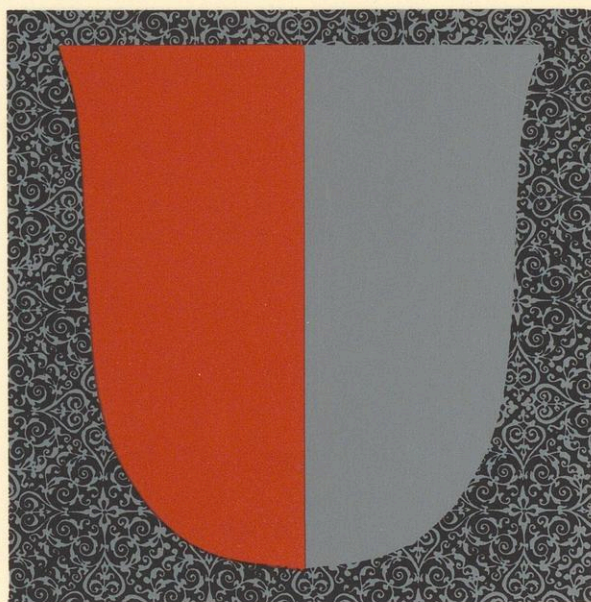
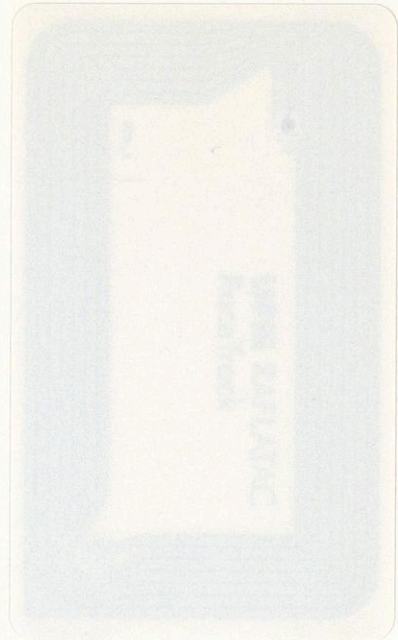


Jahrbuch des Vereins
für Augsburger
Bistumsgeschichte e. V.

34. Jahrgang



MM



N12<512481304 021



ubTÜBINGEN



Jahrbuch

Jahrbuch des Vereins
für Augsburger Bistumsgeschichte

des Vereins für Augsburger
Bistumsgeschichte e. V.

Teilband 2, Jahrgang 34, 2000

Teilband 2, Jahrgang 34

MM

Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e. V. [Jg. 34, 2000]
Herausgeber: P. von der Lippe
Für den Inhalt der Aufsätze tragen die Verfasser die Verantwortung

© 2000 by Verlag Sankt Ulrich, Augsburg
Alle Rechte vorbehalten
Herstellung: Ludwig Auer GmbH, Dornau
Printed in Germany
ISSN 0930-2472

Herausgeber:

Verein für Augsburger Bistumsgeschichte e. V., Postfach 10 15 15, D-86033 Augsburg

Jahrbuch des Vereins
für Augsburger Bistumsgeschichte

Teilband 2, Jahrgang 34, 2000

(Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e. V.; Jg. 34.
2000)

Schriftleitung Prof. Dr. Peter Rummel

Für den Inhalt der Aufsätze zeichnen die Verfasser verantwortlich

© 2000 by Sankt Ulrich Verlag GmbH, Augsburg

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ludwig Auer GmbH, Donauwörth

Printed in Germany

ISSN 0341-9916

Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e.V.

Teilband 2, Jahrgang 34

MM

Herausgeber:
Verein für Augsburger Bistumsgeschichte e.V., Fronhof 4, 86152 Augsburg



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
In memoriam Dipl.-Ing. Hubert Erben	8
Bistumsgeschichtlicher Förderpreis der Diözese Augsburg – Statut	9
I. Zur Geschichte von Kirche und Gesellschaft (Bistum Augsburg) ..	13
Josef Binder Staatliche Förderung von gesellschaftlichen Aufgaben der Kirche	15
Josef Binder Schutz und Pflege kirchlicher Denkmäler	39
Eugen Kleindienst Kircheneigene Finanzen nach der Säkularisation	53
II. Allgemeine Bistumsgeschichte	79
Horst Jesse „Die Gregorianische Kalenderreform von 1582 in Augsburg“	81
Josef H. Biller Die Wappenwandkalender des Hochstifts Augsburg 1519–1802 Der Kupferstich- oder Große Kalender 1656–1802 (Fortsetzung)	109
Ulrich Stoll Die Geschichte der männlichen Jugendvereine und des Katholischen Jungmännerverbands in der Diözese Augsburg von den Anfängen bis 1932/33; 4. Teil: 1919–1930	148
III. Beiträge zur Kunst-, Musik- und Literaturgeschichte	189
Karl Kosel Hans Reichle oder Adam Baldauf. Beobachtungen zur Afrastatue des Diözesanmuseums	191



ZA 5638-34,2

Karlheinz Schlager und Theodor Wohnhaas „Item 1 Processional ...“ Eine Handschrift in der Bibliothek des Dominikanerinnen-Konvents Wettenhausen	195
Andrea Bach Johann Georg von Werdenstein – ein Band seiner ehemaligen Bibliothek in Friedrichshafen	212
Hinweise zur bistumsgeschichtlichen Literatur	224
Gerhard Hölzle, Der guete Tod, vom Sterben und Tod in Bruderschaften der Diözese Augsburg und Altbaiern: JABG, H. 4 der Sonderreihe, Augsburg 1999 (Theodor Rolle †)	224
Walter Pötzl (Hg.), Von der Martinsgans zum Leonhardiritt, von der Wiege bis zur Bahre (Der Landkreis Augsburg Bd. 7) 1999 (Wolfgang Wallenta)	227
Abbildungsverzeichnis	229
Mitarbeiter	232
Verstorbene Mitglieder	233
Vorstandschafft	234
Mitgliederstand	234
Register	235

Vorwort

Der vorliegende 34. Jahresband des Vereins für Augsburgere Bistumsgeschichte ist den vorausgehenden Büchern gegenüber etwas schmal geraten. Die einzige Ursache dafür ist, daß dieses Jahrbuch nur einen Teilband bildet. Die 1. Hälfte ist bereits im Sommer 2000 anlässlich der Eröffnung des neuen Diözesanmuseums St. Afra als selbständiges Werk erschienen und allen Mitgliedern des Vereins zugesandt worden.

Im Rückblick auf die Einweihung des Diözesanmuseums am 3. Juli 2000 sei es gestattet, nochmals allen Spendern, aber auch den vielen Mitarbeitern, angefangen von den Planern über die zahlreichen Firmen bis hin zu den Hilfskräften für den wertvollen Einsatz und die fristgerechte Fertigstellung des Museumsbaues als auch der Museumsschrift zu danken. Helfen auch Sie bitte mit, daß dieses Museum sich in der Zukunft immer stärker zu einer Stätte lebendiger Glaubensverkündigung und zu einem bleibenden Zeugnis der schwäbischen Kirchen- und Kunstgeschichte entwickelt.

Derselben Aufgabe dienen auch der Verein für Bistumsgeschichte und das vorliegende Jahrbuch. Es beginnt heuer mit einem Statut zur Errichtung eines bistumsgeschichtlichen Förderpreises. Zunächst möchte ich an dieser Stelle dem hochherzigen Stifter, Herrn akad. Direktor Dr. Theodor Wohnhaas, im Namen der Vorstandschaft und aller Mitglieder meinen besonderen Dank aussprechen. Dieser Preis in Höhe von ca. 5000,- DM soll alle zwei Jahre vergeben werden und einen Anreiz für junge Historiker bilden, Themen der Kirchen-, Kunst- und Musikgeschichte, die in einer Beziehung zur Diözese Augsburg stehen, zu bearbeiten. Dieser Preis wird mit Sicherheit das Interesse an der Bistumsgeschichte noch stärker beleben.

Doch jetzt gestatten Sie noch einige Hinweise zu dem Inhalt dieses Teilbandes, der zehn Aufsätze und Miscellen enthält, die wiederum in drei Abteilungen aufgegliedert sind. Den Anfang bilden drei Artikel von Eugen Kleindienst und Josef Binder, die vor wenigen Monaten als Erstveröffentlichung in dem von Erwin Gatz herausgegebenen Werk „Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts“, Bd. 6 bei Herder erschienen sind und hier für die Mitglieder des Vereins abgedruckt werden konnten. Sie befassen sich mit dem Verhältnis von Kirche und Staat, dem Schutz kirchlicher Denkmäler und den kircheneigenen Finanzen unter besonderer Berücksichtigung der Diözese Augsburg.

Der 2. Abschnitt enthält einen bistumsgeschichtlichen Aufsatz zur An-



nahme des Gregorianischen Kalenders 1582 in Augsburg, eine Fortsetzung der grundlegenden Arbeit zu den Wappenkalendern des Hochstiftes und ebenfalls in Fortsetzung die Geschichte der Katholischen Jugendbewegung in Augsburg, bis zum Beginn des Nationalsozialismus.

Der Musik-, Kunst- und Literaturgeschichte sind schließlich drei kurze Abhandlungen gewidmet: Eine Untersuchung zur Afrastatue im Diözesanmuseum, eine Miscelle zu einem Prozeßionar in der heutigen Bibliothek in Wettenhausen und ein kurzer Artikel zu einem Buch aus dem Bestand der Bodenseebibliothek Friedrichshafen, das sich ursprünglich im Besitz des Augsburger Domherrn Johann Georg von Werdenstein befand. Wie üblich sind noch einige Hinweise zur bistumsgeschichtlichen Literatur und ein Register angefügt.

Abschließend möchte ich im Namen der Vorstandschaft allen Mitgliedern und Förderern des Vereins und nicht zuletzt der Bischöflichen Finanzkammer für alle Zuwendungen danken, und bitten, diese für das Bistum Augsburg nicht unwichtige Institution zu stützen, mitzutragen und lebendig zu erhalten.

Augsburg, Oktober 2000

Für die Vorstandschaft

Dr. Peter Rummel

1. Vorsitzender

aus dem Verlagsprogramm des Vereins

1. Der Ehrenausbau des Vereins des Bistums Augsburg
2. Die Geschichte des Bistums Augsburg

In memoriam Hubert Erben

Am 2. Juni 2000 starb Hubert Erben, langjähriger Mitarbeiter des Diözesanbauamts, plötzlich und trotz seines seit Jahren bestehenden Herzleidens doch unerwartet, nachdem er noch wenige Tage zuvor für die Festschrift des neu eröffneten Diözesanmuseums Dokumentationsaufnahmen der Museumsräume erstellt hatte.

Geboren am 31. Mai 1934 in Bad Königswart im Sudetenland, erlebte er als Neunjähriger die Vertreibung aus der Heimat, nach der sich seine Familie in Großaitingen niederließ. Nach Schulzeit und Studium in Augsburg folgten zwischen 1955 und 1967 erste Berufserfahrungen im Architekturbüro Schatz. Danach arbeitete Hubert Erben einige Jahre als selbständiger Architekt, bis er am 1. Mai 1974 in das Diözesanbauamt eintrat, wo er seine zwanzig Jahre währende Lebensaufgabe fand, bei der er sich als Sachbearbeiter für den Hohen Dom bei der 1983/84 stattfindenden Innenrestaurierung in besonderem Maße bewährte. Darüber hinaus erarbeitete er für die seit dem II. Vatikanischen Konzil aktuellen Chorraum-Neugestaltungen auch eigene Entwürfe, die stets getragen waren von feinem Gefühl für Proportion, Materialgerechtigkeit und sakrale Ausstrahlung. Schließlich fand Hubert Erben immer noch die Zeit, die seit Mitte der Achtzigerjahre laufende Inventarisierung der Kunstgüter in den Kirchen der Diözese durch professionell ausgeführte Fotodokumentationen mitzutragen, wie er auch sonst Architektur und Kunst unserer Diözese im Bild festhielt; mancher Beitrag in den Jahrbüchern unseres Vereins erfuhr durch ihn die gewünschte Veranschaulichung. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fotodokumentation fand erfreulicherweise eine Fortsetzung nach dem durch sein Herzleiden erzwungenen, vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1994. So hat Hubert Erben noch in den letzten Wochen seines Lebens für die Inventarisierung fotografiert und, wie bereits angedeutet, noch zwei Tage vor seinem Tod die Fotodokumentation der Museumsräume fertiggestellt. Seine stetige Einsatzfreude und fachkundige Hilfsbereitschaft wird uns in dankbarer Erinnerung bleiben.

Bistumsgeschichtlicher Förderpreis der Diözese Augsburg*

Die Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Augsburg, gesetzlich vertreten durch den Unterzeichner, vergibt aus Mitteln, die ihr ein hochherziger Spender als Zustiftung gemäß Art. 8 KiStiftO zugewendet hat, für herausragende wissenschaftliche Leistungen im Rahmen der Erforschung der Augsburger Bistumsgeschichte alle zwei Jahre einen Förderpreis. Die Auswahl der Preisträger erfolgt gemäß nachstehendem

STATUT:

Art. 1 [Preisvergabe]

(1) Der Bistumsgeschichtliche Förderpreis der Diözese Augsburg ist mit 5000,00 DM (i. W. – fünftausend – Deutsche Mark) dotiert und kann in einem Zeitraum von jeweils zwei Jahren vom Ehrenausschuß aus den Mitteln, welche der Diözese Augsburg in Form einer Zustiftung zugewendet worden sind, für herausragende wissenschaftliche Leistungen, die sich zumindest größtenteils der Erforschung der Augsburger Bistumsgeschichte widmen, vergeben werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe dieses Preises besteht nicht.

(3) Die Zustiftung wird von der Bischöflichen Finanzkammer der Diözese Augsburg verwaltet und nach außen vertreten. Sie kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihren Zweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Im übrigen gelten für die Verwaltung der Zustiftung die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

Art. 2 [Ehrenausschuß]

(1) Der Ehrenausschuß besteht aus

1. dem Ersten Vorsitzenden des Vorstands des „Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e.V.“, Augsburg,

* Abdruck aus ADA Nr. 7 vom 13. 6. 2000

2. zwei vom Vorstand des „Vereins für Augsburgener Bistumsgeschichte e.V.“, Augsburg berufenen Mitgliedern,
3. zwei vom Bischof von Augsburg im Benehmen mit dem Vorstand des „Vereins für Augsburgener Bistumsgeschichte e.V.“, Augsburg, berufenen Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden jeweils auf die Dauer von sechs Jahren berufen; ihre erstmalige Berufung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2000. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Soweit der Spender das Amt eines Mitgliedes im Ehrenausschuß ausüben will, ruht die Befugnis des Vorstandes des „Vereins für Augsburgener Bistumsgeschichte e.V.“ nach Satz 1 Nr. 2.

(2) Die Mitglieder des Ehrenausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie erhalten auf Antrag ihre notwendigen Auslagen von der Diözese Augsburg ersetzt.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein, leitet und schließt sie. Zu den nichtöffentlichen Sitzungen ist in der Regel schriftlich und wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

(4) Der Ehrenausschuß ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit der Mehrheit von 80 vom Hundert der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefaßt; eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift hat Angaben zu enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann lediglich von den Mitgliedern des Ehrenausschusses eingesehen werden.

Art. 3 [Vergabeverfahren]

(1) Bis 31. März eines jeden Vergabjahres legen die Mitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 dem Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 eine Vorschlagsliste mit

preiswürdigen wissenschaftlichen Leistungen vor, die in den betreffenden beiden Vorjahren verfaßt worden sind. Das Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 ist berechtigt, die Vorschlagsliste um eine preiswürdige Persönlichkeit zu ergänzen.

(2) Der Ehrenausschuss ist befugt, den/die unterbreiteten Preisvorschlag/-vorschläge aus wichtigem Grund durch einen von ihm benannten Sachverständigen begutachten zu lassen.

Art. 4 [Entscheidung]

(1) Der Ehrenausschuß entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens über die Preisverleihung.

(2) Der Ehrenausschuß ist berechtigt, eine bei der Preisvergabe nicht berücksichtigte wissenschaftliche Leistung durch einstimmigen Beschluß der anwesenden Mitglieder für das nächstfolgende Vergabeverfahren nochmals zuzulassen. Findet sie erneut keine Berücksichtigung, ist ein Beschluß nach Satz 1 insofern unzulässig.

Art. 5 [Preisverleihung]

(1) Der Bistumsgeschichtliche Förderpreis der Diözese Augsburg wird durch den Bischof von Augsburg oder das Mitglied nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 im Rahmen der betreffenden Jahresversammlung des „Vereins für Augsburgere Bistumsgeschichte e.V.“, Augsburg, dem Preisträger überreicht.

(2) Der Preisträger ist gehalten, auf der Rückseite des Titelblattes oder einer eigenen Seite seiner druckgefaßten Abhandlung anzugeben: „Bistumsgeschichtlicher Förderpreis ... (Jahrzahl) der Diözese Augsburg.“

Art. 6 [Besondere Bestimmungen]

(1) Dieses Statut tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft. Es wird im Amtsblatt für die Diözese Augsburg veröffentlicht.

(2) Die in Art. 3 Abs. 1 genannte Frist wird für das Jahr 2000 bis 31. Juli verlängert.

Augsburg, den 8. Mai 2000

Dr. Viktor Josef Dammertz OSB
Bischof von Augsburg

Staatliche Förderung von gesellschaftlichen Aufgaben der Kirche*

Josef Bieder

I. ZUR GESCHICHTE VON KIRCHE UND GESELLSCHAFT

(BISTUM AUGSBURG)

1. Das Grundrecht der individuellen sowie korporativen Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit als bedeutsames Menschen- und Grundrecht wird von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen¹, des Europarates², der Euro-

* Ausdruck nichtstaatlicher Erlaubnis des Pfarrerspieles von Erwin Gatz, Geschichte der Kirche und des Lebens in den deutschsprachigen Ländern von dem Ende des 11. Jahrhunderts, Bd. VI, Freiburg-Basel-Wien 2005.

1 A. Prie, von Campeseben, Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996, S. 3.

2 J. Herold, Nachwirkungen von der jüngeren deutschen Staatskirchenrecht in H. Quasthoff, H. Weber (Hrsg.), Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland – Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1966–1987, Hoffmann und Partner, München 1987, S. 124 ff.

3 Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 sowie Art. 11 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. 12. 1966, beide durch die BRD gemäß Gesetz vom 15. 12. 1973 (BGBl. I S. 1942) ratifiziert.

4 Art. 9 des Europäischen Konventions zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II S. 185).

Staatliche Förderung von gesellschaftlichen Aufgaben der Kirche*

Josef Binder

Ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat kommt nicht umhin, die Existenz der Kirche und ihrer Gläubigen anzuerkennen sowie sein Verhältnis zu ihnen rechtlich zu regeln, da die Kirche nach ihrem Auftrag weithin die gleichen Menschen auf ihrem Lebensweg begleitet, die als Bürger Staat und Gesellschaft mitbestimmen, zugleich aber unter staatlicher Gewalt stehen¹. Das moderne Staatskirchenrecht, welches aus den Verfassungen und staatlichen Gesetzen sowie aus betreffenden Verträgen (Konkordaten) zwischen Staat und Kirche erwächst, hat folglich zwei Hauptaufgaben zu bewältigen; nämlich die Religionsfreiheit eines jeden Bürgers zu schützen und zu gewährleisten sowie das Verhältnis von Staat und Kirche zu ordnen², insbesondere dieser auch nach weltlichem Recht die Möglichkeit zu eröffnen, die Erfüllung ihrer letztlich gesellschaftsdienlichen Aufgaben sicherzustellen.

1. Das Grundrecht der individuellen sowie korporativen Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit als bedeutsames Menschen- und Grundrecht wird von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen³, des Europarates⁴, der Euro-

* Abdruck mit freundlicher Erlaubnis des Herausgebers aus: Erwin Gatz, Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VI. Freiburg–Basel–Wien 2000.

1 A. Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996, S. 3.

2 J. Heckel, Melanchthon und das heutige deutsche Staatskirchenrecht, in H. Quaritsch, H. Weber (Hrsg.), Staat und Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland – Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950–1967, Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich 1967, S. 17 (18).

3 Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 sowie Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966, denen die BRD gemäß Gesetz vom 15. 11. 1973 (BGBl. II S. 1533) beigetreten ist.

4 Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – vom 4. 11. 1950 (BGBl. 1952 II S. 686).

päischen Union (EU)⁵ wie auch von der katholischen Kirche⁶ garantiert. Dieses Menschen- und Grundrecht schützt mit der Freiheit des Glaubens und Gewissens zunächst das Denken, also die Gewinnung religiöser Erkenntnisse (Glauben) und moralischer Überzeugungen (Gewissen). Mit der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses umfaßt es ferner das Äußern betreffender Erkenntnisse oder Überzeugungen in Wort, Schrift und Bild. Mit der Freiheit der Glaubens- und Gewissensbetätigung erstreckt es sich sodann auf das Handeln, mithin auf das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens und seiner inneren Überzeugung auszurichten⁷. Die drei Schutzbereiche des Denkens, Äußerns und Handelns werden herkömmlich durch ein negatives sowie ein korporatives Element ergänzt. Durch die Parität von Glauben und Weltanschauung gehört zum Schutzbereich nämlich auch die Freiheit, nicht zu glauben, einen Glauben oder eine Weltanschauung nicht zu bekennen sowie betreffende Handlungen zu unterlassen⁸. Schutzobjekt ist schließlich die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsrechte in Gemeinschaft, also namentlich die Freiheit der Vereinigung von Menschen zu religiösen und weltanschaulichen Korporationen⁹.

2. *Das Staat-Kirche-Verhältnis als Umfeld der Förderung kirchlichen Auftrags*

Der Sicherstellung des je besonderen Auftrags kirchlicher Rechtsträger in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breitgefächerten Dienstes am Nächsten dienen von alters her die Erträgnisse des Kirchenvermögens, die Gaben und Abgaben von Mitgliedern bzw. Gläubigen sowie die Leistungen eines Staates oder Dritten. Die geschichtlich gewachsenen, durchaus unterschiedlichen Formen einer (verfassungs-)rechtlichen Gestaltung der

5 Art. 6 II EUV/1997; ferner G. Robbers (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995, S. 351 (353f.), aber auch Art. 4, 140 GG i. V. m. Art. 136ff. WRV; Art. 107, 142 ff. BV.

6 Can. 748 § 2 CIC.

7 Vgl. Art. 4 I GG; ferner BVerfGE 32, 98 (106); 33, 23 (28f.).

8 Vgl. Art. 4 I, 140 GG i. V. m. Art. 136 III, 137 VII WRV; ferner BVerfGE 49, 375 (376); 52, 223 (245f.); 65, 1 (38f.).

9 Vgl. Art. 4 II, 140 GG i. V. m. Art. 137 II, VII WRV; ferner BVerfGE 19, 129 (132); 33, 23 (31).

Beziehungen zwischen Staat und Kirche namentlich in den 15 Mitgliedsländern der EU, die auch Wirkungen für die korporative Religions- oder Kirchenfreiheit sowie die Art und Weise einer staatlichen Förderung von gesellschaftsdienlichen Aufgaben der Kirche entfalten¹⁰, lassen sich im Kern auf drei Grundsysteme zurückführen; nämlich jene einer Verbindung, einer Trennung oder einer Kooperation zwischen Staat und Kirche¹¹.

a) Steht bei dem Modell einer institutionellen Verbindung von Staat und Kirche dem Staat der Vorrang zu, spricht man von Staatskirchentum; im anderen Fall von Kirchenstaatstum¹². In fünf Mitgliedsländern der EU finden sich, wenngleich mit gewissen Modifikationen, wesentliche Züge einer Staatskirche; nämlich in Dänemark, Finnland, Griechenland, Schweden und im Vereinigten Königreich, aber auch in Teilen Frankreichs hinsichtlich der Départements Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle, also des früheren Elsaß-Lothringen mit den Bistümern Metz und Straßburg¹³. Da man die geschichtlich überkommene, institutionelle Verbindung oder auch Identifikation¹⁴ dieser Staaten mit einer bevorrechtigten Kirche regelmäßig nicht als drückend empfindet, wird sie nicht beseitigt, sondern behutsam fortentwickelt; und zwar in Richtung auf ein Zusammenwirken von Staat und Kirche¹⁵. Wenngleich etwa in Skandinavien das Grundrecht auf individuelle Religionsfreiheit gewährleistet wird, besitzen dort weithin nur die evangelisch-lutherische (Staats-)Kirche bzw. ihre Kirchengemeinden den Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften; ihre wesentlichen Finanzquellen sind staatliche Dotationen sowie örtliche Kirchensteuern. Im Gegensatz dazu konnte sich die katholische Kirche lediglich als privatrechtliche Vereinigung konstituieren; ihre hauptsächlichen Finanzquellen sind Spenden und Kollekten seitens der Gläubigen¹⁶ sowie Zuwendungen des

10 W. Clement, Politische Dimension und Praxis der staatlichen Förderung der Kirche, in H. Marré, D. Schümmelfelder (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Band 28 (1993), Münster 1994, S. 41.

11 Siehe hierzu sowie zum Folgenden E. Kleindienst, J. Binder, Das Finanzwesen der katholischen Kirche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BayVBl. 1999, S. 197 (200).

12 A. M. Koeninger, F. Giese, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 3. Auflage, Augsburg 1949, S. 223 f.

13 R. Metz, Das Verhältnis von Kirche und Staat in Frankreich, in J. Listl, H. Müller, H. Schmitz, Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, S. 1109 [1120 f.].

14 H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Stuttgart 1966, S. 181.

15 H. Marré, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, 3. Auflage, Essen 1991, S. 15.

16 Robbers (Anm. 5), S. 39 (45); 303 (310); 319 (324 f.).

Verbandes der Diözesen Deutschlands¹⁷, welche ihm durch eine Umlage seiner 27 Mitglieder ermöglicht werden.

b) Bei dem Modell einer strikten Trennung oder Nichtidentifikation¹⁸ von Staat und Kirche, das in den drei EU-Mitgliedsländern Frankreich, Irland und Niederlande vorherrscht, besteht keine institutionelle Verbindung zwischen dem weltlichen und dem kirchlichen Gemeinwesen. Weder kirchliche Rechtsnormen noch kirchliche Einrichtungen oder Funktionen tragen öffentlich-rechtlichen Charakter; wie die Religion wird auch die Kirche als solche grundsätzlich zur Privatsache erklärt¹⁹. Doch auch in diesen Ländern, namentlich in Frankreich, ist der ursprünglich kirchenfeindliche Laizismus heute weitgehend von einer religionsfreundlichen akonfessionellen Laizität abgelöst; der Staat gewährleistet individuelle Religions-, aber auch korporative Kirchenfreiheit²⁰. In vielen Bereichen, namentlich im Schul-, Sozial- und Fürsorgewesen, tendiert dieses Modell hin zur Kooperation zwischen Staat und Kirche. Die Finanzierung von Aufgaben der Kirche, die sich als privatrechtliche Vereinigung zu konstituieren vermag, fußt im wesentlichen auf Spenden und Kollekten sowie freiwilligen Kultus- oder Kirchenbeiträgen der Gläubigen²¹.

c) Das Modell einer verständigen Kooperation²² ist zwar ebenfalls geprägt durch institutionelle Trennung oder Nichtidentifikation von Staat und Kirche; gleichzeitig finden jedoch vielfältige gemeinsame Aufgabenfelder Anerkennung, in denen staatliches und kirchliches Handeln unter Wahrung beiderseitiger Freiheit und Unabhängigkeit miteinander verbunden sind. Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal sowie Spanien sind von diesem vermittelnden System einer modifizierten oder auch positiven Trennung geprägt, welche sich als Partnerschaft zwischen Kirche und Staat²³ darstellt. Diese sieben Mitgliedsländer der EU gewährleisten jeweils individuelle Religions- sowie korporative Kirchenfreiheit. Die katholische Kirche, aber auch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften

17 Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (cc. 115 § 2, 449 § 2 CIC, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 V 3, VIII WRV, Art. 142 II, 143 II BV); vgl. auch (Bay)KMBI. 1968 I, S. 281.

18 *Krüger* (Anm. 14), ebenda.

19 *Koeniger, Giese* (Anm. 12), S. 235.

20 *Von Campenhausen* (Anm. 1), S. 395.

21 *Marré* (Anm. 15), S. 17 ff.

22 BVerfGE 42, 312 (340).

23 BVerfG (Anm. 22), ebenda.

besitzen weithin den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie die Befugnis, ihre Angelegenheiten im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten²⁴. Der Finanzierung kirchlicher Aufgaben liegen vornehmlich Abgaben der Gläubigen in Form von Steuern und Beiträgen sowie staatliche Subventionen zugrunde²⁵.

3. Direkte Staatsleistungen

Da die Kirche bei ihrem Dienst für Gott und die Menschen zugleich auch gesellschaftsdienliche Aufgaben wahrnimmt, empfängt sie namentlich in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Leistungen des Staates. Nach herkömmlicher Auffassung werden direkte sowie indirekte Staatsleistungen unterschieden²⁶. Die Dotationen²⁷ sowie Subventionen²⁸ werden zu den direkten, also unmittelbaren oder positiven Staatsleistungen gezählt.

a) Dotationen des Staates, der (Bundes-)Länder oder Kommunen an kirchliche Rechtsträger beruhen auf Rechtstiteln, die durch Gesetz²⁹, Vertrag³⁰ oder sonstige Weise³¹ bisher³² begründet worden sind. Sie resultieren gerade im Freistaat Bayern im wesentlichen daher, daß die katholische Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Säkularisation durch das Ansziehen großer Teile ihres Vermögens von den weltlichen Fürsten um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht wurde und der staatliche Souverän³³ bestrebt war, ihre fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit durch

24 *Robbers* (Anm. 5), S. 15 (19 f.); 61 (65 f.); 185 (191 ff.); 211 (217 f.); 251 (260 ff.); 281 (287 ff.); 99 (110 ff.).

25 *Marré* (Anm. 15), S. 22 ff.

26 *J. Isensee*, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, in *J. Listl, D. Pirson* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR), Band I, 2. Auflage, Berlin 1994, S. 1009 (1024 f.); vgl. ferner can. 364 Nr. 7 CIC.

27 *Isensee* (Anm. 26), S. 1012 ff.

28 Vgl. *H. P. Ipsen*, Verwaltung durch Subventionen, in *VVDStRL* 25 (1967), S. 281 (287).

29 Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I S. 1 WRV; Art. 145 I BV.

30 Namentlich Art. 10 § 1 S. 3 BayKonk, Art. 18 RKonk.

31 Insbesondere Gewohnheitsrecht (vgl. RGZ 113, 349 [352, 396]; BVerwG in DVBl. 1979, S. 116 [118 f.]); auch ein rechtsbegründetes Herkommen (Art. 123 II GG i. V. m. Art. 18 II RKonk.).

32 Für die BRD bis zum Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches am 14. 8. 1919 (RGBl. S. 1383).

33 Namentlich in Vollzug der §§ 35, 53, 63, 65, 66, 72 RDHS.

gewisse (konkordatäre³⁴) Leistungen beheben zu wollen³⁵. Pauschale Dotationen³⁶ für den Personal- und Sachbedarf der Diözesanleitung und -verwaltung, für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Seelsorgsgeistlichen sowie anderer Kirchenbediensteter, aber auch für sonstige kirchliche Bedürfnisse, namentlich für den Bauunterhalt kirchlicher Gebäude, bestreiten Verbindlichkeiten des Staates, der Länder sowie der Kommunen gegenüber der Kirche aus der Vergangenheit; sie sind kausal legitimiert³⁷. Der Rechtsgrundsatz, daß derjenige, welcher das wesentliche Aktivvermögen eines anderen übernimmt, auch für die Passiva, also die aus dem übergegangenen Vermögen zu befriedigenden Ansprüche, einzutreten hat, ist auch unserer heutigen Rechtsordnung nicht fremd³⁸. Derartige Leistungen, die regelmäßig nach Gegenstand, Umfang und Fälligkeit objektiv festgelegt sind, erfolgen zumeist unabhängig vom Bedarf der empfangenden Kirche; sie decken den hierfür tatsächlich erforderlichen Aufwand oftmals zu kaum einem Viertel.

b) Vermögenswerte Zuwendungen der öffentlichen Hand, die zur Förderung eines bestimmten, im öffentlichen Interesse gelegenen Zweckes gewährt werden, bezeichnet man herkömmlich als Subventionen³⁹. Sie rechtfertigen sich also aus einer gegenwärtig oder künftig zu erfüllenden öffentlichen Aufgabe; sie sind final legitimiert⁴⁰. Staatliche oder kommunale Zuleistungen für diesen Bereich stellen folglich nicht auf die Kirche als Rechtsträger von Kindergärten, Schulen, Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder Beratungsstellen ab, sondern erfolgen grundsätzlich zweckgebunden; d.h. in gleicher Weise auch an nicht konfessionsgebundene Träger. Sofern also kirchliche Rechtsträger öffentliche, mithin staatliche oder kommunale Aufgaben wahrnehmen, erfahren sie auch in Deutschland schon aus Gründen der Parität die nämlichen Zuwendungen wie andere Mitbewerber.

Beispielhaft sei die Förderung von Kindergärten in Bayern wiedergegeben. Nachdem jedem freigemeinnützigen Träger beim Bau eines staatlich anerkannt-

34 Konkordat zwischen dem Königreich Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 5. 6. 1817 (GBl. 1818, S. 397).

35 *Isensee* (Anm. 26), S. 1011 f.

36 Namentlich nach Art. 10 § 1 S. 2 a mit k BayKonk.

37 *Isensee* (Anm. 26), S. 1021 ff.

38 Vgl. §§ 419, 1967 BGB; § 25 HGB.

39 BVerwG in NJW 1959, S. 1098; *Ipsen* (Anm. 28), S. 281 (287).

40 *Isensee* (Anm. 26), S. 1020 f.

ten Kindergartens derzeit ein Ersatz von lediglich zwei Drittel von 5460,- DM pro qm zuwendungsfähiger Hauptnutzfläche zugestanden wird, verbleiben dem Träger gewöhnlich rd. 50 v. H. der tatsächlichen Bau- und Einrichtungskosten. Für das häufig teure Grundstück und die mitunter hohen Erschließungskosten hat ein Träger vielfach allein aufzukommen. Ein Kindergartenneubau (4 Gruppen) der katholischen Kirchenstiftung „St. Pius“⁴¹ in Augsburg-Haunstetten (1995/96) mag dies verdeutlichen⁴²:

Grundstück (Fläche: 4079 qm)		
– Kaufpreis (1990) samt Nebenkosten:	1 834 438,76 DM	
– bisherige Erschließungskosten:	76 144,70 DM	1 910 583,46 DM
Bauliche Herstellungskosten:		2 928 940,80 DM
Gesamtaufwand:		4 839 524,26 DM
./.. (2/3-)Zuschuß der Stadt Augsburg, einschließlich staatlicher (1/3-)Förderung:		1 509 018,00 DM
= Kostenanteil der Kirche:		3 330 506,26 DM.

Für den laufenden Betrieb eines Kindergartens leisten der Freistaat sowie die betreffende Kommune pauschalierte Zuschüsse zu den förderungsfähigen Kosten des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals von jeweils 40 v. H. Die rechnerisch verbleibenden 20 v. H., die de facto oftmals deutlich höher ausfallen, hat ein Träger nach dem Subsidiaritätsprinzip selbst aufzubringen; Kosten für nichtpädagogisches Personal (Praktikantin, Köchin, Putzhilfen u. a.), Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung) sowie Reparatur- und Instandhaltungsaufwand sind nicht zuschufähig. Zwar macht eine Reihe von Kommunen weitere finanzielle Zugeständnisse und erbringen die Eltern entsprechende Beiträge; gleichwohl verbleibt den kirchlichen Trägern im Bistum Augsburg fast ausnahmslos ein beträchtliches Betriebsdefizit, das sie auch unter Schwierigkeiten aus ihren meist bescheidenen Stiftungserträgen, Spen-

41 Eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Kirchenverwaltung mit dem Pfarrer als Vorstand gesetzlich vertreten wird (vgl. cc. 3, 22, 115 § 3, 118, 1280 CIC, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 30 BayStG, Art. 9 KiStiftO [KWMBL. 1988 I, S. 215]); sie ist Träger des sog. Gotteshausvermögens und hat die Aufgabe, für die Erfüllung der pfarrlichen Bedürfnisse Sorge zu tragen (vgl. cc. 114 § 2, 1254, 1303 § 1 Nr. 1 CIC, Art. 33 BayStG, Art. 7 I, 11 V KiStiftO).

42 Dieses Beispiel ist freilich nicht als repräsentativ zu verstehen, weil hier so viel von der Gruppenzahl, der Geeignetheit des Geländes, den regional durchaus unterschiedlichen Baupreisen, einer Fertigteil- oder Massivbauweise, einem Entgegenkommen der Kommune usf. abhängt.

den, Sonderkollekten und verfügbaren diözesanen Kirchensteuermitteln zu decken haben.

Das Schulwerk der Diözese Augsburg wurde von Bischof Dr. Josef Stimpfle 1975 in Form einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts zur Erhaltung und Förderung des klösterlichen Schulwesens errichtet⁴³. Der Entschluß, ein Schulwerk zu gründen, in dem freie katholische Schulen unter einem eigenen Rechtsträger zusammengeschlossen wurden, erwuchs aus der bedrängenden Notlage, in der sich viele Ordensschulen befanden und auch heute noch befinden. Als Ursachen sind die abnehmende Zahl klösterlicher Lehrkräfte, die steigenden Kosten des Personal- und Sachaufwands sowie der Nachholbedarf an Schulraum, der Um- oder Erweiterungsbauten und vielfältige Sanierungen erfordert, hinlänglich bekannt⁴⁴. So war bei vielen Ordensgemeinschaften die Grenze der finanziellen Belastbarkeit erreicht, zahlreiche klösterliche Gemeinschaften und ihre Schulen waren existentiell bedroht. Die entscheidende Hilfe konnte nur durch die Diözese erfolgen, indem die katholischen Schulen in die gemeinsame Verantwortung von Ordensgemeinschaften und Bistum eingebracht wurden. Vornehmliches Ziel des Schulwerks ist die Erhaltung und Förderung des klösterlichen Schulwesens in der Diözese Augsburg. Dazu gehört u. a. die Übernahme der Trägerschaft gefährdeter Ordensschulen, allerdings nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Diözese als Gewährleistungsträger dieser Stiftung. Angestrebt wird eine enge Kooperation zwischen Diözese und Ordensgemeinschaften im gemeinsamen Entscheiden in allen schulpolitischen, pädagogischen, personellen und finanziellen Fragen. Dabei wird auf die Wahrung der Eigenständigkeit, des pädagogischen Stils und der Spiritualität der Ordensschulen geachtet. Dem Auftrag des Schulwerks dient vor allem auch die Arbeit in den verschiedenen Gremien. So bewährt sich die vielfältige Zusammensetzung von Stiftungsrat, dem unser Bischof Dr. Viktor Josef Dammertz vorsitzt, und Kuratorium, wo Argumente, Informationen, Erfahrungen und Anregungen, die nicht zuletzt auch seitens der Vertreter des öffentlichen Bildungswesens eingebracht werden, wertvolle Entscheidungshilfen bei schulpolitischen und strukturellen Fragen sind. Der Stiftungsvorstand beschließt vor allem die einzelnen personellen, pädagogischen und schulorga-

43 Vgl. Stiftungsakt samt Satzung sowie die staatliche Genehmigungsurkunde in ABl. 1975, S. 401 ff.

44 G. Ettl, Das Schulwerk der Diözese Augsburg – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in *Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V. (Hrsg.), Lebensbilder Deutscher Stiftungen*, Band 6, Bonn 1993, S. 1.

nisatorischen Entscheidungen und stellt den Haushalt auf. Die Konferenz der Schulleiter als Gelenkstelle zwischen Träger und Schulen hat sich in regelmäßigen Klausurtagungen zu einer schulisch und pädagogisch unentbehrlichen und menschlich bereichernden Gemeinschaft aus Ordensleuten und Laien entwickelt. Jährlich finden auch Konferenzen mit den Vorsitzenden der Elternbeiräte und der Mitarbeitervertretungen der einzelnen Schulen statt, bei denen aktuelle Fragen diskutiert, Wünsche und Anliegen besprochen werden.

Das Schulwerk der Diözese Augsburg betreut gegenwärtig 30 schulische Einrichtungen, nämlich 8 Gymnasien, 13 Realschulen sowie 9 berufliche Schulen mit etwa 1200 Lehrkräften und fast 14 000 Schülern. Die Besoldung dieser Lehrkräfte, die gesamte Personalverwaltung sowie die Buchhaltung der einzelnen Schulen erfolgen kostengünstig durch eine zentrale Geschäftsstelle. Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 1999 des Schulwerks der Diözese Augsburg in Höhe von rd. 136,45 Mio. DM werden zu etwa 78 v. H. vom Freistaat Bayern bezuschußt; rd. 11 v. H. erbringt die Diözese Augsburg, knapp 4,8 v. H. leisten Landkreise, Städte und Gemeinden, etwa 2,7 v. H. bestreiten die Ordensgemeinschaften und rd. 3,5 v. H. deckt das zu Beginn des Schuljahres 1998/99 eingeführte Schulgeld seitens der Eltern ab. Baumaßnahmen staatlich anerkannter Ersatzschulen fördert der Freistaat Bayern durch Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltes, derzeit in Höhe von 50 v. H. der förderfähigen Kosten; faktisch bedeutet dies eine Bezuschussung von regelmäßig kaum einem Drittel der tatsächlich anfallenden Ausgaben. Wenngleich sich auch Landkreise, Kommunen sowie Ordensgemeinschaften an unverzichtbaren schulischen Baumaßnahmen zuschußhalber beteiligen, so werden doch oftmals mehr als die Hälfte anfallender Kosten von der Diözese Augsburg bestritten. Allein 1998 waren daher von der Diözese Augsburg Schulbaumaßnahmen in Höhe von insgesamt rd. 12,2 Mio. DM zu fördern.

Um das katholische Schulwesen in eine gesicherte Zukunft zu führen, wird das Schulwerk der Diözese Augsburg auch weiterhin auf hinlängliche finanzielle Leistungen des Staates, der kommunalen Gebietskörperschaften, der Ordensgemeinschaften, der Eltern sowie des Bistums Augsburg angewiesen bleiben. Die Diözese Augsburg jedenfalls will auch künftig einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Beitrag zur Sicherung des wertvollen katholischen Schulangebots erbringen⁴⁵.

45 E. Kleindienst, Die Zukunft katholischer Schulen – Eine Anfrage an Staat, Kirche und Gesellschaft, in W. Eykmann (Hrsg.), *Katholische Schule – Der sichere Weg in die Zukunft*, Bonn 1998, S. 21 (28).

Wenngleich kirchliche Bildungsstätten, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Sozialstationen oder Beratungsstellen seitens des Staates, der kommunalen Gebietskörperschaften oder sonstiger Träger der öffentlichen Hand in gleicher Weise wie ihre nicht konfessionsgebundenen Konkurrenten gefördert werden, müssen sich auch kirchliche Betriebsträger vermehrt der Möglichkeiten bedienen, welche namentlich das Handels- und Wirtschaftsrecht ihnen eröffnen. In diesem Zusammenhang sei die Errichtung einer kirchlichen Stiftung im Rahmen der rechtlichen Verselbständigung des Zweckbetriebs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgestellt.

Mit Stiftungsakt vom 20. September 1995 errichtete die „St. Josefskongregation“ – Körperschaft des öffentlichen Rechts – in Ursberg, Lkr. Günzburg, das – von ihr bislang als juristisch unselbständigen Zweckbetrieb geführte – „Dominikus-Ringeisen-Werk“ in Form einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts. Mit Dekret des Bischofs von Augsburg vom 22. September 1995 wurde die kanonische Errichtung der Stiftung bestätigt. Stiftungsakt sowie kanonische Errichtung erhielten mit Urkunde vom 24. Oktober 1995 die erforderliche Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst; das Dominikus-Ringeisen-Werk hat hierdurch die umfassende Rechtsfähigkeit nach weltlichem Recht erlangt⁴⁶.

Nach Konstituierung der Stiftungsorgane, nämlich des Stiftungsvorstands sowie des Stiftungsrats, hat das Dominikus-Ringeisen-Werk seine Tätigkeit mit Wirkung ab 1. Januar 1996 in vollem Umfange aufgenommen. Stiftungsakt sowie Satzung für das Dominikus-Ringeisen-Werk wollen den Zielen von Dominikus Ringeisen und der St. Josefskongregation unverändert dienen sowie in Kirche und Gesellschaft zur Beheimatung von Menschen mit Behinderungen beitragen. Die Stiftung widmet sich aus christlicher Verantwortung der Pflege und Betreuung, Förderung und Erziehung, schulischen und beruflichen Ausbildung, Beschäftigung und Beratung von behinderten sowie von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie der Pflege und Betreuung von alten, gebrechlichen und kranken Menschen. Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks wird durch eigene Mittel der Stiftung, die ihr von der St. Josefskongregation unentgeltlich übertragen oder sonst zur Verfügung gestellt wurden und werden, sowie durch Leistungen Dritter, insbesondere der öffentlichen Hände, der Kranken-, Pflege- und sonstigen Sozialversicherungsträger, gewährleistet.

46 Vgl. hierzu sowie zum Folgenden ABl. 1995, S. 983 ff.

Die Stiftung steht unter der Obhut und Aufsicht der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, also der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg. Angesichts der Bedeutung und Größe des Dominikus-Ringeisen-Werkes wird bei allgemeinen Genehmigungen⁴⁷ für diese kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nicht eng verfahren; werden doch in den dortigen Einrichtungen derzeit ca. 4600 Menschen mit Behinderungen stationär, teilstationär oder ambulant von 106 Ordensschwestern sowie rd. 2200 voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern engagiert sowie fachkundig betreut.

Ferner sei auf die 1995 in der Diözese Augsburg erfolgte Neuregelung der Personalträgerschaft für die in gemeinnützigen ambulanten Krankenpflege- und Sozialstationen beschäftigten Mitarbeiter kurz eingegangen. Derartige Einrichtungen sind seit Mitte der 70er Jahre von kleinen Anfängen zu beträchtlicher Größe herangewachsen; nicht selten taten dort zunächst fast ausschließlich Ordensschwestern Dienst. Als nach und nach die Ordensfrauen durch weltliches Personal ersetzt werden mußten, stellte sich die Frage einer sozialen Absicherung, insbesondere der Altersversorgung dieser Mitarbeiter nach Maßgabe des öffentlichen Dienstes. Aus vielerlei, zum damaligen Zeitpunkt durchaus nachvollziehbaren Gründen kam es in der Diözese Augsburg zu einer Trennung von Personal- und Betriebsträgerschaft⁴⁸; Personalträger war gegen Kostenerstattung die örtliche Kirchenstiftung, Betriebsträger der ambulante Krankenpflegeverein bzw. die Sozialstation e. V.

Es zeigte sich immer mehr, daß eine solche Trennung den Anforderungen der Praxis wenig dienlich war; die Entscheidungswege waren zu lang, der Verwaltungsaufwand zeitraubend und zu hoch. Ferner kann die Trennung von Personal- und Betriebsträgerschaft auch arbeitsrechtlich durchaus kritisch gewertet werden. Eine umfassende Betriebsverantwortung setzt zudem voraus, daß deren wesentliches Kernstück, nämlich die Personalträgerschaft, Teil des „Betriebes“ ist. Zunehmende Konkurrenz privater Anbieter verlangt überdies beweglichere und einfachere Strukturen. Nachdem mehrere Jahre einvernehmlich nach einer tauglicheren Lösung gesucht wurde, die das soziale Engagement katholischer Gemeinden sicherstellt, organisatorische Vorteile bietet und den Verwaltungsaufwand verringert, entschloß man sich zu einer Zusammenführung von Betriebs- und Personalträgerschaft bei den örtlichen Vereinen. Deren Mitgliedschaft beim Caritasverband für die Diözese Augs-

47 Art. 27 III BayStG, §§ 64, 65 AVBayStG; Art. 44 VI KiStiftO.

48 Siehe hierzu auch § 58 Nr. 3 AO.

burg e. V. ermöglichte die Konzentration des sozialen Engagements bei diesem fachkompetenten Träger freier Wohlfahrtspflege. Für einen solchen Weg sprachen vor allem ortsnahe und möglichst flexible soziale Angebote, Einbeziehung und Mobilisierung örtlicher Initiativen und Verantwortlichkeiten sowie Vermeidung entbehrlicher Verwaltungswege, die nunmehr auf das Verhältnis von Verein und Diözesancaritasverband verkürzt sind. Die Kirchenstiftungen entfallen als Dienstgeber gänzlich; diese Entlastung entsprach einer vielfach an uns herangetragenen Forderung.

Die Bayerische Versorgungskammer war dankenswerterweise bereit, die Zusatzversorgung für das Personal auch dieser Vereine zu gewähren. Die Voraussetzung dafür war und ist die Mitgliedschaft der – nachweislich und auf Dauer gesichert – kirchlichen Zwecken dienenden Sozialstationen bzw. ambulanten Krankenpflegevereine beim Diözesancaritasverband, da dieser gegenüber der Versorgungskammer als anerkannter Arbeitgeber auftritt. Aufgrund umfassender rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Begleitung durch den Diözesancaritasverband ist sichergestellt, daß die Sozialstationen bzw. ambulanten Krankenpflegevereine im Rahmen einer kirchlichen Einbindung ihre soziale und gesellschaftsdienliche Tätigkeit angemessen sowie zukunftsorientiert fortführen können.

Durch betreffende Verträge zwischen dem Apostolischen Stuhl und Spanien sowie Italien ist 1979 bzw. 1984 die bislang enge Verbindung von Staat und katholischer Konfession in das heutige System einer verständigen Kooperation von Staat und Kirche fortgeschrieben worden. Bei der in Spanien ab 1988 und in Italien ab 1990 konkordatär vereinbarten Finanzierung kirchlicher Aufgaben handelt es sich im Kern jeweils um eine Ablösung bisheriger staatlicher Dotationen durch die Begründung einer besonderen Form staatlicher Subventionierung⁴⁹. Seither kann jeder einkommen- bzw. lohnsteuerpflichtige spanische und italienische Staatsbürger – unabhängig davon, ob er Kirchenmitglied ist oder nicht – einen bestimmten Prozentsatz seiner Einkommen- bzw. Lohnsteuer, welche er ohnehin zu entrichten hat, entweder der Kirche für ihre Zwecke zuweisen oder aber dem Staat für sozial-humanitäre und kulturelle Belange belassen. Ein Steuerzahler wird im Rahmen

49 Vgl. Art. II Nr. 3 des Vertrages zwischen dem Spanischen Staat und dem Hl. Stuhl über wirtschaftliche Fragen vom 3. 1. 1979 (AfKKR, S. 560 [562]) sowie den Zusatzvertrag vom 15. 11. 1984 zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Italien über kirchliche Einrichtungen, kirchliche Vermögensverwaltung und Klerusbesoldung, der von J. Michaeler, *Steuerwahl – Finanzierung von Kirchen und Sozialstaat in Italien und Spanien*, Bad Boll 1995, S. 12 (16 ff.), näher erläutert wird.

dieses Ablösungsmodells staatlicher Dotationen folglich mit keiner neuen Kirchen-, Sozial- oder Kultursteuer belastet; vielmehr kann er lediglich einen geringen Bruchteil (derzeit 0,5239 v.H. in Spanien und 0,8 v.H. in Italien) seiner obligatorischen staatlichen Steuer einem der genannten Zwecke selber widmen und hierdurch auch zu einer staatlichen Subventionierung gesellschaftsdienlicher Aufgaben der betreffenden Kirche beitragen. Steuergläubiger ist in jeder Hinsicht der Staat; es fehlt jegliche für die Kirchensteuer kennzeichnende mitgliedschaftliche Komponente, aber auch die Verbindlichkeit einer spezifischen Kirchenabgabe, welche gerade die Gleichbehandlung aller Gläubigen sicherstellt⁵⁰.

Das spanische oder italienische Modell einer Teilzweckbestimmung der staatlichen Einkommensteuer auch zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben erscheint bereits nach seinem Sinn und Zweck für die Bundesrepublik Deutschland allenfalls im Rahmen einer Ablösung betreffender staatlicher Dotationen⁵¹ diskussionsfähig. Bei einer etwaigen Ablösung, die als primäre Angelegenheit des Staates in freundschaftlichem Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhl herbeigeführt werden wird, ist den Ablösungsberechtigten ein angemessener Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen zu gewähren⁵². Zu berücksichtigen ist hierbei die Regelung in § 13 Abs. 2 BewG, nach der eine Ablösung von Natural- sowie Geldleistungen mit dem 18,6fachen Jahreswert solcher Dotationen zu bewerten wäre. Daß namentlich die Diözese Augsburg entsprechende Angebote des Freistaates Bayern auf Ablösung konkordatarer Leistungen⁵³, von Baupflichten an Pfarr- sowie Benefiziatenhäusern⁵⁴ oder auch von sog. Rechnissen⁵⁵ bislang stets angenommen hat, sei festgehalten.

Für die Ersetzung bisheriger Kirchensteuer durch eine Teilzweckbestimmung der staatlichen Einkommen- bzw. Lohnsteuer zur finanziellen Sicherstellung gesellschaftsdienlicher Aufgaben der Kirche bietet das Grundgesetz, aber auch die Bayerische Verfassung jedenfalls gegenwärtig keine hinlängliche

50 H. Marré, Die Kirchensteuer als Paradigma staatlicher Kirchenförderung, in Kirche und Recht 1995 (Nr. 3), S. 33 (40).

51 Im Sinne von Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 I WRV; Art. 18 RKonk; Art. 145 I BV, Art. 10 § 1 S. 3 BayKonk.

52 Art. 123 II GG i. V. m. Art. 18 RKonk.

53 Z. B. eine Überlassung geeigneter Gebäude im Sinne von Art. 10 § 1 g BayKonk.

54 Siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an Pfarrgebäuden vom 20. 3. 1963 (KMBL I, S. 235, ber. S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 15. 7. 1971 (KMBL I, S. 916, 994).

55 Art. 37 II BayStG i. V. m. § 13 II BewG.

Rechtsgrundlage. Zum einen stellt die Kirchensteuer unstreitig keine Dotation dar; vielmehr ist sie durch Art. 137 Abs. 6 WRV im gesamten damaligen Deutschen Reich ausdrücklich bestätigt bzw. erst förmlich eingeführt worden⁵⁶. Zum anderen unterliegt die Kirchensteuer weithin der Gesetzgebungskompetenz der Länder⁵⁷; eine solche Entscheidung wäre primär nicht Sache der Kirche, sondern des Staates.

4. Indirekte Staatsleistungen

Die Gewährleistung individueller und korporativer Religionsfreiheit samt kirchlichem Eigentum⁵⁸, aber auch die Gewährung abgabenrechtlicher Vergünstigungen⁵⁹ zählen zu den sog. indirekten, also mittelbaren oder negativen Staatsleistungen.

a) Nachdem der Staat die individuelle Religions- sowie korporative Kirchenfreiheit⁶⁰ zu gewährleisten hat, umfaßt seine Garantienstellung traditionsgemäß namentlich die Bereiche des Religionsunterrichts⁶¹, der Theologischen Fakultäten⁶², der Anstalts-⁶³ und Militärseelsorge⁶⁴ sowie der Kirchenfinanzierung⁶⁵; und zwar einschließlich bestimmter finanzieller Aufwendungen für die genannten kirchlichen Belange⁶⁶. Ferner werden durch den Staat regelmäßig auch

56 Daß die durch Art. 136 VI WRV erfolgte Einräumung bzw. Bestätigung eines kirchlichen Besteuerungsrechtes keine Dotation des Staates darstellt, hat das Reichsgericht bereits 1926 entschieden (RGZ 113, 349 [379]). Der Staatsgerichtshof hat es 1929 ferner abgelehnt, die Kirche als Ersatz für staatliche Dotationen auf ihr Besteuerungsrecht zu verweisen (RGZ 128, Anh. S. 16 [44]).

57 Gemäß Art. 70 I, 140 GG i. V. m. 137 VI, VIII WRV; vgl. ferner Art. 145 II BV.

58 Art. 4, 140 GG i. V. m. Art. 137 II, 138 II WRV, Art. 107, 142 II, 146 BV; Art. 1 § 1, 10 § 4 BayKonk, Art. 1 I, 13, 17 RKonk.

59 Vgl. §§ 10 I Nr. 4, 10 b EStG, § 9 KStG, § 48 EStDV, §§ 51 mit 68 AO; §§ 1 Nr. 6, 4 KStG, § 3 I Nr. 12 VStG (a. F.), § 3 Nr. 6 GewStG, § 13 I Nr. 16 a ErbStG, § 4 Nr. 1 GrEStG, §§ 3 I Nr. 4, 4 Nrn. 1 und 2 GrStG, §§ 2 III, 4 Nrn. 16, 18, 21, 22 und 26, 4 a UStG.

60 Siehe Anm. 58.

61 Art. 7 III GG, Art. 136 BV; Art. 7 BayKonk, Art. 21 RKonk.

62 Art. 123 II GG i. V. m. Art. 19 RKonk; Art. 150 II BV; Art. 3 und 4 BayKonk.

63 Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV; Art. 148 BV; Art. 11 BayKonk, Art. 28 RKonk.

64 Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV; Art. 27 RKonk.

65 Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VI WRV; Art. 143 III BV; Art. 10 § 5 BayKonk, Art. 2 I 1, 13 RKonk.

66 Art. 123 II GG i. V. m. Art. 7, 18, 19, 21, 22, 27 III 5, 28 S. 2 RKonk; Art. 3 § 2, 5 § 2, 7 § 7 II, 8, 10 § 1 S. 3, 11 I BayKonk.

das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften, religiöser Vereine, Orden, Kongregationen sowie weltanschaulicher Gemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet⁶⁷.

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen – also Volks-, Berufs-, Mittel- und höheren Schulen – mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach. Unbeschadet eines staatlichen Aufsichtsrechts wird er in Übereinstimmung mit den tragenden Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kraft Verfassungsrecht ist der Religionsunterricht damit in den Lehrplan öffentlicher Schulen eingefügt; ausgenommen sind lediglich die Stadtstaaten Bremen und Berlin, da dort Art. 7 Abs. 3 GG keine Anwendung findet⁶⁸. Als ordentliches Lehrfach hat der Religionsunterricht einen berechtigten Platz im Kreis der anderen Schulfächer und bringt Bildungswert sowie Kulturbedeutung der Religion zum Ausdruck. Der weltanschaulich neutrale Staat kann und will daher im Bereich der Wertorientierung und Sinnstiftung auf den Beitrag eines Religionsunterrichts nicht verzichten, der den Lernenden hilft, ethische Positionen aus christlicher Sicht zu beurteilen und für das eigene verantwortliche Handeln anwenden zu können⁶⁹.

Als staatlicher oder kommunaler Religionslehrer wird gemäß Art. 7 §§ 3 u. 4 BayKonk niemand bestellt werden, gegen den der Diözesanbischof Einwendungen erhebt, insbesondere ihm die „missio canonica“ nicht verleiht oder wieder entzieht. Soweit ein bayerisches Bistum den Religionsunterricht durch Priester, Diakone, Katecheten oder Lehrer im kirchlichen Dienst selbst versehen läßt, erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 7 § 7 Abs. 2 BayKonk eine staatliche Vergütung dieses ordentlichen Lehrfachs.

In dem neuen Bundesland Brandenburg wurde anstelle des Religionsunterrichts das Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (LER) eingerichtet, das der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätze ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen dient. Nachdem das Fach LER unter Bezugnahme auf Art. 141 GG bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet sowie ein bekenntnisgebundener Religionsunterricht nur fakultativ angeboten wird, bleibt eine Entschei-

67 Siehe Anm. 58.

68 Art. 141 GG – sog. Bremer Klausel.

69 H. Zehetmair, Der Religionsunterricht im Bildungsauftrag der Schule, in *Eykemann* (Anm. 45), S. 35 (42).

derung des zwischenzeitlich angerufenen Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit dieser Regelung abzuwarten.

Die katholische Kirche fühlt sich entsprechend dem Auftrag ihres Stifters, die Menschen aus christlicher Verantwortung zu lehren und damit zu bilden⁷⁰, verpflichtet, nicht nur im primären und sekundären Erziehungs- und Bildungsraum tätig zu sein, sondern auch im Hochschulbereich. Sie nimmt daher gemäß can. 807 CIC für sich das grundsätzliche Recht in Anspruch, Universitätsstudien einzurichten und zu betreiben. Verfassungsrechtliche Norm für das Recht der Kirche, ihre Geistlichen, aber auch weltliche Studenten auf eigenen kirchlichen Hochschulen auszubilden, ist zunächst und grundsätzlich Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV sowie die entsprechenden Regelungen der Länderverfassungen, in Bayern Art. 142 Abs. 3 BV. In den genannten Verfassungsbestimmungen wird den Kirchen das Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Erledigung ihrer Angelegenheiten garantiert. Das kirchliche Recht einer freien Ämterverleihung wird von den genannten Bestimmungen umfaßt; es schließt unstreitig das Ausbildungswesen für die kirchlichen Ämter und Dienste sowie in seinem Rahmen die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen ohne staatliche Einflußnahme mit ein⁷¹. Darüber hinaus hat die Bayerische Verfassung in Übereinstimmung mit Art. 72, 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG das Recht der Kirche auf Errichtung und Unterhaltung eigener kirchlicher Hochschulen sowie Ausbildung der Geistlichen in Art. 150 Abs. 1 BV konkretisiert: „Die Kirchen haben das Recht, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen auszubilden und fortzubilden.“ Art. 150 Abs. 2 BV bestimmt ferner, daß „die theologischen Fakultäten an den Hochschulen ... erhalten (bleiben)“.

Die Katholische Universität Eichstätt ist als eine Stiftung des öffentlichen Rechts verfaßt, die von den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen getragen wird. Wenngleich der Freistaat Bayern dieser Stiftung nach Maßgabe von Art. 5 § 2 Abs. 1 BayKonk auf deren Antrag hin 85 v. H. des Aufwandes ersetzt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Universitäten entsteht, hatten die bayerischen (Erz-)Bistümer dennoch allein 1999 Mittel in Höhe von rd. 18,13 Mio. DM gemeinsam aufzubringen, um den Betrieb der Universität sicherzustellen.

Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der katholischen Kirche bei

70 Mt. 18,19.

71 O. J. Voll, J. Störle, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985, S. 119 f.

Personalangelegenheiten der theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen sowie bei der Bestimmung des Umfangs der Unterhaltsgarantie entsprechend den Bedürfnissen einer Ausbildung für den Priesterberuf und andere seelsorgliche Dienste werden durch die Art. 3 und 4 BayKonk näher festgelegt. Diese Regelungen tragen dem Prinzip einer gewissen Doppelfunktion der theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen sowie dem Charakter der theologischen Lehrstühle und der sonstigen mit Lehrberechtigung verbundenen Dienstinstitutionen als kirchlich-konfessionell gebundener Staatsämter des näheren Rechnung⁷².

Für Bundesländer, die keine entsprechenden Regelungen ihrer Verfassung aufweisen, gelten die Art. 19 und 20 RKonk. Hiernach bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen erhalten; ferner hat die katholische Kirche das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, zur Ausbildung des Klerus philosophisch-theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen⁷³. Die Weitergeltung des Reichskonkordates im Sinne von Art. 123 Abs. 2 GG hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1957 ausdrücklich bestätigt⁷⁴.

Ferner sei die Anstalts- und Militärseelsorge vorgestellt. Auch in solchen Institutionen hat der Staat jedem Bürger die Religionsausübung zu gewährleisten. Wenn also jemand in einer staatlichen Einrichtung lebt, die er nicht verlassen kann, um seine Religion außerhalb auszuüben, muß er seinen religiösen Obliegenheiten innerhalb eines Krankenhauses, Gefängnisses, einer Pflege- oder Erziehungseinrichtung, aber auch in einer Militärkaserne nachkommen können. Daher trägt der Staat für die geistliche Betreuung und deren Finanzierung in Einrichtungen mit Sorge, in denen Gläubige leben, welche diese Orte nicht jederzeit zu verlassen vermögen⁷⁵.

Im Rahmen der durch den Staat verfassungsrechtlich gewährleisteten Kirchenfinanzierung erfolgt die Erhebung der Kircheneinkommen- und Kirchen Grundsteuer in Bayern seit 1942⁷⁶ durch eigene diözesane Kirchensteuerämter; für die laufende Übermittlung der „bürgerlichen Steuerlisten“⁷⁷ erhebt der Freistaat als Garant der Kirchenfinanzierung Gebühren und Auslagen nach

72 Vgl. *Voll, Störle* (Anm. 71), S. 135 mwN.

73 *Voll, Störle* (Anm. 71), ebenda.

74 Vgl. BVerfGE 6, S. 309 ff.

75 Vgl. insbesondere *S. Eick-Wildgans*, Anstaltsseelsorge, in *HdbStKirchR I*, S. 995 ff.

76 In Vollzug des Gesetzes vom 1. 12. 1941 (GVBl. S. 169).

77 Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VI, VIII WRV; 143 III BV; Art. 10 §5 BayKonk, Art. 2 I 1, 13 RKonk.

dem Kostengesetz⁷⁸. Die Kirchenlohnsteuer ist als 8prozentiger Zuschlag zur Lohnsteuer bei jeder für umlagepflichtige Arbeitnehmer mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung vom Arbeitgeber bzw. seiner auszahlenden Kasse einzubehalten und im Rahmen dieser sog. Betriebsstättenbesteuerung mit der Lohnsteuer an das zuständige staatliche Finanzamt abzuführen⁷⁹. Die „bürgerlichen Steuerlisten“ existieren bei einer derartigen Quellenbesteuerung zunächst nur bei den auszahlenden Lohnbüros. Deshalb hat auch die katholische Kirche zu Beginn des Jahres 1946⁸⁰ vom Angebot des Freistaates Bayern, dem eine Erbringung solcher Steuerlisten obliegt⁸¹, Gebrauch gemacht, diese Umlage wiederum durch die Finanzämter gegen ein Entgelt von 2 v. H. der aufgetretenen Kirchenlohnsteuer⁸² mit erheben und verwalten zu lassen⁸³. Die von den Arbeitgebern an die Finanzämter abgeführte Kirchenlohnsteuer wird durch die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg über die Erzbischöfliche Finanzkammer München⁸⁴ an die berechtigten Diözesen weitergeleitet. Ein Arbeitgeber vermag auch den anteiligen Personal- und Sachaufwand für seine im staatlichen sowie kirchlichen Interesse gelegene Dienstleistung steuermindernd als Betriebsausgabe geltend zu machen. Das Kirchgeld als örtliche Kirchensteuer wird von der Kirchengemeinde (Pfarramt) erhoben und dient neben betreffenden Bedarfszuweisungen aus diözesanem Kirchensteueraufkommen pfarrlichen Belangen⁸⁵.

Das in der bayerischen Verfassung, aber auch im Grundgesetz verankerte Besteuerungsrecht der Kirchen sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften schließt die Verpflichtung des Staates ein, die Voraussetzungen für eine Steuererhebung zur finanziellen Sicherstellung ihrer gesellschaftsdienlichen Aufgaben durch den Erlaß von Landesgesetzen zu schaffen. Hierbei sind auch die Rechtskontrolle einer Kirchensteuererhebung durch staatliche Gerichte sowie die Möglichkeit einer zwangsweisen Beitreibung vorzusehen. Der Staat ist zwar nicht gehindert, das überkommene Besteuerungsrecht der

78 Art. 17 I KirchStG, Art. 18 I DKirchStO; § 17 II 3 AVKirchStG; Art. 1, 6, 13 KG, Lfd. Nr. 4.I.3/1.1 KVz; vgl. ferner *Clement* (Anm. 10), S. 41 (49 ff.).

79 Art. 13 II KirchStG, Art. 11 II DKirchStO.

80 Gemäß Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 21. 12. 1945 (GVBl. 1946, S. 22).

81 Siehe Anm. 77 sowie BVerfGE 19, 206, S. 217 f.

82 § 18 I 3 AVKirchStG sowie FME vom 15. 11. 1967 (AZ: S 2448-2/2-60465 II).

83 Art. 17 II KirchStG, Art. 18 II DKirchStO.

84 Nach Maßgabe des § 18 I 1 und 2 AVKirchStG gemäß dem Kirchenlohnsteuer-Verteilerschlüssel in Bayern, der für die Diözese Augsburg derzeit rd. 19 v. H. beträgt.

85 Art. 23 KirchStG, Art. 26 DKirchStO; Art. 24 I KirchStG, Art. 27 I DKirchStO.

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu ändern, insbesondere auch einzuschränken; verwehrt ist ihm jedoch, das Besteuerungsrecht als wesentlichen Bestandteil korporativer Religions- und weltanschaulicher Bekenntnisfreiheit (einseitig) abzuschaffen oder auszuhöhlen⁸⁶. Das Vorliegen einer Aushöhlung des Besteuerungsrechts könnte letztlich vom Bundesverfassungsgericht geprüft werden⁸⁷. Dies gilt auch und gerade für die Kirchenlohnsteuer. Nachdem der Staat die Lohnsteuer bekanntlich direkt an der Quelle erhebt, führt er für die betreffenden Arbeitnehmer keine „bürgerlichen Steuerlisten“ mehr, welche er der Kirche zeitgerecht für ihre Umlagen zur Verfügung stellen könnte; die Lohnsteuerkarten selbst gelangen nur unvollständig an die Finanzämter⁸⁸. Da dem Staat jedoch obliegt, der Kirche die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu gewährleisten⁸⁹, bietet sich als grundgesetzkonforme sowie effiziente Lösung die Angleichung einer Erhebung der Kirchenlohnsteuer an jene der Lohnsteuer an. Jedes andere Verfahren würde zu erheblicher Mehrarbeit bei Staat, Kirche und Arbeitgeber führen⁹⁰. Bei einer Änderung des Erhebungsverfahrens der Kirchenlohnsteuer wäre vom staatlichen Gesetzgeber namentlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips⁹¹ zu beachten. In einem Gesetz angeordnete Maßnahmen haben demnach zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und – unter dem Gesichtspunkt des geringstmöglichen Eingriffs – erforderlich sowie für den Betroffenen zumutbar zu sein⁹². Eine Zumutbarkeit im vorstehenden Sinne wäre etwa nicht mehr gegeben, wenn der Staat zwar hinsichtlich der Lohnsteuererhebung an einer moderaten, zumeist monatlichen Quellenbesteuerung beim Arbeitgeber festhielte, die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften aber im Ergebnis auf eine jährlich veranlagte Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für ihre Annexsteuer verweisen, d. h. die Erhebung einer Kirchenlohnsteuer faktisch unterbinden wollte. Eine Aushöhlung des kirchlichen, aber auch weltanschau-

86 Art. 123 II GG i. V. m. Art. 2 I 1, 13 (Schlußprotokoll) RKonk, Art. 10 § 5 BayKonk; ferner BVerfGE 19, 206 (218).

87 Art. 4, 140 GG i. V. m. 137 VI WRV; Art. 19 II, IV GG.

88 *D. Scheven*, Anmerkung zur Entscheidung des BayVerfGH vom 17. 10. 1967 (JZ 1968, S. 179), in JZ 1968, S. 181 (182).

89 Art. 140 GG i. V. m. 137 VI WRV, Art. 143 III BV; ferner Anm. 58 sowie BayVerfGH (Anm. 88).

90 *W. Rüfner*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Kirchensteuer, NJW 1971, S. 15 (18f.).

91 Im Sinne von Art. 20 III GG.

92 BVerfGE 20, 45 (49 f.), 30, 292 (316), 44, 353 (373 f.), 77, 84 (107 ff.).

lichen Besteuerungsrechts wäre ferner bei einer für den Staat zwar durchaus aufkommensneutralen Steuerreform zu bejahen, falls dieser die bislang veranlagte Lohn- sowie Einkommensteuer für die Bürger jedoch etwa um ein Drittel – und folglich auch die Kirchensteuer als Annexsteuer – absenken sowie die Umsatzsteuer beispielsweise entsprechend erhöhen wollte⁹³.

Das Besteuerungsrecht stellt kein besonderes Vorrecht der Kirche zur Finanzierung ihrer gesellschaftsdienlichen Aufgaben dar. So besitzt etwa der Bund für Geistesfreiheit in Bayern seit geraumer Zeit den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts⁹⁴. Ihm kommen folglich die gleichen „Privilegien“ wie beispielsweise den Industrie- und Handels- sowie den Handwerkskammern, den Architekten-, Ärzte-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammern, den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken⁹⁵, aber auch den bayerischen (Erz-)Diözesen und der Evangelisch-Lutherische Landeskirche zu, welchen diese Rechtsform von alters her eigen ist. Der Bund für Geistesfreiheit ist ferner befugt, von seinen derzeit knapp 4700 Mitgliedern⁹⁶ Umlagen zu erheben, und zwar nach den Bestimmungen des bayerischen „Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften“⁹⁷.

b) In allen Mitgliedsländern der EU gewährt der Staat im Interesse der individuellen Religions- sowie der korporativen Kirchenfreiheit steuer- oder sonstige abgabenrechtliche Vergünstigungen⁹⁸; und zwar sowohl dem Steuerbürger wie auch einer Kirche oder Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft.

Eine der herkömmlich wichtigsten Finanzquellen der Kirche wird durch staatliche Abgabenverschonung ihrer Mitglieder gespeist⁹⁹. Erbrachte Kirchen-

93 *Kleindienst, Binder* (Anm. 45), S. 203.

94 Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VII, VIII WRV; Art. 143 II 2 BV; Tz. 2 Nr. 14 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des Innern vom 06. 08. 1992 (KWMBL. I S. 462).

95 Vgl. § 3 I IHKG, § 90 I HandwO, Art. 15 II 1 BayArchG, Art. 10 I 3 HKaG, § 62 I BRAO, § 73 II 2 StBerG, § 4 II 1 WPO, Art. 11 II 1 BV i. V. m. Art. 1 S. 1 GO, Art. 1 S. 1 LkrO, Art. 1 BezO.

96 *Augsburger Allgemeine* (Nr. 154) vom 8. 7. 1997, S. 1.

97 Vom 26. 11. 1954 (BayRS 2220-4-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 1994 (GVBl. S. 1026).

98 *Robbers* (Anm. 5), S. 15 (33); 39 (48 ff.); 61 (74); 79 (93); 99 (118 f.); 127 (150); 159 (177 f.); 185 (200 ff.); 211 (225); 229 (245); 251 (274 f.); 281 (297); 303 (314); 319 (322); 333 (347 f.).

99 *Isensee* (Anm. 26), S. 1026.

steuerleistungen¹⁰⁰ können auf die allgemeine Steuerpflicht als unbeschränkt abzugsfähige Spenden, für kirchliche, religiöse, mildtätige oder sonst gemeinnützige Zwecke¹⁰¹ als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben angerechnet werden. Dies braucht nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, wie unser Staat seit Jahrzehnten erlebt, wie sehr die Kirche geistlich, kulturell und sozial seinen Verfassungszielen dient und ihn dabei auch materiell mehr entlastet, als solch steuerrechtlicher Rücksichtnahme entspricht. Im übrigen verfährt er bei vielen sonstigen Zwecken, namentlich bei Renten und dauernden Lasten¹⁰², der Steuerberatung¹⁰³ oder hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen¹⁰⁴ seiner Bürger, abgabenrechtlich durchaus gleichartig, wenn ihm diese förderungswürdig, weil gesellschaftsdienlich erscheinen. Die Anerkennung gezahlter Kirchensteuer als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe ist zudem verfassungsrechtlich geboten; eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens durch staatliche Einkommensteuer und grundgesetzlich verankerte Kirchensteuer würde das Gleichmaß der Besteuerung verletzen¹⁰⁵. Obgleich derartige staatliche Vergünstigungen unmittelbar nur dem Kirchensteuerzahler oder Spender zugute kommen, unterstützen sie mittelbar auch die Kirche bei der finanziellen Sicherstellung ihres gesellschaftsdienlichen Auftrags¹⁰⁶.

Als bedeutsamer kirchlicher Rechtsträger besitzt die Diözese Augsburg seit alters her den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts¹⁰⁷. Sie ist folglich – ebenso wie etwa die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern, die Architekten-, Ärzte-, Rechtsanwalts-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammern, die Gemeinden, Landkreise, Bezirke¹⁰⁸ oder auch der

100 §10 I Nr. 4 EStG.

101 §§10 b EStG, 9 I KStG; §48 EStDV; §§51 mit 68 AO.

102 §10 I Nr. 1 a EStG.

103 §10 I Nr. 6 EStG.

104 §10 I Nr. 8 EStG.

105 P. Kirchhof, Die Kirchensteuer im System des deutschen Staatsrechts, in F. Fahr (Hrsg.), Kirchensteuer – Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996, S. 53 (75f.).

106 Isensee (Anm. 26), S. 1026.

107 Als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (cc. 369, 115 § 2 CIC, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III, V, VI, VIII WRV, Art. 142 III, 143 II, III BV) ist sie gleichzeitig gemeinschaftlicher Steuerverband, nämlich Gläubiger der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchengrundsteuer (Art. 4 I, 5 I [Bay]KirchStG, Art. 1 I DKirchStO [(Bay)FMBL. 1995, S. 387], Art. 1 DStVS [(Bay)KWMBL. 1988 I, S. 229]). Auf die Abhandlung von O. J. Voll, J. Störle, Neue kirchliche Ordnungen für Juristische Personen im Bereich der Katholischen Kirche in Bayern (BayVBl. 1991, S. 97, 132), sei ferner verwiesen.

108 Vgl. Anm. 95.

Bund für Geistesfreiheit in Bayern¹⁰⁹ – im Rahmen ihrer ideellen Zielsetzung sowie der Vermögensverwaltung grundsätzlich von der Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer befreit¹¹⁰. Gewisse Steuervergünstigungen gewähren ferner das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, das Grunderwerb- sowie Grundsteuergesetz, aber auch das Umsatzsteuergesetz¹¹¹. Partielle Steuerpflichten begründen sog. Zweckbetriebe; steuerpflichtig sind sog. Betriebe gewerblicher Art¹¹². Die geschilderten Steuerbefreiungs- bzw. Steuerermäßigungstatbestände finden jedoch für gemeinnützige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen öffentlichen sowie privaten Rechts in vergleichbarer Weise Anwendung. Sinngemäß gilt dies auch für eine Freistellung bzw. Ermäßigung von Gerichts- oder Verwaltungskosten¹¹³.

Namentlich bei Kirchenstiftungen als gemeinnützige Stiftungen des öffentlichen Rechts¹¹⁴ und bedeutsame Träger des pfarrlichen Vermögens in Bayern sind aufgekommenes Kirchgeld, freie Kollekten, Spenden, Meßstipendien und Stolarien, Erträge einer Haussammlung (Sternsinger), weitere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Reichnisse, kommunale Zuleistungen etwa für eine Kirchturmsanierung oder laufende sowie einmalige diözesane Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln herkömmlich der ideellen Zielsetzung zuzurechnen. Hierbei sei festgehalten, daß beispielsweise die Diözese Augsburg im Jahre 1999 weit mehr als die Hälfte ihrer Gesamteinnahmen von rd. 451,7 Mio. DM an die Kirchenstiftungen ihrer fast 1000 Pfarreien auszureichen hatte, um diesen die Bestreitung ihrer ortskirchlichen Bedürfnisse in der gebotenen Weise zu ermöglichen.

Zur Vermögensverwaltung einer Kirchenstiftung zählen die Erträge aus der langfristigen Vermietung von (Wohn-)Räumen sowie der Verpachtung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, Erbbauzinsen, die Zinsen aus Sparguthaben,

109 Siehe Anm. 94.

110 §§ 1 Nr. 6, 4 KStG, § 3 I Nr. 12 VStG (a. F.), § 3 Nr. 6 GewStG.

111 Siehe Anm. 59.

112 §§ 64, 65 mit 68 AO; siehe auch Anm. 59 und 110.

113 Siehe etwa §§ 144 KostO, 64 SGB X; ferner BayObLG in Rpfleger 1985, S. 510.

114 Als Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III, V WRV, Art. 142 III, 146 BV, Art. 30, 33, 40 StG, Art. 1 II Nrn. 1 mit 3 KiStiftO unterliegen sie in Übereinstimmung mit §§ 1 I Nr. 6, 4 KStG nicht der Körperschaftsteuer; im übrigen dienen sie nach kirchlichem (Satzungs-)Recht (vgl. cc. 113, 115, 1216, 1220, 1254 ff. CIC; Art. 7, 11 V, 36 I, 39 I KiStiftO, § 2 KiPfrWG) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder denkmalpflegerischen Zwecken im Sinne der §§ 51 mit 68 AO.

Festgeldern, festverzinslichen Wertpapieren, der Veräußerungserlös von mit Erbbaurechten Dritten belastetem Stiftungsgrund sowie von sog. Überschußbauland, Ablösungsbeträge einer Baulast oder eines Rechnisses, Veräußerungserlöse nicht mehr benötigter Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände oder die Mitgliedschaft in einem ambulanten Krankenpflegeverein.

Andere Tätigkeiten der Kirchenstiftung, die selbständig, nachhaltig und gegen Entgelt ausgeübt werden, sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe; die Absicht, Gewinn zu erzielen, oder ein tatsächlich erzielter Gewinn oder eingetretener Verlust sind keine notwendigen Voraussetzungen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist als Zweckbetrieb steuerbegünstigt, wenn er in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einer Kirchenstiftung zu verwirklichen, diese Zwecke nur durch einen solchen Zweckbetrieb erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist¹¹⁵. Insbesondere die Führung einer Kindertagesstätte, eines Pfarr- und Jugendheimes sowie einer Pfarrbücherei, die Herausgabe eines Pfarrbriefes, der Betrieb eines Senioren- und Pflegeheimes, Mahlzeitendienste, die Verwaltung eines ortskirchlichen Friedhofes, kirchliche oder kulturelle Veranstaltungen (wie Altennachmittag, Gruppenstunden, Besinnungstag, Kirchenkonzert, Vorträge), aber auch eine Pfarrfesttombola (höchstens zweimal im Jahr zu ausschließlich kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder denkmalpflegerischen Zwecken) werden den Merkmalen eines Zweckbetriebes gerecht.

Ein Betrieb gewerblicher Art¹¹⁶ liegt vor, sofern eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit in Wettbewerb zu anderen (steuerpflichtigen) Unternehmen tritt und der Jahresumsatz regelmäßig 60 000 DM übersteigt. Bei kleinerem Jahresumsatz nimmt das Finanzamt einen Betrieb gewerblicher Art nur an, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts hierfür besondere Gründe vorträgt. Betriebe gewerblicher Art als Dotationsquelle einer Kirchenstiftung sind mit ihren Einkünften und ihrem Vermögen grundsätzlich steuerpflichtig; so beispielsweise eine von ihr selbst betriebene Gaststätte, Verpachtung einer Kegelbahn, gesellige Veranstaltungen (z. B. Pfarr- oder Kindergartenfest, Weihnachtsfeiern, Faschings-

115 §§ 65, 68 AO.

116 Gemäß § 4 KStG, R 5 KStR; § 64 III AO.

bälle), ein Wohltätigkeitsbasar (auch wenn dessen Erlös kirchlich-gemeinnützigen Zwecken zugute kommt) sowie allgemeine gastronomische Leistungen im Rahmen derartiger Veranstaltungen, insbesondere der Verkauf von Speisen und Getränken.

Nicht zuletzt aufgrund der skizzenhaft dargestellten staatlichen Förderungen vermögen auch kirchliche Rechtsträger ihre gemeinwohldienlichen Aufgaben weithin angemessen zu verfolgen, also ihren vielfältigen Dienst an und in unserer Gesellschaft zeitgemäß zu erfüllen.

LITERATUR: *Axel Frhr. von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996. – *Walter Eykmann* (Hrsg.) *Katholische Schule - Der sichere Weg in die Zukunft*, Bonn 1998. – *Friedrich Fabr*, Kirchensteuer - Notwendigkeit und Problematik, Regensburg 1996. – *Hans Peter Ipsen*, Verwaltung durch Subventionen, in *VVDStRL* 25 (1967), S. 281 ff. – *Eugen Kleindienst*, *Josef Binder*, Das Finanzwesen der katholischen Kirche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, *BayVBl* 1999, S. 197 ff. – *Herbert Krüger*, *Allgemeine Staatslehre*, 2. Auflage, Stuttgart 1966. – *Joseph Listl*, *Dietrich Pirson*, *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band I, 2. Auflage, Berlin 1994. – *Heiner Marré*, *Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart*, 3. Auflage, Essen 1991. – *Heiner Marré*, *Dieter Schümmelfelder*, *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, Band 28 (1993), Münster 1994. – *Gerhard Robbers*, *Staat und Kirche in der Europäischen Union*, Baden-Baden 1995. – *Otto J. Voll*, *Johann Störle*, *Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts*, München 1985.

Schutz und Pflege kirchlicher Denkmäler*

Josef Binder

Die Katholische Kirche widmet sich namentlich in Bayern seit dem 4. Jahrhundert ihren Aufgaben in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des breitgefächerten Dienstes am Nächsten¹. Um diesem Auftrag ihres Stifters gerecht zu werden, bedarf die Kirche seit den Gemeinden der Urchristen auch weltlicher Güter; Kirchen, Kapellen, Klöster, Hospitäler, Pfarr-, Benefiziaten- und Mesnerhäuser, Pfarrstadel, Kindergärten, Pfarr- und Jugendheime, Alten- und Pflegeheime oder Friedhöfe legen hiervon beredtes Zeugnis ab. Infolge einer historisch bedingten Kleingliedrigkeit zählt die Diözese Augsburg mit den rund 2000 Kirchen und Kapellen, den etwa 1000 Pfarr-, Benefiziaten- und Mesnerhäusern, die sie neben anderen Gebäulichkeiten, auch ehemaligen Pfarrstädeln, gemeinsam mit ihren kirchlichen Stiftungen zu betreuen hat, zu den Hauptbetroffenen des im Jahre 1973 vom Bayerischen Landtag erlassenen Denkmalschutzgesetzes².

1. *Geschichtliche und rechtliche Entwicklung des modernen Denkmalwesens*

Denkmalschutz und -pflege im heutigen Sinne sind erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden. Man kann sie mit Fug und Recht als ein Kind des Rationalismus und vor allem der Romantik sowie des Historismus bezeichnen³. Der

* Abdruck mit freundlicher Erlaubnis des Herausgebers aus: Erwin Gatz, Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VI. Freiburg-Basel-Wien 2000.

1 K. Reindel, Erste Christianisierung und kirchliche Organisation, in M. Spindler (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Band I, 2. Auflage, München 1981, S. 178 (179).

2 Vom 25. 6. 1973 (BayRS 2242-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1994 (GVBl. S. 622).

3 M. Heckel, Staat, Kirche, Kunst – Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968, S. 19f.

Schutz und die Pflege von Denkmälern waren ein ungewolltes und zunächst unbewußtes Eingeständnis der Tatsache, daß die großen Epochen permanenter und wertvoller Neuschöpfungen zu Ende gegangen waren und daß der Verlust altherwürdiger Denkmäler nunmehr ein absoluter war, welcher nicht durch gleichwertige Neuschaffungen ausgeglichen wurde, wie dies in früheren Zeiten der Fall gewesen war. Sie traten in Gegensatz zur Aufklärung, die den Denkmälern zumeist feindlich oder zumindest gleichgültig gegenüberstand und namentlich bei der Durchführung der sog. Säkularisation von 1803 vieles vernichtet hat⁴.

a) Als vorbildlich für die neuere Denkmalrechtsentwicklung gilt die Katholische Kirche, welche für sich in Anspruch nehmen kann, mit den Edikten „Doria Pamphili“ von 1802 sowie „Pacca“ von 1820 des Kirchenstaates entscheidende Weichen für die ersten weltlichen Denkmalschutzgesetze gestellt zu haben⁵. Der Begriff „Monument“ als gegenständliches Bauwerk, große bildhauerische Arbeit oder Standbild ist dort im Sinne des heutigen Denkmalrechtes geprägt worden⁶.

b) König Ludwig I. war der Begründer dessen in Bayern, was wir heute Denkmalpflege nennen und er hat mit seiner Gesinnung sowie seinen kulturellen Taten weit über Bayern hinaus gewirkt⁷. Das Deutsche Reich hat in der Bismarckzeit und unter der Weimarer Verfassung kein unitaristisches Denkmalschutzgesetz erlassen, zumal ein derartiges Unterfangen schon damals nicht der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern entsprach⁸. Allerdings sah die Weimarer Reichsverfassung in Art. 150 vor, daß „die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur ... den Schutz und die Pflege des Staates (genießen). Es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes

4 J. Ritz, Denkmalpflege und Gegenwart – Dringliche kulturelle Aufgaben des deutschen Stiftungswesens, in A. K. Franz, H. Liermann, H. H. zur Nedden, G. Frhr. von Pölnitz (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1948–1966 – Wissenschaft und Praxis, Tübingen 1968, S. 115.

5 B. M. Kremer, Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in J. Listl, D. Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 2. Auflage, Berlin 1995, S. 77 (80).

6 W. Speitkamp, Die Verwaltung der Geschichte – Denkmalpflege und Staat in Deutschland 1871–1933, Göttingen 1996, S. 83.

7 J. Ritz (Anm. 4), S. 116 f.

8 Vgl. M. Heckel, Gesammelte Schriften – Staat, Kirche, Recht, Geschichte (Hrsg. K. Schlaich), Band II, Tübingen 1989, S. 1083.

in das Ausland zu verhüten.“ Diese Bestimmung ging auf den Protest und die Gegenwehr des Deutschen Denkmalpflegetages vom Juli 1919 zurück; man hatte die bedenklichen Folgen der französischen Trennungsgesetzgebung von 1905 im Blick und wollte einer drohenden Säkularisierung des Kulturbegriffs der Verfassung entschieden entgegentreten⁹.

c) Die Denkmalschutzartikel der geltenden deutschen Landesverfassungen sind dem Art. 150 WRV ersichtlich nachgebildet. So genießen nach Art. 141 Abs. 2 BV die Denkmäler der Kunst, der Geschichte öffentlichen Schutz und Pflege des Staates, der Gemeinden sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und Geschichte sind möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen; die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland ist zu verhüten. Diese Verfassungsnorm stellt eine Konkretisierung der in Art. 3 Abs. 1 BV verankerten programmatischen Aussage dar, daß Bayern ein Kulturstaat ist. Die Bayerische Verfassung bestätigt also gleichfalls das traditionelle deutsche Denkmalwesen als öffentliche Aufgabe und will es für die Zukunft in seiner überkommenen, umfänglichen Kompetenz, aber auch weltanschaulich neutralen Gestalt sichern.

d) Art. 5 Abs. 3 GG garantiert mit der Freiheit der Kunst zugleich das Schaffen des Künstlers sowie sein Werk; und zwar letzteres auch nach seinem Ableben. Der von dieser Verfassungsnorm folglich umfaßte Schutz der Kunstdenkmäler als einer besonderen Form der Kulturdenkmäler bindet in gewisser Weise die Landtage, denen die Gesetzgebungsbefugnis im Denkmalwesen zusteht¹⁰. Durch die grundgesetzlich verankerte Garantie der Kunstfreiheit wird einerseits einer landesrechtlichen Zersplitterung der Denkmalpflege entgegengewirkt; andererseits werden namentlich Kunstdenkmäler vor der Zerstörung durch Bilderstürmerei und Barbarei seitens Dritter, aber auch vor Verfremdung ihrer künstlerischen Eigenart sowie ihres geistigen Aussagewertes durch eine unzulässige Ideologisierung seitens staatlicher Denkmalbehörden geschützt¹¹.

9 A. Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996, S. 215.

10 Art. 70 Abs. 1, 72 Abs. 1, 75 Abs. 1 Nr. 6 GG.

11 M. Heckel (Anm. 8), S. 1087.

2. *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung*

Seit dem Beginn der 70er Jahre ist in Bayern, aber auch in anderen Bundesländern ein Hang zur Kodifizierung des Denkmalwesens in besonderen Gesetzen zu beobachten. Wesentlicher Grund hierfür ist das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung¹², das herkömmlich in die Grundsätze des Vorranges und des Vorbehalts des Gesetzes untergliedert wird. Unter Vorrang des Gesetzes versteht man, daß die formellen Gesetze allen anderen staatlichen Maßnahmen vorgehen, insbesondere die Exekutive nicht befugt ist, Gesetze aus eigener Machtbefugnis zu ändern. Gemäß dem Vorbehalt des Gesetzes bedürfen Eingriffe der Exekutive gerade in Freiheit und Eigentum des Einzelnen einer gesetzlichen Ermächtigung. Wenngleich der Gesetzesvorbehalt ursprünglich für die Eingriffsverwaltung, also die den Bürger belastende Tätigkeit der Exekutive entwickelt worden ist, so gilt dieses Prinzip nach vorherrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich auch für die Leistungsverwaltung, d. h. die den Bürger begünstigende Tätigkeit der Exekutive. Insbesondere das Bundesverfassungsgericht hat die traditionelle Unterscheidung zwischen Eingriffs- und Leistungsverwaltung relativiert, indem es aus dem Rechtsstaat- und Demokratieprinzip die sog. Wesentlichkeitstheorie hergeleitet hat, wonach „der Gesetzgeber verpflichtet ist – losgelöst vom Merkmal des ‚Eingriffs‘ – in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatlicher Regelung zugänglich ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen“¹³. Letztlich steht die nähere Bestimmung des Parlamentsvorbehalts inmitten, also die nicht delegierbare parlamentarische Entscheidungskompetenz.

3. *Denkmalschutz und -pflege als staatliche Kulturverantwortung*

Auch der Freistaat Bayern ist folglich gehalten, die wesentlichen Inhalte des Schutzes, aber auch der Pflege von Denkmälern gesetzlich zu regeln, wobei die Bestimmungen über den Denkmalschutz herkömmlich die Instrumentarien der Eingriffsverwaltung, jene einer Denkmalpflege die Möglichkeiten der Leistungsverwaltung aufgreifen und vorsehen.

12 Art. 20 Abs. 3 GG.

13 BVerfGE 49, 89 (126).

a) Nach der Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG sind Denkmäler von Menschen geschaffene Sachen, also bewegliche und unbewegliche körperliche Gegenstände¹⁴, oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung (Denkmalfähigkeit) im Interesse der Allgemeinheit (Denkmalwürdigkeit) liegt. Dieser Denkmalbegriff umfaßt nach den Intentionen des Bayerischen Landtages die Baudenkmäler, die Bodendenkmäler sowie die beweglichen Denkmäler, soweit sie nicht zur Ausstattung von Baudenkmalern gehören¹⁵. Die Baudenkmäler werden aufgeteilt in einzelne Baudenkmäler (Einzelbaudenkmal) und in Mehrheiten von baulichen Anlagen (Ensemble). Der Begriff des Baudenkmals umfaßt hierbei alle baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO, da das Denkmalschutzgesetz grundsätzlich zusammen mit der Bauordnung angewendet werden muß und keine Lücken entstehen sollen¹⁶; hierzu zählen insbesondere Gebäude oder Teile davon. Um Bodendenkmäler handelt es sich etwa bei Grabhügeln aus vor- und frühchristlicher Zeit oder bei Resten von Grundmauern, die sich im Erdreich befinden. Zu den beweglichen Denkmälern können Bücher, Gemälde, Skulpturen, Möbel, Münzen oder Urkunden sowie Sachgesamtheiten wie Archive, Bibliotheken, kunst- und kulturgeschichtliche Sammlungen, aber auch Kelche, Monstranzen, Meßgewänder, Orgeln oder Chorgestühle gehören.

b) Die Vorschriften über den Denkmalschutz bezeichnen diejenigen hoheitlichen Maßnahmen der Eingriffsverwaltung, welche sich gebietend oder verbietend an die Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Denkmälern wenden. Genannt seien die Eintragung von Bau-, Boden- und beweglichen Denkmälern in ein besonderes Verzeichnis (Denkmalliste)¹⁷, die Pflicht zur Erhaltung von Baudenkmalern, zur Durchführung und Duldung von Erhaltungsmaßnahmen, Ersatzvornahmen sowie Untersagungen im Einzelfall¹⁸, Obliegenheiten bei der Nutzung von Baudenkmalern¹⁹, die Erlaubnis zur Beseitigung, Veränderung oder Verbringung von Baudenkmalern

14 § 90 BGB.

15 Art. 1 Abs. 2 mit 4 BayDSchG.

16 W. Eberl, D. Martin, M. Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 5. Auflage, Köln 1997, Art. 1 BayDSchG Rz. 26.

17 Art. 2 BayDSchG.

18 Art. 4 BayDSchG.

19 Art. 5 BayDSchG.

und geschützten Ausstattungsgegenständen an einen anderen Ort²⁰, die Erlaubnis zum Ausgraben von Bodendenkmälern²¹, Obliegenheiten bei dem Auffinden von Bodendenkmälern und der Auswertung von Funden²², Befugnisse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege namentlich zur Überwachung der Ausgrabungen und Erfassung beweglicher Bodendenkmäler²³, die Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, zur Instandsetzung widerrechtlich veränderter, beschädigter oder zerstörter Denkmäler sowie zur Leistung von Schadensersatz²⁴, Auskunfts- und Duldungspflichten, insbesondere hinsichtlich der Rechte der Denkmalbehörden zum Betreten betreffender Grundstücke und zur Besichtigung von Denkmälern²⁵, die Zulässigkeit einer Enteignung²⁶, das Vorkaufsrecht des Freistaates Bayern bei einer Veräußerung historischer Ausstattungsstücke sowie eingetragener beweglicher Denkmäler²⁷, die Belegung mit Geldbuße²⁸ sowie die Einschränkung bestimmter Grundrechte²⁹.

Nicht unerwähnt bleibe, daß etwa die Aufnahme eines Baudenkmals in die Denkmalliste keine rechtsbegründende Wirkung besitzt; vielmehr dient sie lediglich als eine nachrichtliche Orientierungs- und Subsumtionshilfe³⁰. Es bedarf also eigener, detaillierter und schlüssiger Feststellungen namentlich des Landratsamtes, weshalb ein ehemaliger Pfarrhof unter den Begriff eines Baudenkmals im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BayDSchG zu subsumieren ist. Die Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis beispielsweise zum Abbruch eines Baudenkmals nach Art. 6 Abs. 2 BayDSchG beinhaltet eine Ermessensentscheidung im Sinne von Art. 40 BayVwVfG. Nach dieser Norm hat die zuständige Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten; sie darf folglich den ihr von Art. 6 Abs. 2 BayDSchG vorgegebenen Ermessensspielraum nicht überschreiten (Verbot der Ermessensüberschreitung) und von ihrem Ermessen keinen vom Zweck dieser Norm nicht oder nicht mehr

20 Art. 6 BayDSchG.

21 Art. 7 BayDSchG.

22 Art. 8 und 9 BayDSchG.

23 Art. 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 6 BayDSchG.

24 Art. 15 BayDSchG.

25 Art. 16 BayDSchG.

26 Art. 18 BayDSchG.

27 Art. 19 BayDSchG.

28 Art. 23 BayDSchG.

29 Art. 24 BayDSchG.

30 BayObLG in BayVBl. 1987, S. 154.

gedeckten Gebrauch machen (Verbot des Ermessensfehl- oder Ermessensmißbrauchs).

c) Die Bestimmungen über die Denkmalpflege umschreiben die betreuenden Tätigkeiten der Leistungsverwaltung, welche sich beratend und fördernd an die Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Denkmälern richten. Erwähnt seien die Rücksichtnahme der Kommunen auf die Belange des Denkmalschutzes und der -pflege, vor allem im Rahmen ihrer Bauleitplanung³¹, die Obliegenheiten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Erforschung der Denkmäler, zur Herausgabe von Richtlinien für die Pflege der Denkmäler, zur Erstellung und Fortführung der Inventare und der Denkmalliste, zur Konservierung und Restaurierung von Denkmälern, zur fachlichen Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der -pflege, zur Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen³², die Beratung und Unterstützung der Denkmalschutzbehörden sowie der Staatsregierung durch die Heimatpfleger und den Landesdenkmalrat³³, die Kostenfreiheit betreffender Amtshandlungen³⁴, die Entschädigung in Geld für enteignende Maßnahmen³⁵, die Errichtung und Verwaltung eines Entschädigungsfonds zur Tragung des betreffenden Aufwandes³⁶, Leistungen aus dem Staatshaushalt in Form der Gewährung von Zuschüssen für die Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern³⁷ sowie die Erteilung betreffender Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen³⁸.

Festgehalten sei, daß diese Möglichkeiten einer staatlichen Leistungsverwaltung unter Beachtung des aus Art. 3 Abs. 1 GG gewonnenen Maßstabs einer willkürfreien Sachgerechtigkeit, der über Art. 20 Abs. 3 GG namentlich die Exekutive bindet, auch für kirchliche Rechtsträger Anwendung finden, soweit sie Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Denkmälern sind³⁹.

31 Art. 3 Abs. 2 BayDSchG.

32 Art. 11 Abs. 2 BayDSchG.

33 Art. 13 und 14 BayDSchG.

34 Art. 17 BayDSchG.

35 Art. 20 BayDSchG.

36 Art. 21 BayDSchG.

37 Art. 22 BayDSchG.

38 Art. 25 BayDSchG.

39 O. J. Voll, J. Störle, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985, S. 217.

4. *Bewahrung kirchlicher Denkmäler*

Der Schutz und die Pflege von Kulturgütern, die dem Gottesdienst gewidmet sind, zählen zu den „res mixtae“, sind also sowohl Sache des Staates wie auch Angelegenheit der Kirche⁴⁰. Kirchliche Kulturdenkmäler vereinen in sich den Kunstwert und Kultwert, weshalb sie eine besondere Gruppe der Kulturdenkmäler darstellen, deren innere Sachgesetzlichkeit auch äußerlich eine eigenständige gesetzliche Regelung als geboten erscheinen läßt⁴¹.

a) Der Codex Juris Canonici von 1983 sieht zwar keinen eigenen Abschnitt „Kunst- und Denkmalpflege“ vor, enthält jedoch einzelne Normierungen, aus denen ersichtlich wird, daß die Kirche sich ihrer hohen Verantwortung für das „patrimonium historicum – artisticum“ bewußt ist und ferner bestrebt ist, die Kunst zu fördern und den Schutz wertvoller Gegenstände zu verstärken⁴². Genannt seien die Bestimmungen über die Restaurierung von Kirchen⁴³, den Schutz sakraler und kostbarer Gegenstände⁴⁴, die sichere Aufbewahrung von Weihegaben der Volkskunst und Dokumenten der Frömmigkeit⁴⁵, die Restaurierung von wertvollen Bildern⁴⁶, ein grundsätzliches Veräußerungs- und Translationsverbot für bedeutsame Reliquien sowie Bilder⁴⁷ oder die Anlegung eines Inventars über bewegliche Kulturgüter⁴⁸.

Am 1. März 1994 haben die Deutsche Bischofskonferenz und die Päpstliche Kommission für Kulturgüter der Kirche die „Charta der Villa Vigoni“ zum Schutz der kirchlichen Kulturgüter verabschiedet⁴⁹. Danach seien die Kulturgüter der Kirche der stärkste Ausdruck christlicher Tradition. Staat, Gesellschaft und Kirche hätten sich ihrer großen Verantwortung bewußt zu sein, dieses kostbare Erbe zu bewahren und den künftigen Generationen weiterzugeben. Bei Schutz und Pflege der kirchlichen Kulturgüter sei vertrauensvolle Zusammenarbeit geboten, um aus Sicht der Kirche den aktuellen Säkularisa-

40 J. Isensee, *Res sacrae* unter kircheneigenem Denkmalschutz, *Kirche und Recht* 1999, S. 117.

41 M. Heckel (Anm. 8), S. 1075.

42 A. Hollerbach, *Kunst und Denkmalpflege*, in J. Listl, H. Müller, H. Schmitz, *Handbuch des Katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, S. 915 (916).

43 Can. 1216 CIC.

44 Can. 1220 § 2 CIC.

45 Can. 1234 § 2 CIC.

46 Can. 1189 CIC.

47 Can. 1190 CIC.

48 Can. 1283 n. 2 CIC.

49 Wiedergegeben in G. Matzig, *Kirchen in Not*, Bonn 1997, S. 96.

tionsprozessen ebenso entgegenzuwirken wie drohenden Verlusten und Profanisierungen. Bestandsverzeichnisse der Kulturgüter seien zu erstellen, auf eine Kontinuität der Nutzung möglichst entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung wäre zu achten. Die laufende Instandhaltung und notwendige Instandsetzungsmaßnahmen hätten anerkannte Fachleute, auch diözesane Konservatoren angemessen zu begleiten. Die Unterrichtung und Ausbildung der für kirchliche Kulturgüter in Staat und Kirche Verantwortlichen mögen als gemeinsame ureigene Aufgabe betrachtet werden. Besondere Erscheinungsformen von Umweltverschmutzung und -zerstörung sollten durch gemeinsame Anstrengungen minimiert werden.

b) Die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer und ihr Vollzug durch die Exekutive haben sich, sofern sie mit den Interessen der Kirche kollidieren, an den grundrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen kirchlicher Selbstordnung sowie -verwaltung messen zu lassen und vor ihnen zu rechtfertigen⁵⁰. Wengleich diese Gesetze ihrem Regelungsgehalt nach weitgehende Ähnlichkeiten aufweisen, offenbaren sie jedoch erstaunliche Unterschiede im Denkmalschutz kirchlicher Kulturgüter⁵¹; sie lassen sich grundsätzlich in drei große Gruppen untergliedern.

aa) Die erste Gruppe verzichtet weitgehend auf einen staatlichen Denkmalschutz an kirchlichen Kulturdenkmälern. Der Staat überläßt den Denkmalschutz im wesentlichen der Kirche selbst und begnügt sich mit einem betreffenden kirchlichen Versprechen. Dieses Prinzip gilt gegenwärtig in Hessen und Niedersachsen, wenn auch mit gewissen Einschränkungen.

bb) In einer zweiten Gruppe werden kirchliche Kulturdenkmäler unterschiedslos den allgemeinen Denkmalschutzbestimmungen des säkularen Staates unterworfen; ihre Doppelnatur als Kunst- und Kultwert findet im Wortlaut dieser Denkmalschutzgesetze keine Berücksichtigung. Dieses System herrscht in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein – allerdings mit gewissen Modifizierungen – vor.

cc) Die dritte Gruppe verfolgt einen Mittelweg; obgleich die Kulturverantwortung des Staates sich auch auf kirchliche Denkmäler erstreckt, so wird hinsichtlich der „res sacrae“, die im liturgischen Vollzug dem Gottesdienst

50 J. Isensee (Anm. 40), S. 121.

51 Vgl. hierzu sowie zum Folgenden M. Heckel (Anm. 5), S. 1077 ff.; ferner B. M. Kremer (Anm. 8), S. 91 ff.

gewidmet sind, den staatlichen Behörden die Berücksichtigung bzw. vorrangige Beachtung der gottesdienstlichen Belange, die von den kirchlichen Oberbehörden festzustellen sind, zur Pflicht gemacht. Solche Regelungen gelten weithin in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

c) Wengleich dieser Befund nicht unerheblich divergierender Regelungen in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer überraschen mag, so ist dennoch festzuhalten, daß staatliche Behörden bei der Auslegung namentlich von Generalklauseln im Rahmen ihrer Abwägung und bei der Wahrnehmung einer Ermessensermächtigung die liturgischen und kultischen Funktionen der „res sacrae“ in ihre Überlegungen einzubeziehen haben, wobei betreffende kirchliche Äußerungen für sie maßgeblich sind⁵². Eine derartige Verpflichtung der Exekutive resultiert in Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 3 GG aus staatskirchenrechtlichen Vorgaben.

aa) Die verfassungsmäßige Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine notwendige, rechtlich gebotene Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach Art. 4 Abs. 2 GG die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt⁵³. Daß diese Garantie gemäß Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art 142 Abs. 3 BV nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ gegeben ist, besagt nicht, daß jedes allgemeine staatliche Gesetz, sofern es nur aus weltlicher Sicht von der zu regelnden Materie her als vernünftig erscheint, ohne weiteres in den der Kirche zugestanden Autonomiebereich eingreifen könnte⁵⁴. Bei rein innerkirchlichen Angelegenheiten kann ein staatliches Gesetz für die Kirche keine Schranke ihres Handelns bilden⁵⁵. Aber auch in dem Bereich, in welchem der Staat zum Schutze anderer für das Gemeinwesen bedeutsamer Rechtsgüter ordnen und gestalten kann, trifft ein dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Schranken ziehendes Gesetz seinerseits auf eine ebensolche Schranke; nämlich auf die

52 A. Frhr. von Campenhausen (Anm. 9), S. 216.

53 Vgl. BVerfGE 42, 312 (332); 53, 366 (401); 57, 220 (244); 66, 1 (20); 70, 138 (164).

54 Siehe BVerfGE 53, 366 (404).

55 BVerfGE 18, 385 (386 ff.); 42, 312 (334); 66, 1 (20).

materielle Wertentscheidung der Verfassung, die über den für die Staatsgewalt ohnehin unantastbaren Freiheitsraum der Kirchen hinaus ihre und ihrer Einrichtungen besondere Eigenständigkeit gegenüber dem Staat anerkennt⁵⁶. Dieser Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schranken Zweck ist durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen. Dabei ist dem Selbstverständnis der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen⁵⁷.

bb) Im Rahmen einer solchen Güterabwägung ist ein Vorrang der theologischen Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Kirche mit Aussicht auf Erfolg nicht zu bestreiten; Verfremdungen kirchlicher Zentralanlagen durch den säkularen Staat sind weder notwendig noch zumutbar oder verhältnismäßig. Dieses Ergebnis wird verfassungsrechtlich allerdings nur für die kirchlichen Denkmäler in gottesdienstlicher Funktion gefordert, in denen Kultwert, Kunstwert und liturgischer Gebrauch als Einheit verbunden sind. Lediglich derartige „res sacrae“ sind kraft ihrer inneren Sachgesetzlichkeit von profanen Denkmälern abgehoben⁵⁸. Kirchliche Denkmäler, die nicht dem Gottesdienst gewidmet sind, also etwa Pfarr-, Benefiziaten- und Mesnerhäuser oder Pfarrstadel müssen von Verfassung wegen nicht anders gestellt werden als weltliche Denkmäler. Zutreffend ist deshalb auch die gesetzliche Regelung in Art. 26 BayDSchG auf kirchliche Denkmäler, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dienen, beschränkt.

5. Zusammenwirken zwischen staatlichen und kirchlichen Stellen im Denkmalwesen

Wenn man auch der Meinung sein darf, daß es gegenüber unserer Kirche, die sich ja über Jahrhunderte hinweg als die Denkmalpflegerin schlechthin ausgewiesen hat, der in staatlichen Denkmalschutzgesetzen enthaltenen Anmahnungen nicht bedurft hätte, so wird diese namentlich vom Bayerischen Gesetzgeber für diesen Bereich gewollte Neuordnung dennoch verstanden. Sehr früh schon und verschiedentlich geäußerte Bedenken, daß die Diözese Augsburg und ihre Stiftungen durch die übergroße Zahl der unter Denkmalschutz gestellten Gebäude, durch die an die Sanierung solcher Gebäude von behördlicher Seite meist gestellten maximalen Anforderungen und durch die beschei-

56 So BVerfGE 53, 366 (404).

57 Vgl. BVerfGE 53, 366 (401); 66, 1 (22); 70, 138 (167).

58 M. Heckel (Anm. 8), S. 1091.

dene, in vielen Fällen unzulängliche öffentliche Förderung solcher Maßnahmen wirtschaftlich überfordert würde und dem durch dieses Gesetz uns Abgeforderten nicht, allenfalls unter Vernachlässigung genuin kirchlicher Aufgaben würde nachkommen können, wurden und werden durch einschlägige Ergebnisse sowie sonst gemachte Erfahrungen vergangener Jahre nicht zerstreut, sondern vielfältig bestätigt.

a) Ergebnisse sowie Erfahrungen beziehen sich dabei sowohl auf Kirchen wie auf Pfarrhäuser, häufig auch auf ehemalige Pfarrstadel; auf Kirchen allerdings in anderer Weise als auf Pfarrhäuser wie einstige Pfarrstadel. In vielen Einzelgesprächen, in aus Behörden- und kirchlichen Vertretern besetzten Arbeitsgruppen, auch vor Verwaltungsgerichten usf. wurde sich um verantwortbare Resultate bemüht⁵⁹. Bei Kirchen ist zunächst auf vielfach zugemutete, teure bauliche Befunduntersuchungen hinzuweisen, auf ein oftmals zu starres Festhalten an überkommenen Innenraumgestaltungen, beispielsweise bei Fußböden, Bänken, Beichtstühlen, sowie auf eine viel zu geringe Rücksichtnahme auf Anschauungen und Empfindungen der jetzigen Kirchenbesuchergeneration, z. B. bei der farblichen Behandlung des Innenraumes. Der jährliche Aufwand des Bistums Augsburg für die Instandsetzung von Kirchen und Kapellen bewegt sich seit vielen Jahren zwischen 20 und 25 Mio. DM. Die restlichen Kosten von etwa einem Drittel jeder Maßnahme trägt zumeist die örtliche Kirchenstiftung; die öffentliche Hand beteiligt sich an solchen Bauaufgaben, sofern ihr nicht eine sog. Baulast obliegt, finanziell in aller Regel nicht oder allenfalls nur sehr bescheiden. Beispielhaft genannt seien die Renovierung der Basilika „St. Ulrich und Afra“ in Augsburg mit rd. 7 Mio. DM, der Basilika „St. Michael“ in Altenstadt, Lkr. Weilheim-Schongau, mit ca. 3,9 Mio. DM sowie die Wallfahrtskirche „Mariä Schmerzen und St. Ulrich“ in Maria Steinbach, Lkr. Unterallgäu, mit etwa 4,4 Mio. DM.

b) Noch belastender für die Diözese Augsburg und viele ihrer kirchlichen Stiftungen ist die durch das Bayerische Denkmalschutzgesetz und seinen Vollzug bezüglich vieler Pfarr-, Benefiziaten- und Mesnerhäuser sowie ehemaliger Pfarrstadel geschaffene Situation. Hier kommt erschwerend hinzu, daß viele dieser Pfarrwohngebäude – des großen Priestermangels wegen – ihrer ursprünglichen Nutzung beraubt sind, neue Nutzungen meist größere, auch grundrißliche Eingriffe erforderlich machen oder sich überhaupt nicht finden.

59 Vgl. z. B. BayVGH in BayVBl. 1986, S. 399 ff.

Oftmals lassen sich zwar etwa im Erdgeschoß eines Pfarrhauses zwei Zimmer zu einem Versammlungsraum zusammenfassen; ein Sprechzimmer samt Registratur und Räumlichkeiten für die Jugend oder eine Bücherei benötigt selbst eine kleine Pfarrgemeinde. Im Obergeschoß werden herkömmlich Wohnungen eingebaut, die jedoch selten kostendeckend vermietet werden können. Gelegentlich vermag man in einem Pfarrhof Kindergartengruppen unterzubringen; manchmal gelingt auch eine Fremdvermietung des gesamten Pfarrhauses. Sich von solchen Gebäuden zu trennen – was mehrfach schon geschah – erscheint nur dann möglich, wenn sie zusammen mit Kirche und Friedhof keine Einheit bilden. Die Erfüllung der denkmalpflegerischen Forderungen nach Erhalt und Sanierung solcher Pfarr-, Benefiziaten- und Mesnerhäuser, häufig auch noch des angrenzenden Stadels, war bisher schon aufwendig und hat viele diözesane Mittel gebunden, die anderwärts dringend gebraucht worden wären. So hat allein das Bistum Augsburg seit den 70er Jahren für diesen Bereich zwischen 8 und 15 Mio. DM jährlich an Kirchensteuermitteln zusehungsweise ausgereicht, die regelmäßig 50 bis 90% der tatsächlichen Kosten decken. Weiter erforderliche Aufwendungen bestreiten der ortskirchliche Rechtsträger, mitunter die Bayerische Landesstiftung, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, der Bezirk, der Landkreis oder auch die politische Gemeinde. Beispielhaft genannt seien lediglich die Pfarrhäuser in Hochdorf, Lkr. Aichach-Friedberg, mit ca. 2 Mio. DM Sanierungsaufwand, in Munnigen, Lkr. Donau-Ries, mit etwa 1,6 Mio. DM Instandsetzungskosten, oder in Winterbach, Lkr. Günzburg, mit rd. 1,5 Mio. DM Renovierungsaufwand.

c) Die Kosten oder – besser gesagt – die Sonderopfer für diesen zahlreichen Bestand an denkmalgeschützten Bauwerken sind aber seit einiger Zeit so hoch, daß sie von der Diözese Augsburg – von Ausnahmen abgesehen – auch aufgrund ihrer, infolge der seit Mitte 1993 anhaltenden, bislang noch nicht überwundenen Rezession äußerst beengten Haushaltslage nicht länger mehr dargestellt werden können; es sei denn, man nimmt in Kauf, daß dringlichen kirchlichen Aufgaben im pastoralen, schulischen sowie sozialen Bereich Mittel entzogen werden und damit eine Einschränkung, in letzter Konsequenz eine Behinderung kirchlicher Arbeit eintritt. Dieses überdeutliche Erscheinungsbild vermochte durch das bisherige Maß der öffentlichen Förderung nicht nennenswert abgeschwächt zu werden.

d) Diese Situation konnte zuletzt im Jahre 1998 dem Bayerischen Landesdenkmalrat, der bekanntlich die Staatsregierung zu beraten und in wichtigen

Fragen der Denkmalpflege mitzuwirken hat, ebenfalls zur Kenntnis gebracht und sich um eine Erleichterung bezüglich der kirchlichen Rechtsträger in denkmalpflegerischer Hinsicht auferlegten Lasten, selbstverständlich im Rahmen der geltenden Gesetze, bemüht werden. Eine gewisse Erleichterung hatte in Teilbereichen die Stärkung der Kreisverwaltungsbehörden als Baugenehmigungs- und Untere Denkmalschutzbehörden zu Lasten namentlich des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege gebracht; und zwar durch eine Abschaffung des sog. Devolutiveffektes, also den Wegfall der einem Rechtsmittel herkömmlich eigenen Wirkung, daß ein gesetzlich geordnetes (Denkmalschutz-)Verfahren in der höheren Instanz, herkömmlich bei der Regierung anhängig wurde⁶⁰. In Baugenehmigungs- wie auch denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren können Kreisverwaltungsbehörden sich folglich seit 1994 grund- und begründungslos über fachliche Stellungnahmen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege hinwegsetzen; sie sollen allerdings dieses Landesamt noch anhören⁶¹.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sei jedoch festgehalten, daß namentlich die Diözese Augsburg und ihre ortskirchlichen Rechtsträger auch und gerade mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei den zahlreichen Instandsetzungsmaßnahmen an denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden konstruktiv zusammenwirken sowie gemeinsam und weithin einvernehmlich für jeden Einzelfall eine zweckmäßige sowie finanziell verantwortbare Lösung anstreben und in aller Regel auch erreichen.

LITERATUR: *Axel Frhr. von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Auflage, München 1996. – *Wolfgang Eberl, Dieter Martin, Michael Petzet*, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 5. Auflage, Köln 1997. – *Albert K. Franz, Hans Liermann, Hans H. zur Nedden, Götz Frhr. von Pölnitz* (Hrsg.), Deutsches Stiftungswesen 1948–1966 – Wissenschaft und Praxis, Tübingen 1968. – *Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz*, Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983. – *Joseph Listl, Dietrich Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 2. Auflage, Berlin 1995. – *Martin Heckel*, Gesammelte Schriften – Staat, Kirche, Recht, Geschichte (Hrsg. *Klaus Schlaich*), Band II, Tübingen 1989. – *Martin Heckel*, Staat, Kirche, Kunst – Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968. – *Josef Isensee*, Res sacrae unter kircheneigenem Denkmalschutz, Kirche und Recht 1999, S. 117. – *Winfried Speitkamp*, Die Verwaltung der Geschichte – Denkmalpflege und Staat in Deutschland 1871–1933, Göttingen 1996. – *Max Spindler* (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Band I, 2. Auflage, München 1981. – *Otto J. Voll, Johann Störle*, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985.

60 Art. 11 Abs. 2 BayDSchG.

61 Vgl. die Änderung der Art. 12 Abs. 3, 15 Abs. 2 BayDSchG durch Gesetz vom 12. 4. 1994 (GVBl. S. 210); kritisch hierzu *D. Martin*, Denkmalschutz am Scheideweg, BayVBl. 1999, S. 225 (226/234).

Kircheneigene Finanzen nach der Säkularisation*

Eugen Kleindienst

1. Die Finanzquellen kirchlicher Rechtsträger

Seit den Gemeinden der Urchristen vermag die Kirche ihren Aufgaben im Dienst für Gott und die Menschen nur gerecht zu werden, wenn ihr auch die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen¹. Der wirtschaftlichen Sicherstellung des je besonderen Auftrags kirchlicher Rechtsträger dienen als Finanzquellen herkömmlich die Erträge des Kirchenvermögens, die Gaben und Abgaben von Mitgliedern bzw. Gläubigen sowie die Leistungen eines Staates oder sonstiger Dritter. Eine bedeutsame Veränderung in der Wertigkeit dieser Finanzquellen bedingte die sog. Säkularisation. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die katholische Kirche durch „Verweltlichung“, also zwangsweise Überführung großer Teile ihres rechtmäßig erworbenen Vermögens auf weltliche Erbfürsten, um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht. Im Gegenzug fand sich der staatliche Souverän bereit, die fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit der Kirche durch gewisse (konkordataré) Leistungen, aber auch durch die Gewährung des Rechtes auf Kirchensteuern beheben zu wollen.

2. Der Vollzug des Reichsdeputationshauptschlusses in Bayern

Im Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) wurde die Abtretung aller linksrheinischen Gebiete an Frankreich völkerrechtlich bestätigt; gemäß dessen Art. 7 sollten die betroffenen weltlichen Erbfürsten durch rechtsrheinisches

* Abdruck mit freundlicher Erlaubnis des Herausgebers aus: Erwin Gatz, Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. VI. Freiburg–Basel–Wien 2000.

1 Vgl. Joh 13, 29; ferner *Th. Specht*, Vorträge des hl. Augustinus über das Evangelium des hl. Johannes, in *O. Bardenhewer, Th. Schermann, C. Weymann* (Hrsg.), Bibliothek der Kirchenväter, Band VI, Kempten und München 1914, S. 825 (828 f. – 62. Vortrag).

Reichsgebiet entschädigt werden. Geistliche Fürsten als sog. Wahlfürsten mußten wie andere nicht erbfürstliche Territorien, insbesondere die Reichsstädte, mit ihrem Gebiet für diesen Ausgleich aufkommen². Zur Vorbereitung der Entschädigung durch Säkularisation wurde in Regensburg am 24. August 1802 unter Vermittlung sowie Begleitung von Frankreich und Rußland eine außerordentliche Reichsdeputation eingesetzt. Diese Abordnung bestand aus acht vom dort ständig versammelten Reichstag bestellten Mitgliedern, welche unter einem kaiserlichen Bevollmächtigten sowie den Gesandten der beiden vermittelnden europäischen Großmächte tagten. Die Deputierten selbst entstammten je zur Hälfte dem Kurfürstenrat (Mainz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg) sowie dem Fürstenkollegium (Bayern, Hoch- und Deutschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel)³. Der unter dem 25. Februar 1803 verfaßte Entwurf oder „Hauptschluß“ der genannten Reichsdeputation wurde dem Reichstag zur Beschlußfassung unterbreitet und dort am 26. März 1803 zum Reichsgutachten erhoben. Die Ratifikation des Kaisers erfolgte am 28. April 1803; nur die Beschlüsse über die neue Stimmverteilung im Reichstag haben die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten. So behielt dieses Reichsgesetz als in Staatsrecht transformiertes Völkerrecht die Bezeichnung „Reichsdeputationshauptschluß“ (RDHS) bei. Insofern der RDHS die reichsunmittelbaren geistlichen Herrschaften aufhob, deren Landeshoheit auf weltliche Erbfürsten übertrug und damit zugleich die Reichsstandschaft der geistlichen Wahlfürsten beendete, bezeichnet man diesen Vorgang herkömmlich als reichsständische oder Herrschaftssäkularisation⁴. Als Rahmengesetz mit programmatischen Normen eröffnete der RDHS daneben den weltlichen Erbfürsten eine umfassende Enteignung kirchlicher Güter und ließ diese Vermögens- oder Kirchengutssäkularisation sowohl durch eine verschieden gestaltete einzelstaatliche Gesetzgebung wie auch durch Verwaltungsakt im Einzelfall nach dem jeweiligen Ermessen der damit befaßten Behörde zu. Die Vermögenssäkularisation in Deutschland bietet folglich ein äußerst buntes und uneinheitliches Bild⁵.

Man kann Bayern aus guten Gründen als das klassische Land der deutschen Säkularisation bezeichnen; wurde sie doch dort, wenn man von Frankreich ab-

2 Vgl. *H. Liermann*, Handbuch des Stiftungsrechts, Band I Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963, S. 200.

3 Vgl. *Ch. Meurer*, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Band II Bayerisches Pfründerecht, Stuttgart 1901, S. 40.

4 *H. J. Becker*, Reichsdeputationshauptschluß, in *A. Erler, E. Kaufmann* (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Band IV, Berlin 1990, Sp. 554 (555 f.).

5 *Liermann* (Anm. 2), S. 201.

sieht, unter dem aufgeklärten Regime des Maximilian Freiherrn von Montgelas am radikalsten und doktrinärsten durchgeführt⁶. Namentlich die Ermächtigung der weltlichen Erbfürsten nach § 35 RDHS, auch die in ihren herkömmlichen Gebieten gelegenen, durch die landständische Verfassung bislang geschützten (Hoch-)Stifte, Abteien und Klöster aufzuheben sowie ihr Eigentum auch zur Erleichterung der Finanzen des Landesherrn zu verwenden, war ein Erfolg der bayerischen Diplomatie⁷. Montgelas vertrat die Auffassung, daß Bayern dem Schicksal eines aufgeteilten Polens nur entgehen könne, wenn es den Begehrlichkeiten des österreichischen Kaisers auf sein Gebiet mit Hilfe von Frankreich, Preußen und Rußland Widerstand leiste sowie mit Unterstützung dieser Mächte angemessene Entschädigungen für seine verlorenen linksrheinischen Gebiete erwerbe. Nur ein als geschlossener Mittelstaat erstarktes Bayern könne sich gegen Österreich behaupten sowie in den Augen der anderen Großmächte nützlich und erhaltenswert erscheinen⁸. Die nachstehenden Ausführungen nehmen daher beispielhaft die in Bayern nach der Vermögenssäkularisation noch verbliebenen eigenen Finanzquellen kirchlicher Rechtsträger in den Blick, wobei zur Verdeutlichung insbesondere auf die Verhältnisse im Bereich des Bistums Augsburg Bezug genommen wird.

3. Das Hochstift Augsburg

Das Hochstift Augsburg fiel als reichsunmittelbares fürstbischöfliches Territorium – ebenso wie die Hochstifte Bamberg, Freising, Passau und Würzburg sowie Teile des Hochstifts Eichstätt – im Rahmen der Herrschaftssäkularisation gemäß § 2 RDHS an das Kurfürstentum Pfalz-Bayern. Alle weltlichen Güter des Fürstbistums Augsburg – einschließlich der Ausstattung, also des Dotationsvermögens des Bischöflichen Stuhls – gingen infolge der Kirchengutssäkularisation auf den neuen Landesherrn über. Die betreffenden Regelungen der §§ 35, 36 und 61 RDHS haben den Umstand, daß die Domänen der geistlichen Wahlfürsten nicht nur weltlichen, sondern auch und gerade kirchlichen Aufgaben dienten, nur unzulänglich berücksichtigt. Der deposedierte Fürst-

6 *Liermann* (Anm. 2), S. 216.

7 Vgl. *E. Weis*, Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/1803, München 1983, S. 45.

8 *E. Weis*, Ansbach 1796 – Der Aufstieg eines Staatsmannes, in *M. Henker, M. Hamm, E. Brockhoff* (Hrsg.), Bayerns entsteht – Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796, Regensburg 1996, S. 45 (50).

bischof Clemens Wenzeslaus von Sachsen erhielt als Inhaber des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg eine angemessene Wohnung sowie eine Sustentation nach Maßgabe von §§ 50 und 51 RDHS; ansonsten behielt er lediglich die bischöfliche Amtsgewalt inne. Die Diözese Augsburg wurde auf diese Weise zum Kostgänger des Staates; denn „die Verwaltung des Kirchenvermögens kommt, als ein bloß weltliches Geschäft und aus dem Grunde unserer obersten Schutzherrlichkeit, der ... von uns angeordneten Stiftungskuratel zu“⁹. Soweit ersichtlich, ließ das damalige Kurfürstentum und spätere Königreich Bayern die bisherigen Hochstifts- bzw. (Dom-)Kapitelverwaltungen – namentlich nach dem Tode des Fürstbischofs von Augsburg (27. Juli 1812) – unter der Bezeichnung eines „Bischöflichen Vikariats“ weiterarbeiten und die Bistumsangelegenheiten wahrnehmen¹⁰, die sich jedoch ausschließlich auf innerkirchliche Gegenstände zu beschränken hatten; nämlich „die Glaubenslehre, die Form und Feier des Gottesdienstes, die kirchliche Amtsführung, den religiösen Volksunterricht, die Kirchendisziplin, die Approbation und Ordination der Kirchendiener, die Einweihung der zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe sowie die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen“¹¹. Für die ehemalige fürstbischöfliche Hofkammer eröffnete sich durch derartige Beschränkungen kaum mehr ein Betätigungsfeld, das ihr erlaubt hätte, kircheneigene Finanzquellen zu schaffen und selbst zu bewirtschaften.

Die dem Fürstbischof von Augsburg bislang unterstellten Kollegiat- oder Niederstifte in der Reichsstadt Augsburg, nämlich St. Gertrud, St. Moritz, St. Peter und St. Stephan, erhielt im Rahmen der Herrschafts- und Vermögenssäkularisation zunächst die Reichsstadt Augsburg¹², im Jahre 1805 sodann das Kurfürstentum Bayern. Die dem Fürstbistum Augsburg ebenfalls zugeordneten Kollegiatstifte in Dillingen (St. Peter), Grönenbach (Hll. Philipp und Jakob), Habach (St. Ulrich) und Neuburg (St. Peter) fielen sogleich an den bayerischen Kurfürsten (§ 2 RDHS); jene in Ellwangen (gefürstete Reichspropstei) und Schwäbisch Gmünd (Unsere Liebe Frau) gingen an den Herzog von Württemberg (§ 6 RDHS). Das Kollegiatstift in Edelstetten (gefürstetes

9 § 85 des Ediktes vom 24. 3. 1809 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (RegBl. 1809, S. 897).

10 W. Müller, Bischöfe, Domkapitel und Diözesanverwaltung nach der Säkularisation, in W. Brandmüller (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Band 3, St. Ottilien 1991, S. 85 (89).

11 § 42 des unter Anm. zitierten Edikts.

12 Vgl. § 27 RDHS.

Damenstift) bekam der Fürst von Ligne (§ 11 RDHS), jenes in Lindau (gefürstetes Damenstift) zunächst der Fürst von Bretzenheim (§ 22 RDHS), 1805 sodann das Kurfürstentum Bayern.

Der durch Außen-, Finanz- und Innenminister Graf von Montgelas im Vertrag von Ried (8. Oktober 1813) vorbereitete Bündniswechsel von Frankreich zu Österreich verhalf dem rechtsrheinischen Bayern letztlich zur heutigen Gestalt. Linksrheinisch bildete der Wiener Kongreß ein geschlossenes Territorium, das als bayerische Pfalz bis 1945 zu Bayern gehörte. Durchaus folgerichtig forderte Kardinal-Staatssekretär Ercole Consalvi, der Vertreter des Apostolischen Stuhls auf dem Wiener Kongreß, die Wiederherstellung der kirchlichen Macht- und Besitzverhältnisse in Deutschland, wie sie vor der Säkularisation bestanden. Doch dieser Wunsch wie auch der Abschluß eines Reichskonkordats scheiterten am entschiedenen Widerstand namentlich des Königreiches Bayern, das eigene Verhandlungen mit Rom anstrebte.

4. *Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Augsburg*

Die Artikel IV mit VII des Konkordates vom 5. Juni 1817¹³ zählten die staatlichen Leistungen auf, welche an die Stelle der vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Königreichs Bayern traten, die im RDHS von 1803 festgelegt waren. Erwähnt sei hier die vorgesehene Ausstattung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit je einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds, deren jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten, den berechtigten Erzbischöfen und Bischöfen einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen sollten; ferner wurde ihnen je eine standesgemäße Wohnung angewiesen¹⁴. Wenngleich das Bayerische Konkordat in Art. IV Abs. 7 für den Vollzug dieser Dotation in Gütern und Fonds einen Zeitraum von einem Vierteljahr oder höchstens von einem halben Jahr nach der Ratifikation vorsah, gingen die Verhandlungen nur sehr schleppend voran und blieben letztlich ergebnislos¹⁵. Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a) des geltenden Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924¹⁶ bestimmt daher, daß der Freistaat Bayern, „solange eine solche Dotation

13 GBl. 1818, S. 397.

14 Art. IV Abs. 1, 3 und 5 BayKonk/1817; Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a) und e) BayKonk/1924.

15 Vgl. *Th. Groll*, Das neue Augsburger Domkapitel – Von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1945), Verfassungs- und Personengeschichte, St. Ottilien 1996, S. 303.

16 BayRS 2220-1-K, geändert durch Vertrag vom 8. 6. 1988 (GVBl. S. 241).

nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, (er) dafür eine Jahresrente leisten (wird), die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepaßt wird“. Auf das „Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel ...“¹⁷, die „Verordnung über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel“¹⁸ sowie die „Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker“¹⁹ sei ferner verwiesen. Das vom Bischöflichen Stuhl der Diözese Augsburg seit der Säkularisation erworbene Grundstockvermögen besteht im wesentlichen aus nicht oder kaum rentierlichen Objekten wie dem Exerzitienhaus St. Paulus in Leitershofen, Lkr. Augsburg, oder den (ehemaligen) Studienseminaren²⁰ in Dillingen (Haus St. Ulrich und Haus St. Stanislaus) und Kempten (Haus St. Magnus). Sonst verfügbare Eigenmittel dieser kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts²¹ reichen bislang nicht hin, den laufenden Betrieb und den Bauunterhalt ihrer Einrichtungen zu bestreiten, so daß diese Objekte seit vielen Jahrzehnten in erheblichem Umfang aus Kirchensteuermitteln der Diözese Augsburg zu fördern sind.

Die in der Literatur²² gelegentlich vertretene Auffassung, dem Bischöflichen

17 Vom 7. 4. 1925 (BayRS 2220-3-K), geändert durch Gesetz vom 3. 8. 1986 (GVBl. S. 205).

18 Vom 9. 2. 1959 (BayRS 2220-3-1-K).

19 Vom 20. 5. 1971 (BayRS 2220-3-2-K).

20 Nach Art. 10 § 1 S. 2 Bst. h) BayKonk/1924 leistet der Freistaat Bayern für die bestehenden bischöflichen Knaben- und Priesterseminare angemessene Zuschüsse. Durch eine Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben (Erz-)Diözesen in Bayern vom 18. 3./9. 4. 1964 wurde auch diese konkordatäre Leistung im beiderseitigen Interesse pauschaliert und jährlich nach dem von den sieben Diözesen festgestellten Schlüssel aufgeteilt. Voraussetzung für die staatliche Leistung ist lt. KMS vom 20. 10. 1992 (AZ: II/11-K-5148-2/152 578), daß mindestens noch eines der beim Abschluß des Konkordats bestehenden Knaben- oder Priesterseminare in der Diözese vorhanden ist. Wenngleich die Bischöflichen Knaben- oder Studienseminare in der Diözese Augsburg vor einigen Jahren mangels Nachfrage geschlossen werden mußten, so wird an diese Diözese für das Priesterseminar bzw. den Klerikalseminarfonds weiterhin ein Betrag in der bisherigen Höhe gewährt.

21 Cc. 115 § 3, 409 § 1 CIC, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VIII, 138 II WRV, Art. 146 BV, Art. 10 § 1 S. 2 Bst a) und d) BayKonk/1924, Art. 13 S. 1 RKonk.

22 Vgl. J. Listl, Die Bedeutung der Aufsicht und Kontrolle bei der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung auf der Ebene der Diözese nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici 1983, in D. Merten, R. Schmidt, R. Stettner [Hrsg.], Der Verwaltungsstaat im Wandel, München 1996, S. 185 (188); ferner O. Voll, J. Störle, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985, S. 78.

Stuhl sei der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu eigen, findet weder in der historischen Entwicklung²³ noch in Art. 13 des Reichskonkordats eine Stütze; ausweislich seines Wortlautes unterscheidet Art. 13 S. 2 RK Konk nämlich nicht zwischen kirchlichen Körperschaften, Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für den Bischöflichen Stuhl der Diözese Augsburg ist die Voraussetzung einer „mitgliedschaftlich verfaßten, vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen, auf Dauer wirkenden Personenvereinigung“ nicht zu erkennen, welche ihn gemäß den nunmehr unstreitigen Vorgaben in Rechtsprechung und Literatur zu einer „Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts“ machen würde²⁴. Auch der Codex Iuris Canonici unterscheidet zwischen der Diözese als Teilkirche (cc. 368, 369) sowie dem Bischöflichen Stuhl als Leitungsamt (cc. 412 ff.), aber auch als rechtsfähigem Vermögensträger (cc. 114 § 1, 115 § 3, 1255, 1257 CIC); nicht unerwähnt bleibe, daß gemäß can. 115 § 2 CIC „eine Gesamtheit von Personen ... nur aus mindestens drei Personen errichtet werden kann“. Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Augsburg bildet daher als rechtsfähige Gesamtheit von Sachen sowie Rechten seit alters her den vermögensrechtlichen Anhang eines Kirchenamtes und ist auf Dauer vornehmlich dem Zweck gewidmet, dem Bischof von Augsburg als Amtsinhaber eine Dienstwohnung im stiftungseigenen Bischofshaus und aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuß ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist. Der Stiftungszweck umfaßt ferner die Förderung kirchlicher Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof von Augsburg anvertrauten umfassenden Sorge für die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas sowie die Sicherstellung eines angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter im Bereich der Diözese Augsburg²⁵. Wenn also namentlich die Verträge (Konkordate) über die Errichtung des Bistums Essen sowie der Bistümer Magdeburg, Görlitz, Erfurt und des Erzbistums Hamburg einem Bischöflichen Stuhl die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu-

23 Vgl. hierzu *U. Stutz*, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Band I 1, Berlin 1895, S. 27f., sowie *Meurer* (Anm. 3), S. 3.

24 Vgl. BVerfG in *KirchE* 7, 338 (344 f.); ferner *P. Kirchhoff*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in *J. Listl, D. Pirson* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. Auflage, Berlin 1994, S. 651 (657 f.).

25 Cc. 369, 376, 381 mit 402; 1254 CIC. Auf die neugefaßte Satzung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg vom 14. 12. 1998 (Abl. 1999, S. 17) sei ferner verwiesen.

billigen²⁶, so ist diese Verleihung von Körperschaftsrechten – auch angesichts der Bestimmung in can. 3 CIC – zwar durchaus rechtsgültig; sie vermag jedoch für eine Änderung der Rechtslage im Freistaat Bayern unstreitig keinerlei Wirkungen zu entfalten. Die Bedenken, die schon Werner Weber²⁷ formulierte, gelten auch hier: „Es finden sich ... einige ‚Körperschaften‘ vor, die weder einen Verband darstellen noch überhaupt irgendeine Art von Mitgliedschaft aufweisen. Sie entbehren also jedes körperschaftlichen Elements und wollen offensichtlich dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nur das Moment der öffentlichen Rechtspersönlichkeit entleihen. Hier hat der Gesetzesverfasser den traditionellen Sinn und die Wortbedeutung des Körperschaftsbegriffs als einer Verbindung von Gliedern aus den Augen verloren und ist er dem Irrtum erlegen, daß sich die Schaffung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nur durch Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erzielen lasse.“

5. *Das Domkapitel des Bistums Augsburg*

Neben den Hochstiften waren auch die Domstifte als weltliche Territorien der Domkapitel von Augsburg, Bamberg, Freising, Passau, Würzburg und teilweise von Eichstätt im Zuge der Herrschaftssäkularisation gemäß §§ 34, 2 RDHS auf das Kurfürstentum Bayern übergegangen. Ihre Güter wurden im Rahmen der Vermögenssäkularisation vom nunmehr berechtigten weltlichen Erbfürsten nach Maßgabe der §§ 35, 36 und 61 RDHS eingezogen. Das Bayerische Konkordat von 1817 sah in Art. IV Abs. 2 ebenfalls eine Dotation der Domkapitel in Gütern und ständigen Fonds zur Sicherstellung angemessener Bezüge mit dem Recht der Selbstverwaltung vor; ferner wurde den Dignitären, den älteren Kanonikern und den älteren Domvikaren je eine standesgemäße Wohnung zugewiesen. Auch hier blieben Verhandlungen über den Vollzug einer solchen Dotation letztlich ergebnislos²⁸ mit der Folge, daß die betreffenden Dignitäre, Kanoniker und Domvikare ihre Vergütung und Versorgung vom Freistaat Bayern nach Maßgabe der bereits oben erwähnten Bestimmun-

26 Vgl. hierzu *Listl* (Anm. 22), S. 188 Anm. 6.

27 *Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts*, 2. Auflage, München 1943, S. 35 f.

28 *Groll* (Anm. 15), ebenda.

gen erhalten. Beim Domkapitel des Bistums Augsburg handelt es sich um eine Personenvereinigung von zehn Diözesangeistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinne von can. 115 § 2 CIC, welcher die Durchführung des feierlichen Gottesdienstes, insbesondere des Kapitelamtes, der Konventsmesse sowie des Chorgebetes, an der Kathedralkirche obliegt (can. 503 CIC). Zugleich bildet das Domkapitel als Konsultorenkollegium des Bischofs ein bedeutsames Element der Bistumsverfassung; als Bischöfliche Referenten unterstützen die Domkapitulare den Diözesanbischof in der Leitung sowie Verwaltung der Diözese und haben bei Erledigung des Bischofsstuhls namentlich die Aufgabe, einen Diözesanadministrator zu wählen²⁹. Nach staatlichem Recht ist dem Domkapitel des Bistums Augsburg der Status einer (Personal-) Körperschaft des öffentlichen Rechts zu eigen³⁰.

Beim Kathedralfonds handelt es sich um ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Hohen Domes „Zu Unserer Lieben Frau“ in Augsburg. Seine Funktion für die diözesaneigene Dom- bzw. Bischofskirche ist einer Kirchenstiftung für die örtliche Pfarrkirche vergleichbar. Gemäß Art. IV Abs. 10 BayKonk/1817 werden „die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen (Domkirche) und ihrer Fabriken ... erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehältern der nötigen (weltlichen) Diener nicht zureichen“, wird der Staat das Fehlende ergänzen³¹. Da dem Kathedralfonds neben dem Inventar und dem Anwesen der Domkirche herkömmlich keine weiteren Güter, auch keine eigene Kirchenstiftung, zugeordnet sind, bilden konkordatäre Leistungen des Freistaates Bayern einen Großteil der Einnahmen; im übrigen werden die erwähnten Ausgaben weithin aus aufgetragenen freien Kollekten, also Gaben der Gläubigen, und diözesanen Zuschüssen bestritten. Die Verwaltung des Domkirchengebäudes und seines Inventars sowie des Kathedralfonds obliegt traditionsgemäß dem „Summus Custos“, der vom Bischof von Augsburg aus dem Kreis der Domkapitulare ernannt wird³².

29 Cc. 421 § 1, 502 § 3 CIC; ABl. 1983, S. 369 f.

30 Vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VIII, 138 II WRV, Art. 146 BV, Art. 10 § 1 S. 2 Bst. a) und g), 14 § 2 BayKonk/1924, Art. 13 S. 1 RKonk.

31 Vgl. nunmehr Art. 10 § 1 S. 2 Bst. f) BayKonk/1924.

32 § 18 Abs. 1 und 2 der Statuten des Domkapitels des Bistums Augsburg i. d. F. vom 29. 10./1. 11. 1985 (Rechtssammlung der Diözese Augsburg – Nr. D 5.1.3).

6. Das Bischöfliche Priesterseminar „St. Hieronymus“

Im Rahmen der seit 1803 herrschenden Staatskirchenhoheit war ein Priester primär Staatsdiener und als solcher Lehrer und Erzieher des Volkes. Daher sollte die Priesterausbildung verstaatlicht werden und im Georgianum in Landshut erfolgen, das nach österreichischem Vorbild zum Generalseminar erhoben wurde³³. Die Niederlassung des Priesterseminars „St. Hieronymus“ des Bistums Augsburg in Pfaffenhausen wurde im Zuge der Vermögenssäkularisation zwar aufgelöst, die Einrichtung als solche verblieb jedoch in Dillingen. Die bischöfliche Universität von Dillingen wurde 1803 in ein königliches Lyzeum, also eine philosophisch-theologische Hochschule, umgewandelt, das die volle Ausbildung angehender Kleriker in sich schloß; die philosophisch-theologische Lehranstalt der Jesuiten von St. Salvator in Augsburg wurde nach 1805 mit dem Lyzeum in Dillingen vereinigt³⁴. Obgleich das Bayerische Konkordat von 1817 in Art. V den Erhalt oder die Wiederherstellung bischöflicher Klerikalseminarien ebenso vorsah wie deren hinreichende Dotation in Gütern und ständigen Fonds, gingen die Verhandlungen dennoch nur schleppend voran und blieben letztlich ergebnislos. Art. 10 § 1 S. 2 Bst. h) BayKonk/1924 bestimmt daher, daß der Freistaat Bayern an die bestehenden, nach den Vorschriften des Kirchenrechts eingerichteten Priesterseminare angemessene Zuschüsse leisten wird. Empfänger solcher staatlicher Zuleistungen ist herkömmlich der Bischöfliche Klerikalseminarfonds, welcher wohl nach 1803 aus zweckgebunden für das Bischöfliche Priesterseminar „St. Hieronymus“ in Dillingen angesammelten Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen als eine rechtlich unselbständige Stiftung entstanden und angewachsen ist. Im Jahre 1874 ging die Verwaltung dieses Fonds auf das Bischöfliche Ordinariat, 1922 auf die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg über. Die Haupteinnahmen des Bischöflichen Klerikalseminarfonds bestehen neben der genannten Staatsleistung vornehmlich aus zweckgebundenen Kollekten und Spenden, die gleichfalls bestimmungsgemäß an die Bischöfliche Priesterseminarstiftung „St. Hierony-

33 H. Witetschek, Die kirchliche Erneuerung (1800–1850), in M. Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV, 2. Teilband, München 1979, S. 914 (915).

34 Witetschek, ebenda. Nach Maßgabe des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 12. 11. 1970 (GVBl. S. 523) wurde die Philosophisch-theologische Hochschule Dillingen im Zuge der Errichtung eines Katholisch-theologischen Fachbereiches der Universität Augsburg aufgelöst.

mus³⁵, welche ihren Sitz 1987 nach Augsburg verlegt hat, weitergeleitet werden. Das von dieser Stiftung seit der Säkularisation erworbene Grundstockvermögen besteht im wesentlichen aus nicht oder kaum rentierlichen Objekten wie dem Priesterseminaranwesen in Augsburg. Sonst verfügbare Eigenmittel können bisher weder den laufenden Betrieb noch den Bauunterhalt des genannten Seminars hinlänglich sicherstellen, so daß diese Einrichtung seit vielen Jahrzehnten Zuleistungen aus diözesanem Kirchensteueraufkommen erhält.

7. Die Klöster

Nicht wenige Klöster namentlich der Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser oder Augustiner-Chorherren waren auch im Bistum Augsburg bedeutende Zentren religiöser, kirchlicher, kultureller, wissenschaftlicher und pädagogischer Aktivitäten³⁶. Etwa die Hälfte der Pfarreien waren einem Stift oder Kloster inkorporiert³⁷, so daß diesem ferner die Förderung ortskirchlicher Aufgaben zufielen, welche heute einer Diözese obliegt. Vor dem Hintergrund dieser skizzenhaften Darlegungen wird bereits ersichtlich, welche Umwälzungen in Staat, Kirche und Gesellschaft die Aufhebung der Klöster sowie die Einziehung ihres Vermögens begründeten. Von den dreizehn reichsunmittelbaren Abteien und Klöstern, die Kurbayern erhielt (§ 2 RDHS), befanden sich acht allein im Bistum Augsburg, nämlich in Augsburg (St. Ulrich und Afra), Kaisheim, Irsee, Elchingen, Ottobeuren, Roggenburg, Ursberg sowie Wetttenhausen. Die Reichsabtei Buxheim fiel an den Grafen von Ostein (§ 24 RDHS), jene in Neresheim an den Fürsten von Thurn und Taxis (§ 13 RDHS). Von der in § 35 RDHS eröffneten Entschädigungsmöglichkeit durch die Aufhebung reichsmittelbarer Stifte, Abteien und Klöster machte das Kurfürsten-

35 Eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts (cc. 115 § 3, 237 ff. CIC, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 VIII, 138 II WRV, Art. 146 BV, Art. 10 §§ 1 S. 2 Bst. h), 4 BayKonk, Art. 13 S. 1, 20 II RKonk).

36 Vgl. hierzu auch *Weis* (Anm. 7), S. 10.

37 *J. Mayer*, Staat und Katholische Kirche in Bayern nach 1945, Beilage zum Klerusblatt 1967, S. 17; ferner *V. Dotterweich*, Zur Erleichterung ihrer Finanzen – Das Ende der Reichskirche im Bistum Augsburg, in *V. Dotterweich, W. Liebhart, H. Gier, P. Rummel* (Hrsg.), Die Säkularisation im Bistum Augsburg (1802–1803) – Ursachen, Durchführung, Folgen, Augsburg 1986, S. 5 (34).

tum Bayern gleichfalls nachhaltigen Gebrauch. So ließ Freiherr von Montgelas zahlreiche landsässige Abteien sowie Klöster auch im Bereich des Bistums Augsburg aufheben und deren Vermögen einziehen, namentlich Andechs, Benediktbeuern, Bernried, Dießen, Fultenbach, Hohenwart, Klosterwald, Kühbach, Memmingen (Kreuzherrenkloster), Lauingen, Niederschönenfeld, Oberschönenfeld, Polling, Steingaden, Thierhaupten sowie Wessobrunn. Die landsässigen Abteien in Donauwörth und Füssen sowie die Klöster in Kirchheim, Maihingen und Mönchsdeggingen wurden dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein zugewiesen (§ 15 RDHS); das Kloster in Holzen bekam der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (§ 10 RDHS). Die Klöster St. Georg und Hl. Kreuz in Augsburg fielen zunächst an die Reichsstadt Augsburg (§ 27 RDHS), 1805 dann an das Kurfürstentum Bayern. Lediglich die Elisabethinerinnen, die Englischen Fräulein und die Ursulinen blieben zur Krankenpflege sowie zur Erziehung der weiblichen Jugend zunächst noch bestehen, wengleich einer umfassenden Staatskuratel unterstellt³⁸. Zugunsten der Mitglieder aufgehobener Konvente setzte, sofern sie keinen Unterhalt in der Seelsorge fanden, auch das Kurfürstentum Bayern in Übereinstimmung mit den §§ 55 ff. RDHS nur kümmerliche Pensionen fest. Die Klosterfrauen, aber auch die Kapuziner und Franziskaner wurden in „Zentralklöstern“ zusammengeführt; „Crepieranstalten für die halsstarrigen klosterstreuen Individuen“ hat ein kurfürstlicher Kommissar solche Einrichtungen genannt und hierdurch die tatsächliche Absicht drastisch zum Ausdruck gebracht³⁹. Daß im Rahmen der Aufhebung von Stiften, Abteien und Klöstern sowie der Einziehung und Verwertung ihres Vermögens oftmals weder die gebotene Rücksichtnahme geübt noch eine schonende Abwicklung gewählt wurde, ist in der Literatur weithin unstreitig⁴⁰.

Gemäß Art. VII BayKonk/1817 erklärte sich König Maximilian I. Joseph von Bayern bereit, „in Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge auch noch bringen könnten, ... einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege im Benehmen mit dem

38 K. Hausberger, B. Hubensteiner, Bayerische Kirchengeschichte, München 1985, S. 279.

39 Hausberger, Hubensteiner, ebenda.

40 Vgl. etwa D. Stutzer, Die Säkularisation 1803 – Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster, Rosenheim 1979, S. 89 ff.

heiligen Stühle mit angemessener Dotation herstellen zu lassen“. In Ausführung dieser Bestimmung ist gerade von König Ludwig I. trotz großer Widerstände einiger Minister eine bedeutsame Anzahl von Klöstern wiedererrichtet worden. Eine ideale Vereinigung von Religion, Wissenschaft und Kunst erblickte der Regent im Benediktinerorden. Die 1834 gegründete Abtei St. Stephan in Augsburg sollte eine bayerische Studienzentrale für das Gymnasialwesen werden; das gleichzeitig wiedererrichtete Kloster Ottobeuren wurde ihr als Priorat unterstellt⁴¹. Die Gründung der Missionsbenediktiner von St. Ottilien erfolgte 1884. Im Rahmen betreffender Restaurationsdekrete wurden auch rein beschauliche Frauenklöster zu Schulorden. So sind beispielsweise die Niederlassung der Zisterzienserinnen in Oberschönenfeld (1836), die Klöster der Dominikanerinnen in Augsburg (St. Ursula – 1828), Donauwörth (St. Ursula – 1839), Fremdingen (1828), Landsberg (1845) und Bad Wörishofen (1842) sowie jene der Franziskanerinnen in Augsburg (Maria Stern – 1828) und Dillingen (1828) wiederhergestellt worden. Auch die Institute der Englischen Fräulein erstanden wieder in Augsburg und Günzburg oder wurden neu errichtet: Kempten (1870), Klosterwald (1866), Lindau (1857), Mindelheim (1831), Neuburg (1847), Schrobenhausen (1860) sowie Wallerstein (1887). Zugunsten der Seelsorge wurden etwa die Klöster der Kapuziner in Augsburg (1842), Dillingen (1830), Immenstadt (1828) und Türkheim (1830) oder die Niederlassungen der Franziskaner in Füssen (1836), Grafrath (1836) und Klosterlechfeld (1830) wiedererrichtet. Die Leistungen karitativer Orden fanden erneut die gebotene Anerkennung. Die Barmherzigen Brüder ließen sich in Neuburg nieder (1831), später auch die Elisabethinerinnen (1840). Gleiches galt für die Franziskanerinnen in Mindelheim (1833) oder die St. Josefskongregation in Ursberg (1897). Wenngleich diese Orden regelmäßige Erträge aus ihren bescheidenen konkordatarischen Dotationen, insbesondere aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen erzielen, bilden jedoch Entgelte, welche sie für die Tätigkeit ihrer Patres oder Schwestern in Erziehung und Unterricht, in der Seelsorge oder im Dienst am Nächsten erhalten⁴², ihre wesentlichen Einnahmen.

41 Vgl. hierzu sowie zum Folgenden *Weber* (Anm. 27), S. 922 f. W. Brandmüller, *Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte*, Bd. III. Hier: F. Renner, *Die Restauration des Benediktiner- und Zisterzienserordens*, S. 737–753; P. Rummel, *Die nichtmonastischen Ordensgemeinschaften*, S. 755–800, 920–929.

42 Vgl. hierzu die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern an nicht ordenseigene Einrichtungen in der Diözese Augsburg vom 25. 5. 1995 (Abl. S. 723).

8. Die Kirchenstiftungen

§ 65 RDHS bestimmte, daß „fromme und milde Stiftungen ... wie jedes Privateigentum zu konservieren (sind), doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben“. Aufgrund dieser Vorschrift ist auch in Bayern das ortskirchliche Stiftungsvermögen im wesentlichen erhalten geblieben, wenngleich die Verwaltung bestehender Kirchen- und Pfründestiftungen einer umfassenden Staatskuratel unterworfen worden ist. Durch ein kurfürstliches Reskript⁴³ wurden den Rentämtern die Verwaltung aller Einnahmen einer Kirchenstiftung „an Grundgilden, Interessen, Handlohn, die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßwesen an obigen grundherrlichen Abgaben mit der Schadensbesichtigung, die Zehentverftiftungen und Nachlässe unter gleicher Bestimmung, die Aufsicht über die Kirchenverwaltungen, die Verrechnung und Bestreitung aller Einnahmen und Ausgaben“ übertragen. Daneben hatten die Landgerichte „die landesfürstlichen Rechte circa sacra, ... alles was die Güter der Geistlichen betrifft, insbesondere die geistlichen Verlassenschaften, das Kirchenbaukonkurrenzwesen, mit Ausnahme des Baues selbst und die Verrechnung hierüber ... und alles was dem Rentamte nicht zugewiesen ist“, zu besorgen. Durch Verordnung vom 29. Dezember 1806⁴⁴ wurde die Verwaltung des gesamten (Kirchen-)Stiftungs- sowie Kommunalvermögens neu organisiert und in die Kompetenz des neu errichteten Ministeriums des Innern gegeben. Danach blieb zwar „das Stiftungsvermögen ... von dem allgemeinen Staats- oder Finanzvermögen gänzlich gesondert“, machte jedoch einen, den Zwecken des Kultus, der Erziehung und des Unterrichts sowie der Wohltätigkeit „ausschließlich gewidmeten, selbständigen Teil der Staatsverwaltung“ aus. Anstelle bislang bestehender „Oberpflegen, Deputationen, Verwaltungen und Zechpflegen“ wurden „Administratoren“ als „Staatsdiener“ bestellt, denen namentlich die jährliche Aufstellung wohlbegründeter Stiftungsetats als Grundlage aller Ordnung oblag⁴⁵. Die auch infolge eines schwerfälligen Verwaltungsvollzugs verfehlte Generaladministration des Stiftungsvermögens wurde noch unter Graf von Montgelas rückgängig gemacht⁴⁶. Durch Verordnung vom 6. März 1817⁴⁷ wurde diese Zentralverwal-

43 Vom 24. 3. 1802 (RegBl. S. 236/249).

44 RegBl. 1807, S. 49.

45 Edikte vom 1. 10. 1807 (RegBl. 1808, S. 209); Gemeindeedikt vom 24. 9. 1808 (RegBl. S. 2405).

46 Vgl. A. Dyroff, Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817 – Geschichtliche Materialien zum Entwurf einer

tung wieder aufgehoben und die „Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens“, also auch der Kirchenstiftungen, unter Wahrung einer umfassenden Staatskuratel den örtlichen (politischen) Gemeinden zurückgegeben bzw. übertragen. Nach dem Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818⁴⁸ hatten in den Städten die Magistrate, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse das gesamte kommunal- und lokale (Kirchen-)Stiftungsvermögen durch Stiftungsverwalter bzw. Stiftungspfleger aus ihrer Mitte zu verwalten; die jährlichen Etatentwürfe und Rechnungen örtlicher Kirchenstiftungen waren dem betreffenden Ortspfarrer zur Einsichtnahme und eventuellen Erinnerung vorzulegen. Das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834⁴⁹ hob auf Drängen evangelischer Mitglieder des Augsburger Magistrates die kommunale Verwaltung der Kirchenstiftungen auf und vertraute „das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie ... (wieder) einer besonderen Kirchenverwaltung“ an. Unter Kirchenstiftung versteht man herkömmlich eine dem Kultus einer öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft auf Dauer gewidmete Vermögensmasse an liegenden und beweglichen Gütern sowie Rechten, welcher als Träger des sog. Gotteshausvermögens von alters her die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt; daher bedarf es weder des Nachweises eines Stiftungsgeschäfts noch einer besonderen landesherrlichen Bestätigung⁵⁰. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenstiftungen enthielten die ministeriellen Vollzugsinstruktionen vom 31. Oktober 1837⁵¹ zwingende Vorgaben an die örtlichen Kirchenverwaltungen.

Im jährlichen Voranschlag (Grundetat) der Kirchenstiftungen waren unter Titel I zunächst die Einnahmen aus den Vorjahren, also Kassenbestand nach voriger Rechnung, Einnahmerückstände, Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen sowie Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben vorzutragen. Titel II umfaßte die Erträgnisse des Stiftungsvermögens. In Kapitel 1 waren die Zinsen von Aktivkapitalien beim Staat und bei der Grundrentenablösungskasse, bei Stiftungen und Gemeinden, bei Gesellschaften, z. B.

bayerischen Kirchengemeindeordnung, Annalen des Deutschen Reichs, München 1905, S. 641 (676).

47 RegBl. S. 153.

48 GBl. S. 49.

49 GBl. S. 109.

50 Vgl. Entscheidung des Königlichen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. 1. 1902 (Bd. XXIII, S. 149).

51 Zitiert nach K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, Band III, Nördlingen 1883, S. 106.

Privateisenbahnen, bei Kreditanstalten, Banken und Sparkassen sowie bei Privaten anzuführen. Kapitel 2 widmete sich dem Ertrag der Realitäten, welcher sowohl in eigener Regie von Gebäuden (Mietwohnungen), von Waldungen (Erlös aus verkauftem Holz) und aus liegenden Gründen (Ernte), aber auch durch Verpachtung nach vorstehender Spezifikation erwirtschaftet wurde. Des weiteren waren die als Besoldungsteile an Bedienstete überlassenen Gebäude und Realitätenutzungen in Geld zu veranschlagen. Unter Kapitel 3 waren ggf. Einkünfte aus Gewerben und Gewerbsunternehmungen aufzulisten. Kapitel 4 beinhaltete die Einnahmen aus Rechten, und zwar aus sog. Grundgefällen in Geld oder Naturalien sowie aus sonstigen Rechten. Zu den Grundgefällen oder -abgaben zählten namentlich der Zehnt, die Stiften und Gilten sowie das Laudemium; zu den sonstigen Rechten gehörten insbesondere die Reichnisse sowie Sammlungen (Klingelbeutel, Opferstockeinlagen). In Titel III waren Einnahmen aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen des Staates, der Stiftungen, der Kommunen sowie der Privaten darzulegen. Genannt seien die Anteile der Kirchenstiftung an Meßstipendien und Stolarien, die Friedhofsgebühren, das Kirchenstuhlgeld, die Reichnisse sowie Jagd-, Gemeinde-, Weide- und Forstrechte. Titel IV erfaßte schließlich sonstige Einnahmen, insbesondere unbelastete Schenkungen oder Vermächnisse sowie Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher Mobilien.

Als Entschädigung für die sog. karolingische bzw. pippinidische Säkularisation erhielt der geistliche Zehnt durch die Gesetzgebung König Pippins, die durch Kaiser Karl den Großen 779 auf dem Kapitulare von Heristal bestätigt wurde, den Charakter einer allgemein zu leistenden, auch durch weltliche Strafe erzwingbaren Abgabe an die Kirche⁵². Unter Bezugnahme auf das Zehntgesetz des Alten Bundes sollte jeder Christ von seinem Gesamteinkommen, also von den Früchten der Felder sowie den Einkünften aus Handwerk und Handel, den zehnten Teil an die Kirche abführen, um so Gott für das Gedeihen der Arbeit durch Gaben an seine bestellten Diener zu danken. Der Zehnt, die älteste Laienabgabe an die Kirche, breitete sich über ganz Europa aus, wurde von den Gläubigen in Bayern als auf Grund und Boden ruhende Reallast an den Heiligen (Patron) der örtlichen Taufkirche treuhänderisch entrichtet und nahm an der Viertelung des Kirchenvermögens zugunsten von Bischof, Klerus, Armen und Ortskirche teil. Man unterschied den Großzehnt, z. B. von Getreide, Holz, Wein oder Großvieh (Blutzehnt), vom Kleinzehnt, etwa von Gartenfrüchten wie Obst und Gemüse oder von tierischen Produk-

52 Dyroff (Anm. 46), S. 644.

ten (Milch, Käse oder Eier); der Feldzehnt kam entweder als Altzehnt von bereits kultivierten oder als Neubruchzehnt von erst urbar gemachten Ländereien⁵³. Im Laufe des Mittelalters ging der Zehnt vielfach durch Verpachtung (Lehe), Verpfändung, Verkauf des Grundbesitzes usw. in Laienhand über und wurde – verbunden mit der Kirchenbaulast – Annex grundherrlicher Rechte. Auch Kirchenstiftungen vergaben als herkömmliche Grundherren ihr Ober Eigentum (*dominium directum*) an Ländereien regelmäßig zu Nutzeigentum (*dominium utile*) an Grundholden, die hierfür bestimmte Entgelte (Prästationen) zu entrichten hatten. Diese bestanden in barem Gelde (Stiften), in Naturalleistungen (Gilten) oder in Arbeiten mit Hand und Vieh (Hand- und Spanndienste). Eine solche Prästation bildete auch das *Laudemium* (Leibgeld), welches bei jeder Veränderung des *dominium utile*, sei es durch Kauf, Tausch, Erbfall oder Schenkung, vom neuen Grundholden zu bezahlen war⁵⁴. In Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1848⁵⁵ wurden in Bayern alle Zehnten und ähnlichen Grundgefälle, insbesondere die Stiften, Gilten und *Laudemien*, aufgehoben, fixiert, also in eine jährliche Abgabe von pflichten Grundstücken umgewandelt, und als sog. Bodenzins an den herkömmlich Berechtigten gezahlt. Der Pflichtige vermochte diese jährlich fixierte Grundabgabe ferner jederzeit durch bare Entrichtung des achtzehnfachen Jahresbetrages oder durch Bestellung eines gleichhohen, zu 4% verzinslichen Bodenzinskapitals, das in das Hypothekenbuch anzumelden und einzutragen war, abzulösen⁵⁶. Durch Gesetz vom 28. Mai 1852⁵⁷ konnte auch die auf dem Zehntrechte lastende kirchliche Baupflicht⁵⁸ durch gerichtliche Deponierung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer vierprozentiger inländischer Staatspapiere versichert bleiben, als Reallast auf dem Grundbesitz radiziert, in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt oder gänzlich abgelöst werden.

Ein Meßstipendium als Gabe für die Zelebration einer Messe in einer bestimmten Intention beträgt im Bistum Augsburg heute einheitlich 7,00 DM; diese Gebühr wird von der örtlichen Kirchenstiftung verbucht. Stolarien werden ausschließlich für eine Trauung (in Höhe von 50,00 DM) sowie Beerdigung

53 E. *Stingl*, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheines, 2. Auflage, München 1890, S. 829.

54 *Stingl* (Anm. 53), S. 830.

55 GBl. S. 97.

56 *Stingl* (Anm. 53), S. 833.

57 GBl. S. 701.

58 Siehe hierzu namentlich *Mayer* (Anm. 37), S. 20 f.; ferner *S. Zängl*, Staatliche Baulast an Kultusgebäuden im Rechtskreis des gemeinen Rechts, BayVBl. 1988, S. 609 ff.; 649 ff.

(in Höhe von 65,00 DM) erhoben; diese Gebühren sind gleichfalls an die örtliche Kirchenstiftung zu entrichten⁵⁹. Zur Erhaltung der Kirchenstühle konnte die Kirchenstiftung ein betreffendes Stuhlgeld erheben, und zwar von einer bestimmten Person oder Familie, welcher die betreffende Nutzung verliehen worden war; eine solche Taxe wurde allerdings von der katholischen Kirche primär im linksrheinischen Bayern geltend gemacht⁶⁰.

Reichnisse stützen sich auf örtliches Gewohnheitsrecht und stellen besondere Gaben von Pfarrangehörigen in Geld oder Naturalien dar, die an kirchliche Stiftungen als Beitrag zum Unterhalt von Priestern oder Mesnern zu gewähren sind⁶¹. Das Reichnis selbst ruht herkömmlich auf bestimmten Anwesen und ist von jedem Eigentümer als Reichnispflichtigem aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Pfarrverband zu entrichten. Eine derartige Forderung zählt zum Grundstockvermögen der berechtigten Stiftung, das nach den Vorgaben des Bayerischen Gesetzgebers in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist⁶². Als öffentlich-rechtlich gelten Reichnisse, wenn sie entweder von einer Körperschaft bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts zu leisten sind oder auf der Mitgliedschaft sowie einem Anwesen im Pfarrverband beruhen; letztere sind als sog. Kirchentrachten nur von Konfessionsangehörigen sowie Eigentümern herkömmlich bestimmter Anwesen zu entrichten⁶³. Privatrechtliche Reichnisse sind zwar von der Zugehörigkeit zum Pfarrverband losgelöst, erfassen aber im übrigen wie die Kirchentrachten einen bestimmten Personenkreis oder ruhen auf betreffenden Anwesen⁶⁴. Für den Bereich der Diözese Augsburg ist festzuhalten, daß sich die Bischöfliche Finanzkammer seit Jahrzehnten um eine verwaltungsmäßige Vereinfachung dieses Bereiches bemüht; und zwar in Form der vom Bayerischen Gesetzgeber ausschließlich vorgesehenen Ablösung althergebrachter Reichnisse zugunsten kirchlicher Stiftungen, wobei als Kapitalisierungsfaktor das 18,6fache des Jahreswertes eines Reichnisses gilt⁶⁵. Als Reichnisberechtigter gilt hierbei die jeweilige kirchliche Stiftung, nicht etwa der örtliche Priester oder Mesner. Durch diese Bemühungen kann-

59 ABl. 1995, S. 133 (153); siehe ferner cc. 945, 946, 1264 Nr. 2 CIC.

60 E. Girsch, H. Hellmuth, H. Pachelbel, Handwörterbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, 2. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1914, S. 257 (261 f.); ferner Ch. Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Band I Bayerisches Kirchenstiftungsrecht, Stuttgart 1899, S. 313 f.

61 Art. 35 BayStG.

62 Art. 10 I BayStG.

63 Art. 36 I BayStG.

64 Vgl. Art. 36 II BayStG.

65 Art. 37 II BayStG, § 13 II BewG.

ten im Jahre 1993 Rechnisse des Freistaates Bayern zugunsten berechtigter Kirchenstiftungen und in 1994 gegenüber betreffenden Pfründestiftungen gänzlich abgelöst werden. Eine möglichst vollständige Bereinigung dieses Bereiches durch entsprechende Ablösungen mit derzeit lediglich ca. 30 Kommunen, einem halben Dutzend kommunalen (Hospital-)Stiftungen, etwa einem Dutzend Adeligen sowie rd. 40 Privatleuten als noch Rechnispflichtigen wird angestrebt.

9. Die Pfründestiftungen

Das Kurfürstentum bzw. Königreich Bayern hatte in Vollzug von § 35 RDHS zahlreiche Pfarreien, die in Hoch- und Domstiften, Abteien oder Klöstern inkorporiert waren, auch und gerade im Bistum Augsburg neu zu errichten. Bei den vom Königreich oftmals nur unzureichend dotierten Kirchenstiftungen als Trägern des sog. Gotteshausvermögens ehemaliger Stifts- und Klosterkirchen hatte für deren ungedeckten jährlichen Bedarf das Staatsärar aufzukommen⁶⁶. Der Bedarf an den vom königlichen Ärar zu leistenden Zuschüssen war seit 1834 von den Kirchenverwaltungen als Organen und gesetzlichen Vertretern betreffender Kirchenstiftungen in den Grundetat förmlich einzustellen und alljährlich der königlichen Kreisregierung als Unterkuratelbehörde zur Prüfung vorzulegen. Für die Dotation ehemals inkorporierter Pfründestiftungen gab ein Reskript vom 12. Mai 1806⁶⁷ Maß, wonach die Einkünfte des Pfarrers sich aus einer jährlichen fixen Besoldung von 600 fl., aus 20 Tagwerk Feld und Wiesengrund oder einer Geldentschädigung von 3 fl. für das Tagwerk, aus einem jährlichen Brennholzbezüge von 10 Klafter oder einer Geldentschädigung von 3 fl. für das Klafter, aus freier Wohnung auf Ärarialkosten nebst einem kleinen Hausgärtchen, aus dem freien Genusse der wandelbaren Stolgebühren sowie aus einem Jahresgehalt von 300 fl. für jeden statusmäßig zu haltenden Hilfspriester zusammensetzten; die Stadtpfarrer sollten statt 600 fl. jährlich 900 fl. fixen Gehalt beziehen⁶⁸. Unter einer Pfründestiftung versteht

66 Vgl. Ministerialentschließung vom 20. 1. 1844 (*Weber* Bd. III, S. 531).

67 Zitiert nach *Stingl* (Anm. 53), S. 3.

68 Dieses Einkommen für Pfarrer war vergleichbar mit den Erträgen, die einem Pfarrer bereits vor der Säkularisation aus seiner Pfründe zur Verfügung standen. Es entsprach dem gehobenen Durchschnitt der Einkommensverhältnisse in der Bevölkerung. Erheblich geringer fielen jedoch die Einkünfte der Domkapitulare und Prälaten der Klöster aus, die vor der Säkularisation in der Spitzengruppe der Einkommen lagen. Die Vermögenserträge des Augsburger

man herkömmlich eine mit einem Kirchenamte dauernd verbundene Vermögensmasse, die dem Zweck gewidmet ist, dem Pfründeinhaber eine Dienstwohnung im Pfarrhaus und aus dem Ertrag des sog. Stellenvermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuß ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist⁶⁹. Gemäß Verordnung vom 5. Dezember 1811⁷⁰ waren Fassionen über den Ertrag der sämtlichen katholischen Pfarreien, Prädikaturen, Kuratien, Exposituren und Benefizien des Königreichs sowie deren Beschreibung von den hierauf instituierten und im Besitze befindlichen Geistlichen zu fertigen. Im Rahmen einer Fassion der Pfründeerträge waren die betreffenden Einkünfte vollständig zu dokumentieren. Titel I unterschied als Quellen eines ständigen Gehalts – mit Benennung der Bezügearten an Geld oder Naturalien – die Staatskassen, Stiftungskassen, Gemeindekassen, andere Pfarreien sowie Private. Titel II erfaßte die Zinsen aus Pfründekapitalien, Titel III die Einkünfte aus Realitäten. Unter Titel IV waren die Erträge aus grundherrlichen Rechten (Grundgefälle), aus Zehenten sowie aus Jagd-, Gemeinde-, Weide- und Forstrechten darzustellen. Titel V widmete sich den Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen, namentlich aus ständigen Bezügen von gestifteten Gottesdiensten, aus Stolgefällen oder Meßstipendien. In Titel VI waren Einkünfte aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde aufzulisten. Titel VII schließlich betraf Unterhaltsbeiträge für die Hilfsgeistlichkeit; und zwar aus der Staatskasse, aus Stiftungskassen oder aus Sammlungen an Naturalien bei der Gemeinde.

Aufgrund erheblicher Einbußen, welche namentlich die Pfründestiftungen durch das bereits zitierte Grundentlastungsgesetz erfahren hatten, kam es ab dem Jahre 1849 zu Aufbesserungen des Einkommens der in der Seelsorge tätigen Pfründeinhaber aus Staatsmitteln, die später auch auf die Hilfsgeistlichen ausgedehnt wurden⁷¹. Während das Königreich Bayern diese Ergänzungen

Domkapitels lagen vor der Säkularisation bei etwa 120000 fl. In heutige Verhältnisse annäherungsweise übertragen, lagen diese über dem, was an staatlichen Rentenleistungen und Vermögenserträgen gegenwärtig zur Verfügung steht. Vgl. hierzu namentlich *P. Fassel*, *Konfession, Wirtschaft und Politik – Von der Reichsstadt zur Industriestadt, Augsburg 1750–1850*, Sigmaringen 1988, S. 93f., 103. Ein anschauliches Einzelbeispiel stellt ferner *E. M. Buxbaum*, *Die Auswirkungen der kurfürstlich-bayerischen Säkularisation von 1802/1803 auf die Pfarrei Wallshausen und deren Neuorganisation 1806*, im *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistums-geschichte* 1972, S. 116ff. dar.

69 *L. H. Krick*, *Handbuch des katholischen Pfründewesens mit Rücksicht auf die im Königreich Bayern geltenden staatlichen Bestimmungen*, 4. Auflage, Kempten und München 1905, S. 1.

70 RegBl. 1812, S. 73.

71 Vgl. hierzu *Mayer* (Anm. 37), S. 15 f.

nach Maßgabe der jährlichen Staatshaushalte als freiwillig und widerruflich betrachtete, erachtete insbesondere die katholische Kirche derartige Leistungen als rechtsverbindlich. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde diese Materie durch das Gesetz über die Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen⁷² neu geordnet; allerdings in dessen Art. 10 festgestellt, daß die bisherige rechtliche Natur der Staatszuschüsse nicht verändert werde. Im Bayerischen Konkordat von 1924 wird die staatliche Einkommensergänzung der Seelsorgegeistlichen an drei Stellen erwähnt⁷³, also dem Grunde nach, wenngleich nicht nach Art und Höhe, verbindlich festgestellt. Aufgrund des Gesetzes über die Senkung der Staatsleistungen für kirchliche Zwecke⁷⁴ entfiel ab April 1936 eine staatliche Einkommensergänzung. Nachdem sie zunächst durch eine jährliche Dotation in Höhe von 2,80 RM für je einen Bekenntnisangehörigen ersetzt wurde, ist ab April 1939 auch eine derartige Staatsleistung durch die Nationalsozialisten völlig eingestellt worden. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde diese verfassungs- sowie konkordatswidrige Praxis verlassen; seither werden vom Freistaat Bayern wiederum Dotationen zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen in Form von Pauschbeträgen gemäß der Zahl der Bekenntnisangehörigen gewährt⁷⁵.

10. Die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg

Vor der Säkularisation von 1803 war die Versorgung von alten oder kranken Geistlichen, soweit sie nicht auf ihren Pfarrstellen verblieben bzw. sich auf Inkurat- oder Frühmeßbenefizien zurückzogen, auf mehrfache Weise gesichert⁷⁶. Rund die Hälfte der Pfarreien im Bistum Augsburg waren früher einem Kloster inkorporiert; der Orden hatte daher auch für seine Pfarrer im Alter oder bei Krankheit aufzukommen. Die übrigen Geistlichen versorgten die Hochstifte sowie Domkapitel durch Geld oder Naturalleistungen. Nach der Säkula-

72 Vom 27. 7. 1922 (GVBl. S. 469).

73 Vgl. Art. 10 § 1 S. 2 Bst. k), 13 § 1, 14 § 3 BayKonk/1924.

74 Vom 20. 6. 1936 (GVBl. S. 105).

75 Vgl. die Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den sieben bayerischen (Erz-) Diözesen vom 1./29. 7. 1958, welche unter dem 18. 3./9. 4. 1964 ihre derzeit gültige Neufassung erfahren hat.

76 Vgl. hierzu sowie zum Folgenden Mayer (Anm. 37), S. 17 f.; ferner H. Schmitz, Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus – Vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, Egelsbach, Frankfurt, Washington, 1995, S. 11 ff.

risation hatte das Kurfürstentum bzw. Königreich Bayern als Universalrechtsnachfolger der hochstiftischen Güter, der bischöflichen und domkapitulischen Domänen sowie der enteigneten Abteien und Klöster auch alle Lasten zu übernehmen, welche auf diesen eingezogenen Vermögen ruhten. Folglich hatte die Altersversorgung ehemaliger Klosterpfarrer das Königreich Bayern in gleicher Weise zu bestreiten wie bislang das säkularisierte Kloster; ferner war die Unterstützung, welche die Bischöfe und Domkapitulare vor der Säkularisation aus ihren Domänen an alte oder kranke Geistliche leisteten, als inhaltsgleiche Verbindlichkeit mit den eingezogenen Gütern auf den bayerischen Staat übergegangen⁷⁷. Diese auch in Art. 6 des Bayerischen Konkordates von 1817 dokumentierte Verpflichtung hat der bayerische Staat in der Folgezeit weithin dadurch erfüllt, daß er namentlich zugunsten der zum 1. Oktober 1845 als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Emeritenanstalt der Diözese Augsburg⁷⁸ Zuschüsse leistet.

In der katholischen Kirche existierten ursprünglich keine absoluten Weihen; vielmehr wurde der nach Bedarf und Vermögen einer Diözese ordinierte Geistliche dauernd an einer bestimmten Kirche (vielfach nach dem Titelheiligen benannt) angestellt (daher die Bezeichnungen „titulus“ bzw. „titulatus“), welcher namentlich durch bischöfliche Institution auf das ortskirchliche Pfründevermögen seinen Lebensunterhalt erhielt⁷⁹. Bei einer Weihe ohne diesen Titel (titulus beneficii) hatte der Bischof persönlich für den Unterhalt zu sorgen, sofern der Ordinierte nicht selbst hinreichendes Vermögen (titulus patrimonii) besaß; daneben haben sich durch päpstliche und staatliche Gesetze, aber auch durch Gewohnheitsrecht noch weitere Tischtitel entwickelt. Vornehmlich in Deutschland sicherte nach dem Tridentinum ein Dritter (Landesherr, Kloster, Stadt usw.) dem zu Ordinierenden einen angemessenen Unterhalt zu, solange er noch unbefründet oder vermögenslos war und eine ausreichende Versorgung nicht erlangen konnte. Ein derartiger subsidiärer Tischtitel – rechtlich ein Unterstützungsversprechen – seitens des Landesherrn wurde in Bayern zur Regel; als sog. staatlicher Tischtitel bildete er einen Gnadenakt des Königs, in dessen Namen und auf dessen Weisung das Kultusministerium eine solche

77 Vgl. §§ 35, 77 RDHS.

78 Diese Rechtsstellung ist der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg lt. KMS vom 28. 6. 1967 (Nr. MD I-2/73 438) bereits seit deren Errichtung zu eigen; auf ihre in Übereinstimmung mit cc. 281 § 2, 1274 § 2 CIC neugefaßte Satzung vom 12. 12. 1997 (Abl. S. 479) sei ferner verwiesen.

79 Vgl. Mayer sowie Schmitz (Anm. 76), ebenda.

Zusage erteilte. Auch nach Abschaffung der Monarchie hat der bayerische Staat über sein Kultusministerium einzelnen Kandidaten den Tischtitel weiterhin zugesichert. Gemäß § 11 der unter dem 14. Juli 1923 namentlich auch für die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg neugefaßten Einheitssatzung galten allerdings die Ansprüche des einzelnen Geistlichen gegen den Freistaat Bayern aus der Verleihung des staatlichen Tischtitels durch die Gewährung eines betreffenden Ruhegehalts seitens der Emeritenanstalt als abgegolten. Die Verleihung eines staatlichen Tischtitels ist unter den Nationalsozialisten im Jahre 1936 eingestellt und nach Ende des Zweiten Weltkrieges nicht mehr ausgesprochen worden. Auch der Geistliche, welcher den staatlichen Tischtitel seit dieser Zeit nicht mehr erlangen kann, besitzt daher keinen unmittelbaren Anspruch gegen den bayerischen Staat, sondern lediglich gegen die Emeritenanstalt, die weiterhin in Übereinstimmung mit Art. 10 § 1 S. 2 Bst. i) des Bayerischen Konkordates von 1924 Staatszuschüsse erhält. An diesem konkordatsmäßigen Anspruch der Kirche von Augsburg für ihre Emeriten hat sich trotz der Einstellung einer staatlichen Tischtitelverleihung rechtlich nichts geändert. Nachdem diese staatliche Dotation sowie verfügbare Eigenmittel der Emeritenanstalt lediglich rund ein Drittel des tatsächlichen Versorgungsaufwandes zu bestreiten vermögen, ist das Fehlende seit vielen Jahrzehnten im wesentlichen aus dem Kirchensteueraufkommen der Diözese Augsburg zu ergänzen.

11. Die Entwicklung des Kirchensteuerwesens in Bayern

Auch angesichts der vorstehend näher dargestellten Einkunftsarten waren insbesondere die Kirchen- und Pfründestiftungen dennoch nicht in der Lage, die ortskirchlichen Bedürfnisse in den Bereichen des Gottesdienstes, der Verkündigung sowie des Dienstes am Nächsten in der erforderlichen und zeitgerechten Weise zu befriedigen. In Anlehnung an das französische Vorbild eines aufgeklärten Staatskirchentums wurden daher in Bayern die Ausgaben zur „hinlänglichen Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse“ nach Maßgabe des Ediktes über das Gemeindewesen vom 24. September 1808⁸⁰ als Angelegenheit der Kommune erklärt.

„Zu dem Gemeindegute, welches die Gemeinde als notwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt“ gehörten nämlich auch

⁸⁰ RegBl. S. 2405.

„alle zur Religionsausübung, zum Unterrichte und zur Wohltätigkeit bestimmten Stiftungen“. ... „Denn obschon diese Stiftungen für sich bestehende Körper sind und unter einer besonderen Kuratel und Oberaufsicht stehen, so sind doch ... alle Stiftungen solcher Art, welche einem Orte gewidmet sind, den Gemeinden ausdrücklich versichert und garantiert worden.“ ... „Die Gemeinden sind sogar verbunden (auch die Einrichtungen zur Religionsausübung) nach den Bedürfnissen und den Erfordernissen des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen und zu ergänzen.“ Zur Herstellung und Reparation der nötigen Gebäude hatten die Gemeinden „Frohnden zu leisten“. Mit Verordnung vom 6. Februar 1812⁸¹ schuf das Königreich Bayern die erste Möglichkeit, für kirchliche Zwecke, namentlich den „Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Mesnerhäuser“, durch die Kommunen Umlagen von den betreffenden Glaubensgenossen erheben zu lassen. Umlagen für Kirchenzwecke wurden also zur Gemeindesache bzw. -aufgabe erklärt; sie waren ihrer Natur nach eine von Staats wegen auferlegte Steuer für Kommunalzwecke. Diese Rechtslage wurde 1818 durch die Verfassungsurkunde⁸² samt Gemeinde- und Religionsedikt übernommen. Gemäß einem Gesetz von 1819⁸³ wurden die kirchlichen Zwecke einer kommunalen Umlage von Religionsgenossen ferner um die „Anschaffung von Kirchenrequisiten, dann (den) Unterhaltszuschuß für Geistliche“ ergänzt. Obgleich das Revidierte Gemeindeedikt von 1834⁸⁴ „das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie ... (wieder) einer besonderen Kirchenverwaltung“ anvertraute, beließ die Gemeindeordnung von 1869⁸⁵ das besondere Umlagerecht für Kultusbedürfnisse dennoch bei der Kommune. In einem Landtagsabschied⁸⁶ wurde 1892 zur Erleichterung der Umlagenbeschlüsse die sog. Kirchengemeinderepräsentation – anstelle einer Versammlung der Kirchengemeindemitglieder genügte auf Antrag die fünffache Zahl der gewählten Mitglieder einer Kirchenverwaltung – eingeführt, die Umlagenpflicht genauer umschrieben und für die Beitreibung der Umlagen auf die sinngemäße Anwendung der nach der Gemeindeordnung von 1869 für die Kommunen geltenden Bestimmungen verwiesen.

Wenn auch das Gesetz über die „Kirchensteuer für die protestantischen Kir-

81 RegBl. S. 321.

82 Vom 26. 5. 1818 (GBl. S. 101).

83 Vom 22. 7. 1819 (GBl. S. 83).

84 Vom 1. 7. 1834 (GBl. S. 109).

85 Vom 29. 4. 1869 (GBl. S. 865).

86 Vom 28. 5. 1892 (GVBl. S. 131).

chen des Königreichs Bayern⁸⁷ 1910 in Kraft getreten war, so führte doch erst die Kirchengemeindeordnung von 1912⁸⁸ ein ortskirchliches Umlagerecht zugunsten der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ein nennenswertes Selbstverwaltungsrecht ein; die bislang umfassende Kuratel namentlich über die Kirchenstiftungen als Stiftungen des öffentlichen Rechts wurde durch eine eingeschränkte, gesetzlich festumschriebene Staatsaufsicht ersetzt. Im Zuge der Neufassung des Staatskirchenrechts nach dem Ersten Weltkrieg wurde dann auch der katholischen Kirche ein wirkliches Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht eingeräumt sowie den bayerischen (Erz-)Diözesen unter weitgehender Ersetzung des ortskirchlichen Umlagesystems die Möglichkeit eröffnet, zur Deckung ihrer Bedürfnisse für Gottesdienst, Verkündigung und breitgefächertem Dienst am Nächsten von ihren Gläubigen verfassungsrechtlich verankerte Abgaben nach Maßgabe der „bürgerlichen Steuerlisten“ zu erheben⁸⁹. Diese für das neue partnerschaftliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche signifikante Grundlinie blieb erhalten, auch wenn die folgenden Jahre zu diesem Rechtsbereich mehrere Änderungen brachten und die national-sozialistischen Machthaber im „Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern“⁹⁰ erhebliche belastende Einschränkungen vornahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese verfassungs- und konkordatswidrigen Beengungen durch die „Verordnung Nr. 17 über die Änderung des Kirchensteuergesetzes“⁹¹ wiedergutmachend beseitigt. Das 1954 neugefaßte Bayerische Kirchensteuergesetz⁹² war aufgrund mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1965 zu ändern und wurde seither mehrfach⁹³ den sich wandelnden steuerrechtlichen Gegebenheiten angepaßt.

Nach dem Verlust der wirtschaftlichen Eigenständigkeit durch die Säkularisation und nach den meist wenig befriedigenden Wegen zur Ordnung der Kirchenfinanzierung im 19. Jahrhundert hat die Kirche erst durch die Einführung der Kirchensteuer wieder ein eigenständiges und unabhängiges Finanzierungsinstrument gewonnen, das der Freiheit der Kirche einerseits und der wir-

87 Vom 15. 8. 1908 (GVBl. S. 513) samt EntschlieÙung vom 24. 3. 1910 (GVBl. S. 149).

88 Vom 24. 9. 1912 (GVBl. S. 911).

89 Vgl. can. 1496 CIC/1917, Art. 137 III, VI WRV, § 18 III Verfassungsurkunde des Freistaats Bayern vom 14. 8. 1919 (GVBl. S. 531), Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 27. 7. 1921 (GVBl. S. 459), Art. 10 § 5 BayKonk/1924.

90 Vom 1. 12. 1941 (GVBl. S. 169); siehe ferner ABl. 1942, S. 93.

91 Vom 21. 12. 1945 (GVBl. 1946, S. 22).

92 Vom 21. 11. 1954 (GVBl. S. 305).

93 Zuletzt durch Gesetz vom 21. 11. 1994 (GVBl. S. 1026).

kungsvollen Ausübung ihres Auftrages andererseits gerecht zu werden vermag. Ein solches Finanzierungssystem, das in der Regel mit rund 85 Prozent die bedeutsamste Einnahmequelle der Kirche bildet, bietet auch gegenwärtig keinen Anlaß zu Veränderung; denn die Verpflichtung von Gliedern einer Gemeinschaft zu Abgaben für eben diese Gemeinschaft ist nichts Ungewöhnliches. Für den Einzug der Kirchensteuer staatliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, liegt im Interesse von Staat, Kirche und Gesellschaft. Der Staat erhält dafür eine angemessene Gegenleistung, die ihm die Gemeinkosten seiner Finanzverwaltung mit tragen hilft, die Kirche bezieht auf relativ kurzem Weg Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben, und der Gesellschaft kommt das Ergebnis dieses Verfahrens insgesamt zugute.

LITERATUR: W. *Brandmüller*, Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Band 3, St. Ottilien 1991 – V. *Dotterweich*, W. *Liebhart*, H. *Gier*, P. *Rummel*, Die Säkularisation im Bistum Augsburg (1802–1803) – Ursachen, Durchführung, Folgen, Augsburg 1986 – A. *Dyroff*, Die Entwicklung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817 – Geschichtliche Materialien zum Entwurf einer bayerischen Kirchengemeindeordnung, Annalen des Deutschen Reichs, München 1905, S. 641 ff. – Th. *Groll*, Das neue Augsburger Domkapitel · Von der Wiedererrichtung (1817/21) bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1945), Verfassungs- und Personengeschichte, St. Ottilien 1996 – M. *Henker*, M. *Hamm*, E. *Brockhoff*, Bayern entsteht · Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796, Regensburg 1996 – H. *Liermann*, Handbuch des Stiftungsrechts, Band I Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963 – J. *Listl*, D. *Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 2. Auflage, Berlin 1994 – J. *Mayer*, Staat und Katholische Kirche in Bayern nach 1945, Beilage zum Klerusblatt 1967 – Ch. *Meurer*, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Band I Bayerisches Kirchenstiftungsrecht, Stuttgart 1899, Band II Bayerisches Pfründerecht, Stuttgart 1901 – H. *Schmitz*, Besoldung und Versorgung des Diözesanklerus · Vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Rechtslage aufgrund des Codex Iuris Canonici von 1983, Egelsbach, Frankfurt, Washington 1995 – M. *Spindler*, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band IV, 2. Teilband, München 1979 – D. *Stutzer*, Die Säkularisation 1803 · Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster, Rosenheim 1979 – O. *Voll*, J. *Störle*, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985 – E. *Weis*, Die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/1803, München 1983

„Die Gregorianische Kalenderreform von 1582 in Augsburg“

Herrn Jahn

II. ALLGEMEINE BISTUMSGESCHICHTE

Der erste Vorläufer der Kalenderreform ist der Computus des Magister Conrad aus dem Jahr 1200, der Anlaß zu vielen Schritten gibt. Auch in der Orthodoxen Kirche kommt das Problem zur Sprache, und der Mönch Isaac Argyros schreibt im Jahr 1272 über die Sonnen- und Mondzyklen.

Die mittelalterlichen Gelehrten, wie Johann de Sastro Bresso und Roger Bacon, senden Traktate an Papst Clemens IV., da den universalen Herrscher auf Beden, und machen ihn auf die Zeitdifferenz zwischen der solenarischen und der astronomischen Ordnung aufmerksam. Auf dem Konstanzer Konzil 1414 bringt Pierre d'Adly seine „Exhortatio super calendarum correctionem“ vor, und auf dem Basler Konzil legt Nikolaus von Cusa im Jahr 1436 seinen „Trac-

1. Katenbrunner, Ferdinand: Die Polemik über die gregorianische Kalenderreform. Sitzungsbericht der Akademie in Wien 1871, Bd. 97.

„Die Gregorianische Kalenderreform von 1582 in Augsburg“

Horst Jesse

Oktober 1582 verfügt Papst Gregor XIII. (1572–1585) daß die Christenheit einen neuen Kalender einführen solle, weil der bisherige Julianische Kalender um 10 Tage der Sonnenzeit nachgehe.¹

Bereits Julius Caesar bemerkt 47 v. Chr., daß zwischen dem astronomischen und dem zivilen Kalender eine beträchtliche Lücke klappe. Das ältere ptolemäische Kalenderjahr umfaßt nur zwölf Monate mit je dreißig Tagen und fünf Zusatztagen, also 365 Tage. Aus diesem Grund verfügt Julius Caesar, daß in jedem vierten Jahr ein Schalttag einzufügen sei, um die Frühlingsnachtgleiche am 21. März kalendarisch einzuhalten. Mit einer einzigen kleinen Änderung bleibt dieser nach Julius Caesar benannte Julianische Kalender fortan in Kraft. Doch er ist mit seinen dreihundertfünfundsechzigviertel Tagen um elf Minuten und vierzehn Sekunden zu lang. Deshalb gerät alle 129 Jahre die Zeitfeststellung zwischen den Gestirnen und dem Kalender um einen Tag auseinander. So rückt in den folgenden Jahrhunderten alles um genau diese Zeitspanne nach vorne.

Der erste Vorläufer der Kalenderreform ist der Computus des Magister Chonrad aus dem Jahr 1200, der Anlaß zu vielen Schriften gibt. Auch in der Orthodoxen Kirche kommt das Problem zur Sprach, und der Mönch Isaak Argyros schreibt im Jahr 1272 über die Sonnen- und Mondzyklen.

Die mittelalterlichen Gelehrten, wie Johann de Sacro Bosco und Roger Bacon, senden Traktate an Papst Clemens IV., als den universalen Herrscher auf Erden, und machen ihn auf die Zeitdifferenz zwischen der kalendarischen und der astronomischen Ordnung aufmerksam. Auf dem Konstanzer Konzil 1414 bringt Piere d'Ailly seine „Exhortatio super calendarii correctione“ vor, und auf dem Basler Konzil legt Nikolaus von Cusa im Jahr 1436 seinen „Trac-

1 Kaltenbrunner, Ferdinand: Die Polemik über die gregorianische Kalenderreform. Sitzungsbericht der Akademie in Wien 1877. Bd. 87.

tatus de reparatione calendarii“ vor. Beide bezeichnen den Zustand des Kalenders als ein schweres Ärgernis der Kirche, weil das Osterfest nicht mehr genau nach dem Frühlingsvollmond berechnet werden kann. Die Kalenderreform wird aufgenommen. Papst Sixtus IV. läßt deshalb den deutschen Astronom Johannes Müller, der sich Regiomontanus nennt, nach Rom kommen, der aber dort bald stirbt. Durch den Buchdruck können die Astronomen Nikolaus Kopernikus und Tycho Brahe ihre astronomischen Ansichten über die Kalenderreform darlegen. In seinem Werk „De revolutionibus orbium coelestium“ gibt Kopernikus die Dauer eines Sonnenjahres korrekt an und betont, daß das Julianische Kalenderjahr somit zu lange sei.

Auch Dr. Martin Luther (1483–1546) hat sich mit dem Kalenderproblem beschäftigt. Er spricht sich für ein unbewegliches Osterfest aus, dessen Anordnung die weltliche Obrigkeit zu treffen habe. Mit diesem Argument wenden sich die Gegner der Kalenderreform gegen die päpstliche Anordnung – „mandamus“ – der Kalenderreform, um ihre evangelische Glaubensfreiheit zu behalten. Aufgrund seiner endzeitlichen Erwartung hat Luther die Kalenderreform in seiner Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“ von 1539 wie folgt abgetan:

„der alte rock ist jmer mit blieben sampt seinem grossen riss, So mag er nu fort auch also bleiben bis an den juengsten tag, Es ist doch nu auff der neige, Denn hat der alte rock nu bey. 1400. jaren sich lassen flicken und reissen; So mag er sich vollend auch lassen flicken und reissen noch ein hundert jar, Denn ich hoffe, es solle alles schier ein ende haben.“

Bereits 1543 wird in Nürnberg das astronomische Werk von Nikolaus Kopernikus „De revolutionibus orbium coelestium“ und 1554 in Wittenberg von Erasmus Reinhold „Tabulae Prudentiae coelestium orbium“ veröffentlicht. Das Thema der Kalenderreform ist also unter den Gelehrten bekannt.

Auf dem Reformkonzil von Trient bringt die Kurie 1563 die Kalenderreform erneut zur Sprache. Doch erst Gregor XIII., ein großer Gelehrter und Kenner der Leistungen der Antike und des Ostens, beruft eine astronomische Kommission zur Kalenderreform ein, zu der unter anderem der große Mathematiker Ignazio Danti und der Bamberger Gelehrte Christoph Clavius, S. J., gehören. Der Plan zu derselben entwirft der kalabresische Astronom Aloigi Ligli (Aloysius Lilius) in seinem „Compendium novae rationis restituendi calendarium“ und legt ihn 1577 in Rom vor. Mitte September 1580 beendet die päpstliche Kommission ihre Arbeit und bestimmt in Übereinstimmung zwischen Sonnenjahr und Kalenderjahr den 21. März als die Frühjahrs-Tag-und-Nacht-Gleiche, wie dies das Konzil von Nicaea 325 n. Chr. getan hat. Ein

halbes Jahr später richtet ein griechischer Offizier aus Kreta an den Papst die Bitte, die Ostkirche in die Kalenderreform einzubeziehen. Doch die osmanische Expansion verhindert die Teilnahme.

Am 24. Februar 1582 unterzeichnet der Papst die Bulle der Kalenderreform „Inter gravissimas“. Sie reguliert das Osterfest in Beziehung auf den Sonnen- und Mondlauf. Dadurch wird für die Zukunft die Verschiebung der Frühlingsnachtgleiche und des Frühlingsvollmonds verhindert. Um die Frühlingsnachtgleiche auf den 21. März zurückzuführen, wird bestimmt, daß 10 Tage aus dem Kalender wegfallen und als nächster Tag statt des fünften gleich der fünfzehnte Oktober zu zählen sei. Auch wegen der Berichtigung des Frühlingsmonds in dem Mondzyklus werden die Neumonde um 3 Tage zurückgesetzt, und zwar in dem ersten so berichtigten Jahr des Zyklus der erste Neumond vom 3. Januar auf den vorhergehenden 31. Dezember. Ein ausführlicher Bericht mit Anleitung der Kalenderreform wird von dem Kommissionsmitglied Christoph Clavius in der auf Befehl Clemens VIII. 1603 veröffentlichten „Explicatio“ gegeben. Die notwendig erachtete astronomische Kalenderreform zeigt sich als sehr schwierig in ihrer praktischen Umsetzung im konfessionellen Deutschland. In manchen Gegenden des Reiches wird sie zu einer Glaubenssache.

Vor allem die theologischen Gedanken der Reformatoren über den Papst als Antichrist haben zu einer Entfremdung der existierenden Kirchenformen geführt. Die Protestanten befürchten in der Kalenderreform einen möglichen päpstlichen Machtanspruch ihnen gegenüber, weil dieser die Kalenderverbesserung ausschließlich mit der kirchlichen Notwendigkeit des Osterfestes begründet, durch seine Amtsgewalt befehle und den Verweigerern den Bann androhe. Die Veröffentlichung der päpstlichen Bulle 1582 ruft im konfessionellen Heiligen Reich deutscher Nation Gegner wie Befürworter auf den Plan.

So argumentiert der Heidelberger Mathematikprofessor Michael Maestlin: „Ich kann das nicht anders verstehen, als daß der Papst das ganze Römische Reich und namentlich Deutschland äffen wolle.“² Maestlin sieht die päpstliche Kalenderreform nicht als politisches „Ding“, sondern als ein kirchliches „Ding“ an, weil sich Papst Gregor XIII. in der Bestimmung des Ostertermins auf das Konzil von Nicaea berufe. Für die Protestanten greife der Papst durch sein „mandamus“ in das kirchenpolitische Leben der Nation ein und bedrohe die evangelische Freiheit. Maestlin vertritt im Sinne Luthers sogar die Mei-

2 Stieve, Felix: Der Kalenderstreit des 16. Jahrhunderts in Deutschland. In: Abhandlung der Histor. Classe der Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaft 15 (1880). S. 38; Jesse, Horst: Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Augsburg. Pfaffenhofen/Ilm 1983. S. 171–182.

nung, daß die kirchlichen Bräuche sich nach der Einrichtung des bürgerlichen Jahres zu richten haben und nicht umgekehrt.

Der Tübinger Theologieprofessor Lucas Osiander vertritt in seiner Schrift „Bedenken, ob der Newe Böpstliche Kalender eine Nothdurfft by der Christenheit seye unnd wie trewlich dieser Bapst Gregorius XIII. die Sache damit meyne; ob der Bapst Macht habe, diesen Kalender der Christenheit aufzudringen. Ob auch fromme und rechte Christen schuldig seyn, denselbigen anzunehmen. Früher gedruckt bei Georg Gruppenbach in Tübingen 1583“. die Ansicht, daß der Papst sich wie der Antichrist verhalte und „auch den Gestirnen gebieten wolle“. In ihren Darlegungen unterstellen Maestlin und Osiander der Kurie unredliche Absichten, die Zwietracht unter den konfessionellen Ständen Deutschlands säen wolle. Aus diesem Grund gelte es, für die evangelische Freiheit zu kämpfen.

Lediglich Martinus Chemnitius, der in astronomischen Angelegenheiten den hessischen Landgrafen berät, legt sachlich in seinem „Bericht vom newen Pöpstlichen Gregoriano Calendario an den Landgraffen zu Hessen, abgefasst 1582, gedruckt 1584“, dar, daß er die Bibliothek des Mathematikers Johannes Regiomontanus eingesehen habe, dessen astronomische Berechnungen für die Kalenderreform kenne und den Fehler des Julianischen Kalenders nur bestätigen könne.

Vor allem der Tübinger Professor Jakobus Heerbrandus unterstützt die Augsburger evangelischen Prädikanten (= Pfarrer) in ihrem Widerstand gegen die päpstliche Kalenderreform: „Disputatio de Adiaphoris et calendario Gregoriano. Tübingen 1584. Mit einer Vorrede an die Doctoren, Pastoren und Diakonen von Augsburg.“ Verständlich, daß der Rat der Stadt Augsburg diese Schrift in seinem Stadtgebiet verbietet. In seiner Argumentation beruft sich Heerbrand auf Luther, der die Bestimmung der Festtagsfeiern der weltlichen Obrigkeit überläßt. Aufgrund des päpstlichen „mandamus“ würden sich die Protestanten bei Annahme der Kalenderreform der päpstlichen Jurisdiktion unterstellen.

Die Antworten der katholischen Gelehrten lassen die theologische Argumentation weg und beschränken sich auf die astronomische Darlegung, so Johann Raasch, Dr. Fabricius, der Mainzer Jesuit Johann Busaeus, Christoph Clavius und Josef Scaliger, der in Lüttich 1583 sein Buch „De emendatione temporum“ die Kalenderreform auf die zyklische Berechnung und auf den Ostertermin des Konzils von Nicaea zurückführt.

Der Straßburger Lambert Floridus Plieninger betont, daß der Papst im Gegensatz zu den Aposteln, die keine Regeln über das Osterfest aufgestellt

haben, sich auf den Beschluß des Konzils von Nicaea von 325 n. Chr. berufe und damit nicht mehr der Statthalter Christi und Nachfolger Petri sei, sondern der Nachfolger Kaiser Konstantins des Großen. Der Papst ist somit der Antichrist nach dem Propheten Daniel. Plieningers Buchtitel enthält seine Argumentationsweise. „Kurtz Bedenken // Von der Emendation des //Jahrs, durch Babst Gregorium den XIII. //fürgenommen, und von seinem Kalender, nach jhm// Kalendrum Gregorium perpetuum // jntituliert.// Ob solcher den protestierenden Ständen an zu nenen seie, oder // nicht. Mit angehencktem Prognostico, inn was ze //ten wir seien, aus den Propheten Daniele. // Zacharia, und Apocalysi Johannis // hergeführt, und was wir zu ge-//warten haben// Gestellt // durch Lambertum Floridum Plieningrum, im Jahr MD.LXXXIV. // im Monat Januario, zur Warnung und auffmunderung der Christen-//heit, sonderlich deutscher Nation. // Esaiae 66 sagt der Herr// Ich will erwehlen, das sie verspotten, und was sie schewen, // will ich über sie kommen lassen. // Gedruckt zu Strassburg, durch Josia Rihel.“

Plieninger fordert die Ablehnung der Kalenderreform aus Gewissensgründen, weil der Papst aufgrund der apokalyptischen Geschichtsbetrachtung der Antichrist sei.

Doch andere evangelische Theologen, wie Johann Magirus und der Stuttgarter Hofprediger des württembergischen Herzog Ludwigs und spätere Konsistorialrat Lukas Osiander (1534–1604), der 1583 sogar ein Gutachten über den Gregorianischen Kalender abfaßt, meinen, daß die vom Kaiser und den Reichsständen beider Bekenntnisse verordnete Kalenderreform ohne Widerspruch angenommen werden könne, dagegen nicht vom Papst, der die Pariser Blutnacht (= Bartholomäusnacht) August 1572 gefeiert habe und bewußt den Krieg gegen die Evangelischen fördere. Manche Augsburger Bürger befürchten, daß es wegen des Kalenderstreites auch in ihrer Stadt zu einer Bartholomäusnacht kommen könne.

Die Buchtitel wie auch die Flugschriften der Zeit drücken die Besorgnis nicht nur der Theologen, sondern auch anderer Berufsstände wegen der Kalenderreform aus. „Bauernklag// über den Bapst Gregorii XIII, Newen Ca-// lender, Namlich, was für grosse Unord- //nung (beides im Geistlichen, wie auch im Welt- //lichen Regment, im Kircheneybungen, unnd inn // anderen Politischen Sachen, Händel und Ge //werb) darauss entsprungen, gewachsen und // herkommen sey. Kürtzlich und einfaltig // in gebundener reden gestellt / und verfasset. (Vignetten zwei Bilder, auf jedem links Sonne, Sanduhr und astronomische Zeichen; rechts in grösserem, durch eine Diagonale geteilten Abschnitt der Bilder auf dem einen oben ein Centauer, unten ein

Bauer mit Axt, auf dem anderen. oben ein Mann mit einem Gefässe über einer Wolke, unten trinkende Bauern) // Ein New Lied, vom neuen// Calender, auch was sich zu Augspurg, // den 4 Tag Brachmonats, inn diesem 84 Jar // hat zugetragen. Im Ton. Es nemet // Lieb bey Liebe, etc. // 1584“

Besonders in der Stadt Augsburg und in dem kaiserlichen Land Steiermark entzündeten sich an der Kalenderreform bürgerkriegsähnliche Zustände. Bernd Roeck meint zu Augsburg:

„Die Auseinandersetzungen um den neuen Kalender hatten, wie in der Literatur zu Recht betont wird, inzwischen einen weit über das Konfessionelle hinausweisenden, grundsätzlichen Charakter angenommen. Vor allem ging es um eine zentrale Verfassungsfrage: Waren Mehrheitsbeschlüsse im Kleinen Rat auch für die möglicherweise unterlegene, in diesem Fall: protestantische Minderheit verbindlich, oder stellten die katholischen Ratsmitglieder, wie die Augsburger Kirchenpäpste einmal formulierten, nur eine „partei“ dar? Im Zusammenhang mit dieser Klassifizierung äußerten die katholischen Stadtpfleger den Verdacht, die Kalenderfrage diene der Gegenpartei, namentlich den protestantischen Geistlichen, allein als Vorwand, eine Verfassungsänderung zu erzwingen.“³

Damit wird deutlich, daß der langandauernde Streit in Augsburg von 1582–1585 wegen der Annahme der gregorianischen Kalenderreform nicht nur ein konfessionelles Problem, sondern auch ein eminent stadtpolitisches berührt.

Auch Katarina Sieh-Burens erkennt dies in ihrer Untersuchung über „Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert“ am Beispiel Augsburg in der Zeit von 1518–1618:

„Der Reformationsprozeß führt bereits sehr früh zu einer religiösen Differenzierung der vier sozialen Beziehungsnetze. Von einer standesbedingten Konfessionshaltung des Patriziates bzw. der Zünfte kann dabei nicht gesprochen werden... Es zeigt sich, daß die reformatorische Lehre ihre Verbreitung entlang bestehender Beziehungs- und Kommunikationsstränge findet. Dieser Umstand bewirkt eine jeweils spezifische konfessionelle Ausprägung der Führungsgruppen Welser, Fugger, Herbrodt und Seitz.“⁴

3 Roeck, Bernd: Eine Stadt in Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität. Göttingen 1989. Bd. 1. S. 127.

4 Sieh-Burens, Katarina: Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Zur sozialen Verflechtung der Augsburger Bürgermeister und Stadtpfleger 1518–1618. München 1986. S. 207.

Mit der neuen Regimentsordnung von 1548 durch Kaiser Karl V. (1519–1556) wandelt sich der Charakter des Bürgermeisteramtes erheblich. Die höchsten Amtsträger der Stadt heißen nun Stadtpfleger, während das Bürgermeisteramt nur noch in einer untergeordneten Funktion als erste Instanz der Rechtsverhandlungen ohne Schriftverkehr und der Vollstreckung der Ratsbeschlüsse und Dekrete besteht. Gewählt werden jeweils sechs Bürgermeister, von denen jedoch immer nur zwei vier Monate lang amtieren. Seit 1555 stellen die Patrizier drei Bürgermeister, die anderen Stände, Mehrer, Kaufleute und Gemeinde je einen.

Gesellschaftspolitisch wird das Geschick der Stadt Augsburg durch konfessionelle Gruppen bestimmt. Die Gruppe der Fugger ist katholisch; die der Welser ist gemischt evangelisch – katholisch; die der Herprot ist evangelisch und ihr gehören mehrheitlich die der Kaufleutestube an; die Seitz-Gruppe ist evangelisch – zwinglianisch und zu ihr zählen sich die Vertreter der Handwerkerschaft.

Mit diesem Gedanken wird der Machtkampf rivalisierender Familien innerhalb der Ratsoligarchie angesprochen, die ihre Argumente von den protestantischen Prädikanten geliefert bekommen.

Dabei ist zu beachten, daß es in dem Streit um die gregorianische Kalenderreform auch um zwei Gesellschaftsformen und Kirchenformen geht. Bereits nach dem Schmalkaldischen Krieg 1548 ordnet Kaiser Karl V. an, daß nur die Geschlechter und nicht mehr die Zünfte das Geschick der Stadt lenken sollen. Diese Anordnung trifft die Augsburger Bürgerfreiheit. Seit der Reformation ist die Bevölkerung der Stadt Augsburg zu dreiviertel evangelisch. Ihren Kirchengemeinden fehlt eine hierarchische Kirchenstruktur. Aufgrund des Reformationsmandates vom 29. Juli 1534 bestallt der Große Rat der Stadt Augsburg die evangelischen Pfarrer. Somit stehen sich in dem Kirchenverständnis zwei Modelle gegenüber: das der katholischen Universalkirche und das der evangelischen Gemeinde. Das Stadtreghment versucht während des Kalenderstreites vor allem sein Vokationsrecht, bzw. Bestallung, für die evangelischen Prädikanten zu sichern und damit seine Kontrolle über das protestantische Kirchenwesen zu festigen. Dies sind weitgehend die Punkte, die den Machtkampf zwischen den evangelischen Pfarrern und dem Stadtreghment beherrschen und in die die evangelischen Geschlechter und Bürger involviert sind.

Nachdem der Rat am 5. Januar 1583 die Kalenderreform ankündigt, verlesen die Prädikanten in ihren Kirchen eine ablehnende „Imitation“. Vor allem Dr. Georg Mylius, Pfarrer von St. Anna, tut sich besonders aufgrund seiner guten

Kontakte zu den Familien Haintzel und Imhof gegen die Kalenderreform hervor.⁵

„Nun kommen wir auf eine trübselige Zeit, darinnen A. C. 1583. die Evangelische Kirche in Augspurg eine sehr grosse Bewegung, theils wegen des von dem Papst Gregorio, dem Kayser/ teuschen Fürsten und Reichs-Ständen aufs beste recommendirten neuen Calenders/ theils wegen des Rechts, Kirchen-Diener zu beruffen/ empfunden. Was nun den neuen Kalender betrifft, so ist überhaupt davon zu merken, daß der alte Julianische Kalender freylich einer Reformation bedurfft, wie den Astronomis bekannt, und auch der hiesige Mathematicus, D. Georg Heinischius, gezeigt hat in seinem Bericht und Judicio, welches er auf Befehl des hiesigen Magistras schriftlich hat stellen müssen, weil Pfalz-Graf Philipp Ludwig zu Neuburg deßwegen den 29. September A. C. 1582. Ansuchung gethan.“⁶

Der Protestant Georg Henisch als Mathematiker erstellt jährlich den Kalender für die Stadt und tritt aufgrund seiner astronomischen Untersuchungserkenntnisse für die gregorianische Kalenderreform ein.⁷

1582 ergeht die päpstliche Bulle an die Fürsten des alten Glaubens ohne Vorwissen und Einwilligung der Protestanten, die sich durch das päpstliche Verhalten überrumpelt sehen. Von den protestantischen Theologen meint Lukas Osiander zur päpstlichen Begründung der Kalenderreform, daß es auf dem Konzil von Nicaea nicht um die astronomische Richtigkeit der Tag- und Nacht-Gleiche des Frühlingsanfanges gegangen sei, sondern um die Abgrenzung der christlichen Abendmahlsfeier von dem jüdischen Passahfest, das am 14./15. Nisan gefeiert wird. Der gleichen Meinung ist auch der Astronom Maestlin. Gerade die Berufung auf die Bestimmung des Osterfestes durch das Konzil von Nicaea veranlaßt die Protestanten zu einer Ablehnung der päpstlichen Kalenderreform, weil sich der Papst dadurch in die Nachfolge Konstantins des Großen und nicht der Apostel stellt.

Am einfachsten sind die Reformen in den geschlossenen konfessionellen Nationalstaaten Westeuropas in Spanien und Frankreich durchzuführen.

5 Warmbrunn, Paul: Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548–1648. Wiesbaden 1983. S. 286.

6 StadtAA (= Stadtarchiv Augsburg): Acta, die sich in der Stadt Augsburg in werender Handlung den neuen Kalender betreffend ... verlossen haben, sampt ... etlicher ... schreiben. (Kalenderstreitakten).

7 Lenk, Leonhard: Augsburger Bürgertum im Späthumanismus und Frühbarock 1580–1700. Augsburg 1968. S. 179.

Das konfessionelle Deutschland ist um 1582 einerseits in großräumige, andererseits in kleine Herrschaften aufgeteilt, die ihre Kirchenform erst aufgebaut haben. Von daher wird jeder Vorstoß des Papstes kritisch und abweisend betrachtet. Vor allem beschwerten sich die Menschen, daß ihnen durch die Kalenderreform 10 Tage ihres Lebens gestohlen werden, daß die Schulden, der Zins und der Zehnte zehn Tage zu früh entrichtet werden muß und daß die chronologische Ordnung durcheinander geraten sei.

Die Kritik am päpstlichen Verhalten wird noch dadurch hervorgerufen, daß auf dem im Juli 1582 beginnenden Reichstag in Augsburg die Kurie die Kalenderreform nicht vorlegt, sondern daß Mitte September ein päpstlicher Legat den Kaiser Rudolf II. (1576–1609) ersucht, die Annahme des neuen Kalenders in Deutschland zu verfügen. Doch dies kann der Kaiser aufgrund des föderalen Reiches, „deutsche Libertät“, ohne die Kurfürsten und Stände nicht tun. Deshalb ersucht er die sieben Kurfürsten am 20./30. Dezember 1582 um Gutachten zur Kalenderreform. Bis September 1583 gehen ihm fünf Stellungnahmen zu. Das päpstliche und kaiserliche Anliegen findet nicht einmal bei den drei geistlichen Kurfürsten: den Bischöfen von Mainz, Trier und Köln uneingeschränkte Zustimmung. Kurfürst-Erbbischof Wolfgang von Dalberg in Mainz, Erzkanzler des Reiches, verlangt, es solle die allgemeine Zustimmung der Stände vorliegen, bevor er diese Reform bestätige.

Weil die Kalenderreform vom Papst ausgeht, sind die evangelischen Stände dagegen. Vor allem stört sie die sprachliche Formulierung „mandamus“, mit der der Papst die Kalenderreform bekanntgibt. Sie dagegen wollen das politische und kirchliche Recht auf den Kalender wahren. Doch auch der neue Kalender stimmt nicht mit den astronomischen Gesetzen überein. Die Fehler der Berechnungen der Kalenderreform erkennt sofort nach der Veröffentlichung im Jahr 1582 der astronomiekundige Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel. Selbst der zum Calvinismus übergetretene Philologe Joseph Justus Scaliger warnt wiederholt seine Glaubensgenossen und die gelehrte Welt vor der mißglückten päpstlichen Kalenderreform, so in seinem Werk „De emendatione temporum“, Paris 1582, Lüttich 1583. Die päpstlichen Astronomen müssen ihr Werk gegen die Angriffe verteidigen. Clavius hat dies in seinem Werk „Opera mathematica“, Mainz 1612, zusammengetragen.

Zunächst stimmt von den protestantischen Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg nur dann der Kalenderreform zu, wenn die Kalenderreform vom Kaiser ausgehe. Der sächsische Kurfürst August fordert für die Kalenderreform die Einsetzung einer Reichsdeputation. Kurfürst Ludwig von der Pfalz lehnt die Kalenderreform am 3. September 1583 ab. Leider gelingt es wegen der

Kölner Wirren 1583 nicht, eine Reichsdeputation abzuhalten. Deshalb sendet Kaiser Rudolf II. am 3. September 1583 nach alter Zeitrechnung ein Rundschreiben an alle Stände mit der Bitte, die Kalenderreform am folgenden 5. Oktober 1583 vorzunehmen, weil die Nachbarstaaten die Reform vollzogen haben und das Reich aus Gründen des Handels und Verkehrs sich mit ihnen abstimmen müsse. Wegen des Kalenderstreites entsteht großer wirtschaftlicher Schaden.

Die Entscheidung über die Einführung der Kalenderreform berührt vor allem die Religionspolitik in den konfessionell gemischten Gemeinwesen. An der Spitze des Augsburger Stadtreiments stehen die beiden katholischen Stadtpfleger Anton Christoph Rehlinger (1575–1589) und Marx Fugger (1576–1585), der die Amtsgeschäfte weitgehend seinem Kollegen Rehlinger überläßt. Diesem stehen die Juristen Adam Zech, Georg Tradel, Matthäus Laymann und später auch D. Johann Gailkircher zur Seite.⁸ Die personelle Zusammensetzung der Stadtpfleger, Bürgermeister und Geheimen Räte weist aus, daß die Fugger-Gruppe an politischer Bedeutung in der Stadt seit 1548 gewonnen hat. Die Geschlossenheit der katholischen Fugger-Gruppe zeichnet sich dann in den 60er Jahren ab, als die Ehepartner der Fugger zum katholischen Glauben konvertieren.⁹ In der Stadtpolitik unterstützen sie vor allem durch Stadtpfleger Rehlinger die gregorianische Kalenderreform.¹⁰

Als eine weitaus größere Gruppe in der Stadtpolitik tritt die konfessionell gemischte Welser-Gruppe auf, die mit Ulrich III. Walt(h)er (1581–83) und Johann (Hans) Friedrich Welser (1584) die Bürgermeister stellt. Die Familien Haintzel, Lauginger, Mair, Walt(h)er und die Bartholomäus-Welser-Linie sind in der Welser-Gruppe evangelisch. Doch in der Kalenderfrage gehen einige von ihnen, so Stephan Endorfer und Michael Marx mit den Fuggerschen Amtspersonen Koalitionen ein.¹¹ Für die Anliegen der Protestanten der Stadt treten aus der Welser-Gruppe besonders die Brüder Johann Baptist und Paul Haintzel ein. Johann Baptist Haintzel fordert auf dem Sterbebett die anwesenden Kirchenpfleger Adam Rem, Johann Matthäus Stammler und seinen Sohn Hans

8 StadtAA, RB 40, fol. 66; RB 42, fol. 67–68.

9 Lutz, Georg: Marx Fugger (1529–1597) und die *Annales Ecclesiastici* des Baronius. Eine Verdeutschung aus dem Augsburg der Gegenreformation. Sora 1982. S. 477.

10 Kaltenbrunner, Ferdinand: Der Augsburger Kalenderstreit. In: Mitteilung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. I. Wien 1880. S. 508 (MIÖG); Warmbrunn, Paul: Zwei Konfessionen einer Stadt a. a. O., S. 367.

11 StadtAA, Patrizier und Geschlechter Nr. 8. Hans Heinrich Haintzel Manual.

Heinrich Haintzel auf, sich besonders bei den Ratswahlen die protestantische Seite zu stärken.¹²

Die protestantische Herbrod- Gruppe wird bereits durch die Aufhebung der Zunftverfassung 1548/49 entmacht. Doch auch die evangelisch-zwinglianische Seitz-Gruppe, die die Handwerker repräsentieren, hat seit der Verordnung Karls V. von 1548 wenig Einfluß. Verständlich wird dies durch die Ratszusammensetzung: der Geheime Rat besteht aus 2 Stadtpflegern und 5 Geheimen Räten. Das konfessionelle Verhältnis ist 6:1 zugunsten der Katholiken. Der Kleine Rat setzt sich zusammen aus 31 Geschlechtern, 4 Mehrer, 3 Kaufleute und 7 Gemeinen. Das konfessionelle Verhältnis beträgt 26 zu 19 zugunsten der Katholischen.¹³ Bei dieser Zusammensetzung des Rates sieht sich die evangelische Bevölkerung weitgehend nicht vertreten. Auf Empfehlung Kaiser Rudolfs II. beschließt der Rat der Stadt Augsburg am 10. Februar 1583 mit den meisten seiner evangelischen Mitglieder die Einführung der Kalenderreform. Der Rat erklärt dazu: „daß dies nicht auf des Papstes Ansuchen, viel weniger auf dessen Befehl geschehe, also auch nicht um der Augsburger Konfusion und Zerrüttung abzustellen, welche ob der Ungleichheit des alten und neuen Kalenders in Haltung der Feier- und auch der Rats- und Gerichtstage, und auch dergleichen in den Jahr- und Wochenmärkten entstehen müßten.“

Doch die Protestanten sind nicht gewillt, eine Anordnung des Papstes anzunehmen, weil sie befürchten dadurch unter seine Jurisdiktionsgewalt zu kommen. In der zu dreiviertel protestantischen Stadt versuchen die katholische Ratsmehrheit und die beiden katholischen Stadtpfleger die Kalenderreform mit Gewalt durchzusetzen. Die evangelischen Pfarrer predigen von der Kanzel gegen das „papistische Machwerk“.

„Es ist männiglich bewußt, daß in der löblichen des Heiligen Reichs Stadt Augspurg eine große Zerrüttung und Uneinigkeit sich zugetragen, bei der unter gemeiner Bürgerschaft und im Rat der beiden Religionen von wegen des neuen Kalenders, welche bisher ein solch erbärmlichs ansehen gehabt, daß die es mit schmerzen gesehen und der seltsamen Zerrüttung beigewohnt nit genugsam sagen können.“¹⁴

12 Stetten, Paul von d. J.: Lebensbeschreibungen zur Erweckung bürgerlicher Tugenden. 2 Bde. Augsburg 1782. Bd. 2. S. 168 ff.

13 Stetten Paul von: Geschichte. Der Heil. Röm. Reich Freyen Stadt Augsburg. Aus Bewährten Jahr-Büchern und Tüchtigen Urkunden gezogen und an das Licht gegeben. Frankfurt und Leipzig 1743. Bd. I. S. 664.

14 StadtAA: Acta, die sich in der Stadt Augsburg ... a. a. O. (vgl. Anm. 6).

Der Kalenderreformstreit verschärft sich, als der Rat, um die Prädikanten zu maßregeln, das bisherige Berufsrecht der Pfarrer von 1552 wieder für sich beansprucht, das im Laufe der Zeit in die Hände des Kirchenministeriums (= oberste kirchliche Behörde) übergegangen ist. Der Rat bestätigt lediglich die gewählten Pfarrer. Deshalb versagt er durch den Widerstand der Pfarrer im Kalenderstreit gereizt, Anfang 1584 die Bestätigung für zwei neu ernannte Pfarrer, was wiederum den Widerspruch der evangelischen Prädikanten hervorruft.

Der Kalenderstreit wie auch das Berufungsgericht spiegeln den Gegensatz zweier Gesellschaftsordnungen wider, nämlich der demokratischen, in der eine Wahl des Pfarrers durch die Kirchengemeinde geschieht und dessen Bestätigung durch den Rat der Stadt stattfindet, und der hierarchischen, in der der Rat der Stadt das Leben der Stadt- und Kirchengemeinden ordnet. Weiter wirkt im Bewußtsein der Stadtbevölkerung der Widerstand gegen die von Kaiser Karl V. 1548 erlassene neue Regimenterordnung, die besagt, daß nur die Geschlechter die Geschicke der Stadt lenken dürfen und daß die Zunftverfassung von 1368 damit aufgelöst ist.

Augsburg als wichtige Handelsmetropole wird vom bayerischen Herzog Wilhelm 1583 über die Kalenderreform Einführung benachrichtigt. Daraufhin beschließt der Augsburger Rat in Anlehnung an Bischof Marquard vom Berg (1575–1591), aus politischer Notwendigkeit für Handel und Verkehr im Februar 1583 den neuen Kalender einzuführen.

Gegen diesen Beschluß protestieren schriftlich am 15. Januar 1583 die evangelischen Kirchenpfleger Johann Matthäus Stammeler, Adam Rem, Johann Heinrich Haintzel und Ulrich Herwart. Auch die Prädikanten verlesen von der Kanzel, daß der aus Rom stammende Kalender gewissenshalber nicht angenommen werden könne. Ulrich Herwart unterstützt auch finanziell die evangelischen Pfarrer. Der Rat der Stadt erwidert ihnen, daß die Kalenderreform Adiaphora seien, es sich „also um Dinge handle u. a., die für das sittlich-religiöse Urteil gleichgültig sind“, und beschließt am 19. Januar 1583 die Einführung des neuen Kalenders für Februar. Die drei Kirchenpfleger und Herwart wenden sich an das Reichskammergericht zu Speyer mit der Bitte um ein Mandat, damit die Einführung der Kalenderreform aufgeschoben werde. Auch die Evangelischen Stände und der Städtetag verhandeln das Augsburger Problem.

Am 16./26. März 1583 beschließt das Reichskammergericht in einem Mandat die Aufschiebung der Kalenderreform Einführung. Doch in der ersten Ratsitzung nach dem Reichskammergerichtsmandat schließt sich die Mehrzahl der evangelischen Ratsmitglieder der katholischen Seite an, so daß der Rat am

23. März/2. April die Kassierung des Mandats beantragt und einen Verruf wegen der Kalenderreform vom Rathhauserker verlesen läßt: „aus lautern bürgerlichen politischen ursachen, aber nicht der meinung, einer oder der andern religion andern lehr, glauben, ordnung und ceremoniej die geringste ver hinderung und eintrag ... zu thun.“

Der Rat legt fest, daß vorläufig die evangelischen Festtage nach dem alten, die Rats-, Gerichts- und Markt tage nach dem neuen Kalender zu halten seien. Herwart und den drei Kirchenpflegern entzieht der Rat das Stimmrecht in dieser Angelegenheit. Hans Heinrich Haintzel, Ulrich Herwart und Johann Matthäus Stammler verlassen daraufhin die Stadt. Trotzdem wird die Streitsache in einem heftigen Schriftwechsel fortgesetzt. Der Vertreter des Rates, Dr. Christof Reifstock, wirft schließlich den Gegnern Ungehorsam und Aufruhr vor und behauptet, die Kalendersache sei nur Vorwand, um die kaiserliche neue Regimentsordnung von 1548 aufzuheben. Dr. Ulrich Link, Vertreter der Kirchenpfleger, beschuldigt den Rat, die Augsburgische Confession in der Stadt vernichten zu wollen.¹⁵

Der Kirchenpfleger Haintzel verfaßt in Ulm 1583 eine leidenschaftliche Streitschrift gegen die politischen Machenschaften in Augsburg. Der Rat antwortet mit einer Gegenschrift. Um nicht als Unruhestifter zu erscheinen, entschuldigen sich am 3. 8. 1585 Hans Herwart, Hans Anton und Otto Lauginger, Daniel Re(h)m, Hans Sigmund Stammler, Christoph von Stetten, Bernhard Walt(h)er und Johann (Hans) Friedrich Welsler.

Am 4./14. September 1583 verschickt Kaiser Rudolf II. (1576–1612) ein Rundschreiben, in dem er die Einführung der Kalenderreform für Oktober 1583 befiehlt. Der Rat veröffentlicht am 26. 9./6. 10. 1583 dieses Edikt und betont gleichzeitig, daß ihm das Recht auf Kalenderreform zustehe und beruft sich auf den 28. Artikel der Augsburgischen Apologie, in dem der indifferente Charakter der Feste betont wird.

Der Augsburger Kalenderstreit ist keine lokale Angelegenheit mehr, sondern erregt die Aufmerksamkeit der benachbarten Fürsten. So unterstützt Herzog Wilhelm von Bayern den Rat der Stadt und Herzog Ludwig von Württemberg die evangelische Seite. Auf dem Heilbronner Städtetag vom 16. April

15 Wahrhaftiger, gründlicher und erbmilcher Bericht von der großen Uneinigkeit Empörung und endlichen Aufruhr der Bürgerschaft in Augspurg wider einen Erborn Rath da selbst des Newen Calenders wegen. Alles gründlich und ordentlich von einem, der selbst mit und dabey gewesen, an einen guten Freund geschrieben 1584, 27. Mai/6. Juni erstlich gedruckt zu Erffurt bei Joh. Beck.

1583 raten Kurfürst Ludwig von der Pfalz und der württembergische Herzog Ludwig dem Rat der Stadt Augsburg, nicht auf schnelle Einführung der Kalenderreform zu drängen. Selbst die Universität Tübingen gibt im November 1583 ein wissenschaftliches Gutachten gegen den neuen Kalender ab.¹⁶ Der Tübinger Theologieprofessor Jakob Heerbrand betont ausdrücklich, daß die Feste *Adiaphora*, also theologisch „unwesentliche Dinge“ seien, aber weil sie der Papst anordne, nicht angenommen werden dürfen; denn er sieht diesen wegen seines Machtanspruches über die Gläubigen gemäß der Evang.-Luth. Bekenntnisschriften als Antichrist an. Durch die Unterstützung von außen beharrt die evangelische Seite in Augsburg gegen den Ratsbeschluß weiter auf ihrem Standpunkt.

Zu den Kalenderreformgegnern gehört auch die Seitz-Gruppe, die mit Metzger Martin Burkhardt den Bürgermeister aus den 7 Gemeinden von 1583–1585 stellt.¹⁷ In einer auch von der Kanzel verlesenen Erklärung des evangelischen Konvents betont dieser, daß er nicht aus Ungehorsam gegen die Obrigkeit opponiere, „sondern aus notwendig zwang und trieb unser Gewissen“.¹⁸

Aufgrund des langandauernden Streites kommt es zu Gehässigkeiten unter den konfessionsverschiedenen Bürgern. Ende Oktober 1583 wird an der Tür der St. Anna-Kirche ein Schmähbrieff gegen den dortigen Pfarrer Dr. Mylius (= Müller) gefunden: „dem ehrvergessenen, treulosen, meineidigen, aufrierischen, meutmacherischen, ungehorsamen Doktor, Dieb der Armen, ... dem Schelm und Dieb der Seelen“, der an den darunter gemalten Galgen gehöre.“¹⁹

Die politisch konfessionelle Konstellation in Augsburg wird bestimmt von der Fugger- und Teilen der gemäßigten protestantischen Welser-Gruppe, der die Kirchenpfleger Adam Rem, Johann Matthäus Stammler und Hans Heinrich Haintzel wie auch die übrigen Glieder der Welser- und Seitz-Gruppe angehören. Trotz politischer Differenzen wird der Besitzstand gewahrt.²⁰

Die Kalenderreformgegner sehen in den Jesuiten, die vor allem durch die Familien der Fugger, Ilsung und Rehlinger seit 1560 unterstützt werden und

16 Kaltenbrunner, Ferdinand: Polemik über die Gregorianische Kalenderreform a. a. O.

17 StadtBA (= Stadtbibliothek Augsburg): 20 cod. S. 40, fol. 4v; Stetten, Paul von: Geschichte Der Heil. Röm. Reichs-Freyen Stadt Augsburg ... a. a. O., Bd. I., S. 689.

18 StadtAA: Acta, die sich in Augsburg in werender Handlung den neuen Calender belangend ... verlossen haben, sampt ... etlicher ... schreiben a. a. O.

19 Catholische Låsterpredigten und Pasquillen 1581–1762 (ungedruckt Stadtbibliothek Augsburg).

20 StadtAA: Ratsämterbücher.

1579 in Augsburg ein Jesuitenkolleg gründen, die Hauptverantwortlichen des konfessionellen Konfliktes, so daß sie 1583 in einem Pasquill als „sonderlich die Teufelskinder der Jesu wider“ bezeichnet werden.²¹ Als Beichtväter der drei genannten Familien üben die Jesuiten auch politischen Einfluß auf die katholische Stadtpolitik aus.²² Besonders der geringe Widerstand, den der Rat der Stadt der Ansiedlung der Jesuiten entgegengesetzt hat, und die unversöhnliche Haltung der Augsburger Bischöfe macht die Evangelischen mißtrauisch und um den Frieden in der Stadt besorgt. Die Fugger-Gruppe sieht die Prädikanten als entschiedene Gegner der Jesuiten an.²³

Der entbrannte konfessionelle Streit über den neuen Kalender spielt auch in das alltägliche Leben hinein. Die Bäcker backen nicht am katholischen Sonntag, und an Allerseelen haben die Katholiken keine Brezeln. Lieber verkaufen die Evangelischen nachher teurer, als daß sie an einem Markttag etwas verkaufen würden, der bei ihnen Sonntag ist. Sie tragen demonstrativ ihre Sonntagskleidung und haben ihre Geschäfte und Werkstätten geschlossen. Doch sie müssen auch den katholischen Feiertag einhalten. Verwickelt erscheint die Situation für die Konfessionen in der Fastenzeit; denn nach altem Kalender fällt Ostern in die Zeit vom 12. März bis 9. April, nach dem neuen aber vom 22. März bis 19. April. Deshalb heißt es in einem lateinischen Spottgedicht: „Papales asini cantaverunt Ressurexi, Cum populus Dei cantavit oculi mei.“²⁴

Die Metzger schlachten, während die Katholiken Fastenzeit haben. Der Rat muß dann für das Osterfest der Katholiken, das später ist, auf eigene Kosten fremde Metzger bestellen. Der Bericht über all diese Vorfälle in der Stadt schließt: „Was in der Zeit her für sagen und klagen von beiden parteien im Rat mit Schriften gegen und widereinander gangen, das ist nicht alles zu erzählen möglich.“²⁵

Am 17./27. Mai 1584 kommt endlich das Urteil des Reichskammergerichts, das die Einführung des neuen Kalenders bestätigt. Die vier evangelischen Kläger protestieren dagegen, während die evangelischen Ratsherren sich zunächst dem fügen, dann den Sitzungen fern bleiben, außer den fünf, die schon immer zur katholischen Seite gehalten haben. Am 18./28. Mai wird das Urteil veröffentlicht, zusammen mit einem Dekret, daß die evangelische Lehre

21 Lenk, Leonhard: Augsburgs Bürgertum a. a. O., S. 62.

22 Lutz, Georg: Marx Fugger a. a. O., S. 481.

23 StadtAA: LS Nachträge, 18. 8. 1580.

24 Kaltenbrunner, Ferdinand: Der Augsburger Kalenderstreit. In: MIOG 1 (1880) S. 517.

25 StadtAA: Acta, die sich in Augsburg ... den neuen Calender a. a. O.

in keiner Weise behindert werden soll, nun aber bei Leibes- und Lebensstrafe gehorcht werden müsse.

Die Prädikanten legen dagegen Beschwerde ein. Ein Advokat des Rates bemüht sich, den Prädikanten Dr. Mylius, dem Senior des Konvents, zu einem Vergleich zu bewegen. Dieser stellt Bedingungen und will alles verbrieft haben, daß das Berufsrecht bei den Pfarrern bleibe und die Verpflichtung aufgehoben werde, auf die der Rat vor kurzem einen Pfarrer aufgestellt habe. Doch der Rat der Stadt geht auf diese Forderung nicht ein. Die evangelischen Pfarrer weigern sich, die Kalenderreform anzunehmen und fordern, die Pfarrerernennung als Zeichen ihrer kirchlichen Eigenständigkeit zurückbekommen.²⁶ Mit regem Interesse verfolgt die Bevölkerung das Verhalten der Prädikanten, ob sie dem Befehl des Rates folgen werden; denn dann können sie das Himmelfahrtsfest nicht mehr feiern, das die Katholiken bereits aufgrund des neuen Kalenders begangen haben.“

„Am Sonntagmorgen war daher grosser Zulauf zu den Predigern der Evangelischen und in der That wagten es diese, das Fest für den kommenden Donnerstag der Gemeinde anzusagen. Natürlich bemächtigte sich darob grosse Aufregung der Bürgerschaft, die Evangelischen triumphierten und die Katholiken zitterten über die Nachgiebigkeit des Rathes. Da machten zu Mittag Trompetenstösse vom Perlachthurme der Ungewissheit ein Ende: es wurde neuerdings das seit 7 Tagen angeschlagene Rathsdecret verlesen und verkündet, daß bei schwerer Strafe alle Bürger am kommenden Donnerstag die Läden offen halten und den Wochenmarkt ungestört vor sich gehen lassen müssten. Damit nicht genug, entschloss sich der Rath zu energischem Auftreten. In der Sitzung vom nächsten Tage wurde die Ausweisung des Hauptes der Prädikanten, des Superintendenten und Pfarrers bei St. Anna Dr. Georg Mylius, beschlossen (schon am 18./28. September des Vorjahres hatte der Kaiser dem Rathe diese Maßregel anempfohlen) und der Stadtvogt mit der sofortigen Durchführung des Ausweisungsdecretes beauftragt.“²⁷

Der Rat der Stadt begründet in Schriften die Ausweisung des Pfarrers Dr. Mylius und klagt ihn des „friedhässig Gemüts“ an und daß er mit seinen Bemerkungen auf der Kanzel die Autorität des Rates untergrabe. Dr. Mylius gesteht offen in einem Schreiben an die Stadt Köln, daß die Kalenderreform

26 Mylius, Georg: Augspurgische Händel... Der Herren Pfleger Gegenbericht. StadtAA: Acta, die sich in der Stadt Augsburg a. a. O.

27 Kaltenbrunner, Ferdinand: Der Augsburger Kalenderstreit a. a. O., S. 520; Stetten, Paul von: Geschichte der Hei. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg a. a. O., Bd. I. S. 667.

nur ein Vorwand sei, um die Wahlordnung Karls V. für Augsburg von 1548 rückgängig zu machen und die Zunftsordnung von 1368 wieder einzuführen. Mit seinem Verhalten beschwört Dr. Mylius einen Bürgerkrieg in Augsburg herauf.

Der Rat der Stadt verfügt, ihn am 4. Juni 1584 durch den Stadtvogt in einer Kutsche aus der Stadt bringen zu lassen. Seine Frau schlägt Alarm, so daß ein Aufruhr in der Stadt ausbricht. Das Schließen der Stadttore verhindert die Ausfahrt der Kutsche mit Dr. Mylius, der aus dem Wagen gezerrt und so gerettet wird. Dann geht das Gerücht durch die Stadt, daß auf der Lechbrücke eine Kutsche bereitstehe, die Mylius nach Rom bringen soll, wo seinem Leben ein Ende bereitet werde, und daß demjenigen zwei Tonnen Gold versprochen sind, der ihn ausliefere. Über 1000 Weber brechen in das Zeughaus ein und bewaffnen sich. Die Stadttore werden besetzt. Mehr als 4000 Mann stellen sich, so wird berichtet, in Schlachtordnung auf, doch schlagen sie in Ermangelung eines Führers nicht los.²⁸ In einer Vorstadt entsteht das Geschrei, daß in einigen Stunden alles niedergemacht werden soll. Wo die Männern zögern, treiben die Frauen an und stellen sich selbst zur Wehr. Vor dem Jesuitenkolleg erscheint ein Trupp Bewaffneter, um an diesen Verhaßten seine Wut auszulassen. Auf dem Marktplatz vor dem Rathaus versammelt sich die aufgebrachte Menge. Ein Schuß trifft den Stadtvogt. Doch behält die Stadtgarde die Ruhe und schießt in die Luft. „Wär nur ein mann umkommen, so hätten die grossen häupter alle dran gemußt unnd wär ein solch blutbad geworden, welches nie erhört worden“, berichtet der Schreiber der Acta. Auf die Bitten des Rats beruhigen endlich die herbeigeholten Prädikanten das Volk.

„Es war ein so trauriger stiller Tag, daß auch die Sonne nicht recht geschienen und ein Halo um die Sonne, daß gleichsam das Firmament ein mitleiden und traurigkeit gehabt, ein so erbärmlich ansehen ist gewesen bei der grossen Furia des gemeinen Volks, das sich im Grimm nicht hat wollen stillen lassen.“²⁹

Der Rat hält eine Sitzung nach der anderen in der bewaffneten Stadt ab, um eine Lösung des Problems zu finden. Am 27. Mai droht der Rat, den Kaiser um Execution anzugehen. Die außerhalb der Stadt gelegenen evangelischen Güter können dann von den katholischen Nachbarn eingezogen werden. Um Ruhe einkehren zu lassen, wird beschlossen, daß die Evangelischen am kommenden Donnerstag den Himmelfahrtstag feiern dürfen und nach der Predigt die Läden wie an einem Werktag zu öffnen haben.

28 StadtAA: Acta, die sich in Augsburg ... den newen Calender a. a. O.

29 a. a. O.; Stetten, Paul von: Geschichte ... a. a. O. Bd. I., S. 668.

Die Lage ist am nächsten Tage insofern besser, als die Läden wieder geöffnet sind und auch der Wochenmarkt abgehalten wird. Dennoch herrscht Aufregung an diesem Tag, weil die Frau des Prädikanten Dr. Mylius unter großer Anteilnahme der Bevölkerung begraben wird, welche in Folge des ausgestandenen Schreckens im hochschwangeren Zustand gestorben ist. Mit Hilfe der Mutter Albrechts von Stetten gelingt Dr. Mylius die Flucht nach Ulm. Später wird er an die Universität Wittenberg berufen, an der er als „Professor und Cancellarius bei der löblichen Universität auch Praepositus in der Stiftskirche zu Wittenberg“ ist.³⁰ Der Rat der Stadt läßt seine Metzger und Kaufleute beim Handel und Kauf in den benachbarten Gebieten gefangennehmen, wenn sie sich nicht durch ein Schriftstück des Rates ausweisen können, daß sie den Unruhen fern geblieben sind.

Bereits 1583 meint der Theologe Lukas Osiander, daß eine protestantische Stadt wie Augsburg mit katholischer Obrigkeit, ihr in der Kalenderreform gehorchen solle, weil die Anordnung nicht gegen Gottes Wort sei. Doch weil der Papst die Kalenderreform mit „mandamus“ anordne, wird sie abgelehnt. In den kaiserlichen Landen gehorchen die lutherischen Pfarrer der Anordnung ihrer Obrigkeit und werden deswegen von Osiander und den Tübinger Professoren gemäßregelt. Vor allem Johann Rasch, Wien 1584, der Priester M. Jakob Hornstein, Überlingen 1596 und Zacharias Rivander aus der Lausitz begründen die Annahme der Kalenderreform wegen des Religionsfriedens. Doch ihre Argumente finden kaum Gehör.

Am 29. Mai/8. Juni 1584 versichert der Rat der Stadt schriftlich den Prädikanten, daß ihnen in ihrer Lehre und ihren Freiheiten „kein Abbruch geschehen“ soll.

„beide ... religionen und Lehr ... vestiglich und steif schützen, schirmen, handhaben und beständiglich bleiben lassen und erhalten wollen und kein teil den andern ..., aus der Stadt treiben, sondern soll ein jeder Teil zum andern mit Rat, Hilf und Beistand all sein Vermögen zu schützen schuldig sein und bleiben.“³¹

Trotz Vermittlung der Gesandten aus Ulm, der Pfalz und Württemberg blei-

30 Mylius, Georg (=Dr. Müller Georg): Augspurgische Händel, so sich da selbstn wegen der religion und jüngst vor zwey Jahren im werenden Kalenderstreit mit Georg Müller, Pfarrer und Superintendenten da selbstn zugetragen, sampt notwendiger Rettung der Unschuld und Ehren etc. Wittenberg bei Matthes Welack 1586; Stetten, Paul von: Geschichte ... a. a. O., Bd. I, S. 697.

31 Mylius, Georg: Augspurgische Händel ... a. a. O.

ben die Augsburger evangelischen Pfarrer gegenüber der Kalenderreform un-nachgiebig, obwohl die Stadtbevölkerung bereits des Streites überdrüssig ist. Erst durch Vermittlung der Universität Tübingen und aufgrund der drohenden Entlassung der Prädikanten durch die Stadt gelingt der Vergleich am 4./14. Juni 1584. Pfingsten wird noch nach dem alten Kalender gefeiert. Die vier evangelischen Kläger werden entlassen und nicht wieder vom Rat eingesetzt. Die Prädikanten dürfen am Pfingstsonntag von der Kanzel in einer „Protestations-schrift“ ihr Nachgeben rechtfertigen.

„Der Name rechtfertigt sich insofern, als die Prediger vor der ganzen Welt erklären, daß sie bei der Annahme des Kalenders keine Rücksicht auf den Papst nehmen, noch viel weniger ihn als das Haupt der christlichen und ihrer Kirche ansehen und ihm auch nicht in dem geringsten Punkte unterwürfig sein wollten, auch wollten sie sich durch ihr Vorgehen nicht im geringsten von der Gemeinschaft mit der Augsburgischen Confession losgesagt haben. Der andere Theil dieses Schriftstückes athmet lauterer Hirtengemüth und besten Gehorsam gegen die Obrigkeit. Gar ungerne hätten sie sich entschlossen gegen dieselbe Partei zu nehmen, nur durch den Gewissensdrang seien sie hiezu genötigt worden, weil sie nämlich meinten, der Rath wolle damit nur den Anfang machen mancherlei der evangelischen Religion abträglich einzuführen, und weil sie fürchten mußten, daß die andern evangelischen Stände und Kirchen wäñnen könnten, sie wollten aus Furcht und Kleinmüthigkeit die Einigkeit des Handelns mit ihnen aufgeben. Da sie vor ihren Glaubensgenossen hinlänglich Proben ihres evangelischen Eifers abgelegt hätten und es durch die „herzliche“ Erklärung des Rathes ihnen und, was sie früher nicht gewußt hätten, dem Kurfürsten Ludwig v. d. Pfalz und dem Städtetag von Heilbronn gegenüber sicher sei, daß ihre Religion nicht geschädigt, sondern vielmehr beschützt werden solle, und weil sie jetzt einsähen, daß der Kalender nur aus weltlichen und politischen Gründen eingeführt worden sei, woran sie früher gezweifelt, so hätten sie sich jetzt entschlossen, in diesem Punkt gehorsam zu sein“³²

Trotzdem bleibt eine starke Opposition gegen den Ratsbeschluß bestehen, die sich um Johann Baptist Haintzel schart.³³

Angesichts des langandauernden Augsburger Kalenderstreits schwindet unter den übrigen Reichsstädten die Sympathie für die evangelischen Augsburger. Aus dem Bericht über den Städtetag zu Speyer vom 29. 8. 1584 an die

32 Kaltenbrunner, Ferdinand: Der Augsburger Kalenderstreit a. a. O., S. 526.

33 Warmbrunn, Paul: Zwei Konfessionen in einer Stadt a. a. O. S. 371 ff.

Stadt Aachen ist zu entnehmen, daß „bei den benachbarten mehr für eine eigenwillige Widerspenstigkeit als nötige Sonderung betrachtet wird und zur Zerrüttung guter Polizey und Vermehrung des Mißtrauens zwischen den Bürgern und Inwohnern unzweifelhaft gereiche.“³⁴

Die erwartete Ruhe kehrt nicht in die Stadt Augsburg ein. Manche evangelische Bürger rechnen weiterhin nur nach dem alten Kalender. Die Rückberufung von Pfarrer Dr. Mylius wird verlangt. Wegen der noch angeworbenen Soldaten in der Stadt geben die Bürger ihre Waffen nicht ab. Für die Prädikanten scheint der Streit um ihr Berufsrecht noch ungeklärt zu sein, denn der katholisch bestimmte Rat der Stadt beruft, ohne das evangelische Ministerium zu fragen, kooperative Prädikanten als Nachfolger von Dr. Mylius, so Johann Meckart und Johann Ehinger, die aber von ihren Kollegen isoliert werden.

Um die bürgerkriegsähnlichen Zustände in Augsburg zu beenden, wird vom Kaiser Ferdinand II. (1583–1634) eine Kommission eingesetzt, der Wilhelm Graf von Oettingen sowie der bayerische Subdeligierte Ottheinrich von Schwarzenberg angehören.³⁵ Die Kooperation der katholischen Ratsführung mit dem Wittelsbacher und Habsburger Hof ist offenkundig. Die Protestanten stützen sich vor allem auf Herzog Ludwig von Württemberg und die Reichsstadt Ulm.

Am 1. und 3. August 1584 werden in einer sog. „inquisitio“ den Evangelischen und den Katholischen vier Fragen vorgelegt:

- 1) „Ob sie nicht gehöret, daß einige Bürger mit gewaltthätiger Aenderung des Regiments umgangen?
- 2) Ob der Rath die Evangelische Burgerschaft an Übung ihrer Religion gehindert, wann und in was Sachen solches geschehen?
- 3) Ob sich einer von ihnen beklagen könne, daß ihme von dem Rat Unrecht geschehen?
- 4) Ob sie ihren bürgerlichen Pflichten gemäß hinfüro dem Rath den gebührenden Gehorsam leisten, und die Einigkeit in der Stadt zu fördern trachten wollten?“³⁶

Es werden 118 Personen befragt, darunter 37 Mitglieder der Herrenstube.

34 Brief des Städtetages zu Speyer an die Stadt Aachen. Gedruckt im Anhang zu „Der Herrn Pflieger ... Gegenbericht“. Stadtbibliothek Augsburg.

35 Warmbrunn, Paul: Zwei Konfessionen in einer Stadt a. a. O., S. 368–372; Stetten, Paul: Geschichte ... a. a. O., Bd. I, S. 674.

36 Stetten, Paul von: Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg ... Frankfurt/M. und Leipzig 1743. Bd. I, S. 676.

Die Kommission bekommt nicht nur Klagen über die Behinderung der Religionsausübung zu hören, sondern auch über die wirtschaftlich-sozialen Mißstände durch die reichen Kaufleute.

„Die Fragen umspannen sowohl die Vergangenheit als die Zukunft der Stadt, erstere, indem sie den Ursachen der Verbitterung nachgehen und erforschen wollen, ob der Rath der Augsburger Confession jemals Eintrag gethan, die Prädikanten schlecht gehalten und jemand mit Justiz oder Eingriff in Gewissenssachen beschwert habe, letztere, weil man auch dahinter kommen wollte, ob eine Umwälzung des gegenwärtigen Regiments geplant würde, und weil man von jedem das Versprechen zu erhalten strebte, von nun an ruhig zu sein auch seine Beihilfe zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe zu leihen. Je nach der Confession richteten sich natürlich die Antworten: unter den Katholiken ragen die Fugger durch Selbstbewußtsein und Klarheit hervor; einzig den Prädicanten, vor allem dem Dr. Mylius und dem Muthwillen einiger aus der Gemeinde wird die Schuld an allem Unheil zugeschrieben; Wichtiger für uns sind die Aussagen der Evangelischen und da zeigt es sich denn in der Tat, daß große Unzufriedenheit über das gegenwärtige Regiment sowohl im allgemeinen als im besonderen herrschte. Wenn es auch keiner wagte zuzugestehen, daß er an eine Änderung denke, obwohl sich einige für eventuell kommende Fälle in der Weise sicherten, ..., so begegnen wir doch sehr häufig der Klage, daß ein Mißverhältnis bestehe zwischen der Anzahl der katholischen Rathsstimmen und der Zahl der Evangelischen in der Bürgerschaft, daß zum mindesten die Besetzung gleichmässig vorgenommen werden müsste; ... Im besondern stürmen viele Klagen auf die Commission ein; die ungerechte Behandlung der vier Rathsherren und des Dr. Müller (Mylius), das rücksichtslose Vorgehen gegen die Gewissenstreue der Prädicanten, vor allem auch die Begünstigung der Jesuiten bezeichnen viele als ihnen „beschwerlich“. Auch gegen die beiden Stadtpfleger werden harte Stimmen laut; ... Das ebenfalls in die Fragepunkte aufgenommene Versprechen, Ruhe zu halten und zu fördern, beantworten die Evangelischen fast ausnahmslos mit der Klausel, sie wollten dies thun, sofern sie es vor ihrem Gewissen verantworten könnten.“³⁷

Aus diesem Bericht ist zu ersehen, wie sich das religiöse Anliegen mit dem gesellschafts-politischen vermischt. Die Kommission legt dem Rat einen Vergleichsentwurf vor, der als Basis für spätere Verhandlungen dient.

37 Kaltenbrunner, Ferdinand: Der Augsburger Kalenderstreit a. a. O., S. 531 ff.; Stetten, Paul von: Geschichte ... Bd. I, S. 676.

„Derselbe besteht aus 12 Artikeln: Der Rath verspricht darin für sich und seine Nachkommen eidlich niemals und in nichts die Augsburgische Confession in der Stadt zu schädigen (1), behält sich dagegen das ausschließliche Recht die Prädikanten zu berufen vor (2), von denen er auch die Unterschreibung eines Reverses verlangt (3), gesteht aber dafür der Gemeinde zu, daß wie früher drei Kirchenpfleger Augsburgischer Confession vom Rath ernannt werden sollen, welche die Prediger zu überwachen und den Verkehr zwischen Prädikanten und Rath zu vermitteln haben (4). Innerhalb des Rathes soll fortan freies Votiren gewährleistet sein (9), ... Die Bürgerschaft verpflichtet sich die Wahlordnung Karls V. unangetastet zu lassen (5), sich jeder üblen Nachreden gegen die Obrigkeit zu enthalten und die Verschanzungen und Waffen von ihren Häusern zu entfernen (10). Artikel 11 und 12 endlich sind rein formell und nur insofern bemerkenswerth, als darin angesprochen wird, daß dieser Vergleich jährlich vor der Rathswahl vorgelesen und beschworen werden solle.“³⁸

Diese vorläufige Beendigung des Konfliktes durch den Vertrag vom 11. 8. 1584 zeigt, daß sich die Ratsführung durchzusetzen weiß und von nun an das evangelische Kirchenwesen kontrollieren kann.³⁹

Zunächst scheint es schwierig zu sein, alle Parteien, die Gemeinde und die beiden Stuben zur Annahme des Vergleichs zu bewegen. So setzt sich zunächst die Kommission mit den Prädikanten, deren gewaltigen Einfluß auf die Bürgerschaft sie erkennt, in Verbindung. Die Prädikanten lehnen den Vergleich ab und berufen sich auf die Bestimmungen des Religionsfriedens von 1555 und auf das Recht der Berufung (= *Jus vocandi*) der Prädikanten durch das Ministerium. Die evangelischen Vertreter der Stuben wie auch die Prädikanten sprechen von einer Gewissensbelastung und fordern:

„... daher Abstellung der ihr Gewissen belastenden Rathswahl und des Wahleides und Beordnung von evangelischen Commissären zur kommenden Wahl, damit ein auf dem Religionsfrieden und der Billigkeit beruhender Zustand in der Stadt eingeführt werde; überdies verlangen sie die Ausweisung der Jesuiten, die auf ungesetzliche Weise eingeschmuggelt worden seien. Auf diese in ziemlich schroffem Ton gehaltene Schrift antwortete zunächst die Commission, daß sie keine Befugnisse habe, über die Wahlordnung Karls V. zu verhandeln, und drückt dann ihre Verwunderung über die plötzlich aufgetauchte Unzufriedenheit aus, die ihr nur von einigen hitzigen unruhigen

³⁸ Kaltenbrunner, Ferdinand: der Augsburger Kalenderstreit a. a. O., S. 533.

³⁹ Warmbrunn, Paul: Zwei Konfessionen in einer Stadt, a. a. O., S. 370.

Köpfen herzurühren scheine, da doch beim früheren Verhör die Mehrheit ihre Zufriedenheit und niemand eine solche Unzufriedenheit mit der Obrigkeit an den Tag gelegt habe.“⁴⁰

Die Befürchtungen der Evangelischen angesichts der unsicheren Rechte für die evangelische Religion werden nicht entkräftet. Die Kommission bricht die Verhandlungen mit den Parteien ab und setzt für den 23. August die Ratswahlen an. Am 22. August fordern die Ausschüsse der Stuben die Kommission auf, den Wahleid abzuändern und ihr Gewissen nicht zu beschweren. Die Kommission lehnt eine Diskussion über die Wahlordnung ab, weil ohne Bedenken bisher der Wahleid geleistet worden sei.

Trotz der befürchteten Unruhen verläuft die Wahl zum Rat der Stadt ruhig. Das Verhältnis der beiden Konfessionen wird durch die Wahl nicht geändert. Das Verhältnis zwischen den katholischen und evangelischen Ratsmitgliedern steht weiter 26 zu 19 für die katholischen. Es werden die drei Kirchenpfleger und Ulrich Herwert und die Stadtpfleger Marx Fugger und Christian Rehlinger wieder gewählt.⁴¹

Die Kommission fertigt eine Urkunde über den Vergleich an, in der der Artikel 2 über die Berufung der Prediger neu gefaßt ist: „Daß das Jus vocandi, nominandi, confirmandi und praesentandi denen Stadt-Pflegern zustehen, jedoch demselben unverwehrt sein solle, solches denen Kirchen-Pflegern Augsburgischen Konfession zu überlassen.“ Erst Februar 1585 erhält der Kaiser von der Kommission einen sauber geschriebenen Bericht über die Augsburger Vorgänge. Der Jurist D. Johann Gailkircher ersucht im Auftrag des Rates der Stadt Augsburg bei Kaiser Rudolf II. in Prag eine Zustimmung des Kommissionsvergleichs, die erst 1586 erteilt wird.⁴²

In Augsburg dagegen wird weiter auf literarische Weise der Meinungsstreit ausgetragen. Der Stadtvogt erhält einen Drohbrief wegen seiner Beteiligung an der Ausweisung von Dr. Mylius.⁴³

Am 4. August 1585 leitet eine kaiserliche Kommission die Ratswahlen. In den Verhandlungen kann wiederum keine Einigung erzielt werden. Der ehemalige Bürgermeister Martin Burkhart und sein Amtsnachfolger Johann

40 Kaltenbrunner, Ferdinand: der Augsburger Kalenderstreit a. a. O., S. 535.

41 a. a. O., S. 537; Stetten, Paul von: Geschichte ... a. a. O. Bd. I, S. 679.

42 StadtBA: Radlkofer, M.: Die volkstüml. und bedichteter Literatur zum Augsburger Kalender Streit. Zusammenstellung von 30. Literaturdenkmälern mit genauer Angabe des Fundorts.

43 Stetten, Paul von: Geschichte der Hei. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg ... a. a. O., Bd. I. S. 694.

(Hans) Fronmi(ü)ller (1585–1594) und Ratsherr Carl Reyhing unterzeichnen am 3. 8. 1585 die Protestschrift gegen die Vokation der Prädikanten durch den Rat und weigern sich den von einer kaiserlichen Kommission erarbeiteten Vergleich anzunehmen. Der Kaiser befiehlt dem Rat, mit größter Strenge gegen widerspenstige Bürger und Prädikanten vorzugehen. Bis zum 17. Juli 1586 fordert der Rat die Prädikanten auf, den Vergleich zuzustimmen. Doch diese weigern sich, weil es sich um „eine Glaubenssache der Kirche“ handle.⁴⁴

Der Rat der Stadt weist daraufhin 11 evangelische Prädikanten aus und betont, daß er die „neue Lehre“ nicht ausrotten wolle. Es sind nicht bloß die Prädikanten, die das Volk gegen den Rat der Stadt aufhetzen, wie die Katholiken meinen, sondern die Bevölkerung Augsburgs führt den Kampf gegen die neue Wahlordnung Karls V. von 1548. So zeigen sie passiven Widerstand gegen die vom Rat berufenen neuen Pfarrer, die in fast leeren Kirchen predigen und viel Spott zu ertragen haben. Die evangelischen Augsburger Bürger gehen in auswärtige Kirchen. Dagegen greift energisch der Rat ein und enthebt den Waisenhausvater seines Amtes, weil dieser sich weigert, die Kinder zu den neuen Predigern zu führen. Albrecht und Christoph von Stetten, Hans Herwart sowie Bernhard Walt(h)er setzen sich für die ausgewiesenen Prädikanten ein. Der langjährige Bürgermeister Otto Lauginger, verbittert über die Politik der Fugger-Gruppe, sucht um Entlassung aus dem Amt nach. Bis Mai 1591 dauert die Protesthaltung der evangelischen Bürger gegen die Anordnungen des Rates. Die protestantische Gruppe richtet zwei Gesuche an den Rat der Stadt am 14. Juni und am 20. Juni um Wiederaufnahme der ausgewiesenen Prädikanten. Die Eingaben werden von 107 bzw. 103 Personen unterschrieben. Die Kalendergegner bestimmen auch die Wahl zum Rat der Stadt, so daß die Kirchenpfleger Johann Matthäus Stammler und Adam Re(h)m, Christoph von Stetten und Johann (Hans) Friedrich Welser und Hans Herwart in den Rat einziehen können.

Die Entlassung aller Prädikanten ruft in der evangelischen Bürgerschaft Gewissenskonflikte hervor. Viele bewegt die Frage, ob ein gläubiger Protestant einen Prediger als Vertreter der reinen Lehre anerkennen kann, der von einer katholischen Obrigkeit eingesetzt worden ist? Doch im Laufe der Zeit kehrt Ruhe in die Stadt ein. 1586 und 1591 werden neue Verträge geschlossen. Der Rat hat seine Rechte – *ius nominandi, vocandi, praesentandi, confir-*

44 Stetten, Paul von: a. a. O., Bd. I, S. 695.

mandi – behauptet. Die Prediger verpflichten sich, den Religionsfrieden zu achten und jede Einmischung in die Stadtpolitik zu unterlassen. Der Rat bestellt drei evangelische Kirchenpfleger und die Evangelischen dazu Adjunkten mit dem gleichen Recht. Das Berufungsverfahren der Prädikanten sieht nun so aus, daß die Prediger und die Kirchenpfleger mit den Adjunkten dem Rat die Kandidaten vorschlagen, der dann die Berufung ausspricht.⁴⁵ Der sechsköpfige Ausschuss kann die Prädikanten versetzen oder entlassen. Ihm obliegt auch die Verwaltung des Kollegiums St. Anna. Der Rat der Stadt hat durch die neuen Bestimmungen gegenüber dem evangelischen Kirchenwesens seinen Machteinfluß ausgebaut. Denn nach dem Vergleich zwischen dem Rat der Stadt und dem evangelischen Kirchenwesen werden noch in dem selben Jahr 1591 die evangelischen Pfarrer durch zwei erfahrene, unparteiische Gelehrte Dr. Nicolaus Selnecker und Dr. Johann Popp (= Pappus) examiniert werden.

Doch bei den jährlichen Wahlen zu dem Rat der Stadt gewinnt seit dem die Gruppe der Protestanten an Stimmen, während die des Anton Rehlinger und Marx Fugger zu verlieren beginnen. In einer großen Anzahl von Druck- und Flugschriften von katholischer und evangelischer Seite wird dieser Kalenderstreit in die Welt hinausgetragen. Sie geben Einblick in die Seele des Volkes, das jahrelang voll Leidenschaft und Haß in zwei feindliche Lager gespalten ist.⁴⁶ Es ist auch der Kampf zweier gesellschaftlicher Prinzipien, nämlich des demokratischen und des hierarchischen. Die Stadtbevölkerung wehrt sich gegen die Regimentsordnung Karls V. von 1548, weil sie sich in ihrer Freiheit beraubt sieht. Die Schriften des evangelischen Pfarrers Dr. Mylius sind eigentlich der Kampf für das demokratische Prinzip gegen das hierarchische.

Diese Auseinandersetzung um die Gregorianische Kalenderreform bedeutet für Augsburg einen tiefen Einschnitt. Zwar argumentiert die katholische Seite immer wieder, ihr gehe es um eine rein „politisch“-administrative Verordnung, die in keiner Weise die Religionsausübung tangiere. Die katholische Seite trennt zwischen der Fragestellung in „Politica“ und in „Ecclesiastica“. Dagegen argumentieren die Evangelischen rein theologisch und sehen in dem Werk Papst Gregors XIII. eine Gewissensbelastung. Dies zeigt sich besonders, als Pfarrer Dr. Mylius von der Stadt Augsburg ausgewiesen wird. Nur die massive

45 Sehling, Emil: Die evangelische Kirchenordnung des XVI. Jahrhunderts. Tübingen 1963. Bd. 12,2: Schwaben, S. 109–116; Stetten, Paul von: a. a. O., Bd. I, S. 716 und 721.

46 StadtBA: Radlkofer, M: die volkstüml. und bedichter Literatur a. a. O.

Intervention der Reichsgewalt 1584 ff kann den Streit zwischen den evangelischen Prädikanten und dem katholischen Rat beilegen.

In der Auseinandersetzung um die Kalenderreform und die Berufung der Prädikanten geht die Ratsführung gestärkt hervor und übernimmt die Führungsposition im Sektor Bildung und evangelischem Kirchenwesen. 1582 wird trotz Widerstände der katholischen Pfarrerschaft das Jesuitenkolleg eröffnet. 1582 weihen die Protestanten das Kollegium bei St. Anna ein. 1585–1591 wird das Berufsrecht für Prädikanten neu geregelt und 1591 können den ernannten Kirchenpfleger Adjunkten von den evangelischen Bürgern zugewählt werden.

Während der Auseinandersetzungen um den Kalenderstreit und das Berufungsverfahren um die Prädikanten sind die Stadtbediensteten selbstbewußter geworden und haben auch an Macht gewonnen, weil sie trotz wechselnder Stadtpfleger und Bürgermeister die administrative Kontinuität in der Verwaltung wahren. Nachteilig wirken sich der Streit um die Kalenderreform und die Vokation im Verhältnis der Konfessionalität in der Stadt und des Reiches aus und führen schließlich mit zum Dreißigjährigen Krieg. Die religiöse Sache wird bereits zu einer politischen ab 1586, als sich die wegen Ungehorsams ausgewiesenen evangelischen Bürger der Stadt Augsburg an die evangelischen Kurfürsten Sachsens und Brandenburgs und an die evangelischen Stände wegen ihrer Angelegenheit wenden.

Die protestantischen Stände, die die Kalenderreform nicht einführen, vermuten, daß der Papst mit dieser Neuerung die Reformation wieder rückgängig machen will. Zwar sprechen sich einige evangelische Theologen und Astronomen, so auch Johannes Kepler, vergebens für die Kalenderreform aus. Doch im übrigen sind die protestantischen Theologen der Ansicht, daß der Papst lieber seine Kirche reformieren solle als den Kalender.

Vor allem die Landbevölkerung protestiert gegen die päpstliche Neuerung, weil sie die bisherigen Bauernregeln außer Kraft gesetzt sieht. Die Kalendertage, wie auch die Heiligtage, die die Richtschnur bäuerlicher Feldarbeit bestimmen, werden nun verschoben. In einer zeitgenössischen Bauernklage heißt es:

„Wir wissen nicht mehr, wann wir ackern und säen sollen, denn du, Papst, hast uns durch deinen Kalender alle Lostage verkehrt. Kein Krämer und Bauer kann wissen, wann ein Kirchtag ist. Jene kommen zu uns, wir zu den Märkten zu spät. Die Arzneiwurzeln werden nicht mehr rechtzeitig gegraben. Die Pfaffen wollen uns zwingen, das Obst unreif abzunehmen. ... Sogar die Tiere mußten in den Kampf eintreten. Das Lied läßt sie klagen, daß sie nicht mehr

ihre recht Brunstzeit kennten und die Vögel nicht mehr wüßten, wann sie sich paaren und nisten und wann sie mit ihrem Gesang aufhören und wegziehen sollten.“

Der Handelsverkehr zwischen den vielen Duodezstaaten des Reiches wird kaum durch die Kalenderreform behindert. Problematisch dagegen ist das innerstaatliche Verhältnis zwischen Katholischen und Evangelischen in den Reichsstädten. Denn nun fallen die Festtage für beide Seiten zu anderen Zeiten an. Die streng geregelten Arbeitszeiten an den Festtagen und auch die Kleiderordnung werden nicht eingehalten, weil die einen der Arbeit nachgehen und die anderen den Gottesdienst besuchen. Ansonsten bereitet die Kalenderreform für das Alltagsleben im großen und ganzen kaum Probleme. Angesichts der kirchlichen Feiertage zeigen sich die Schwierigkeiten, so z. B. ist am 15. August, Maria Himmelfahrt, an dem die Katholiken nicht arbeiten dürfen. Doch keiner weiß so genau, wann dieser Feiertag nun abgehalten wird; denn nach altem Kalender ist es der 5. August und nach dem neuen der 15.

Auf dem Reichstag zu Speyer 1595 wird versucht, die Kalender in Übereinstimmung zu bringen. Bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden geht es 1648 in Osnabrück mit den evangelischen Schweden um die Kalenderdatierung. Dieses Problem stellt sich mit den Franzosen in Münster nicht. Zwar wird in die Klausel des Osnabrücker Vertrags die Kalenderfrage nicht aufgenommen, wohl aber wird der Friede mit einem doppelten Datum versehen, wie es damals bei internationalen, interkonfessionellen Verträgen gemeinhin geschehen ist.

So bestehen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation neben einander der gregorianische und der julianische Kalender. Unter den beiden Religionsparteien werden die beweglichen Feste in der Regel aufgrund der Zeitdifferenzen von zehn Tagen verschoben gefeiert. Um den Zwiespalt in den konfessionell gemischten Gebieten zu beheben, entschließen sich das „Corpus Evangelicorum“ (= die evangelischen Stände in Deutschland) aufgrund des reichsständischen Beschlusses vom 23. September 1699 mit dem Jahr 1700 zur Einführung eines „verbesserten Kalenders“. Es orientiert sich an dem gregorianischen Kalender und bestimmt die Frühlingsnachtgleiche auf den 21. März. Um dies zu erreichen, werden 11 Tage ausgelassen und zwar vom 18. Februar auf den 1. März. Die Festrechnung solle dagegen weder nach dem gregorianischen noch nach dem julianischen Kalender geschehen, sondern nach dem astronomischen Calculus. Am 20. Januar 1700 ergeht der Beschluß, daß die Frühlingsnachtgleiche und der wahre Ostervollmond nach dem Meridian von

Uraniborg, der berühmten Sternwarte Tycho Brahes auf der Insel Hveen und bis auf weiteres nach den bisher fast durchgehend gebrauchten rudolphinischen Tafeln Keplers berechnet werden solle.⁴⁷

Problematisch bleibt die Festlegung des Ostertermins. Die deutschen Protestanten feiern ihr Osterfest am neunten April, die Katholiken dagegen eine Woche später. Deshalb wird vor dem Reichskammergericht zu Wetzlar wegen des Osterfestes ein langwieriger Streit ausgetragen. Der verbesserte Kalender des Mathematikers Erhard Weigel setzt für 1744 das Osterfest auf den 29. März. Die Katholiken feiern Ostern eine Woche später, am fünften April. Erst durch Friedrich II. von Preußen wird auf dem Reichstag von 1778 eine Einigung herbeigeführt.⁴⁸ Im Laufe der Zeit wird die Kalenderreform von allen Regierungen angenommen. Die orthodoxe Kirche feiert ihr Osterfest immer noch nach dem Julianischen Kalender.

47 Kaltenbrunner, Ferdinand: Beiträge zur Geschichte der Gregorianischen Kalender-Reform. Wien 1880.

48 Grotefend, H.: Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. 1891/1898, 11. Aufl. Hannover 1971.

Die Wappenwandkalender des Hochstifts Augsburg 1519–1802

((*Der Kupferstich- oder Große Kalender 1656–1802 (Fortsetzung)*)*

Josef H. Biller

Der vierte Typus von 1691 bis 1721

Entstehung

Die Anregung, erst zehn Jahre nach Einführung des Küsselschen Kalenders eine Erneuerung des Frontispizes in Betracht zu ziehen, scheint auf Koadjutor Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg zurückzugehen, der nach dem Tode von Johann Christoph von Freyberg am 1. April 1690 der designierte Nachfolger war und seinen bevorstehenden Regierungsantritt – seine Weihe sollte am 14. Januar 1691 erfolgen – wohl auch mit einem neuen Hochstiftskalender verbinden wollte. Jedenfalls hat in der Kapitelsitzung vom 3. Juli 1690⁹² der Dompropst „ein frontispicium zu einem neuen Hoch Stiff[tischen] Calender von Dillingen mit sich gebracht, welches nit allerdings annemblich, benebens aber benachrichtiget, daß H. P. Paulin S. J., dermaliger Pfarrprediger zu gemeltem Dillingen in dergleichen inventionibus sehr glücklich und ingenios seien, und nit zweifeln, da man ihne umb ein Concept zu machen ersuchen sollte, er damit gar gern willfahren würde ...“ Den Kapitularen gefiel dieser Vorschlag und sie erteilten daraufhin dem Propst den Auftrag, „bei dero morgen ohne dem vorhabenden hinauftritt in das Allgäu zur einnehmung der hochfürstl. Huldigung Ihrer Hochf. Drtl. ein solches anhanden zu geben“.

* Einleitung und Erster Teil (Holzschnittkalender) mit Bibliographie und Abkürzungsverzeichnis im 32. Jahrgang, S. 66–135; Beginn des Zweiten Teils (Kupferstichkalender) im 33. Jahrgang, S. 233–257.

92 DKP 1690 (Nr. 5597).

Das Ergebnis dieser Gespräche war, bei dem „ingeniosen“ Dillinger Pfarrprediger⁹³ einen neuen Entwurf in Auftrag zu geben, der dann in der Kapitulation vom 9. Oktober 1690 von den Domherren begutachtet wurde. „Demnach das delinearite neue frontispicium zu denen neuen Dombherren Calendern samt einer form neuer Wappengefaß von dem H. Siglern ... in Capitulo producirt worden, hat sich dabei folgendes zu erinnern befunden, daß 1^{mo} gemeltes frontispicium in der Höhe und Breite größer als das alte, und weilen nun die samentlichen Rahmen durch sothane vergrößerung mit ungelegenheit geändert werden müßten, gemelte größe in vorigen stand reducirt, das auch 2^{do} die alte Wappen wiederumben gebraucht, Item 3^{io} Eines Hochw. Domb Capituls zwischen denen 4 Erbämtern stehende Wapen etwas eminentius, und iene in etwas kleiner in die vorstellung gebracht, und 4^{to} die auf denen postamenten stehende Stadtpyr hiesiger Stadtwappen ausgelassen werden sollten, welches gemelter H. Sigler, umb hierüber mit H. Paulino S.J., Pfarrpredigern zu Dillingen, so erdeute delineation gemacht hat, hieraus zu correspondiren angezeigt werden solle.“

Nachdem zwei Tage⁹⁴ später die versammelten Domherren erfuhren, daß zwar die beantragte Formatverringierung des Frontispizes „vorkommener Ursachen halber“ nicht durchführbar wäre, die übrigen Änderungswünsche aber befolgt würden, rückten wieder zwei Tage darauf einige Kapitularen mit einem weiteren Vorschlag heraus, „ob daß andere Kupfer unterhalb der wapen, so die Hohe Domb Stüffts Kirchen vorstelt, zwischen erstgem[elte] wapen hinauf geruckt, und herentgegen das Aderlaßmännlein ausgelassen werden solle?“⁹⁵ Doch fand diese Anregung beim Gremium keine Gegenliebe und man einigte sich, daß „erdeutes undere Kupfer wider, wie bis anhero, under denen

93 P. Renatus Paulinus SJ, *29. 9. 1651 Neubreisach/Oberelsaß (nach anderen Quellen: Altbreisach bzw. Breisach, vgl. Gerl 1968, S. 306), †27. 2. 1718 Ölenberg/Oberelsaß (Jesuitenresidenz); 1667 Eintritt ins Noviziat, 1670 Stud. theol. Ingolstadt, 1679 Priesterweihe Eichstädt, 1685 Ewige Gelübde, 1687 Prof. für Mathematik und Hebräisch an der Universität Ingolstadt, 1691 Prof. Math. Innsbruck. Er ist 1690/91 als „Ordinari-Prediger“ an der „Hoch-Löbl. Collegiat und Pfarr-Kirchen S. Petri in Fürstl. Residentz Statt Dillingen“ durch gedruckte Leichenpredigten nachgewiesen (Sommervogel 1895, Sp. 381; IX (Supplement), Sp. 759f.; DBI 6, S. 2595: I 935, 436–438), soll dieses Amt aber 10 Jahre ausgeübt haben, was dann eigentlich nur neben seinen Vorlesungsverpflichtungen in Ingolstadt erfolgt sein kann, nicht mehr aber von Innsbruck aus, so daß unter diesen Aspekten für seine Dillinger Predigeraktivität die Zeit zwischen 1681 und 1691 in Frage käme. Später angeblich weitere 10 Jahre als Erzieher des Sohnes des Herzogs von Lothringen tätig.

94 DKP 11. 10. 1690 (Nr. 5597).

95 DKP 13. 10. 1690 (Nr. 5597).

wappen gelassen, jedoch beider seiten zue ausfüllung des spatii, weilen der Calender breiter, einige zieraten angesezet werden“ sollen. Gleichzeitig wurde kundgetan, daß der designierte Fürstbischof dafür plädiere, auch „neue wappen stechen zu lassen, damit solche mit dem frontispicio correspondiren,“ was von den Kapitularen gefällig aufgenommen wurde. Zu diesem Zweck sind offensichtlich zuvor schon Gespräche mit verschiedenen Stechern geführt worden, da in derselben Sitzung bereits Honorarvorstellungen genannt wurden. Demnach verlangte Wolfgang Kilian⁹⁶ 3 fl pro Wappen, N. Renner⁹⁷ dagegen wollte „für iedes mit 1 fl sich contentiren“ lassen. Natürlich neigte das Kapitel dem günstigeren Angebot zu, verlangte aber, vorher „durch ernannten Renner vermittelts stechung eines wappens eine prob ... machen zu lassen“. Doch scheint dieses Muster – es handelte sich um das Wappen des Domcustos – nicht den Vorstellungen des Kapitels entsprochen zu haben, da man am 16. Oktober wieder reumütig zu Wolfgang Kilian zurückkehrte, der zudem seine Forderung auf 1 fl 30 x je Wappen reduziert hatte. Kulanterweise aber ließ man Renners Probestück vergüten. Doch nun mußte Wolfgang Kilian seinerseits einen Rückzieher machen: Die Gründe dafür werden uns nicht genannt, doch klang die Skepsis der Domherren über Kilians Kapazität schon in der

96 Hier kann es sich nicht um den bekannten Wolfgang Kilian handeln, der bereits 1662 gestorben ist, sondern um Wolfgang Philipp Kilian (*1./~ 3. 5. 1654 A/ev. St. Anna, † 3. 4. 1732 Königsberg/Opr.), den zwischen 1676 und 1703 in Augsburg, dann in Nürnberg und ab 1724 in Königsberg tätigen Sohn von Philipp Kilian (vgl. Anm. 98). Er wurde offensichtlich in Augsburg nur mit seinem ersten Vornamen Wolfgang gerufen.

97 Der in den Protokollen auffallenderweise wiederholt nur mit Notvornameninitial N. genannte Stecher dürfte mit jenem Jeremias Renner identisch sein, der bei Thieme-Becker – allerdings ohne jeden Anhaltspunkt von Tätigkeitsort und Lebenszeit – mit vier Arbeiten von 1676 knapp erwähnt und bei Hollstein 34/1993 (S. 64) als ca. 1655–1675 in Augsburg und München tätig aufgeführt ist; nicht bei Seitz 1986. Zu ihm lassen sich nun genauere Angaben mitteilen: Jeremias Renner, ev. Kupferstecher in Augsburg, ~5. 2. 1633 A/Barfüßer als Sohn des Kleinuhrmachers Christoph Renner († 1661) und seiner Frau Euphrosyna Sixt; † nach 1691, ∞ 25. 6. 1658 A/Barfüßer Anna Katharina Butz (Tochter des aus Nürnberg stammenden ev. Kleinuhrmachers Hans Butz und seiner Frau Katharina Kreuzerer), *um 1635 A, † nach 1678. Der Ehe entsprossen 10 Kinder, darunter Jeremias d. J., bei dessen Taufe (~17. 12. 1665 A/ev. Barfüßer) Melchior Küssel als Pate fungierte, und Johann David (~8. 5. 1669 ebda), der ebenfalls Kupferstecher (nicht bei Thieme-Becker und Seitz 1986) wurde und 1695/96 die Platten für den Ellwanger Wappenkalender renovierte (Staatsarchiv Ludwigsburg, KP 12. 12. 1695); □ 12. 7. 1701 (A/unt. Friedhof, ledig). Er käme mit 21 Jahren allenfalls auch in Frage für den Wappen-Probestich des Augsburger Kalenders 1690, weniger jedoch sein Bruder Jeremias d. J., der wohl mit jenem aus Augsburg stammenden Bildhauer J. R. identisch ist, der 1696 in Wien auftaucht (∞ 23. 8. 1696 Wien/St. Stephan; nicht bei Thieme-Becker). Jeremias Renner d. Ä. war auch bekannt als Lehrherr, vgl. Josef H. Biller, Zwei Quellenfunde zur Kupferstecher-Ausbildung im 17. und 18. Jahrhundert. In: Nordost-Archiv (Lüneburg) H. 78/1985, S. 115–122.

Sitzung vom 13. Oktober an, als man mutmaßte, daß er „schwährlich darmit würdt gevolgen“ können. Da trat am 20. Oktober 1690 eine neue Situation ein: Es hatte nämlich „Philipp Kilian⁹⁸ Kupferstecher alhir sich anerbotten, die Domherrenwappen in den neuen Kupfer Calender iedes à 2 fl sauber und solcher gestalten zu stechen, daß sie mit obern Kupfer sich ganz vergleichen“, zugleich fragte er auch an, „ob iedes Wappen uf ein besonders Kupferl, oder 2 zusammen oder aber eine ganze seiten, als 20 uf ein stück zustechen seien“⁹⁹. Erstaunlicherweise nahmen die sonst so sparsamen Kapitularen, die sich noch zwei Tage zuvor für das reduzierte Angebot Wolfgang (Philipp) Kilians entschieden hatten, nun das teurere seines Vaters Philipp an. Zugleich überließen sie die Entscheidung, „ob aber die wappen einschichtig, oder mehrer zusammen zustechen“ seien, dem Kupferstecher und -drucker, die sich darüber „selbsten miteinander vergleichen“ sollten. Wie sich diese entschieden, erfahren wir jedoch nicht aus den Protokollen, sondern aus dem – im nächsten Abschnitt zu beschreibenden – Originalabzug: Es blieb wie bisher bei Einzelkupfern, die sich je nach Änderung der Kapitelzusammensetzung leichter austauschen ließen. Spätestens am 15. Dezember 1690 müssen die neuen Wapenkupfer vorgelegen haben, denn zu diesem Zeitpunkt wurde der Bursner angewiesen, er solle „dem Kupferstecher Philipp Kilian für die neu gestochene Dombherrenwappen in denen Stifts Calendern angedingtermaßen à 2 und also 80 fl ex Bursâ bezahlen und entgegen die alte Kupferlen zum Ambt nehmen und ufbehalten.“¹⁰⁰ Höchstwahrscheinlich aber lagen jetzt auch schon die Abzüge des neuen Wappenkalenders vor, von deren Druck und Lieferung wir allerdings aus den Rezessionalien nichts erfahren: Beide müssen zwischen dem Akkord mit Philipp Kilian vom 20. Oktober und dessen Bezahlung am 15. Dezember 1690 erfolgt sein.

Beschreibung

Wir sind fast erstaunt, daß sich entgegen der bisherigen Erfahrung vom 4. Typ des hochstiftischen Kupferkalenders zwei komplette Jahrgänge erhalten haben:

98 Philipp Kilian, ev. Kupferstecher in Augsburg, Sohn von Wolfgang d. Ä. (1581–1662) und seiner Frau Susanne Endriß, *8./~9. 7. 1628 A/ev. St. Anna, †14. 10. 1693 A, ∞ 19. 6. 1651 A/ev. St. Anna mit Susanne Lotter, Tochter des Kunstverlegers Elias Lotter d. J. † und seiner Frau Anna Maria Lidl, *28./~30. 8. 1627 A/ev. St. Anna, †□ 19. 3. 1704 A/ev. St. Ulrich; 12 Kinder, von denen nur 2 Söhne am Leben blieben: Wolfgang Philipp (1654–1732) und Jeremias d. Ä. (1665–1730).

99 DKP 1690 (Nr. 5597).

100 Ebenda.

für 1692 und 1697. Ersterer stammt somit aus der zweiten Jahrestirche und weist dementsprechend ein kräftiges Druckbild auf, letzterer resultiert aus der siebten Jahresauflage und zeigt ein sichtlich schwächeres Bild. Beide Exemplare liegen in der British Library zu London¹⁰¹ und beweisen einmal aufs neue die verblüffende Streuung dieses Kunstguts¹⁰².

Der zweifarbig typengedruckte Titel des älteren Exemplars (Abb. 3) lautet in Fraktur: „Augspurgischer || Kirchen-Calender / || Oder: || ALLmanach auf das Schalt-Jahr nach der gnaden-reichen Mensch- || werdung / und Geburt unsers lieben HErrn JESU Christi / || M. DC. XCII.“ Als Druckeradresse unter dem Kalendarium lesen wir: „Augsburg / gedruckt bey Simon Utzschneiders / Hoch-Fürstl: Bischöfl: Buchdruckers Seel: hinderlaßner Wittib.“ Das Frontispiz besteht aus vier Papierbogen, die übers Ganze gemessen eine Blatthöhe von 137,9 cm ergeben; die Breite schwankt zwischen 54,0 und 54,9 cm; das Bildformat errechnet sich mit 133,8 x 51,9–52,2 cm. Damit war das neue Kalenderblatt in der Tat etwa 7,5 cm höher und 3 cm breiter als sein Vorgänger, wie die Domherren anfangs bemängelt hatten: nicht zu Unrecht, denn die Exemplare für die Kapitelstube – und noch andere bevorzugte Räume – wurden ja in einen besonderen, meist aufwendig geschnitzten und verzierten Rahmen¹⁰³ eingefügt, der natürlich bei Formatabweichungen des Kalenders ebenfalls geändert werden mußte. Die Bildgröße der Kopfplatte beträgt 35,6 x 52,2 cm, jene der Fußleiste 11,6 x 51,9 cm. Das Kopfmotiv (Abb. 1) trägt rechts unten die Signatur des Stechers: „B. Kilian sculp:“, der Name des Inventors – wie wir aus den Protokollen wissen: P. Paulin SJ – wird uns verschwiegen.

Die für jene Zeit nicht ganz ungewöhnliche Darstellung¹⁰⁴ versetzt uns in einen nach den Regeln der Perspektive konstruierten Kirchenraum, eine Freipfeilerhalle mit stuckiertem Tonnengewölbe und eingezogenen Emporen, von

101 Signaturen: Tab. 11747.e.3.(14) und (21).

102 Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit handelt es sich um jene Exemplare, die Drugulin 1867 in seinem Katalog unter den Jahren 1692 und 1697 aufführt. Aus Drugulins – für heutige Verhältnisse geradezu unglaublich – reichem Bestand an offiziellen Wappenwandkalendern sind über die Pariser Librairie Tross im November 1871 allein 122 (leider unspezifizierte) Nummern vom British Museum erworben worden (freundl. Mitteilung des damaligen Assistant Keeper David L. Paisey vom 25. 4. 1979).

103 Vom Augsburger Domkapitel hat sich allenfalls ein solcher Kalenderrahmen vom 5. Typ erhalten, sofern es sich um eine zeitgenössische Arbeit handelt (Rahmen des Jahrgangs 1745 in der SSBA, Keller; ebenda im Vorraum zum Lesesaal auch ein Originalrahmen des Ratskalenders).

104 Balthasar Kilian hatte schon für den Basler Hochstiftskalender von 1665 ein Kircheninterieur mit Heiligenerscheinung nach Entwurf von Johann Christoph Storer gestochen.

deren letztem Langhausjoch wir in die Vierung mit Querschiff und in den halbrund geschlossenen Chor blicken¹⁰⁵. Vor dieser Kulisse entfaltet sich die bewegte Szene einer Disputa der auf Wolkenbänken sitzenden Bistumspatrone, die sich zu Füßen der auf Wolken schwebenden Madonna mit Kind scharen. Mit dieser Bildfindung hat sich der im Vorgängertyp aufkeimende Illusionismus mit seinem Blick in den Himmel in das Gegenteil verwandelt. Statt der Vision im Jenseits erleben wir hier eine Erscheinung im realen irdischen Kirchenraum, in den sich die himmlischen Gestalten herunterbegeben haben. Die Personengruppen sind sehr bewegt komponiert, mit individuellem Ausdruck und in lebhafter Gestik entweder ins Gespräch verwickelt oder in frommer Anschauung versunken. Entgegen der früheren Praxis sind die Patrone nun nicht mehr bezeichnet, sondern nur mehr an ihren Attributen erkennbar. Auf der Männerseite links, von innen nach außen: besonders hervorgehoben St. Ulrich, daneben die drei Bischöfe St. Simpert mit Kind, St. Dionysius von Augsburg mit Märtyrerpalme und St. Narziß mit Drachen, dahinter St. Gualfardus mit Eremitenstab sowie St. Lucius mit Krone und – hier zum ersten Mal – Missionskreuz. Der siebte im Bunde, St. Afer, ist diesmal entfallen, so daß eine auffallende Zahlenungleichheit mit der Frauenseite rechts entsteht, wo sich, als Hauptpatronin wieder etwas separiert, St. Afra ihrer Mutter Hilaria, mit Diadem und Schleier rechts außen, zuwendet, während die übrigen Gefährtinnen – außer St. Digna, die schon im Vorgängertyp mit Schleier ausgezeichnet war – nur mit Palmwedeln versehen und mangels individueller Attribute nicht identifizierbar sind.

Unten Mitte, in den Vordergrund gerückt und inmitten des Kirchenraums etwas fatal an einen Katafalk erinnernd, ein Monumentum heraldicum: zu oberst vor reichem, von zwei Putten gehaltenem akanthus- und lorbeerbestückten Ovalrahmen das Wappen von Fürstbischof Alexander Sigismund, dessen Titulus in der Bänderung erscheint, beginnend oben links in Antiqua „ALEXANDER || SIGISMUNDUS D:G: || EPISCOP9 AUGUST: || COMES PA- || LAT: RHENI || BAV: IULIAE|| CLIV: ET || MONTIUM || DUX etc.“, darunter in der Mitte

105 Der Betrachter ist zunächst anzunehmen geneigt, daß der Entwerfer des Blattes, der ja Stadtprediger in Dillingen war, hier an seine eigene Wirkungsstätte gedacht haben mag, an die von Johann Alberthal 1619–1628 geschaffene Stadtpfarrkirche St. Peter. Diese war zwar ursprünglich als Freipfeilerhalle entstanden, hat aber diesen Charakter durch einen Umbau 1643/44 wieder eingebüßt, so daß sie nicht als direktes Vorbild gedient haben kann, außerdem sind deren Pfeilergesimse nicht so aufwendig verkröpft wie hier gezeigt. Die Frage nach dem Vorbild für P. Paulins Entwurf – im Bereich des Jesuitenkirchenbaus oder der Voralberger Bauschule – muß deshalb zunächst offen bleiben.

das Kapitelswappen mit der Umschrift „INSIGNIA CAPITULI AUGUSTANI.“, zu dessen Seiten die Wappen der Erbämter mit Fraktur-Beschriftung: links „Station Erbtruckhseß.“, „Westernach Erbmarschalch.“, rechts „Freyberg Erb-Cammerer.“ und „Welden Erbschenckh.“ Wie vom Kapitel seinerzeit verlangt, ist das Kapitelswappen etwas größer dimensioniert als die Erbämterwappen.

Der typengesetzte und zweifarbig schwarz und rot gedruckte Almanach ist in drei Spalten angeordnet, wobei die Kolonnen zur Füllung des inzwischen etwas größeren Kalenderfeldes von Zierat-Leisten gesäumt sind; den Abschluß bilden wie üblich Prognostik, Laßmann in Holzschnitt und Legende. Die seitlichen Doppelreihen der – von Philipp Kilian als Einzelplatten gestochenen – insgesamt 40 Kanonikerwappen sind von festlicher Erscheinung mit ihren noblen akanthusumschlungenen Lorbeerrahmen und umfänglichen Titelbanderolen.

Den Abschluß bildet die Fußleiste (Abb. 2) mit eleganter, von prallen Festons gerahmter Kartusche, in deren Bildfeld der Augsburger Dombezirk mit Residenz und Fronhof erscheint – insgesamt eine nur leicht veränderte Reprise der Schmuckleiste im Vorgängertypus.

Aufbau und Komposition des Frontispizes haben sich also – abgesehen von der veränderten Heiligenszenerie im Kopf – gegenüber dem 3. Typ praktisch nicht verändert, insofern ist also kein Fortschritt in der Gestaltentwicklung dieses Hochstiftskalenders erzielt. An Format hat er etwas zugenommen und an stecherischer Qualität gewonnen.

Plagiat und Nachwirkung

Wie kaum ein anderes Kalenderblatt hat aber der Paulin-Kiliansche Kopfteil noch lange Nachwirkungen gezeitigt. So hat schon drei Jahre nach Erscheinen Johann Fisches für sein von Leonhard Heckenauer gestochenes Frontispiz des dritten Basler Hochstiftskalenders (1695–1721)¹⁰⁶ das Kircheninterieur geradezu sklavisch nachgeahmt und nur mit einer anderen Heiligengruppe bestückt. Insbesondere aber hatte es die Gestalt des Hl. Ulrich den stets auf Suche nach Vorbildern befindlichen Künstlern angetan. Während ein Anonymus in seinem zwischen 1695 und 1700 geschaffenen Ungarnschlachtbild in der Ulrichskirche von Ainau/Nby.¹⁰⁷ den Kirchenpatron in der Glorie spiegel-

106 Jahrgänge 1704 und 1717 in Paris, Bibliothèque Nationale, Cabinet des Estampes, Pa 1a in-fol, nr. 9, und AA 6 Heckenauer.

107 Kosel 1993, S. 655 mit weiterer Literatur.

bildlich verwendet, bedient sich Johann Kaspar Sing, der sich 1692 selbst für Eichstätt als Kalenderinventor¹⁰⁸ betätigt hat, dieser Figur gleich zweimal: einmal 1697 in einem Seitenaltargemälde des Passauer Doms¹⁰⁹ und ein weiteres Mal um 1704 in einem Altarblatt der Kirche St. Veit in Straubing¹¹⁰. Josef Anton Merz wird die Übernahme von Gestik und Gewand Ulrichs um 1730 in einem Altarbild der Ulrichskapelle von Großaich/Nby.¹¹¹ zugeschrieben, was gegen 1745 auf den Kastulusaltar im Moosburger Münster¹¹² abfärbt. Sogar bis nach Niederösterreich strahlt das Motiv aus: Johann Georg Schmidt verwendet es 1721 im Hochaltarblatt von St. Ulrich in Ebenfurth an der Leitha und selbst ein Bartholomäus Altomonte ist sich nicht zu schade, noch 1780 im Hochaltar der Ulrichskirche von Haitzendorf¹¹³ bei Krems das Kiliansche Motiv zu zitieren.

Laufzeit und Fassung

Der 4. Typ erschien von 1691 bis 1721 und erlebte damit eine verhältnismäßig lange *Laufzeit* von 31 Jahren. Er kam in dieser Periode nur in deutscher *Fassung* heraus, weil die lateinische Version des Wappenkalenders 1690 eingestellt worden war. In der Kapitelsitzung vom 11. Oktober 1690 war beschlossen worden, „daß die lateinische Kupfercalender, welche ohne deme nit vil abgehen, wol underlassen ... werden khündte[n]“.

Ausgaben, Zustände und Varianten

Die ganze Laufzeit über wurde nur eine *Ausgabe* geführt, wobei die Platten jedoch zweimal eine Renovation erlebten: 1702 und 1707.

Die Diskussion über die erste Renovierung kam in der Sitzung vom 21. August 1697¹¹⁴ auf, also erst sieben Jahre nach Einführung des laufenden Typs. Doch konnten sich die Kapitularen noch nicht zu einer Entscheidung durchringen, sondern verschoben diese zunächst einmal auf das folgende Jahr, in der Hoffnung, „daß der darauf besonders anzusprechende Buchdrucker noch

108 Biller 1982 (Teil 2, 1983), S. 47 f m. Abb.

109 Anbetung der Hl. Drei Könige; vgl. Kosel 1993, S. 647.

110 Südwestlicher Seitenaltar mit den Hll. Ulrich, Rupert und Wolfgang; Kosel 1993, S. 645, Abb. 152, 172.

111 Kosel 1993, S. 660.

112 Ebenda, S. 659.

113 Fischlegende des Hl. Ulrich (nach Dehio, Niederösterreich I, 1990: mit Stadtansicht von Augsburg?); vgl. Kosel 1993, S. 650, Abb. 156.

114 DKP 1697 (Nr. 5603).

schöne Abzüge herstellen könne“. Damit wollte sich nun der Fürstbischof nicht abfinden, der am 30. August durch den Bursamtsverwalter seinen Befehl verlautbaren ließ, „das obere und untere Kupferblatt der Hoch- und Domstiftskalender wiederum zu renovieren, und dabei auch die Wappen, die jedes nicht über 24 x kosten werden, renovieren zu lassen“. Offenbar müssen aber die Gegenargumente des Kapitels, von denen wir allerdings nichts erfahren, seine Hochfürstliche Gnaden doch umgestimmt haben, da am 13. September 1697¹¹⁵ der Burschner angewiesen wurde, im Druck fortzufahren, so daß die Auflage (nach den unveränderten Platten) rechtzeitig zum Peremptorium Animarum am 2. November vorliegen könne. Damit war das Thema der Plattenrenovierung für die kommenden fünf Jahre abgetan¹¹⁶. Erst am 30. August 1702¹¹⁷ erschien es wieder auf der Tagesordnung, als der Siegler von seiner Absicht sprach, das obere und untere Kupferblatt des großen Domherrnkaltenders samt den Wappen frisch aufstechen zu lassen. Nun wollte das Kapitel auf Ganze gehen und resolvierte, dem Fürstbischof vorzuschlagen, ganz „neue und ansehnlichere Kupfer stechen zu lassen“, womit auch die Wappen in neuer saubererer Form herauskämen. Doch damit war das Kapitel wieder zu weit vorgeprellt, da der Burschner am 9. September gestehen mußte, daß das – anscheinend ohne gezielte Anweisung veranlaßte – Aufstechen „nicht mehr eingehalten werden“ könne. Nolens volens fügte sich das Gremium in das Unvermeidliche, bestimmte aber in einer Art Trotzhaltung, daß die „Wappen bleiben und nicht weiter renoviert werden“ sollen. Als man dann am 30. September zur Kenntnis nehmen mußte, daß einige Wappen doch „allzusehr bleich und abgedruckt“ wären, verfügte man, wenigstens diese aufstechen zu lassen. Damit war nun freilich der Kupferstecher wieder nicht einverstanden, der am 2. Oktober 1702 monieren ließ, der Einheitlichkeit halber alle Wappen – jedes à 45 x – aufstechen zu lassen, zumal ja das „Ober- und Unterblatt“ demnächst sowieso völlig erneuert werden sollen. Die gnädigen Herren ließen sich solches gefallen, mahnten aber zur Eile, damit die neue Jahresauflage wie gewohnt im Allerseelen-Peremptorium verteilt werden könne. Somit ergibt sich ab 1703 ein *zweiter Zustand* mit den aufgestochenen Platten.

115 Ebenda; gleichzeitig sollte das Wappen des (am 16. 4. 1697) zum Fürstbischof von Eichstätt gewählten Johann Martin von Eyb in seiner Eigenschaft als Dompropst von Augsburg wie im Vorjahr an der entsprechenden Stelle eingerückt werden.

116 Allerdings fehlen die Protokolljahrgänge 1699 und 1700, in denen die Renovierung vielleicht angesprochen, aber sicher nicht durchgeführt worden ist, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

117 DKP 1702 (Nr. 5607).

Fünf Jahre später stand bereits die nächste Renovation an. Den Anstoß dazu gab wieder der Fürstbischof, der am 2. September 1707 im Kapitel seine Absicht kundtun ließ, „das alte Frontispicium an dem hochstiftischen Kalender“ allein renovieren zu lassen, wenn das Domkapitel die etwas flau gewordenen Wappen – zu einem veranschlagten Preis von je 30 x – ebenfalls aufstechen und deren Inschriften, die teils deutsch und teils lateinisch waren, korrigieren und vereinheitlichen ließe. Dem wurde entsprochen, und ohne jene Verzögerung, die bei der früheren Auffrischung eingetreten war, konnte die Auflage für 1708 im *dritten Zustand* erscheinen.

Es fällt auf, daß nun für zwölf Jahre der Ruf nach einer vollständigen Plattenüberholung verstummt, nur 1717¹¹⁸ ist von einer „Erfrischung der bleichen Wappen“ die Rede. Als dann das Thema 1719 wieder aufzukeimen beginnt, wird die Diskussion darüber mit dem Hinweis, „weilen ohne deme einen neuen [Kalender] machen zu lassen bereits sowohl von Seiner hochfrtl. Drtl. als auch vom hochw. Domkapitel resolviert“ worden sei, sofort abge-
bogen.

Eine zweite *Variante* des Kopfteils ergab sich, als der Domherr und seit 1704 auch Fürstbischof von Konstanz, Johann Franz Schenk von Stauffenberg, am 11. Juni 1714 zum Koadjutor des Augsburger Fürstbischofs berufen wurde. Damit ergab sich die Notwendigkeit, „des Coadjutoris Wappen [in das Frontispiz] hineinstecken zu lassen“, was in der Kapitelsitzung vom 22. September 1714¹¹⁹ auf Kosten des Siegelamtes beschlossen wurde. Leider liegen uns von dieser ab 1715 geltenden Variante keine Belege vor, so daß wir im unklaren sind, an welcher Stelle dieses Wappen eingestochen worden ist, zumal die elegante Lösung des Vorgängertyps wegen der veränderten Komposition hier nicht anwendbar erscheint. Höchstwahrscheinlich ist das Fürstbischofswappen unter Veränderung des ovalen Rahmens mit dem Titulus nach oben versetzt und darunter des Koadjutorswappen samt Titulatur hineingeflickt worden.

Exemplare und Fragmente

Wie schon in der Beschreibung erwähnt, haben sich aus der 31jährigen Laufzeit nur zwei *vollständige Jahrgänge* erhalten: auf das Jahr 1692 und 1697¹²⁰, die beide den ersten Zustand aufweisen. Darüber hinaus ist das Kopfstück an zwei

118 DKP 10. 9. 1717 (Nr. 5622).

119 DKP 1714 (Nr. 5619).

120 Zur Provenienz vgl. Anm. 101 f.

Sammlungen überliefert, einmal im Graphischen Kabinett des Benediktinerstifts Göttweig¹²¹ in Niederösterreich, zum anderen in der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg¹²². Letzteres Fragment stammt offensichtlich aus demselben Exemplar, dem auch das ebenda vorhandene Fußstück mit der Stadtansicht und dem Ende des Almanachs samt vier Wappen entnommen worden ist. Allerdings sind die beiden zusammenmontierten Fragmente irrtümlich mit 1706 datiert, beziehen sich aber auf 1697¹²³ und gehören damit demselben Jahrgang an wie das zweite Pariser Exemplar.

Entwerfer, Stecher und Drucker

Wir müssen dem Dillinger Jesuiten und Pfarrprediger P. Paulin zugestehen, daß er eine sehr individuelle und geistvolle Invention geliefert hat, wobei wir freilich nicht wissen, wie weit sein zeichnerisches Talent gegangen ist: ob er nur eine mehr oder weniger summarische Ideenskizze niedergelegt oder eine ausgefeilte Vorzeichnung beigezeichnet hat. In jedem Falle aber möchte man dem Stecher, der ja selbst auch als Entwerfer tätig war, doch einen gewissen, wenn nicht sogar wesentlichen Anteil an der Endredaktion dieses qualitativollen Kopfmotivs zubilligen. Das Fußstück dürfte sicher auf den Stecher allein zurückgehen. Vielleicht kommt dieser erweiterte Anteil Bartholomäus Kilians in der Tatsache zum Ausdruck, daß der Name des Inventors, dem man als dilettierenden Außenseiter nicht den Rang eines Künstlers zubilligen mochte, fehlt. Für Kilian aber mag es eine große Genugtuung gewesen sein, nun gegen Ende seines Lebens – er starb sechs Jahre später – nochmals für das Hochstift Augsburg einen Wappenkalender ausführen zu können, nachdem er schon zwischen 1656 und 1680 (vgl. 2. Teil, Abb. 93) für den ersten Kupferkalender tätig gewesen und in der Zwischenzeit bei zwei weiteren Kalenderaufträgen übergangen worden war. Auffallend ist dabei freilich, daß ihm nicht auch der Stich der Wappen übertragen, sondern an seinen Bruder Philipp Kilian vergeben wurde. Die Namen der bei Auffrischung der Platten in

121 Ebenfalls 1. Zustand; Abb. und Kommentar im Ausstellungskatalog: Das barocke Thesenblatt. Entstehung – Verbreitung – Wirkung. Der Göttweiger Bestand, Göttweig 1985, S. 161 f., Kat.Nr. 68 (Abb. in der Reproduktion links zu stark – unter Verlust einer Figur – beschnitten; im Kommentar St. Narziß irrtümlich mit Valentin interpretiert); dasselbe Blatt auch abgebildet bei Kosel 1993, Abb. 10–11.

122 Graph. 31 A/1706.

123 Kriterien: Sonntagsbuchstabe F sowie Sonntag Jubilare am 28. 4., damit Ostertermin am 7. 4. Haemmerle 1935, S. 280, hat das Jahr 1706 ebenso unüberprüft übernommen wie alle nachfolgenden Benützer, etwa Schefold 1985, S. 54, Nr. 40639, oder Chevalley 1995, S. 8.

den Jahren 1702 und 1707 beschäftigten Stecher werden uns im Protokoll leider vorenthalten.

Für den Druck des Almanachs zeichnete bis 1703 die Witwe Maria Magdalena Utzschneider¹²⁴ verantwortlich, wenn auch die praktische Durchführung bis 1702 in den Händen ihres angeheirateten Neffen Johann Baumeister lag. Der Tenor des Impressums wird von 1691 bis 1703 also in selber Weise gelautet haben wie auf unserem beschriebenen Exemplar von 1692 und gleichlautend damit auf dem Jahrgang 1697. Ab 1704 muß dann der Name Johann Michael Labharts¹²⁵ aufgetaucht sein, dessen Druckeradresse jedoch mangels eines entsprechenden Exemplars oder Fragments für den Rest der Laufzeit nicht nachgewiesen werden kann. Wahrscheinlich dürfte analog der Fassung von 1737 zu lesen gewesen sein: „Augsburg / gedruckt bey Johann Michael Labhart / Hoch-Fürstl: Bischöffl: Buchdrucker / auf Unser Lieben Frauen Thor“.

Auflagen und Kosten

In schöner Regelmäßigkeit nennen uns nun die Rezessionalien die Jahr für Jahr beschlossene Auflagenhöhe. Nur in den vier Jahren fehlender Protokollbände sind wir auf Vermutungen angewiesen, die aber durch die Angaben der Vor-

124 Vgl. Anm. 35, 38 und 86.

125 Johann Michael Labhart, kath. Hochfürstlich Bischöflicher Buchdrucker, Stadtbuchdrucker und Verleger in Augsburg, *um 1675 in Konstanz wohl als Sohn des dortigen Stadtbuchdruckers Johann Jakob Labhart (tätig 1677 bis 1720 †; wegen Verlustes der Konstanzer Taufbücher von St. Stephan 1646-1733 keine genaueren Angaben möglich), □ 25. 3. 1744 A/Dom, I ∞ 26. 6. 1702 ebenda Witwe Maria Theresia Baumeister, geb. Riedhauser (vgl. Anm. 86), ~10. 10. 1663 A/Dom, † 19. 6. 1708 ebenda (1 früh verst. Sohn); II ∞ 24. 9. 1708 A/Dom Maria Theresia Guetter, Tochter von Simon Guetter, ~2. 10. 1675 Oberhausen, □ 26. 11. 1721 A/Dom (4 früh verst. Kinder, überlebend der spätere Nachfolger Josef Anton ~21. 3. 1713, vgl. Anm. 151); III ∞ 10. 11. 1722 A/Dom Maria Anna Schauer, Tochter des Kupferstechers Johann Georg Schauer von Augsburg und seiner Frau Katharina Braun von Dillingen, ~30. 11. 1698 A/Moritz, † 15. 7. 1745 A/Dom (8 Kinder, davon 6 früh verst.). Labhart war nach dem Tode Johann Baumeisters 1702 Faktor der Druckerei Utzschneider und erwarb 1703 die Offizin „vor unserer lieben Frauen Thor“; erhielt 1702 Privileg für alle Druckaufträge der Oberdeutschen Jesuitenprovinz, 1703 vom Vikariat auf alle fürstbischöflichen Drucksachen, 1705 das Utzschneidersche Kalenderprivileg, das 1708 erneuert und 1712, 1723 und 1732 verlängert wurde, sowie 1728 ein kaiserliches Bücherdruckprivileg, das 1739 prolongiert wurde (StAA, Hochstift Augsburg, NA, Akten, Nr. 3142). Wegen Erkrankung seit etwa 1728 und seit 1740 völliger Bindung ans Haus lag die Leitung der Offizin in den Händen seiner Frau Maria Anna Labhart, vgl. Schumann 1995, S. 36-39, 52 f., 76, 86, 88-90; Schumann 1997 S. 556-558, 561, 565 f.; zu Johann Michael Labhart auch Gier-Janota 1997, S. 1261 (mit zahlreichen irrigen Daten) und passim.

oder Folgejahre ziemlich genau eingrenzbar sind. Nach den in Tabelle 3 aufgelisteten und nachgewiesenen Druckzahlen ergaben sich zwischen 1691 und 1704 konstante Jahresauflagen von 550 Exemplaren, zwischen 1706 und 1719 meist von 450 Stück, die nur dreimal auf 400 unterschritten oder einmal auf 500 erhöht wurden. Ausnahmen waren die Jahre 1705 mit nur 375 Abzügen und vielleicht 330 Drucken für 1721, wenn wir die indirekt ermittelte Zahl für 1722 hier zugrundelegen. Aufaddiert ergibt dies eine Gesamtauflage von 15 005 Kalendern.

Über die Kosten erfahren wir dagegen nur sehr wenig und noch dazu Unwesentliches, meist nur auf Stich und Renovierung von Wappen Bezügliches. Erstaunlich sind die unterschiedlichen Honorarvorstellungen der Stecher für die Anfertigung von Wappen, die sich 1690 nach anfänglichen Forderungen von maximal 3 fl, später 1 fl 30 x (Wolfgang Kilian), und minimal 1 fl (Renner) dann bei 2 fl (Philipp Kilian) einpendeln. Für den Aufstich von Wappenplatten werden 1697 24 x, 1702 45 x und 1707 30 x genannt.

Für die 35 Domherrenkalender, „so wie ander Jahr von der Hochstiftsverwaltung an die Hochfrtl. Beambten verschickt worden“, fielen in der Rentamtsrechnung 1700/01 8 fl 45 x an¹²⁶; 1705/06 waren es bei 33 Stück 8 fl 15 x¹²⁷ und 1719/20 für 34 Belege 8 fl 30 x¹²⁸.

Wir erfahren in der Laufzeit des 4. Typs auch nicht, wie viele Kalender vom Domkapitel verkauft wurden und zu welchem Preis. Nur der fürstbischöfliche Anteil ist in einer der wenigen erhaltenen Siegelamtsrechnungen nachgewiesen. Danach sind von 395 bestellten Stück 151 gratis abgegeben und 183 zu einem Preis von 15 x verkauft worden, so daß eine Einnahme von 45 fl 45 x erzielt wurde und ein Rest von unabsetzbaren 61 Exemplaren überblieb¹²⁹.

Die Einnahmen des Domkapitels aus dem Verkauf von Jahreskalendern sollten übrigens für Anschaffungen der Bibliothek verwendet werden, eine Bestimmung von 1703¹³⁰, die 1717 bestätigt wurde¹³¹.

126 RAR Nr. 2024, S. 721.

127 RAR Nr. 2025, S. 677 (27. 12. 1705).

128 RAR Nr. 2027, S. 469.

129 SAR 1700 (Nr. 2152), S. 71: *Percepta Ex Calendarijs*.

130 DKP 22. 9. 1703 (Nr. 5608).

131 DKP 10. 9. 1717 (Nr. 5622): Gewinn ist zu verwenden zugunsten „neuer Autoren und *Decisionum Rotalium*“.

Der fünfte Typus von 1722 bis 1747

Entstehung

Die Diskussion um ein neues Frontispiz setzte im Jahre 1719 ein. Die wichtigste Frage war zunächst wieder die Klärung der Kostenübernahme. Deshalb ist am 18. April¹³² „resolvirt worden, ... daß dem ... Bischof Nachricht gegeben werden solle“, da „in denen bisherigen [Kalendern] ... das obere und untere Kupfer von Hof aus verschafft worden“ sei. In seiner Antwort vom 27. Juni muß sich der Fürstbischof zunächst etwas bedeckt gehalten haben, da sich die Domherren am 3. Juli genötigt sahen, in Ihrer Antwort an seine Gnaden konkreter zu werden und darauf hinzuweisen, „daß nach dem Herkommen das Domkapitel die sämtlichen Wappen auf seine Unkosten machen lasse, dagegen daß dem hochfürstlichen Siegelamt das Frontispiz samt dem unteren Teil zu bezahlen gnädigst erlaubt werde, wobei jedoch vorher ein so ander Form oder Riß zu verfassen sein möchte“. Darauf erklärte der Fürstbischof, wie in der Sitzung vom 14. Juli 1719 referiert wurde, seine Bereitschaft, von den zu erwartenden Gesamtkosten von 600 fl zwei Drittel vom Siegelamt tragen zu lassen, wenn das Kapitel für das restliche Drittel aufkäme, wie früher 1690 für den Stich der Wappen geschehen. Nach dieser Klärung der finanziellen Lastenverteilung wurde man bei Hofe sogleich aktiv und ließ sich von verschiedenen – leider ungenannt bleibenden – Zeichnern oder Stechern Vorschläge ausarbeiten, die der Geheime Rat und Kammerdirektor von Beer dann an den Dompropst weiterleitete. Am 14. August beantragten die Kapitularen, daß die „verschiedenen Calendermuster ... auf dem Platz vor der Kapitelstube auf nächsten Mittwoch aufgehängt werden“, um einen Riß auswählen und dem Fürstbischof vorschlagen zu können. Leider erfahren wir das Ergebnis dieser Prüfung nicht, doch scheint die vorliegende Auswahl den gnädigen Herren noch nicht konveniert zu haben, da sie am 23. Oktober resolvierten, es sollten „die bestellten drei neuen Risse im nächsten Peremptorio ausgestellt werden“. Der dabei favorisierte Entwurf durchlief dann wieder den Instanzenweg zum Fürstbischof und zurück zum Domkapitel, das am 7. Dezember 1719 „das von Hof kommunizierte Projekt zu dem frontispizio des neuen Calenders“ capitulariter approbierte und zur Ausführung bestimmte. Den weiteren Fortgang erfahren wir leider nicht, da der Protokollband von 1720 verloren ist. Jedenfalls scheint die Anfertigung der Platten nicht ganz reibungslos vor sich gegangen

132 DKP 1719 (Nr. 5623).

zu sein, da sie anderthalb Jahre später immer noch nicht vollständig vorlagen. Am 20. Juni 1721¹³³ debattiert nämlich das Kapitel über die Bitte des Kupferstechers um einen Vorschuß und läßt dann protokollieren: „Dem Johann Heinrich Störcklin, Bürger und Kupferstecher allhier, sind auf sein Memorial an jenen um Verfertigung des Neuen Domstifts Calenders annoch [ausstehenden] 163 fl 20 x dermal per Abschlag 13 fl 20 x dergestalten zu verabfolgen bewilligt worden, daß ... die übrigen 150 fl bis zur vollständigen Verfertigung ... zurückbehalten werden sollen.“ Damit endet etwas unbefriedigend die Entstehungsgeschichte des 5. Kalendertyps, wenngleich wir wenigstens den Namen des Stechers erfahren: Johann Heinrich Störcklin¹³⁴. Daß der neue Wappenkalender ab 1722 bereits erschienen ist, bestätigt uns indirekt das Protokoll vom 19. Oktober 1722, wonach für 1723 nur 300 Stiftskalender bestellt wurden, weil vom Vorjahr noch 27 übriggeblieben seien. Das heißt also, daß die Jahresauflage 1722 wohl 330 Stück betragen hat wie auch in den Folgejahren 1724–26, und daß die auffällige Auflagenverminderung zwischen 1720/21 und 1722 den Typwechsel markiert. Die Einführung eines neuen Kalenders war ja meist auch mit der grundsätzlichen Frage nach der aktuell benötigten Auflage verbunden und löste dadurch eine spürbare Erhöhung oder – wie im vorliegenden Falle – eine Verminderung aus.

Beschreibung

Hiezu sei von den beiden überlieferten vollständigen Exemplaren das ältere, weil kräftigere herangezogen, selbst wenn es oben und unten knapp beschnitten ist, oben links eine kleine Fehlstelle mit geringfügigem Bildverlust aufweist und insgesamt durch zahlreiche Falzspuren, Papierbrüche, Hinterklebungen, Stock- und Wasserflecken beeinträchtigt ist (Abb. 4). Es befindet sich in der Kalendersammlung des Staatsarchivs Nürnberg¹³⁵ und war einst oben und un-

133 DKP 1721 (Nr. 5624).

134 Johann Heinrich Störcklin (Störckle u. ä.), kath. Kupferstecher und Kunstverleger in Augsburg, wo er seit etwa 1708 bei Johann Christoph Steinberger (1680–1727) lernte und die Punktiermanier einführte; Lehrer von Johann Baptist Klauber, Ägid Verhelst d. J. und Josef Anton Zimmermann; ~15. 4. 1686 Cham/Schweiz (Eltern: Nikolaus Störcklin und Anna, geb. Holtzmann), □ 12. 1. 1737 A/Dom, I ∞ kurz nach 3. August 1710 ebenda (Anna) Maria Genofeva Osterhuber, *Augsburg um 1690, †6. 6. 1721 (im Kindbett) A/Kreuz (8 Kinder, mindestens 5 früh gestorben), II ∞ 22. 9. 1721 A/Dom Maria Barbara Vesenmayr, *Breitenbrunn um 1700, †26. 4. 1727 A/Kreuz (5 Kinder, 3 jung verstorben, Berufserbe: Johann Anton Andreas Rudolf, ~29. 11. 1723 A/Dom, †20. 5. 1757 A/Dom). – Thieme-Becker 32, S. 94 f. mit irrigen Daten.

135 Wandkalender Rep. 507, Nr. 20 (aus Rep. 128, Nr. 1).

ten mit Rundstäben versehen. Das Blatt ist aus drei Teilen montiert und mißt übers Ganze 142,3 x 74,5–75,0 cm (Blatt) bzw. 137,2 x 64,0–64,5 cm (Bild); mit üblichem Papierrand würde die Blatthöhe etwa 150 cm betragen. Der zweifarbig typengedruckte Fraktur-Titel des eingeklebten Kalendariums lautet: „Augsburgerischer Kirchen-Calender / || Auf das Gemein-Jahr nach der Gnadenreichen Menschwerdung und Geburt Unsers Lieben HERRN JESU Christi || M.DCCXXXVII“. Die Druckeradresse am Fuß des Kalendariums liest sich in einer Zeile: „Augsburg / gedruckt bey Johann Michael Labhart / Hoch-Fürsil: [sic! versehentlich Ligatur si statt st versetzt] Bischöfl: und Stadt-Buchdrucker / auf Unser Lieben Frauen Thor“. Die Signaturen von Entwerfer und Stecher finden sich sehr zurückhaltend unterhalb der profilierten Sockelleiste zwischen Mittelteil und Fußstück plaziert, links: „I. G. Berckmüller delin.“, rechts „Ioh. Heinrich Störcklin sculps. Aug. Vind“. Damit erfahren wir endlich den Namen des Zeichners, den uns die Protokolle so beharrlich vorenthalten haben: Es ist der spätere gesuchte Freskant und Akademiedirektor Johann Georg Bergmüller¹³⁶, dessen typisches ornamentales Formengut in dieses Frontispiz eingegangen ist.

Auffällig ist das gegenüber früher sehr reduzierte Format des niedrigen querrrechteckigen Einsatzkalenders, in dem sowohl der einst unvermeidliche Laßmann wie auch die Prognostik und Praktik entfallen sind. Aus diesem Grunde konnten die zwölf Monatstabellen nun auch relativ schmal gesetzt und nebeneinander angeordnet werden. Mit dem Verschwinden der astrologischen und hygienischen Elemente kündigt sich eine deutlich aufklärerische Tendenz an, mit der Reduzierung des Kalenderfeldes und Vergrößerung des Bildraumes aber dokumentiert sich ein betonter Drang zur Vereinheitlichung des Frontispizes im Sinne gesteigerter Repräsentation. Unübersehbares Ergebnis dieser Bemühungen ist das große Mittelfeld mit den Bistumspatronen, die nun aus

136 Johann Georg Bergmüller (Berckmüller, Bergmiller u. ä.), Zeichner, Stecher und Radierer, Ölmaler und Freskant, Buchautor und Verleger, seit 1730 Hofmaler sowie kath. Direktor der Reichsstädtischen Kunstakademie in Augsburg, 1739 Hof- und Kabinettmaler; ~ 15. 4. 1688 Türkheim (Eltern: Kistler Johann Baptist Bergmüller und Magdalena), † 30. 3./□ 2. 4. 1762 A/Dom, ∞ HAP 17. 1. 1713 A (kein Eintrag in den Matrikeln) Maria Barbara Kreuzerer, ~ ca. 1690 A? (kein Eintrag in den Matrikeln; Eltern: Schneider Dominik Kreuzerer und Anna Maria, geb. Aibl, von Burgheim/Pfalz-Neuburg), □ 12. 4. 1743 A/Dom (10 Kinder, von denen 1 Sohn und 3 Töchter den geistlichen Stand wählten und Johann Baptist Konrad, ~ 24. 11. 1724 A/Georg, † 1785, wieder Maler wurde). – Thieme-Becker III, S. 412; AKL 9, S. 417 f. Die fälschlich „Stammbaum“ bezeichnete Stammtafel von Hugo Bergmüller, München, bei Epple 1988, S. 45 ff., unvollständig, fehlerhaft und für die Malerfamilie unbrauchbar.

dem Kopfteil eine Stufe nach unten versetzt wurden und in malerischer Komposition nach Art eines gerahmten Altarblattes die Stelle des früheren Kalendariums eingenommen haben. Mit dieser Konzeption ist jetzt im Régence ein weiterer Schritt zur Homogenisierung des Kalenderformulars im Streben nach einem graphischen „Gesamtbildwerk“ vollzogen, wenngleich durch die „Verbannung“ der Patrone aus dem visionären „Himmel“ in das himmlische Abbild eines realen Tafelbildes der barocke Illusionismus eine deutliche Einbuße erfahren hat.

Die um die sitzende Madonna mit Kind dicht gedrängte Schar der 14 Bistumspatrone ist wieder auf Wolkenbänken sitzend oder kniend angeordnet, wobei wie schon beim Vorläufer-Kalender die Bezeichnungen fehlen und nur die individuellen Attribute zur Identifizierung der Personen dienen können. Von der Mitte nach außen zu erkennen wir links St. Ulrich mit dem Fisch, daneben Narcissus mit dem angeketteten Teufel, darüber Dionysius mit Palmzweig und Simpert mit Kind, im Hintergrund St. Afer mit Lorbeerkranz, Gualfardus mit Pilgerstab und Lucius mit Krone. Auf der Frauenseite St. Afra mit Palmzweig und brennendem Baumstamm, darunter ihre Mutter Hilaria im Schleier, dahinter St. Digna und ohne charakteristische Attribute, nur mit Märtyrerpalmen versehen, die übrigen Begleiterinnen Eumonia, Eutropia, Juliana und Agape.

Mittelszene und Wappenreihen sind nun eingebunden in ein System flächiger, reich dekoriertes Wandgliederung, die oben im *Kopfstück* in freiplastische Wappenaufsätze und einen aufwendig instrumentierten Auszug mit Fürstenporträt und Wappen übergeht, welche ihrerseits von einer Schar geschäftiger Putten mit einer vornehmen Hermelindraperie hinterfangen werden. Parallel zum Wandel der Bedeutungsebene bei der zum Altarbild „erstarrten“ Heiligenglorie ist nun an die Stelle des Himmels im Kopfteil die lebendige Szene einer Puttenschar getreten, die sich vom Himmel herab in den irdischen Bereich begeben hat, um das Monument des Hochstifts Augsburg mit einer ephemeren Festdekoration zu schmücken. Dieser Ausschnitt eines kontemporanen Handlungsablaufs bringt in das Statische des architektonischen Apparates einen dynamischen, geradezu schnappschußartigen Kontrast.

Das von zwei Löwen gehaltene und mitgestochene Porträt zeigt nun erstmals den Fürstbischof in effigie mit Pektorale und in großer, damals eigentlich schon überholter Allongeperücke. Ein locker drapiertes Schriftband nennt uns in Fraktur seinen Namen und Titel: „Von Gottes Gnaden || Ale- || xander Sigmund Bischoff zu Augspurg || Pfaltz || Graff bey Rhein“. Rechts darunter

sein Familienwappen, gegenüber das Hochstiftswappen. Darunter in der Mitte das von Putten gehaltene Wappen mit Titulus des Koadjutors: „Johann Frantz Deß H: Röm[ischen]. Reichs Fürst- || Bischoff zu Konstantz, Coadjutor deß || Bistumbs Augspurg.“ (Alle Wappen mitgestochen.) Zu Seiten des Arrangements tragen Putten die Insignien der weltlichen Herrschaft, Fürstenhut und Schwert, während die Fama darüber die Attribute der geistlichen Herrschaft, Mitra und Krummstab, hält und zugleich den Ruhm ihres Inhabers verkündet.

Die Doppelreihen der Domherrenwappen sind nun nicht mehr aus einzelnen Platten komponiert, sondern nahtlos in den Rahmen integriert, was sehr zur Ästhetik und Homogenität beiträgt, aber auch die jährliche Konfektionierung sehr viel komplexer und teurer gestaltet, da alle Wappen separat gedruckt, einzeln ausgeschnitten und einmontiert werden müssen. Als Bekrönung der Wappenlisenen (die zwei letzten Felder rechts unten sind vakant) fungieren die (wieder mitgestochenen) Wappen der vier Erbämterfamilien: links „Von Stadion. || Erb-Truchseß.“ und „Von Westernach. || Erb-Marschall.“, rechts „Von Freyberg. || Erb-Cammerer.“ und „Von Welden. || Erb-Schenck.“

Das Kapitelswappen mit der Umschrift „INSIGNIA CAPITULI“ hat im Kopf nicht mehr Platz gefunden, ist ebenfalls nach unten versetzt und bekrönt nun das Kalenderfeld, zugleich dient es als Applikation eines Sockels mit (vollplastisch gedachter) Weihrauchurne vor dem (flächigen) „Altarbild“. Dieses Motiv ist wieder ein charakteristisches Beispiel der changierenden Bildebenen, die auch im *Fußteil* voll zur Wirkung kommen.

Hier ist vor dem Sockel der Wappenwand eine auf Stoff gemalte (oder vielleicht besser: gestickte) Vogelschauansicht des Augsburger Dombezirks locker aufgehängt, neben der zu beiden Seiten die leichtgeschürzten Allegorien von Lech (links) und Wertach (rechts) lässig am Boden lagern. Beide sind durchaus nicht als dekoratives Beiwerk gedacht, sondern als reale Verkörperungen, was besonders köstlich in der Haltung des Flußgottes zum Ausdruck kommt, der Aufmerksamkeit heischend ostentativ zur Flußnymphe hinüberblickt, die ihrerseits aber verschämt das Gesicht abwendet.

Zahlreiche dekorative Elemente wie bewegt kurvierte Rahmen, behängte Vasen, Sphingen, Festons und Kapitelle mit muschelbekrönten Masquerons auf Lambrequins sind typisch Bergmüllersches Formengut und beweisen das große ornamentale Geschick und die komplexe kompositorische Fähigkeit des Inventors, der sich damit in der vordersten Reihe der Augsburger Kalenderkünstler findet: Er hat nicht weniger als acht Kalenderfrontispize

geschaffen, das vorliegende Augsburger Blatt ist das vierte seiner Kalenderpraxis.¹³⁷

Laufzeit, Ausgaben, Zustände und Varianten

Die *Laufzeit* von 1722 bis 1747 ergibt 26 Jahre, in denen eine einzige *Ausgabe* galt. Ein zweiter *Zustand* ergab sich ab 1733 mit einer Renovation. Das Unternehmen zog sich fast das ganze Jahr 1732 hin. Es begann am 16. Januar 1732 mit der Klage des Kupferdruckers: „Auf Simon Thadaei Sondermayers Chur Cöllnischen Hofkupferstechers ... Anzeig, daß der ... Kalender Kupferstich in schlechtem Stand, mithin das Kupferblatt zu renovieren sei, so er dermahlen noch um 200 fl praestiren, und sodann noch 5000 Exemplaria drucken konnte ...“¹³⁸ Als sich die domkapitelschen Behörden etwas Zeit ließen mit der Bearbeitung dieses Dringlichkeitsantrags, meldete sich Sondermayer am 29. Januar beim Siegler und urgierte: „daß der Kalender in so schlechtem Zustand sei, daß er ruiniert würde, wenn noch einige [Exemplare] abgezogen würden“. Der Stecher, der übrigens in der letzten Zeit auch den Kupferdruck besorgt hatte, bat um baldige Auftragserteilung, weil er sonst mit dem Aufstechen nicht mehr fertig würde, und wiederholte seine Preisvorstellung von 200 fl mit der Zusicherung, „wenn dies zu hoch angesehen werde, solle man einen anderen verständigen Kupferstecher darüber befragen und konstituieren, was er für solche Arbeit begehren würde, er wolle sodann um 100 fl dieses Werk wohlfeiler und so liefern, daß man sodann 5000 Exemplare abdrucken könne“. Mit der berechtigten Hoffnung, daß der Fürstbischof wie immer ein Drittel tragen würde, beschloß das Kapitel die Renovation¹³⁹. Inzwischen aber meldete sich Johann Heinrich Störcklin, der Stecher der Platten, und bemühte sich um den Renovierungsauftrag, für den er aber 600 fl veranschlagte, so daß es dem Domkapitel am 1. Februar 1732 leicht fiel, dankend abzulehnen. Am 6. Februar konnten Siegler und Burschner schließlich stolz referieren, daß sie Sondermayer auf 165 fl heruntergehandelt und dementsprechend akkordiert hätten, von welcher Summe der Fürstbischof 55 fl trage und somit auf das Kapitel

137 Die vorhergehenden Wappenkalender waren für das Hochstift Hildesheim (1715/16), die Deutschordensballei Franken (1718) und das Kollegiatstift St. Martin und Kastulus in Landshut (1720–22) bestimmt; die nachfolgenden für die Fürstabtei Fulda (1732 ff.), den Stadtrat Augsburg, das Hochstift Paderborn (1736) und nochmals die Deutschordensballei Franken (1737); vgl. Friedlmaier 1995, S. 79–92 (Text), 299–305 (Katalog m. Abb.); der hier behandelte Augsburger Hochstiftskalender jedoch fehlend.

138 DKP 1732 (Nr. 5634).

139 DKP 30. 1. 1732 (ebenda).

110 fl entfielen. Knapp ein halbes Jahr¹⁴⁰ später lag der Probeabzug vor, wobei einige Korrekturen an den Wappeninschriften angeregt wurden, das Imprimatur aber auf das Peremptorium Assumptionis vertagt wurde. Dieses sanktionierte die Korrekturen am 16. August.

Dieser zweite Zustand hatte jedoch nur von 1733 bis 1740, also 8 Jahre lang, Gültigkeit. Mit dem Amtsantritt von Landgraf Josef von Hessen ergab sich dann nicht nur die Notwendigkeit einer Wappen- und Porträtänderung, sondern auch eines weiteren Eingriffs, da mangels eines Koadjutors nun dessen Wappenschild nicht mehr benötigt wurde. Man behalf sich damit, das Kapitelswappen von seinem tiefen und sowieso wenig ehrenvollen Platz über dem Kalenderfeld zu entfernen und anstelle des getilgten Koadjutorwappens einzugravieren. Den Schild des früheren Kapitelswappens unten füllt nun ein Ornament, wie man dem Exemplar von 1745 entnehmen kann. Diese Änderung, die den dritten Zustand in den 8 Jahren von 1741 bis 1748 charakterisiert, schlägt sich allerdings in den Rezessionalien nur teilweise nieder¹⁴¹.

An *Varianten* ergaben sich ebenfalls drei: Die erste von 1722 bis 1737 mit Porträt und Wappen von Pfalzgraf Alexander Sigismund von Neuburg und zugleich dem Wappen seines Koadjutors Johann Franz Schenk von Stauffenberg, dessen Amtsantritt den erwähnten dritten Zustand auslöste und dessen Fürstbischöfswappen zugleich die zweite Variante in den drei Jahren von 1738 bis 1740 bestimmte. Die dritte Abart – und zugleich der dritte Zustand – wurden durch den Amtsantritt des Landgrafen Josef von Hessen hervorgerufen und von 1741 bis 1748 von dessen (aufgeklebtem) Porträt und Wappen gekennzeichnet.

Exemplare und Fragmente

Vom 5. Typ des Hochstiftskalenders sind uns wieder nur zwei komplette Jahrgänge überkommen, das hier beschriebene Exemplar von 1738 und das kurz erwähnte Stück von 1745¹⁴², das ein sehr dünnes Druckbild zeigt, sich aber unter Glas in einem paßgerechten schwarzen Profilrahmen befindet, von dem man annehmen könnte, daß er ein Originalrahmen aus domkapitelischer Zeit ist und vielleicht aus der Kapitelstube stammt.

140 DKP 30. 7. 1732 (ebenda).

141 DKP 14. 9. 1740 (Nr. 5641): Oberamtmannt soll des jetzt regierenden Herrn Bischofs Wappen und Contrafact einfügen lassen, mit Verteilung aber noch warten, bis die Wahl des neuen Dompropsts erfolgt ist.

142 SSBA, Keller; das Exemplar von Haemmerle 1935, S. 280, erwähnt.

An *Fragmenten* lassen sich bisher zwei nachweisen, einmal die obere Hälfte (75,1 x 64,7 cm Bildgröße) eines Frontispizes¹⁴³, das des Almanachs und damit der Jahrgangsnennung entbehrt, aber nach Analyse der sichtbaren Wappen in die Jahre 1723 bis 1725 zu datieren ist; zum anderen ein Fußstück (21 x 65 cm)¹⁴⁴ mit der Ansicht des Dombezirks und den beiden Flußgöttern, das von Schefold irrtümlich in die Zeit „um 1700“, von Chevalley „um 1710/20“ datiert worden ist.

Entwerfer, Stecher und Drucker

Erstmals in der Geschichte der Kupferkalender waren bei der Genese des 5. Typs ausschließlich katholische Künstler beteiligt. Diese Tatsache bestätigt die wiederholt schon formulierte Feststellung, daß mit Anbruch des 18. Jahrhunderts die Vorherrschaft der protestantischen Zeichner und Kupferstecher¹⁴⁵ gebrochen ist und sowohl für Aufträge des Domkapitels und des Hofes wie auch für die Produktion spezifisch katholischer Illustrationen für Bücher, Flugblätter, Andachtsbilder etc. zunehmend katholische Stecher zum Zuge kommen. Für den Entwurf des Frontispizes haben wir Johann Georg Bergmüller¹⁴⁶ belegt, mit dessen 1713 einsetzender Tätigkeit in Augsburg eine neue künstlerische Ära beginnt. Als ausführender Stecher ist uns der Schweizer Johann Heinrich Störcklin¹⁴⁷ genannt, der seit seiner Niederlassung und Heirat 1710 in Augsburg ebenfalls befruchtend auf die Stichproduktion der Stadt einwirkte und sich mit Einführung der Punktiermanier einen Namen machte. Seine ausgeprägten Honorarvorstellungen haben es allerdings verhindert, zur Renovierung seiner Platten 1732 wieder herangezogen zu werden, so daß der Auftrag an seinen Konkurrenten Simon Thaddäus Sondermayer¹⁴⁸ fiel, der sich

143 Benediktinerabtei Ottobeuren, Stiftsarchiv, Wiblingana, Bd. 32: *Calendaria ecclesiastica politica* (alt xxxv), S. 62 f.

144 StKSA G 10425; Schefold 1985, S. 54, Nr. 40637; Chevalley 1995, S. 8

145 Nach François 1991 (S. 139) führt die Augsburger Berufsstatistik von 1720 neben 29 lutherischen 3 katholische Kupferstecher auf; 1661 gab es nur 6 protestantische (ebenda, S. 98).

146 Vgl. Anm. 136.

147 Vgl. Anm. 134.

148 Simon Thaddäus Sondermayer, kath. Kupferstecher und Kunstverleger in Augsburg, seit etwa 1735 kurfürstlich Kölnischer Hofkupferstecher; ~30. 1. 1697 A/Moritz (Eltern: Sackträgerseheleute Georg und Anna Sondermayer), □ 8. 3. 1754 A/Dom, ∞ 14. 9. 1722 A/Moritz mit Maria Katharina Labhart von Konstanz (ohne Elternangabe, aber wahrscheinlich nahe verwandt mit dem hochfürstlich bischöflichen Buchdrucker Johann Michael Labhart, der bei der Heiratsgenehmigung am 1. 9. 1722 vor dem Hochzeitsamt als ihr Beistand fungierte); 6 Kinder zwischen 1723 und 1737. – Thieme-Becker 31, S. 275 f., ohne Lebensdaten.

bereits als Lieferant der Kupferdrucke dem Domkapitel empfohlen hatte. Da anzunehmen ist, daß Störcklin in den ersten Jahren nach Neueinführung des Kalenders auch die jährlichen Abzüge besorgt haben wird, dürfte der zeitlich nicht feststellbare Wechsel zu Sondermayer wohl auch auf ein günstigeres Angebot zurückzuführen sein, wie sich dieser sichtlich sehr um Aufträge bemühte. Stecher wiederholt als Preisbrecher profiliert hat. Den Einsatzkalender der Jahrgänge 1722 bis 1744 druckte Johann Michael Labhart¹⁴⁹, nach dessen Tod für ein Jahr seine Witwe Maria Anna Labhart¹⁵⁰, schließlich für 1746 bis 1748 deren Stiefsohn Josef Anton Labhart¹⁵¹.

Auflagen und Kosten

Im Berichtszeitraum von 1722 bis 1747 schwankte die Auflagenzahl zwischen mindestens 270 und höchstens 350 Exemplaren. Zusammen mit den indirekt überlieferten und vermuteten Stückzahlen kommt man auf eine Gesamtauflage des 5. Typs von 8560 Drucken (Tabelle 3). Wiederholt ergab sich dabei eine leichte Verschiebung, weil ein geringer Teil vom Vorjahr übriggeblieben war und für das laufende Jahr aktualisiert wurde.

Über die Kosten erfahren wir wenig und teilweise nur ungenaues. So wird von Störcklins Stecherhonorar am 20. Juni 1721 nur der Rest von 163 fl 20 x genannt, der für die Gesamtsumme – auf Grund der auffälligen Kreuzerangabe – vielleicht auf 490 fl verdreifacht werden darf. Für die Renovierung 1732 verlangte Sondermayer zunächst 200 fl, die er trotz des Gegenangebots Störcklins von 600 fl dann auf Druck des Kapitels auf 165 fl. ermäßigen mußte. Im Jahr 1733¹⁵² werden wir über die Druckkosten informiert: Gestehtungspreis eines Exemplars ist 20 x, 1741¹⁵³ sind es 22 x. Zum selben Preis wurden auch weitere Kalender an die Kapitularen abgegeben, „fremde Herren“ hatten 30 x

149 Zu Johann Michael Labhart vgl. Anm. 125.

150 Deren Lebensdaten ebenda; gemäß dem Testament Johann Michael Labharts sollten seine Witwe und sein Sohn zweiter Ehe, Josef Anton Labhart, die Offizin gemeinsam weiterbetreiben, doch führten alsbald auftretende Auseinandersetzungen zu einer Teilung der Druckerei, die jedoch durch den baldigen Tod der Witwe 1745 wieder hinfällig wurde; vgl. dazu Schumann 1995, S. 36–39, 88–90; Schumann 1997, S. 556–558, 565 f.

151 Josef Anton Labhart, kath. Hochfürstlich bischöflicher Buchdrucker und Stadtbuchdrucker Augsburg, ~21. 3. 1713 A/Dom (Eltern: Johann Michael Labhart und dessen 2. Ehefrau Maria Theresia Guetter), □ 17. 8. 1759 ebenda, ∞ 12. 7. 1745 ebenda Maria Barbara Ineich (Tochter von Johann Ineich und Maria Apollonia, geb. Kempfer), ~26. 7. 1707 A/Dom, † 15. 7. 1776 ebenda; kinderlos. Vgl. Gier-Janota 1997, S. 1279; Schumann 1995, S. 40, 88; Schumann 1997, S. 556–558.

152 DKP 18. 9. 1733 (Nr. 5635).

153 DKP 22. 11. 1741 (Nr. 5642).

zu erlegen¹⁵⁴. Dieser Preis galt auch für den Hof, wie das Rentamt am 14. Dezember 1729¹⁵⁵ nachweist. Aus dem Verkauf wurden 1728¹⁵⁶ 28 fl 36 x, 1729¹⁵⁷ 26 fl 40 x und 1731¹⁵⁸ 21 fl 50 x Erlöst, die nach einem früheren Beschluß zum Ankauf „guter Autoren für die Bibliothek“ verwendet werden sollten.

Der sechste Typus von 1748 bis 1789

Entstehung

Die Bemühungen um ein neues, dem Zeitgeist des Rokokos verpflichtetes Kalenderformular reichen bis in das Jahr 1743 zurück, als das Kapitel die Brüder Klauber um einen Entwurf bat. Dieser Riß lag bei der Session vom 17. August 1744¹⁵⁹ den Kapitularen vor, die jedoch resolvierten, „die Verfertigung eines dergleichen Calenders aber bis auff bessere Zeiten außgestellt sein“ zu lassen. Diese besseren Zeiten schienen nach Beendigung des Österreichischen Erbfolgekrieges und des Zweiten Schlesischen Krieges 1745 angebrochen, so daß folgerichtig die Kalenderfrage beim Peremptorium vom 19. April 1746¹⁶⁰ wieder aufs Tapet kam. Auslöser war dabei erneut Simon Thaddäus Sondermayer, der supplicando eingekommen war, „ihme entweder die sehr abgenutzten und schier allerdings ohnbrauchbaren Kupferplatten zu dem Hohen Domb Stüffts Calender gegen 200 fl renovirung oder, so ferner allenfalls auf ein Newes Kupfer der gnädige Antrag gemacht werden sollte, ihme diße Arbeit vor anderen zukommen und nit weniger auch den jährlichen Calender trucken“ zu lassen. Doch der gnädige Herr Domdechant konterte, daß er „bereits einen Newen dergleichen riss beihanden [hätte] und solchen nächstens Reverendissimo Capitulo vorlegen“ wollte. Da die Kapitularen der durchaus berechtigten Ansicht waren, „daß eine neuerliche renovation der alten Kupferplatten von keiner Dauer mehr sein würde“, beschlossen sie, noch einen weiteren Entwurf anfertigen zu lassen. Bereits einen Tag¹⁶¹ später legte der Dom-

154 DKP 17. 9. 1734 (Nr. 5636) und 22. 11. 1741 (Nr. 5642).

155 RAR 1729/39 (Nr. 2028), S. 546: für 34 Kalender à 30 x insgesamt 17 fl.

156 DKP 3. 10. 1729 (Nr. 5631).

157 DKP 9. 9. 1730 (Nr. 5632).

158 DKP 17. 9. 1734 (Nr. 5636).

159 DKP 1744 (Nr. 5645).

160 DKP 1746 (Nr. 5647).

161 DKP 20. 4. 1746 (Nr. 5647).

dechant „einige riß zum Domb Stüffts Calender“ vor – wahrscheinlich war darunter das schon im Jahre 1743 bestellte Modell –, worauf das Gremium entschied, „ein oder zwei dergleichen Zeichnungen, wozu der H. P. Probst S. J.¹⁶² die Gedanken etwan geben könnte, durch die allhiesige Kupferstecher Klauber ohnverfänglich [im Sinne von: unverbindlich] verfertigen zu lassen.“ Aus diesen Worten möchte man schließen, daß die Klauber zunächst nur Ideenskizzen vorgelegt haben, die nun zu Ausführungsentwürfen ausgearbeitet werden sollten. Dann ruhte die Angelegenheit vier Monate.

Zum Mariä-Himmelfahrts-Peremptorium¹⁶³ legte der Dechant erneut eine Reihe von Rissen vor, doch vermieden die Domherren, eine Auswahl zu treffen, sondern wollten zunächst die Meinung des Fürstbischofs abwarten, nicht ohne zugleich die Einholung weiterer Risse und der entsprechenden Kostenvoranschläge, „jedoch auff der Künstler eigene Kosten verfertiget“, anzuregen. Am 3. November 1746 konnte dann der Dechant referieren, daß er dem Fürstbischof nicht nur die Notwendigkeit eines neuen Kalenders aufgezeigt, sondern auch „die von dem Kupfer-Stecker Friderich und denen Klaubern verfertigte 2 riß“ vorgelegt habe, „unter welchen höchst derselben der Friderichsche von darumben nicht gefallen, wie derselbe einem altar gleichete“. Somit wurde dem Klauberischen Modell der Vorzug gegeben, allerdings unter einer Reihe von Auflagen, nämlich „die Wappen der ErbÄmter weiter herunter zu placieren und über dieselbe die Insignia des Hoch- und Domb-Stüffts, die Wappen der beeden gnädigen Herrn Praelaten aber neben zu an einen distinguirten Ort zu setzen“, dann sollte „der Calender selbstn etwas breiter als der alte“ gemacht werden, „damit die übrige Wappen nebst denen Infuln an füglich Orten in behöriger gutter Ordnung gesetzt“ werden könnten, „in denen öffenungen hingegen zu beiden seiten die hochstiftischen Schlösser zu oberdorff, leder, Sonthofen und Hindelang nebst der Stadt Füßen, unter dem getruckten Calender blättl aber die Residenz Stadt Dillingen nebst dem Donafluß ersehen werden mögen, wie denn höchstdieselbe auch die unten an beeden

162 P. Ulrich Probst SJ, *6. 3. 1690 Landsberg a. L., †22. 12. 1748 Augsburg; 17. 10. 1706 Eintritt ins Noviziat bei den Jesuiten in Landsberg (nach anderen in Augsburg), nach Studium und Priesterweihe ab 1731 in der Kollegiatstiftskirche von St. Moritz zu Augsburg Sonn- und Festtagsprediger. Sommervogel 1895, Sp. 1234–1240, weist 18 Werke von ihm auf, die meist nach seinem Tod erschienen und z. T. noch bis gegen 1900 aufgelegt worden sind. Zu einigen Titeln schufen Gottfried Bernhard Göz, die Brüder Klauber und Johann Rudolf Störcklin Kupferillustrationen; vgl. auch DBI 6, S. 2727: I, 982, S. 383–388, II, 1028, S. 445; Gerl 1968, S. 325.

163 DKP 16. 8. 1746 (Nr. 5647).

Seiten ersichtliche Insignia gnädigst begnämiget und geäußert hätten, daß höchst dieselbe, was dero H.[erren] Antecessores ... zur Verfertigung eines Newen Calenders beigetragen“ hätten, ebenfalls beizusteuern. Da war sie wieder, die unvermeidliche Frage nach der Kostenübernahme, deren Höhe aber vom Fürstbischof nicht umrissen, sondern ins Belieben des Kapitels gelegt wurde. Schließlich kam man überein, die beiden gnädigen Herren Domprälaten zu bitten, „wegen abänderung und Richtigstellung des Risses mit denen Klaubern das Nötige ohnschwer zu verfügen“, so daß demnächst der korrigierte Entwurf sowohl Fürstbischof wie Kapitel vorgelegt werden könne.

Alles weitere fand dann wieder einmal hinter den Kulissen statt. Erst am 24. Januar 1748¹⁶⁴ kommt der neue Kalender wieder zur Sprache, zu einem Zeitpunkt, „da von denen allhiesigen Kupferstecher Klaubern dermahlen bereits 249 Stück von denen verbesserten Dom Stüffts Calendern auf diesseitige Canzlei eingeliefert worden“ waren. Da die hier genannte, noch dazu auffallend ungerade Anzahl gelieferter Exemplare nicht mit der im Folgejahr belegten Auflage von 350 Stück übereingeht, zudem von „verbesserten ... Calendern“ gesprochen wird, ist anzunehmen, daß noch während des Auflagendrucks vom Kapitel Änderungswünsche geäußert wurden, die selbst nach der Restlieferung noch nicht alle berücksichtigt waren, da „die Umschrift in dem hochstiftischen Wappen ... in obigen Stücken nicht mehr beigedruckt werden“ konnte. Trotzdem sollte mit der Verteilung der Kalender, die offensichtlich wegen der letzten Korrektur unterbrochen worden war, fortgefahren werden. Angesichts der Gestehungskosten von 36 x pro Kupferabzug und 2 x für den Einsatzkalender wurde der Abgabepreis für die Domherren auf 40 x festgelegt, für Fremde aber auf 1 fl angehoben.

Erst am 14. Februar 1748, als in der Kapitelsitzung ein Promemoria der Brüder Klauber über ihre abschließende Bezahlung behandelt wurde, erfahren wir die finanziellen Vertragsbedingungen, die uns die Protokolle bisher verschwiegen haben. Demnach erhielten die Stecher für ihre Arbeit die stolze Summe von 2100 fl, von denen Kapitel und Fürstbischof – entgegen der früheren Aufteilung von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ – je die Hälfte trugen. Von dem auf das domkapitelische Bursamt entfallenden Anteil von 1050 fl hatten die Klauber bereits 350 fl anticipando erhalten, so daß nun der Rest von 700 fl fällig wurde und sogleich ausbezahlt werden sollte. Über die Höhe der Rekompens – eines damals üblichen, schon bei Kontraktabschluß vereinbarten Aufgeldes nach erfolgreicher Ver-

164 DKP 1748 (Nr. 5649).

tragsabwicklung – aber wollten sich die Kapitularen noch mit dem Fürstbischof absprechen. Nach einigen Kompetenzdifferenzen verstanden sich die Domherren am 1. April 1748 endlich dazu, „daß ihnen Klaubern zur discretion 100 fl verabfolget“ werden sollten, „wovon die eine Hälfte von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, die andere hingegen von ... einem Hochwürdigem Domkapitel bezahlt werden künnte ...“

Beschreibung

Wir legen unserer Beschreibung den zwar verhältnismäßig späten Jahrgang 1780 zugrunde, der aber von den acht überlieferten Exemplaren das besterhaltene und durch Restaurierung sauberste darstellt und deshalb auch für die Reproduktion (Abb. 7) verwendet wurde¹⁶⁵. Es befindet sich im Kupferstichkabinett des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg¹⁶⁶.

Im Gegensatz zu der seit dem Régence verbreiteten und auch im Vorgängertyp beobachteten Frontispizgestaltung in Form eines Altars oder einer Altarwand – die Jakob Andreas Friedrich¹⁶⁷ für die Neufassung des Kalenders erneut vorgeschlagen hatte, weswegen er auch die Kritik der Auftraggeber erntete – erblicken wir hier eine monumentale Prunkarchitektur, deren Struktur von der wuchernden Fülle der Dekoration verunklärt wird. Es scheint sich um einen Tempietto auf sechseckigem Grundriß mit Kuppel zu handeln, dessen Rundarkaden in der Hauptachse von gekuppelten Pfeilerpaaren gerahmt sind, sich auf den Seiten aber auf Säulen stützen. Das ganze phantastische Gebilde sprießt aus einer ertümlichen terrestrischen Zone auf, die ebenso wie die Festarchitektur darüber den illusionären Blick auf Flußlandschaften, Städte, Schlösser und Berge freigeben. Im architektonisch ziemlich unbestimmt gehaltenen Auszug erscheint, locker gestützt von den dekorativ aufgelösten Wappenreihen der Domherren, die weltliche Hierarchie des Hochstifts, die nun nahtlos übergeht in die transzendente Hierarchie des Augsburgers

165 Nur bei näherem Zusehen wird man eines großen Plattenrisses gewahr, der sich links oben über St. Gualfardus zeigt.

166 Früher HB 10101 Rolle, jetzt K 21526 Rolle.

167 Jakob Andreas Friedrich (Fridrich, Friderich) d. Ä., ev. Kupferstecher, Radierer und Kunstverleger in Augsburg, *19. 2. 1684 Nürnberg (nach Thieme-Becker) als Sohn des Augsburgers Handelsmannes Johann Andreas Friedrich, □ 3. 7. 1751 A/unt. Friedh., ∞ 14. 3. 1707 A/ev. Hl. Kreuz Anna Maria Geiger (Eltern: Hans Georg Geiger und Anna Maria, geb. Wagenknecht), ~29. 11. 1681 A/ev. Hl. Kreuz, † nach 1715; 6 Kinder. Vgl. Thieme-Becker 12, S. 470, und Gier-Janota 1997, S. 1268. Friedrich war wiederholt als Stecher von Wappenwandkalendern tätig, meist in Zusammenarbeit mit Johann Georg Bergmüller.

Heilighimmels. Und so wie aus dem Chaos des Chthonischen der bei aller Eleganz festgefügte Bau des Hochstifts emporwächst, so schwimmt dieser oben in den himmlischen Sphären. An den Nahtstellen der Kompositions- und Bedeutungsebenen artikulieren schriftliche Dokumente diesen Sinnzusammenhang: unten, vom Genius der Zeit präsentiert, der Kalender als Sinnbild der Endlichkeit alles Irdischen, oben der umständliche Titulus des Fürstbischofs, der in seiner Person zugleich Herrscher über das Diesseits wie Verkünder des Jenseits ist, als dessen Garanten die Bistumsheiligen unter der Ägide der Gottesmutter fungieren.

Die kongeniale Umsetzung dieses geistvollen Bildprogramms, – an dem vielleicht der Jesuitenpater Probst beteiligt war, das aber ebenso gut auch durch den auf diesem Gebiet versierten Zeichner entwickelt worden sein kann – in eine phantasiesprühende Invention und eine ebenso fulminante stecherische Ausführung wird drei Augsburger Künstlern verdankt, die zu den besten Kräften des Augsburger Rokokos zählen. Die Kupferstecher – die Brüder Josef¹⁶⁸ und Johann Klauber¹⁶⁹ – wurden uns in den Protokollen schon genannt, nicht erwähnt wurde darin aber der Schöpfer des Entwurfs, der sich in der Signatur unten links kundtut: „Johann Wolfgang Baumgartner delineavit.“ Da der Liefervertrag für den neuen Kalender üblicherweise nur mit den Brüdern Klauber als Inhaber der Kupferdruckerei und des Kunstverlages geschlossen

168 Josef (Sebastian) Klauber, kath. Zeichner, Stecher, Schwarzkünstler und zusammen mit seinem Bruder Johann Baptist Inhaber des renommierten Augsburger Kunstverlags mit Kupferdruckerei „J. und J. Klauber“, meist „Brüder Klauber Cath.[olici]“ oder „Fratres Klauber Cath.“ bezeichnet; Fürstb. Augsburger, Fürstäbl. Kemptener und Kurf. Pfälzischer Hofkupferstecher; ~14. 1. 1710 A/Dom (Eltern: Franz Christoph Klauber, Kramer von Dillingen [dort im Taufbuch nicht eingetragen], und seine 3. Ehefrau [∞ 1705] Anna Maria, geb. Kempfer, ~7. 7. 1683 A/G als Tochter des Bierbrauers Tobias Kempfer), †18. 9. 1768 A/Kreuz, ∞ 26. 11. 1736 A/Dom Maria Johanna Jäger, ~24. 6. 1714 Mindelheim (Eltern: Johann Leonhard und Maria Franziska Jäger), †7. 12. 1785 A/Kreuz; 15 Kinder, darunter die Firmennachfolger Josef Wolfgang Xaver (*1741; vgl. Anm. 198) und Ignaz Sebastian Klauber (*1753; vgl. Anm. 221). Thieme-Becker 20, S. 411 f.; NDB 11, S. 711 f. (mit unvollständiger Liste von 11 Wappenwandkalendern, deren Datierungen nur die überlieferten Jahrgänge, nicht jedoch das Jahr des Entstehens oder Ersterscheinens nennen); Gier-Janota 1997, S. 1272 (knappe Erwähnung, ohne genaue Personaldaten).

169 Johann (Baptist) Klauber, kath. Zeichner, Stecher und Kunstverleger in Augsburg, seit etwa 1734 zusammen mit Gottfried Bernhard Göz (1708–1774), dann ab 1742 mit seinem Bruder Josef Sebastian (vgl. vorhergehende Anm.); ~21. 6. 1712 A/Dom, †18. 12. 1790 A/Kreuz, □ 21. 12. 1790 „tempore nocturno“; nicht ∞. Zur Literatur vgl. oben bei seinem Bruder; das Todesdatum bisher unbekannt, meist mit „1787“, „gegen 1787“ oder „nach 1787“ angegeben und nun erst vom Verfasser ermittelt.

worden war, trat Baumgartner¹⁷⁰ nicht offiziell als Entwurfskünstler auf, sondern führte die Zeichnung(en), – vielleicht sogar, seinem Metier als Ölmaler und Freskant entsprechend, die Ölskizze(n) – als Unterauftrag für die Klauber aus, die sie dann unter ihrem Namen dem Kapitel präsentierten. Voller Stolz auf ihren Hofkupferstechertitel verewigten sie sich rechts unten in drei lateinischen Zeilen mit der umfänglichsten Signatur der Augsburger Stecher-geschichte: „Joseph et Joann.[es] Klauber Cath.[olici] Ser.[enissi]mi S.[acrii] R.[omani] J.[mperii] Princ.[ipis] || et Episc.[opi] August.[ani] Landgr.[avii] Hassiæ Chalcogr.[aphi] sculps.[erunt] et exc.[uderunt] || Augustæ Vindelico-
rum.“ Für den in schwarz-rotem Letterndruck gefertigten Einsatzkalender zeichnet: „Augsburg gedruckt bey Joseph Simon Hueber, Hochfürstl. Bischöfl. und Stadtbuchdrucker, auf Unser Lieben Frauen Thor.“¹⁷¹

Das Frontispiz ist aus drei Papierbogen montiert, die übers Ganze 189,4 x 96,8–97,5 cm (Blattformat) messen; die Erstreckung zwischen den Plattenrändern beträgt 180,0 x 87,7–88,1 cm (das Bildformat ist wegen der rahmenlosen, freistehenden Komposition nicht anzugeben). Da anzunehmen ist, daß das beschriebene Exemplar oben und unten leicht beschnitten ist, muß davon ausgegangen werden, daß vollrandige Drucke knapp 2 m hoch sein könnten.

Der Titel des auf ein Minimum seiner früheren Größe geschrumpften Einsatzkalenders, der auf einer locker ausgebreiteten Wandkartenrolle erscheint,

170 Johann Wolfgang Baumgartner, kath. Zeichner, Stecher, Radierer, Ölmaler und Freskant in Augsburg (12. 12. 1733 Beisitz und Aufenthaltserlaubnis, 16. 8. 1746 Zunftaufnahme), * wohl 709 in oder bei Kufstein (als Sohn eines Schmieds), † 7. 9. 1761 A/Dom, ∞ vor November 1733 an unbekanntem Ort mit Anna Katharina Mayer, † nach Februar 1765 wohl Augsburg (in den Sterbebüchern nicht eingetragen; 5 meist früh verstorbene Kinder). Vgl. Thieme-Becker 3, S. 84; AKL 7, S. 614 f. (Anette Geißler-Petermann; nach ihrer frdl. Auskunft hat sie alle überlieferten Matriken des Gerichtsbezirks Kufstein vergeblich auf das fehlende Geburts- bzw. Taufdatum geprüft). – Baumgartner war einer der phantasievollsten Augsburger Künstler und zusammen mit Gottfried Bernhard Göz Schöpfer der unter der Bezeichnung „Augsburger Geschmack“ bekannt gewordenen, aber in der Aufklärung verrufenen Augsburger Rokokographik. Er hat mindestens zehn Wappenwandkalender für Hoch- und Kollegiatstifte entworfen, die zumeist von den Brüdern Klauber ausgeführt wurden, sowie zwischen 1745 und 1752 mindestens 8 Historische Kalender für den Verleger Johann Andreas Pfeffel, von denen bislang nur Jahrgang 1752 aufgefunden werden konnte.

171 Josef Simon Huber (Hueber), kath. Hochfürstlich Bischöflicher Buchdrucker, Stadtbuchdrucker und Verleger seit 1776 in Augsburg; ~11. 2. 1723 A/Dom (Eltern: Tagwerkereheleute Johann Georg und Anna Barbara Hueber), □ 17. 11. 1789 ebenda, ∞ 8. 3. 1752 ebenda Maria Anna Gabler von Irsee, * um 1725, □ 16. 2. 1789 A/Dom; mindestens 2 Söhne, darunter der Nachfolger Josef Anton (*1758), vgl. Anm. 222. Vgl. Schumann 1995, S. 41 f.; Gier-Janota 1997, S. 1292, 1298 (mit teilweise irrigen Daten).

lautet: „Augspurgischer Kirchen-Calender / || Auf das Schalt-Jahr nach der Gnaden-reichen Menschwerdung, und Geburt JESU CHristi || M. DCCLXXX.“

In der Mitte des Kopfstücks und im Zentrum einer annähernd kreisrunden Komposition wird das Staatsporträt des Fürstbischofs Klemens Wenzeslaus von Sachsen-Polen (1768–1803) zusammen mit seinem Wappen und seiner ausführlichen Titeltartusche von Putten und Engeln mit einer Hermelinschärpe umwunden. Löwen mit den Insignien von geistlicher (Krummstab, links) und weltlicher Macht (Schwert, rechts) flankieren das Fürstenwappen, das seitlich begleitet wird vom Bistumswappen links mit der Umschrift „INSIGNIA EPISCOPATUS“ und rechts vom Kapitelswappen „INSIGNIA CAPITULI“. Schräg darunter die Wappen der beiden Prälaten, des Dompropstes links und des Domdechanten rechts, die ihrerseits überleiten zu den Kapitularwappen, die zum Teil im Gebälk und an den inneren Pfeilern nach Art einer ephemeren Dekoration schier wahllos angebracht sind, zum Teil aber in kühner Statik an einem vegetabilisch gestalteten, zum Ornament „umgebogenen“ Pfeiler aufgehängt sind. In die Sektoren der Kuppelkalotte sind die Wappen der vier Erbämter eingefügt, in der Rangfolge von links nach rechts: Erbtruchseß von Stadion, Erbmarschall von Westernach, Erbkämmerer von Freyberg und Erbschenk von Welden.

Im spiralförmigen Wirbel der Glorie ist die bisher geläufige Rangfolge der Patrone einer etwas willkürlich erscheinenden Anordnung gewichen. Der unter einem flatternden Baldachin thronenden Madonna mit Kind zunächst knien rechts die Hauptpatrone St. Ulrich und St. Afra, am Ende der Reihe sitzt rechts deren Mutter St. Hilaria mit ihrer Magd St. Digna, dazwischen nicht eindeutig identifizierbar die Hll. Eutropia, Eunomia, Juliana und Agape. Auf der Männerseite links in umgekehrter Rangverteilung dem Fürstbischof zunächst der kniende St. Simpert mit dem vom Wolf bedrohten Kind zu dessen Füßen, dahinter sitzend St. Narzissus mit dem an langer Kette hängenden, kopfüber in die Tiefe stürzenden Teufel; links außen die Trias von St. Dionysius (mit Mitra) samt St. Gualfardus im Pilgerhabit und St. Afer mit Lorbeerkranz. Als letzter schließt St. Lucius den Reigen, der links zu Füßen Mariens kauert. Gegenüber den relativ verhalten gezeichneten Patroninnen sind die Patrone in dramatisch agierende Gruppen disputierender oder adorierender Heiligen gegliedert. Trotz der asymmetrischen Komposition ist die Himmelsglorie durch die zentripetalen und zentrifugalen Bewegungsabläufe meisterhaft ausponderiert.

Im irdischen Bereich des Fußteils sind diesmal die obligaten Allegorien von Lech (links, mit Ruder) und Wertach (rechts, ebenfalls mit Ruder) nicht mehr eindeutig als Flußgötter definiert, sondern werden zusammen mit den ihnen beigegebenen Begleitern, der Jagdgöttin Diana (links, mit Pfeil und Bogen,

Flinte! und Jagdtrophäen) und der Fruchtbarkeitsgöttin Ceres (rechts, mit Ähren, Kornbüscheln, Blumen, Feld- und Gartenfrüchten) in ihrem Sinngehalt noch angereichert. Hier äußert sich deutlich die synkretistische Einstellung des Rokokos gegenüber der antiken, von der Renaissance schon freizügig ausgelegten Überlieferung: Die individuellen Kennzeichen der einzelnen Allegorien vermischen sich, ja werden geradezu austauschbar. So mutiert der Lech zur Allegorie des Fischfangs und die Wertach nimmt die Ähren der Ceres auf¹⁷². Im Verein mit den unterschiedlichen Landschaftsmotiven symbolisiert die rechte Gruppe zugleich die Fruchtbarkeit des Alpenvorlandes und seinen Reichtum an Gewässern, Laubwald und Feldgetier (Fasane), die linke Partie dagegen versinnbildlicht die Schätze der Alpenregion des Hochstifts mit dem in Tann und Fels hausenden Hoch- und Niederwild (Gemsen, Hirsch, Reh, Auerhahn, Dachs, Biber, Enten u. ä.), dazu Schürfwerkzeug als Anspielung auf den montanistischen Bergsegen.

Auf der Plinthe des aus der ungebändigten Natur erwachsenden künstlichen Menschengebildes – rechts erfolgt dies in echter Rokokomanier durch Metamorphose des knorrigen Eichenstammes zum Architekturglied mittels einer wuchernden Rocaille – stehen teilweise martialisch kostümierte Puttengruppen bereit, in kindlichem Theaterspiel wichtige Ereignisse aus der Geschichte des Hochstifts in seiner Doppelfunktion der Herrschaft in spiritualibus (Mitra) et temporalibus (Fürstenhut und Ordenskette) unter dem Schutz des Reiches (Banner) und zu dessen Verteidigung (Lanze) zu inszenieren. Im aktuellen Fall steht ein Vorkommnis der jüngsten Geschichte auf dem Spielplan: die Auszeichnung des Domkapitels durch das päpstliche Indult vom 1. April 1743. Programmatisch hält rechts ein Akteur die Bulle mit der – hier verkürzt zitierten – Anfangs- und Schlußformel „Benedict⁹ Ep[iscop]us Serv⁹ Servoru[m] Dei ... Datu[m] Romae ... 1743 Kal.[endis] Ap.[rilis] Pont.[ificatus] nost.[ri] an[no] tert.[io]“ und dem anhängenden Siegel mit der Aufschrift „Benedictus XIV“ dem Publikum entgegen¹⁷³. Mit diesem Indult hatte der Papst den beiden Domprälaten die Benutzung eines violetten Manteletts über dem Rochett und den Kapitularen das Tragen einer violetten Cappa magna mit Hermelfell über dem Rochett und den eingeschränkten Mitregebrauch zuge-

172 Man wird dabei wohl nicht so weit gehen dürfen, in diesem Motiv eine Allegorie des Brauwesens zu sehen wie Josef Bellot (Alt-Füssen 1987, S. 84; gleichlautend: Alt-Füssen 1988, S. 71), wengleich Wasser und Gerste dies evozieren, fehlt doch der Hopfen.

173 Für die freundliche Abschrift dieses Textes danke ich sehr herzlich dem Leiter des Stadt- und Hochstiftmuseums Dillingen, Dr. Rudolf Poppa.

standen¹⁷⁴, Accessoires, die uns die kleine Theatertruppe denn auch vorführt. Die Infulierung des Domkapitels kommt übrigens auch dadurch zum Ausdruck, daß nun alle Kapitularwappen mit Mitren gekrönt sind. Neben der Mitra präsentiert aber der kleine Komödiant in der Domherrenrolle links auch das Kapitelkreuz auf seiner Brust, eine weitere Auszeichnung des Domkapitels, die 1696 gewährt und 1747 erneuert worden war.¹⁷⁵

Im Durchblick des Ehrentempels eröffnet sich eine geraffte Ansicht der Hauptorte und Herrschaftsmittelpunkte des Hochstifts, gleichsam eine kosmische Landschaft in nuce. In der Mitte gleitet der Blick über den schon aus früheren Kalenderveduten bekannten Dombezirk von Augsburg¹⁷⁶ mit Hauptsitz von Fürstbischof und Domkapitel hinaus ins Allgäu mit der Stadt „Füeßen“¹⁷⁷ am floßbefahrenen Lech vor der Kulisse der Allgäuer Alpen (links Säuling, rechts Gehrenspitze, Kellenspitze und Schlicke). In der Hügellandschaft des Alpenvorlandes sind malerisch (aber natürlich nicht geographisch richtig) verteilt die fürstbischöflichen Schlösser und Sommerresidenzen von „Oberndorff“, das heutige Marktoberdorf (links), „Hindenlang“ (Hindelang, Mitte) und das nach 1806 abgebrochene „Schloß Conenberg“ (Koneberg bei Waal, rechts). Dazu kommen in den schmalen Schrägachsen „Schloß Leder“ (Leeder bei Landsberg, links) und „Pfaffenhausen“ (nördlich Mindelheim, rechts) mit dem ehemaligen Priesterseminar und dem nach 1808 abgetragenen Schloß.

Unter dem Kalenderfeld erscheint im real gedachten Fernblick (nicht als Tafelbild wie früher) die Fürstbischöfliche Residenz- und Regierungstadt Dillingen an der Donau¹⁷⁸, in welche die vorne aus den Urnen der Wassergöt-

174 Seiler 1989, S. 83.

175 Ebenda.

176 Schefold 1985, S. 55, Nr. 40657 (mit Bezug auf Kalenderjahrgang 1783, aber fehlerhaft zitierten Signaturen). – Zur topographischen Analyse der Ansicht – „dem einzigen alten Stich, auf dem der Schloßgarten zu sehen ist“ – vgl. Theodor Neuhofer, Die Augsburger Residenz und ihre Baumeister. Beiträge zur süddeutschen Kunstgeschichte des 18. Jahrhunderts, in: ZHVS 53/1938, S. 123–175, I–IV, hier S. 150, 152, 173. Der Verfasser stützte seine Studien auf den Jahrgang 1783 und interpretiert diese Datierung fälschlich als Entstehungsjahr des Stiches.

177 Schefold 1985, S. 263, Nr. 43818 (unter Bezug auf den Kalenderjahrgang 1783) mit fehlerhaft zitierten Signaturen, die leider in die folgende Literatur eingegangen sind. – Abbildung in Umzeichnung von Karl Schlagmann 1977 und knappe Analyse der Ansicht in: Alt-Füssen 1987, S. 84f., sowie in: Alt Füssen auf Stichen, Gemälden und Plänen des 16. bis frühen 20. Jahrhunderts, zusammengestellt und katalogisiert von Reinhold Böhm, Füssen 1988, S. 17 (Abb.) und 71 (Text).

178 Nicht bei Schefold 1985. Abb. bei Wüst 1997, S. 177 (bezeichnet: „Ausschnitt aus einer Graphik zu den Sehenswürdigkeiten im Territorium, 1749“). Die Analyse der Vedute im Hinblick auf Quelle und Realitätsgrad muß der Lokalforschung überlassen bleiben.

ter entspringenden Hauptflüsse des Hochstifts, hinter Augsburg zum Lech vereint, münden.

Laufzeit, Ausgaben, Zustände und Varianten

Der sechste Typ erschien von 1748 bis 1789 und erlebte damit die erstaunlich lange *Laufzeit* von 42 Jahren. In dieser Zeit galt wieder nur eine einzige *Ausgabe*, die jedoch verschiedene Zustände erfuhr. Vom *ersten Etat* der Kopfplatte ist uns glücklicherweise ein Abzug¹⁷⁹ erhalten geblieben (Abb. 5). Er zeigt den ursprünglichen Zustand der Partie um das leere Porträtfeld und das bereits eingestochene Wappen des Fürstbischofs, dessen relativ knappe Titulatur in einer locker drapierten Banderole erscheint: „Joseph von Gottes || Gnaden Bischoff zu || Augspurg u: Fürst || Landgraff zu Hessen.“ Leider geht aus den Protokollen nicht eindeutig hervor, wann diese Zeichnung geändert worden ist, spätestens war dies aber der Fall im Jahre 1765, als man das Wappen des am 5. November 1764 zum Koadjutor berufenen Prinzen Klemens Wenzeslaus von Sachsen-Polen in den Kalender inserieren mußte und dazu den Platz unter dem Bischofswappen bestimmte¹⁸⁰. Doch diesem – nach der noch zu besprechenden Renovation von 1762 – dritten Zustand war keine lange Dauer beschieden, da Landgraf Joseph von Hessen bereits am 20. August 1768 starb und somit im Frontispiz ab 1769 Porträt, Wappen und Titulus des Nachfolgers Klemens Wenzeslaus erscheinen mußten. Die entsprechenden Änderungen wurden in den Kapitelsitzungen vom 3. und 14. Oktober 1768¹⁸¹ besprochen, doch dauerte die Durchführung über den Jahreswechsel hinaus. Am 27. Februar traf erst die Stichvorlage für das Wappen ein, die sogleich den Klauber weitergegeben wurde. Als am 10. März 1769 der Probeabzug vorlag, stellte man erschrocken fest, daß im Herz des Mittelschildes gegen die Vorschrift zwei Schlüssel auftauchten, die schleunigst durch zwei gekreuzte Schwerter ersetzt werden mußten. So kam es, daß die Auflage 1769 erst zu Ostern zur Verteilung gelangte. Den Umfang dieser Veränderungen dokumentiert unser besprochenes Exemplar von 1780 (Abb. 6, 7). Die Ovalfelder von Porträt und Bischofswappen sind erheblich höher gerückt, wobei die Hermelindraperie verkleinert werden

179 Benediktinerpriorat Andechs; das in verglastem Rahmen befindliche Blatt hing unerkannt zwischen Thesenblättern in der Klausur und wurde vom Verfasser durch Zufall entdeckt, bestimmt und fotografiert. H. H. P. Prior Anselm Bilgri OSB sei für die freundliche Aufnahme- und Wiedergabeerlaubnis herzlich gedankt.

180 DKP 23. 9. 1765 (Nr. 5665).

181 DKP 1768 (Nr. 5668).

mußte und die ebenfalls nach oben verschobenen Löwen mit verändertem Gesichtsausdruck etwas kleiner nachgraviert wurden. Anstelle des zwischen 1766 und 1768, also nur drei Jahre lang, zusätzlich eingeschobenen Koadjutorwappens wurde schließlich eine große Rocaille-Kartusche eingesetzt, um den langen zehnzeiligen Titel des sächsischen Prinzen unterbringen zu können. Dieser vierte Zustand der Kopfplatte wird bis zum Auslaufen dieses Kalendertyps, also von 1769 bis 1789, bestimmend geblieben sein.

Neben diesen die Zeichnung des Kopfteils beeinflussenden Zustandsänderungen ergab sich natürlich auch eine weniger auffällige Zustandsvariante durch die Gesamtrenovierung der Platten. Eine solche war von den Brüdern Klauber schon seit 1760 wiederholt angeregt worden, aber aus Sparsamkeitsgründen – man befand sich ja mitten im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) – immer wieder vertagt worden¹⁸². Erst der Jahrgang 1763 zeigt sich wieder in frischem Zustand, wozu diesmal das Ungeldamt¹⁸³ die hälftigen Kosten von 500 fl „herzuschießen“ mußte.

1777 war es dann wieder so weit, daß die Klauber vermelden mußten, es sei bald eine neue Platte fällig¹⁸⁴. Dem versuchte das Kapitel anfangs mit der bewährten Methode entgegenzusteuern, die Auflage auf zunächst 140 Druck und 1778 um weitere 20 zu reduzieren sowie die Zahl der Belege auf jeweils ein

182 Mit diesem Thema beschäftigen sich folgende Kapiteleinträge: DKP 26. 9. 1760 (Nr. 5660); die Klauber beantragen Renovierung und verweisen auf die vertraglich zugesicherte Plattenhaltbarkeit von 4500 Drucken, die inzwischen schon überschritten seien. Beschluß, für nächstes Jahr nur das unbedingt erforderliche Quantum aufzulegen und sich wegen der zu erwartenden Kosten bei anderen Kupferstechern umzuhören. DKP 20. 10. 1760: Klauber beantragen erneut Renovation. DKP 3. 11. 1760: mit Serenissimo soll über mögliche Einsparungen bei der teuren Kalenderrenovation verhandelt werden. DKP 23. 2. 1761 (Nr. 5661): mit den Vorbereitungen zur Renovierung soll fortgefahren werden. DKP 25. 2. 1761: alte Kalenderakten von 1748 werden geprüft. DKP 30. 3. 1761: Domscholaster meint, die Platten noch drei Jahre verwenden zu können, wenn nur die nötigsten Renovationen durchgeführt würden. Zur Schonung der Platten wird der Verteilerschlüssel geändert: Kanoniker erhalten nur mehr 3 statt 5 Exemplare, Domizellare 1 und Beamte „nach dieser Proportion“ (DKP 14. 9. 1761). DKP 2. 11. 1761: Klauber zeigen an, die Platten seien so ausgedruckt, daß entweder Renovierung um 1050 fl oder Neustich für 1600 fl ohne Modell und Diskretion vorgenommen werden müsse. Wegen der hohen Kosten sind wieder Erkundigungen bei anderen Stechern einzuholen, zugleich soll die Meinung des Bischofs wegen seines hälftigen Anteils erfragt werden. DKP 14. 12. 1761: Nach des Bischofs positiver Einstellung beschließt das Kapitel, die Reparation „um die 1000 fl“ vorzunehmen. DKP 17. 9. 1762 (Nr. 5662): Verteilerschlüssel für die (offensichtlich inzwischen vorliegende renovierte) Auflage: auch in Zukunft nur 3 Stück je Kapitular; die vom Vorjahr übriggebliebenen Exemplare sollen ausgebessert und an die Landbeamten abgegeben werden.

183 DKP 17. 12. 1762 (Nr. 5662).

184 DKP 21. 5. 1777 (Nr. 5677).

Stück zu beschränken¹⁸⁵. Mit dieser Verlegenheitslösung konnte man sich zwar einige Jahre durchmogeln, doch 1784¹⁸⁶ monierten die Klauber erneut, „daß die Platte zum weiteren Abdruck unbrauchbar sei“. Was die gnädigen Herren zu dem fatalistischen Beschluß veranlaßte, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Es gelang, die geplagten Drucker so lange hinzuhalten, bis man sich 1788 endlich dazu durchringen konnte, einen neuen Kalender zu bestellen, der dann ab 1790 zur Verteilung kam. Auf diese Weise hatten es die sparsamen Kapitularen erreicht, die lange Laufzeit dieses sechsten Typs mit nur einem einzigen Platten-Aufstich zu überstehen, ein drucktechnisches Wunder, das nur dem hochentwickelten Können und der unübertroffenen Erfahrung der Firma Klauber Catholici im sorgsamem und plattenschonenden Kupferdruck zu verdanken war.

Da in den 42 Jahren des sechsten Typs nur einmal ein Bischofswechsel zu verzeichnen war, so ergeben sich einschließlich der Koadjuturaufnahme drei *Varianten* für das Frontispiz: von 1748 bis 1768 mit Porträt, Wappen und knapper Titulatur von Fürstbischof Joseph Landgraf von Hessen, von 1766 bis 1768 zusätzlich mit Wappen des Koadjutors Klemens Wenzeslaus und von 1769 bis 1789 mit dessen Porträt, Wappen und erweiterter Titelkartusche als Fürstbischof.

Exemplare und Fragmente

Nachdem von den bisherigen Typen jeweils nur ein oder höchstens zwei komplette Exemplare die Zeiten überdauert haben, schätzen wir uns glücklich, vom sechsten Typ allein acht vollständige oder wenigstens nahezu komplette Belege nachweisen zu können. Die Provenienz schlüsselt sich wie folgt auf:

1752	Wachendorf/Württ.	Privatbesitz Freiherr von Ow-Wachendorf
1765	Mittelbiberach/Württ.	Privatbesitz Graf von Brandenstein- Zepelin
1772	Dillingen	Stadt- und Hochstiftmuseum ¹⁸⁷
1774	Wil/Schweiz (Kanton St. Gallen)	Stadtmuseum
1778	Bannholz bei Waldshut	Privatbesitz Dr. Horst Boxler ¹⁸⁸

185 DKP 26. 9. 1777 (Nr. 5677) und 11. 9. 1778 (Nr. 5678).

186 DKP 22. 10. 1784 (Nr. 5684).

187 Erworben 1986 vom Buch- und Kunstantiquariat E. u. R. Kistner, Nürnberg; Antiquariatskatalog 86/1986, Los 1453 (7500,-); hervorragend erhaltenes Exemplar.

188 Provenienz: Einsiedeln/Schweiz; mit großem Bildverlust unten rechts.

1780	Nürnberg	Germanisches Nationalmuseum ¹⁸⁹ (Abb. 7)
1783	Augsburg	Staats- und Stadtbibliothek ¹⁹⁰
1788	Augsburg	Architekturmuseum Schwaben ¹⁹¹

Daneben finden sich noch vereinzelte, meist undatierte bzw. undatierbare Fragmente vor. An Kopfstücken das erwähnte Teilblankett ersten Zustands im Benediktinerpriorat Andechs¹⁹² sowie ein Kopfteil dritten Zustands in Privatbesitz Wolfgang Seitz, Augsburg. Ein unregelmäßig abgerissenes Fußstück mit Wappenreihen-Ansatz verwahrt die Herzogin-Anna-Amalia-Bibliothek Weimar; es wurde knapp beschrieben von Marwinski 1968.¹⁹³ Ein Ausschnitt des Landschaftsausblicks in der Mittelarkade mit dem Augsburger Dombezirk und Füßen samt Bergkulisse liegt in der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg¹⁹⁴. Es ist sehr bedauerlich, daß durch diesen Gewaltakt eines Veduten-sammlers wahrscheinlich ein vollständiges Exemplar zerstört worden ist; allenfalls stammt eines der Kopfstücke aus dem Restblatt. Doch solche Vandalismen sind bereits aus dem 18. Jahrhundert bekannt: Schon damals sind u. a. auch Kalenderblätter für Vorlagensammlungen von Porträts, Heiligen oder ähnlicher Thematik ausgeschlachtet worden¹⁹⁵.

Zeichner, Stecher, Buch- und Kupferdrucker

Wie schon oben bei der Beschreibung erwähnt, ist uns der Name des Entwerfers Johann Wolfgang Baumgartner¹⁹⁶ nur durch dessen Signatur dokumen-

189 Vgl. Beschreibung S. 136–140 und Abb. 6–7.

190 Sehr dünner Abzug, verglast und gerahmt; erwähnt von Haemmerle 1935, S. 280.

191 Erwerb aus Erbschaft 1996.

192 Vgl. S. 140, Abb. 5.

193 Wkal. 4 mit Heranziehung irrelevanter Literatur.

194 Signatur: 17/1, 26,4); Schefold 1985, Nr. 40657. Der knappe, auf Karton aufgezugene Ausschnitt trägt den handschriftlichen Herkunftsnachweis „Aus: Augspurgischer Kirchenkalender ... 1783“ mit verkürzter Signatur. Dieser Vermerk bezieht sich wohl nicht auf das Exemplar, aus dem dieses Detail entnommen worden ist, sondern auf den in derselben Sammlung verwahrten kompletten Jahrgang 1783, der hier nur als Vergleichsbeleg herangezogen worden ist. Doch hat diese falsche Datierung des Fragments Schule gemacht, seit sie Schefold 1985 übernommen und damit alle späteren Zitatoren beeinflußt hat. Schefold ist offensichtlich das komplette Frontispiz nicht zu Gesicht gekommen, weil er beispielsweise die Vedute von Dillingen nicht katalogisiert hat. Das genannte Fragment wird gerne zu stilgerechter Illustration verwendet wie etwa auf dem Mitgliederwerbeblatt des Vereins für Augsburger Bistums-geschichte e. V.

195 So enthält etwa ein Klebeband der Sammlung Wiblingana im Archiv der Benediktinerabtei Ottobeuren einen winzigen Ausschnitt aus dem 6. Typ des Augsburger Hochstiftskalenders mit dem Porträt von Fürstbischof Klemens Wenzeslaus von Sachsen-Polen.

196 Zu seiner Person vgl. Anm. 170.

tiert. In den Rezessionalien wird er weder bei der Planung des neuen Frontispizes noch später je erwähnt. Die Stecher dagegen finden sich oft zitiert, da sie ja nicht nur für den Stich der Platten, deren Änderungen und Renovierungen herangezogen wurden, sondern auch für den Kupferdruck der Kalender- und Wappenplatten verantwortlich waren. Da die Firma der „Brüder Klauber Catholici“ über die 42jährige Laufzeit des sechsten Typs nur einmal einen Inhaberwechsel erlebte, erscheinen lange Zeit nur die Gründer des Kunstverlags in den Signaturen: Josef Sebastian und Johann Baptist Klauber¹⁹⁷. Mit dem frühen Tod von Josef Sebastian 1768 rückte dessen Sohn Wolfgang Josef nach, der sich später Josef Xaver Klauber¹⁹⁸ nannte, so daß der Firmename „J. und J. Klauber“ nicht geändert zu werden brauchte. Der zweite Firmengründer Johann Baptist Klauber starb erst 1790, so daß also die Lieferung des Hochstiftskalenders für die restlichen Jahre 1769 mit 1789 Johann Baptist zusammen mit seinem Neffen Josef Xaver Klauber vorgenommen hat. Freilich wird man bei dem Großunternehmen, zu dem sich die Kunsthandlung allmählich entwickelt hat, davon ausgehen dürfen, daß die beiden Inhaber nur in besonders wichtigen Fällen selbst Hand an die Platten legten, die Routinearbeit aber geschickten Gesellen überließen. Verhandlungspartner für das Domkapitel waren jedoch immer „die Klauber“, die in den Protokollen nie persönlich unterschieden wurden.

Satz und Druck der Einsatzkalender lag weiterhin in den bewährten Händen des Hochfürstlich Bischöflichen und Stadtbuchdruckers Josef Anton Labhart (1713–1759)¹⁹⁹, bis nach dessen Tod zunächst die Witwe Maria Barbara Labhart²⁰⁰ die Offizin weiterführte und im Impressum zwischen 1760 und 1776 firmierte. Ab 1777 erscheint Josef Simon Huber in der Druckeradresse des Einsatzkalenders (wie natürlich auch des ständig parallel laufenden Chorkalenders, Direktoriums sowie Kirchen- und Hofkalenders, vgl. Exkurse 1 bis 4) bis zum Ende der Laufzeit des sechsten Kalendertyps 1789.

197 Zu ihnen vgl. Anm. 168/169.

198 Josef Xaver Klauber, kath. Zeichner, Stecher und Kunstverleger in Augsburg, Mitinhaber der Fa. „J. und J. Klauber Cath.“ in der Kohlergasse 6; */~13. 9. 1741 A/Ulrich u. Afra (Taufname: Wolfgang Josef), †13. 4. 1813 A/Kreuz, ∞ 13. 10. 1766 A/ebenda (Traupriester: P. Joachim Klauber, Bruder) Maria Walburga Margarethe von Zabuesnig, ~16. 8. 1740 A/Dom (Eltern: Johann Sigmund von Zabuesnig und dessen Ehefrau Maria Ursula von Temperer), †24. 5. 1808 A/Kreuz (11 Kinder, von denen nur 3 überlebten, darunter der Nachfolger Josef Anton, 1778–1837).

199 Zu ihm vgl. Anm. 151.

200 Zu ihr ebenda.

Auflagen und Kosten

Über die jährlichen *Auflagenzahlen* sind wir durch die fast regelmäßigen Protokolleinträge recht gut orientiert. Sie schwanken zwischen 350 Exemplaren kurz nach Neueinführung 1748 und 112 Stück im Jahre 1784. Dabei ist in der 42jährigen Laufzeit eine fast kontinuierliche Reduzierung der Auflage zu konstatieren, was mit der besonderen Schonung der Platten zusammenhängt, um einen Neustich möglichst lange hinauszuzögern, wie wir erfahren haben. Auf die betonte Sparsamkeit des Kapitels ist es auch zurückzuführen, daß liegengebliebene Drucke des Vorjahres regelmäßig nicht makuliert, sondern im Folgejahr aktualisiert wurden, was sich sowohl auf das Nachkleben des neuen Almanachs wie auf das eventuelle Umkleben der Domherrenwappen bezieht. Durch diese Wiederverwendung vorhandener Restbestände erhalten wir zwei Werte für die Jahresauflage: die Auflagenzahl für den eigentlichen Neudruck und die Gesamtzahl der zur Verteilung vorhandenen Abzüge einschließlich der korrigierten Blätter. Der Genauigkeit halber und um dieses sonst in keinem Hochstift nachweisbaren Verfahrens willen sind beide Zahlen in der Tabelle 3 ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Auflagenhöhen in einigen nicht belegbaren Jahren ergibt sich eine Gesamtauflage von 8493 (jeweils neu gedruckten) bzw. 8503 (effektiven) Exemplaren. Diese Zahlen beziehen sich allerdings auf den für das Domkapitel gedruckten Auflagenteil. Darüber hinaus wurde eine kleine Teilauflage für den Hof und seine Behörden gedruckt, deren Anzahl uns nur dreimal genannt wird: 1764²⁰¹ waren es 41 bzw. 52 Stück, 1772²⁰² 46 bzw. 60 und 1783²⁰³ 38 bzw. 45 Drucke, letztere Zahl jeweils inklusive der nachgebesserten Abzüge des Vorjahres. Das heißt also, daß wir für die Ermittlung der Gesamtzahl beider Teilauflagen noch durchschnittlich mindestens 50 Blatt jährlich dazurechnen müssen, so daß sich eine Totalauflage von rund 10 600 Kalenderdrucken zwischen 1748 und 1789 ergibt. Dies erklärt auch die Auskunft der Brüder Klauber von 1760, daß bereits spürbar mehr als 4500 Abzüge seit Neustich gefertigt worden seien²⁰⁴. Die Addierung des 1760 erreichten Auflagenstandes der Domkapitel-Auflage von 3471 Stück und des mutmaßlichen Durchschnittsanteils von 50 Abzügen für den Hof, nämlich 600 für 12 Jahre, ergibt immer noch erst 4071 Exemplare. Das heißt, daß der Hof in den Anfangsjahren bis 1760 eine

201 SAR 1763/64 (Nr. 2153), S. 135.

202 SAR 1771/72 (Nr. 2154), S. 134.

203 SAR 1782/83 (Nr. 2155), S. 143.

204 DKP 26. 9. 1760 (Nr. 5660).

durchschnittliche Teilaufgabe von rund 70 Kalendern jährlich bezogen haben muß.

Über die *Kosten* werden uns ebenfalls regelmäßig Angaben geliefert, doch sind die globalen Summen für die Lieferung der Jahresauflagen (Tabelle 3) für den Gestehungspreis des Einzelexemplars wenig aussagekräftig, weil hier auch Nebenleistungen (Wappenänderungen u. ä.) enthalten sein können. 1748 verlangten die Brüder Klauber für einen Abzug des Kupferfrontispizes 6 x, für einen Einsatzkalender berechnete Josef Anton Labhart 2 x²⁰⁵. Der wiederholt unternommene Vorstoß der Klauber, eine Addition von 5 fl für den Hundertpreis zu erreichen, wurde jedesmal vom Kapitel abgelehnt²⁰⁶. Im Gegenteil: 1757 mußten sich die Brüder sogar mit einer Reduktion des Hundert-Bogenpreises um 8 fl einverstanden erklären. 1774 stieg der Einzelpreis des Frontispizes auf 52 x, das Ausbessern – nämlich Aktualisieren eines Vorjahreskalenders – kostete 10 x²⁰⁷. Der Stich eines neuen Wappens schlug 1748²⁰⁸ mit 4 fl 15 x zu Buche, 1770²⁰⁹ erforderte eine Wappenänderung 4 fl 30 x.

Den größten Posten machten wie immer Neustich oder Aufstich der Kupfer aus. Für den Neustich von drei Platten samt Wappenformen und Entwurfs-honorar stellten die Klauber 1748²¹⁰ 2100 fl in Rechnung, 1761²¹¹ wurden für einen Neustich (ohne Modell und Diskretion) 1600 fl veranschlagt, die Renovation sollte mit 1050 fl um ein Drittel billiger sein, wurde aber dann noch auf 1000 fl gedrückt²¹². Für die Anfertigung eines neuen Porträts und die Titeländerung beim Amtsantritt von Fürstbischof Klemens Wenzeslaus erhielten die Brüder Klauber 1769²¹³ 100 fl.

In den erhaltenen drei Rechnungsjahrgängen des fürstbischöflichen Siegelamts sind auch die – meist geringen – Einnahmen aus dem Verkauf von Kalendern zu 1 fl vermerkt. Der größte Teil wurde, wie beispielsweise 1771/72, an die „HH Praelaten, geistl. Räte, Officianten, Franciscaner und Capuciner wie nach Hof“ gratis abgegeben²¹⁴.

205 DKP 24. 1. 1748 (Nr. 5649).

206 DKP 15. 11. 1748 (Nr. 5649) und 6. 10. 1749 (Nr. 5650).

207 DKP 19. 10. 1774 (Nr. 5674).

208 DKP 15. 11. 1748 (Nr. 5649).

209 DKP 12. 12. 1770 (Nr. 5670).

210 DKP 14. 2. 1748 (Nr. 5649).

211 DKP 2. 11. 1761 (Nr. 5661).

212 DKP 12. 12. 1761 (Nr. 5661).

213 DKP 20. 3. 1769 (Nr. 5669).

214 SAR 1771/72 (Nr. 2154), S. 134.

Würdigung

Mit diesem Frontispiz von Baumgartner-Klauber hat die Serie der Augsburger Hochstiftskalender unbestreitbar ihren künstlerischen Höhepunkt erreicht. An der Entwicklung dieser eindrucksvollen freistehenden Komposition hatten die beiden Hauptexponenten des Augsburger Rokokos – Gottfried Bernhard Göz und Johann Wolfgang Baumgartner – wohl ziemlich gleichartigen Anteil. Den frühesten Kalender dieser Art hatte Göz 1746 für seine Heimatdiözese Olmütz geschaffen. Im Jahr darauf, aber schon seit 1744 in Planung, erschien Baumgartners Kalender für Konstanz, den die Brüder Klauber ausgeführt hatten. Das Gespann Baumgartner-Klauber bewährte sich dann nicht nur beim besprochenen Augsburger Domherrenkalender von 1748, sondern 1751 bei den ähnlichen Schöpfungen für Worms und Stift Haug in Würzburg, 1756 für Basel und Osnabrück, 1758 für Solothurn und vor 1764 für den Malteser-Ritterorden. Als Stecher fungierten die Klauber darüber hinaus für die vergleichbaren Wappenkalender von Luzern (1751), Eichstätt (1759), der Deutschordensballei Elsaß-Burgund (1761 ff), von Kempten (1762) und Bamberg (1769). Vereinzelt griffen andere Augsburger Zeichner und Stecher diesen üppigen Kalender-Stil auf, so Gottfried Eichler und Jakob Andreas Friedrich für die Deutschordensballei Franken (1758) oder Josef Christ für den Bamberger Hochstiftskalender (1769). Außerhalb Augsburgs wagten nur Josef Appiani 1748 für Mainz, Jakob Karl Stauder 1751 für Luzern, Franz Xaver Schönbächler (mit deutlichem Qualitätsabstand) 1757 für Chur, Franz Georg Hermann 1761 ff für Elsaß-Burgund und 1762 für Kempten sowie Wilhelm Christian Rücker 1765 für Mainz und 1767 für das Ritterstift St. Burkart in Würzburg in diese Augsburger Domäne einzubrechen.

Verwunderlich ist die lange Blütezeit dieses Kompositionstils über fast 25 Jahre hinweg. Als der letzte Kalender dieser Art 1769 in Bamberg herauskam, hatte sich das Rokoko eigentlich längst überlebt. Es zeigt einmal mehr das erstaunliche Beharrungsvermögen vor allem des Augsburger Geschmacks und seine Virulenz bis hart an die Jahrhundertgrenze. Das Hochstift Augsburg schaffte noch den Übergang in den Klassizismus, wie der nächste und letzte Typus zeigen wird, doch die meisten Emittenten der genannten Wappenkalender behielten ihre im Rokoko gefundene Hochform bis zu ihrem Ende in der Säkularisation bei (Abb. 8).

Schluß folgt.

Die Geschichte der männlichen Jugendvereine und des Katholischen Jungmännerverbands in der Diözese Augsburg von den Anfängen bis 1932/33

„Vom Schoppenklub zum katholischen Jugendland“

Ulrich Stoll

4. Teil: Der Übergang zur katholischen Jugendbewegung 1919–1930

Offizielle Förderung der Vereins-Jugendarbeit in der Diözese Augsburg 1919–1923

Zur Förderung der Jugendarbeit war im Sommer 1918 der Jugendsonntag eingeführt worden, der auch nach dem Ende der Monarchie in der Woche nach dem Fest des Jugendpatrons Aloysius gefeiert wurde. Primärer Zweck war eine Kollekte für die Jugend, deren Erlös für Jugendpflege und -fürsorge verwendet werden sollte¹. Für die Jugendpflege, d. h. die Vereinsarbeit, konnte nur ein Teil des Spendenaufkommens verwendet werden. 1919 erschien aus Anlaß des Jugendsonntags eine Beilage zum Amtsblatt der Diözese². Darin wurde die Notwendigkeit intensiverer Jugendpflege und -fürsorge u. a. mit den Gefahren „durch den selbtherrlichen autoritätsfeindlichen Geist der heranwachsenden Jugend“ begründet. Daneben befürchtete man „eine sich breitmachende christentumsfeindliche Kulturpolitik, die drohende Trennung von Kirche und Staat, sowie die konfessionslose Schule“. Somit verstand man die Jugendarbeit auch als Element in der kirchen- und kulturpolitischen Auseinandersetzung, in

1 Zur Einführung des Jugendsonntags s. Teil 2 des Aufsatzes, in Jahrbuch 1998, S. 156 f. Inwiefern der Jugendsonntag auch in den übrigen bayerischen Diözesen gefeiert wurde, entzieht sich der Kenntnis des Verf.

2 ABIDA 1919, zweiseitige Beilage zu Nr. 15.

der sich die Kirche seit dem Ende der Monarchie selbst sah³. Als besonders gefährdet betrachtete man die „werktagsschulentlassene Jugend“ in den Städten. Aufgrund dieser Gefahren seien die katholischen Lehrlings- und Jugendvereine sowie Gesellen- und Burschenvereine noch notwendiger als früher⁴. Inwieweit der Jugendsonntag 1919 tatsächlich begangen wurde, ist nicht feststellbar. Möglicherweise fiel er der unsicheren Lage zum Opfer wie die große Augsburger Fronleichnamsprozession wenige Tage zuvor⁵.

1920 sind Veranstaltungen zum Jugendsonntag nachweisbar⁶. In Augsburg wurde jedoch nur auf Pfarreiebene gefeiert. Dies wird mit den vielen „Veranstaltungen der letzten Zeit“, begründet⁷. Gemeint ist damit vor allem die „Tagung der Vorstände, Ordner und Vertrauensleute der katholischen Jugendvereine der ganzen Diözese“ am 16. 5. 1920, an der 25 Jugendvereinsvertreter teilgenommen hatten⁸. Diözesansekretär Johannes Nar führte bei dieser Tagung den Begriff „katholische Jugendbewegung“ ins Verbandsprogramm ein⁹.

1921 veröffentlichte Nar in dem Artikel „Die Jugend ruft?“, im Vorfeld des Jugendsonntags, ein jugendpastorales Konzept, dessen Basis eine zeitgemäße Vereinsarbeit sein sollte¹⁰. Er spricht vom „Reiche der Jugend“, in dem noch „die höchsten Ideale Wurzeln fassen“ können. Der Begriff ‚Jugendreich‘ erscheint hier etwas vager als später in der Programmatik Ludwig Wolkers¹¹. Er meint wohl günstige, die jugendliche Entwicklung fördernde Lebensverhältnisse, zu denen die Vereinsarbeit beitragen soll. So möchte er das eigent-

3 Es ging insbesondere um die Schulpolitik, vgl. Teil 2, S. 158 f.

4 Zur Einschätzung der Bedeutung der Jugendvereine s. Johannes Nars NAZ-Artikel „Katholische Jugendarbeit“, nach dem alle Jugendlichen, die außerhalb der katholischen Jugendvereine standen, „dem modernen, die Jugend verführenden Zeitgeist, gegen den die Familie nimmer viel vermag, fast schutzlos preisgegeben“ seien. In: NAZ 2. 12. 1919.

5 Daß die Fronleichnamsprozession nicht stattfinden konnte, wurde vom Garnisonskommando verfügt. Worin die Unsicherheit bestand, läßt sich nicht ermitteln. S. NAZ 12. 6. 1919. In den Vororten fanden die Prozessionen statt. S. NAZ 20. 6. 1919.

6 In ABIDA 1920, Nr. 16, S. 129 f. wurde nochmals auf die Beilage von 1919 verwiesen.

7 NAZ 28. 6. 20; Zu den Pfarreifeiern in Dom-St. Moritz und St. Anton s.: NAZ 26. 6. 1920.

8 NAZ 18. 5. u. 19. 5. 1920. Vgl. Teil 3 des Aufsatzes in Jahrbuch 1999, S. 375.

9 Ebd.

10 NAZ 22. 6. 1921.

11 Zu Wolker S.: „Ruf von Trier. Bericht über die VI. Reichstagung des Katholischen Jungmännerverbandes Deutschlands 1931 zu Trier. Hrsg. von Jakob Clemens. Düsseldorf o. J. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Wolker und Nar um 1919 Kontakt hatten. S. unten S. 171 mit Anm. 134. Zur Einführung des Begriffs „Jugendreich“ s. auch: Hastenteufel, Paul: Katholische Jugend in ihrer Zeit. Bd II, 1919–1932. Bamberg 1989. S. 405–414 u. 492.

liche Erziehungsziel erreichen, und dies ist der „katholische Mensch“. Auch das ist eine Formulierung, die in späteren Jahren von Wolker verwendet wird. Nar sieht das Ziel so:

„Im Reich der Jugend können wir noch, was das ganze Leben uns nimmer gewährt. Persönlichkeiten schaffen, Eroberer und Sieger, Helden und Heilige.“ Damit dies gelingen kann, müssen „mit dem sich festigenden Körper und dem reifenden Geiste und der werdenden Männerseele die kostbarsten Lebensgüter: Gott, Seele, Ewigkeit förmlich in Fleisch und Blut hineinwachsen“. Das günstige Umfeld hierfür ist der Jugendverein. Nar betont: „Katholische Jugend gehört in katholische Jugendvereine und katholische Jugendgruppen! Die Teilnahme an interkonfessionellen Jugendvereinigungen ist immer ein Übel ... denn alles Interkonfessionelle macht Religion zur Privatsache.“ Nar führt desweiteren aus, daß in den Vereinen auch Sport getrieben werde, daß aber „Leibessorge und Seelsorge“ zusammengehören, wobei die wesentliche Entfaltung der jungen Persönlichkeit auf religiösem Gebiet erfolge: „Nur beim Heiland wachsen sie!“, betont er. Zuletzt deutet er an, wie er sich die Entwicklung der Jugendvereine vorstellt: Sie sollen zur katholischen Jugendbewegung werden. Seine Definition dieses Begriffes bleibt freilich etwas einseitig: Er will vor allem fromme Jugendliche. Sie sollen „immer mehr“ werden und „immer entschiedener, immer eigensinniger und unabhängiger ... mit unserem Katholizismus ... Ernst machen“. Nur die so „Religiösen sind unsere katholische Jugendbewegung, alle anderen sind nur katholische Mitläufer ...“¹²

Im selben Jahr wurden im Amtsblatt der Diözese erstmals auch organisatorische Hinweise zur Durchführung des Jugendsonntags gegeben.¹³ Bereits am vorausgehenden Sonntag sollten die Gläubigen auf die Sammlung zugunsten der Jugendarbeit sowie auf ihren Sinn hingewiesen werden. Für den Nachmittag des Jugendsonntags selbst wurden Versammlungen der bestehenden Jugendvereine vorgeschlagen. Am Abend sollten Versammlungen der Elternvereinigungen durchgeführt werden¹⁴. In den Orten bzw. Pfarreien, wo es keine Vereine gab, sollte „der Jugendsonntag (den) passenden Anlaß (bieten),

12 Nar, a. a. O. Möglicherweise wollte Nar mit seinen Ausführungen bei erwachsenen Katholiken die Bedenken hinsichtlich des Begriffs ‚Jugendbewegung‘ ausräumen. Daß er in der Praxis tatsächlich jugendgemäßen Schwung und beachtliche Ansätze zu jugendgemäßer Selbstbestimmung in die Vereine brachte, wurde in Teil 3 des Aufsatzes gezeigt, s. dort.

13 ABIDA 1921, Nr. 17, S. 135 f.

14 Elternvereinigungen gab es laut NAZ-Vereinsanzeiger z. B. bei mehreren Augsburgsburger Pfarreien.

die Jugend nach den Grundsätzen der losen Jugendpflege zu sammeln und sie so dem Seelsorger näherzubringen.“¹⁵

Wie der Jugendsonntag im Jahr 1921 begangen wurde, läßt sich dem NAZ-Artikel „Der katholische Jugendsonntag in Augsburg“ entnehmen: „Frühmorgens strömte die organisierte katholische Jugend in hellen Scharen mit Trommeln und Spiel und Fahnen zu den Kirchen. ... Einen jugendlichen Anblick bot es, daß in vielen Pfarrkirchen die Jugendlichen selbst in schmucker, weißgrüner Uniform am Altare dienten und die Sammlung während des ganzen Tages vornahmen.“ „... Der Nachmittag fand die Jugend meist in mehr oder weniger feierlichen Festversammlungen in ihren Lokalen, vielfach in Familienunterhaltung mit den Angehörigen. In St. Ulrich beging der Lehrlingsverein eine weihevollen Gedächtnisfeier für die gefallenen Mitglieder. Jugend trauerte um tote Jugend, die hinweggenommen ward aus ihrer Mitte, weil übermächtig war der Feind. Eine ehrende Gedenktafel in Stein und Erz sollte ihre Opfertat der dankbaren Nachwelt überliefern.“ In St. Georg wurde der Jugendsonntag mit der Namenstagsfeier für Vereins- und Diözesanpräses Gernlein verbunden¹⁶. Beim Lehrlingsverein St. Max unternahm man zur Feier des Tages einen der beliebten Ausflüge mit Trommeln und Pfeifen¹⁷. Ausführlicher berichtet wird auch vom Jugendsonntag in Landsberg, wo der Lehrlingsverein in Anwesenheit mehrerer Gastvereine seine Fahnenweihe beging. Die „Fahnenworte“ sprach Benefiziat Joseph Weber, der die Delegation des Patenvereins Augsburg-Pfersee anführte. Bei der nachmittäglichen Feier wurden u. a. zwei Theaterstücklein aufgeführt sowie – als typisch jugendbewegtes Element – ein Reigen, den die Mitglieder des Mädchenvereins tanzten¹⁸. Daß auch das bischöfliche Ordinariat der Vereinsarbeit zunehmend einen hohen Stellenwert beimaß, zeigt ein weiterer Amtsblatt-Artikel vom Juli 1921¹⁹. Es geht darin – ein halbes Jahr vor dem Ende des Schuljahres – um die „Vorbereitung auf die Schulentlassung“. „Um die zur Entlassung kommenden Knaben leichter für die Jugendvereine, überhaupt für die katholische Sache zu gewinnen“, wurde nun die Zeitschrift „Am Scheidewege“ „angelegentlich empfohlen“, herausge-

15 S. Anm. 13. Ähnliche Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Jugendsonntage erschienen auch in den folgenden Jahren regelmäßig in den Amtsblättern. In der NAZ vom 25. 6. 1921 erschien ein Artikel „Jugendsonntag“, der u. a. zu Spenden für Jugenderholungsheime aufrief.

16 Ankündigungen: NAZ 25. 6. 1921. Berichte: NAZ 27. 6. 1921.

17 NAZ 25. 6. 1921.

18 NAZ 15. 7. 1921.

19 ABIDA 1921, Nr. 29, S. 52.

geben von der „Verbandszentrale der katholischen Jugend- und Jungmännervereine Deutschlands in Düsseldorf“²⁰. Interessanterweise erschienen diese „Blätter für Knaben im letzten Schuljahr“²¹ nur in den vier Monaten vor der Schulentlassung (1. 12.–1. 4.), mit insgesamt 15 Wochennummern zum Gesamtpreis von 2 Mark²².

1922 wurde der Jugendsonntag für die Augsburger Vereine durch eine Reihe von „Konferenzvorträgen bei Hl. Kreuz für Jünglinge“ ersetzt, die in der St. Aloysiuswoche, 19.–24. 6. 22 jeweils abends um 8 Uhr gehalten wurden. Die Themen waren überwiegend fromm, lediglich der Vortrag „Jugendkraft und Jugendwürde“ machte vielleicht eine Ausnahme²³. Den Abschluß der Vortragsreihe bildete eine gemeinsame Hl. Messe mit Generalkommunion mehrerer Vereine. Die Vereine St. Ulrich, Dom-St. Moritz und St. Anton nahmen an diesem Schlußgottesdienst geschlossen teil. Oberhausen zog mit Fahne und Trommeln nach Hl. Kreuz und ließ im Vereinsanzeiger verkünden: „Wer fehlt wird ausgeschlossen.“ Seltsamerweise hielt St. Georg gleichzeitig einen separaten Gottesdienst mit Generalkommunion in der eigenen Pfarrkirche ab²⁴.

Für 1923 gibt es nur von Augsburg-St. Georg Hinweise auf die Feier des Jugendsonntags: Am Morgen um 6.00 gingen die Lehrlinge aus dem Heim sowie die Vereinsmitglieder zur Generalkommunion. Um 8.15 nahmen sie noch einmal am Hochamt teil. Nachmittags um 15.30 besuchten sie das Grab des an Ostern verstorbenen Präses Gernlein, anschließend war eine einfache Vereinsversammlung mit einem Vortrag von Domkapitular Deller²⁵. Bei anderen Vereinen dürften die Feiern in ähnlicher Einfachheit stattgefunden haben. Aber zu dieser Zeit gab es so gut wie keine Vereinsanzeigen mehr.

Zum Jugendsonntag 1923 erschien ein von Generalvikar J. V. Reth unterzeichneter Beitrag im Amtsblatt der Diözese. Darin ging Reth auch auf die Möglichkeit ein, daß sich „die der Jugendpflege dienenden Vereine“ zur Jugendbewegung weiterentwickelten. Dies hält er dort für möglich, „wo an Jahren Vorgesrittenere unter Anlehnung an den Rat bewährter Jugendfreunde sich selbst in ihrem Vereinsleben bestimmen“. Als Beispiele nennt er

20 Es wurde auch die genaue Bezugsadresse (Düsseldorf, Schließfach 211) angegeben.

21 Der Untertitel fiel später weg. Der ‚Scheideweg‘ wurde bis 1939 und noch einmal nach dem II. Weltkrieg herausgegeben.

22 Der Bezugspreis von 2 Mark erscheint für die damalige Zeit relativ hoch. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß zu diesem Zeitpunkt die Inflationsentwicklung bereits eingesetzt hatte.

23 Unklar ist, ob der Begriff Jugendkraft auf die DJK bzw. den Sport zu beziehen ist.

24 Aufrufe und Kurzberichte in: NAZ 19. 6., 21. 6. und 24. 6. 1922.

25 NAZ 23. 6. 1923.

die Organisationen „Neudeutschland, Quickborn“ und Marianische „Kongregationen, insoweit sie mit Jugendlichen zu tun haben“²⁶. Daß auch die Jugend- und Lehrlingsvereine im Aufbruch waren, wußte er möglicherweise nicht.

Das größte Problem: fehlende Vereinsheime

Wie hoch das Spendenaufkommen an den Jugendsonntagen war und in welcher Weise es der Vereinsarbeit zu Gute kam, ist leider nicht feststellbar. Dabei hätten die Vereine durchaus kräftige Zuschüsse benötigt, vor allem zur Lösung der Heim- oder Lokalfrage. Johannes Nar bezeichnet diese in dem bereits erwähnten Artikel als das gravierendste Problem²⁷. Nach seinen Erhebungen gab es 1919 in der Diözese die drei ‚Herbergsheime‘ in Augsburg, nämlich das Heim bei St. Georg, das kaufmännische Lehrlingsheim und das Ulrichsheim²⁸, die alle drei auch für Vereinszwecke genutzt wurden. Desweiteren gab es insgesamt nur sieben Vereine, die eigene Häuser oder Hausanteile in Eigenbesitz hatten sowie acht, die sich gastweise in Gesellenhäusern treffen konnten, „alle übrigen (waren) auf Gastwirtschaften angewiesen, vielfach auf Gnade und Ungnade, zehn Vereine (seien) auf diese Weise in ihrer Existenz unmittelbar bedroht, einigen ist tatsächlich jegliches Vereinsleben schlechthin unmöglich gemacht“²⁹. Dabei handelte es sich teilweise um bedeutende Vereine. Der Pferseer Verein, der immer etwa 100 Mitglieder hatte, mußte im Oktober und November 1919 seine Veranstaltungen auf verschiedene Räumlichkeiten verteilen: Die Pflichtversammlung der Mitglieder fand in der Fabrikkantine der Fa. Eberle statt, eine größere Veranstaltung mit turnerischen und theatralischen Vorführungen im großen Saal des „Weißenburger Hof“, zwei weitere Ver-

26 ABIDA 1923, Nr. 17, S. 109 ff. Auffallenderweise nennt Reth drei Organisationen, deren Mitglieder üblicherweise – zumindest zu einem guten Teil – höhere Schulen besuchten. Fraglich ist, inwiefern er sich auf die realen Verhältnisse innerhalb der Diözese bezieht. Ob es nämlich hier bereits 1923 Neudeutschlandgruppen gab, ist nicht sicher. Wahrscheinlich ist dies für 1927, als ein Verbandstag von ND in Kaufbeuren stattfand. S. JI 1927, H. 6 1929 war ND in Augsburg fest etabliert (Gespräch mit Joseph Helmschrott, ND-Mitglied seit 1929, im September 1993). Der Quickborn bestand in Augsburg seit Herbst 1918. Die Marianischen Jugend-Kongregationen dürften 1923 noch nicht jugendbewegt gewesen sein. Zumindest läßt sich dies für die MC von St. Stephan anhand ihrer damaligen „Jahresgaben“ nachweisen. Die übrigen Kongregationen innerhalb der Diözese waren alle jünger und wohl weniger entwickelt.

27 NAZ 2. 12. 1919. Der Artikel enthält einen Überblick über die Vereinsaktivitäten insgesamt.

28 Zum Heim bei St. Georg s. Teil 1, in Jahrbuch 1997, S. 247. S. auch das folgende Kapitel. Zum kaufmännischen Heim sowie zu den Anfängen des Ulrichsheims s. Teil 2, S. 156.

29 wie Anm. 27.

sammlungen im „Goldenen Anker“, und dann ging man wieder in die Eberle-Kantine³⁰. Für die Kurse an den Wochenabenden durfte man in die Spicherer Schule³¹. Besser wurde die Situation, als im Jahr 1925 der „Weißenburger Hof“ vom Kartell der katholischen Pferseer Vereine als katholisches Vereinshaus gekauft wurde. Allerdings mußte das Haus zuerst renoviert werden³². Einen solchen gemeinsamen Hauskauf hatten die Lechhauser Vereine bereits im Jahr 1919 durchgeführt. Und so konnte der dortige Lehrlingsverein zum 11. Oktober 1919 inserieren: Umzug ins neue Heim im „Grünen Kranz“ mit Blasmusik und kleiner Feier, ab jetzt seien alle Veranstaltungen „im neuen Lokal“³³. Ein zusätzlicher Vorteil für die Lechhauser war, daß im Rückgebäude und im Hof auch Turnen und Sport betrieben werden konnten³⁴. Besonders prekär war die Lage in Augsburg-Oberhausen. Dort wechselte der Verein im Jahr 1920 häufig die Wirtschaften: Einmal traf sich die Eucharistische Sektion beim „Abel“³⁵. Dann war Versammlung für alle im „Grauen Wolf“, während die kleine Gruppe der Vertrauensleute in den Pfarrhof geladen wurde³⁶. Wieder ein anderes Mal, war man bei „Holland“³⁷, dann über längere Zeit bei „Stötter (Häußlein)“³⁸. Zwei Jahre später durfte man in den Hobelsaal des neuen Schulhauses³⁹. Ob das ein Dauerzustand blieb, ist wegen fehlender Vereinsanzeigen⁴⁰ nicht feststellbar. Auch der Verein der jungen Pfarrei St. Anton wechselte zunächst zwischen verschiedenen Wirtschaften und mußte gelegentlich auch melden: „Wegen Mangels an geeignetem Lokal keine Versammlung“⁴¹. Erst als nach Beendigung des Kirchenbaus die Bauhütte frei wurde, bekam man dort ein bescheidenes Heim⁴². Daß es überhaupt nicht leicht war, einen Raum zu finden, an dem sich einige Dutzend Buben am Sonntagnachmittag tummeln

30 NAZ 11. 10., 25. 10., 8. 11., 22. 11., 29. 11. 1919.

31 NAZ 31. 1. 1920.

32 NAZ 20. 6. 1925.

33 NAZ 11. 10. 1919. Nach Georg Schwarz interessierte sich für den „Grünen Kranz“ auch die KPD. Um so eifriger sammelten die katholischen Bürger Lechhausens, damit eine kommunistische Zentrale mitten im Ort verhindert würde. Gespräch mit Georg Schwarz am 23. 11. 1992.

34 Gespräch mit Georg Schwarz.

35 NAZ 10. 1. 1920.

36 NAZ 17. 1. 1920.

37 NAZ 29. 5. 1920.

38 NAZ 26. 6. 1920.

39 NAZ 3. 6. 1922.

40 Zu diesem Problem s. das folgende Kapitel.

41 NAZ 31. 1. 1920.

42 JL 1928, H. 4.

konnten, zeigt das Beispiel von Dompfarrer Friesenegger. Er betreute seine Schützlinge vom Verein Dom-St. Moritz noch um 1925 im Nebenraum des „Kleinen Goldenen Saals“ in der Augsburgur Jesuitengasse, der der Katholischen Studienstiftung gehörte⁴³.

Johannes Nar wollte die Heimfrage vorrangig angehen. Wegen der Inflation und seines Wechsels zur Caritas gelang ihm dies nur noch bei der Erweiterung des Ulrichsheims. Offenbar nutzte er hierzu seine beiden Ämter: Als Diözesansekretär warb er unter den Vereinen der Diözese und anderen Jugendorganisationen um den Kauf von sog. Heim-Bausteinen. Er fand Unterstützung bei zahlreichen Lehrlingsvereinen⁴⁴, der Verbandszentrale des Jungmännerverbands in Düsseldorf und mehreren Burschenvereinen⁴⁵. Dies dürfte sich aber bereits in der Ära der Rentenmark abgespielt haben. Die Einweihung des erweiterten Heims, das unter dem Dach des Caritasverbands verblieb, fand am 1. Februar 1926 statt⁴⁶.

Die Auswirkungen der Inflation

Bedenkt man, in welchem Ausmaß sich die von Kriegsende bis Ende 1923 verschärfende Inflation auf die Lebensverhältnisse der Menschen und auch auf die staatlichen und kirchlichen Institutionen⁴⁷ auswirkte, dann ist leicht nachzuvollziehen, daß unter solchen Umständen das Schicksal der Jugend- und Lehrlingsvereine sowie ihres Diözesanverbandes als untergeordnetes Problem angesehen wurde. Tatsächlich war ihr Fortbestand mehr gefährdet als während des Weltkriegs. Statistisch gesehen sind sowohl die Vereins-⁴⁸ wie die Mitglie-

43 Gespräch mit Edl Peter am 15. 9. 1992.

44 Nach JL 1928, H. 4: Folgende Lehrlingsvereine kauften Bausteine: Gersthofen, Haunstetten, Immenstadt, Kaufbeuren, Krumbach, Lauingen, Memmingen, Neuburg, Nördlingen, Oberstdorf, Oettingen, Ottobeuren, Peißenberg, Pöttmes, Türkheim, Weilheim, Wörishofen, Augsburg-St.Georg, A.-St. Joseph, A.-Kriegshaber.

45 Ebd.

46 NAZ 1. 2. 1926: Bericht über die offizielle Einweihung des erweiterten Heims im Beisein kirchlicher und politischer Prominenz. Das Heim bot Platz für 90 Lehrlinge in Schlafsälen zu 4–20 Betten und für 40 Jungmänner in ein- u. mehrbettigen Zimmern. Weitere Räume waren: 2 Speissäle, Spielsaal, Lese- u. Musikzimmer, Zeichensaal, großer Werkraum, Turnhalle, Bad, Kegelbahn u. Spielplatz im Freien, Hauskapelle.

47 Beispielsweise setzten die Augsburgur Pfarreien einen Aufruf in die NAZ vom 6. 9. 1923: Der Sach- und Personalbedarf für den täglichen Gottesdienst (!) könne nicht mehr bestritten werden. Die Familien wurden deshalb um Spenden gebeten, die von Caritashelfern einmal monatlich abgeholt werden sollten. Vgl. auch unten die Situation des Lehrlingsheims von St. Georg.

48 S. hierzu Teil 3, S. 371 mit Anm. 9.

derzahlen rückläufig⁴⁹. Im Detail sind diese Entwicklungen nicht belegbar⁵⁰, doch man kann sich leicht vorstellen, daß etwa ein Verein, der krisenbedingt die Neuaufnahme von Mitgliedern aussetzte oder eine Zeitlang keine attraktiven Veranstaltungen mehr durchführen konnte, schnell seine Existenz riskierte. Denn eine Lehrlingsgeneration umfasste ja nur drei Jahre.

Eine ähnliche Gefahr drohte von der Führungsebene her. Gerade die jüngeren Geistlichen, aus deren Reihen die meisten Präses kamen, wurden häufig versetzt. Und in normalen Zeiten bekam ein bestehender Verein dann wieder einen jungen Kaplan als Präses. In der Krisenzeit konnte es vordringlicher erschienen sein, zunächst andere Aufgabenfelder personell abzudecken. Schwieriger sind detaillierte Nachweise zu finden, inwieweit die verschiedenen Aktivitäten eingeschränkt wurden⁵¹. Ab 1922 geht nämlich der Umfang der Vereinsanzeiger in NAZ und Kirchenzeitung stark zurück. Vom Frühjahr 1923 an erschienen die Lehrlingsvereine in diesem Medium nur noch äußerst vereinzelt, und auch nach der Einführung der stabilen Rentenmark wurden die wöchentlichen Vereinsprogramme erst nach und nach wieder regelmäßig veröffentlicht. Die Programmelemente, die fortan wieder belegbar sind, sind einerseits die religiösen Veranstaltungen, insbesondere die gemeinsame Kommunion in bestimmten Zeitabständen, und die Vereinsversammlung an den Sonntagnachmittagen. Inwieweit die kleineren Ausflüge und Spielnachmittage durchgehend beibehalten wurden, läßt sich mangels eindeutiger Quellen nicht sagen. Ebenso gibt es keine Belege für die tatsächliche Breite der Wanderbewegung in jenen Jahren. Hingegen ist nachweisbar, daß größere Ausflüge, für die man die Bahn benutzte, mehrere Jahre lang bis 1926 nicht mehr stattfanden⁵². Ebenso wurde die Tradition der Pfingstfahrten für denselben Zeitraum unterbrochen⁵³. Auch das Kursprogramm an den Werktagnachmittagen scheint erheblich einge-

49 JL 1927, H. 3; Statistik für 1925 u. Kommentar.

50 Für 1922–1924 gibt es keine statistischen Angaben.

51 Der Verf. nimmt an, daß Aktivitäten, die bis 1921/2 belegt sind, jedoch nach Wiederaufnahme der wöchentlichen Vereinsanzeigen nicht mehr erscheinen, im Zusammenhang mit der Inflation eingestellt wurden. Vgl. Anm. 54.

52 Vgl. Anm. 201.

53 Vgl. hierzu Teil 2, S. 141. Belegt sind Pfingstausflüge nach NAZ 22. 5. 1920 für: LV St. Ulrich, Oberhausen (Pfingstmontag), Pfersee (Pfingstmontag) und Dom-St. Moritz (Sonntag nach Pfingsten). NAZ 14. 5. 1921: St. Ulrich, Dom-St. Moritz, St. Anton (alle Pfingstmontag). NAZ 21. 5. 1921: St. Max (Sonntag nach Pfingsten). Nach NAZ 3. 6. 1922 gab es noch: Beim LV Dom-St. Moritz einen Tagesausflug am Pfingstmontag, bei St. Ulrich noch einen „Spaziergang“ am Pfingstmontag und einen Tagesausflug am folgenden Sonntag (NAZ 10. 6. 1922). Die nächsten Belege für den Pfingsttermin erscheinen wieder 1926 ff. S. unten mit Anm. 201.

schränkt worden zu sein. Es wurde nach den Krisenjahren nie mehr im früheren Umfang wieder aufgenommen⁵⁴. Eine Ausnahme bildeten nur die Musik- und die Sportübungsstunden⁵⁵. Ab 1926 erschienen dann als neues Element in den Wochenprogrammen die Gruppenstunden (s. u.).

Ebenfalls eingestellt wurden die Vereinssparkassen, wobei sich der letzte Aufruf, die „Sparbüchlein mitzubringen“, im Februar 1922 findet. Damals hatte die Teuerungsrate wohl die Zinsentwicklung schon weit überholt⁵⁶. Ende der 20er Jahre wurden jedoch die Sparkassen bei verschiedenen Vereinen wieder eingeführt⁵⁷. Aber auch auf das Theaterspiel wirkte sich die Krise aus. Als im Verein von St. Georg im Januar 1924 wieder eine Aufführung stattfand, bemerkt der NAZ-Bericht, daß dies lange nicht mehr geschehen sei⁵⁸. Falls noch gespielt wurde, konnte es zu Begebenheiten wie der folgenden kommen, die sich beim Lehrlingsverein Lechhausen zutrug. Dieser hatte für den 17. Oktober 1923 eine steuerpflichtige Theateraufführung im „Grünen Kranz“ angemeldet, die insgesamt 350 Millionen Mark einbringen sollte. Als die Aufführung erfolgte, erhob man aber Eintrittspreise für insgesamt 2,5 Milliarden Mark, weil inzwischen die Inflation entsprechend fortgeschritten war. Dies wurde durch einen städtischen Obersekretär bei einem Kontrollbesuch bemerkt, woraufhin auch die Kartensteuer nachträglich erhöht wurde⁵⁹.

Verheerend wirkte sich die Inflation insbesondere für die wenigen Vereine aus, die Vermögen besaßen. Dies war beim LV Kaufbeuren der Fall, den sein Gründer, Stadtpfarrer Joseph Landes, mit einem Stiftungsvermögen ausgestattet hatte, das durch die Inflation verloren ging⁶⁰. In große Schwierigkeiten kam auch das Heim von St. Georg, das die auswärtigen Lehrlinge beherbergte,

54 Laut Nars NAZ-Artikel vom 2. 12. 1919 wurden 1919 noch 80 Kurse „mit praktischen Zielen“ durchgeführt. Genannt werden: Stenographie, handwerkliches Zeichnen, Buchführung, Deutsch und Rechnen; umgerechnet entspricht das annähernd 2 Kursen je Verein: Beispiele für Wochenprogramme von Augsburger Vereinen, s.: NAZ 7. 6. 1919 u. 9. 10. 20 (St. Max); 7. 6. 1919 (St. Anton); 9. 10. 20 (Dom-St. Moritz); 16. 10. 20 (St. Joseph); 28. 6. 19 (Lechhausen); 4. 10. 19 (Oberhausen).

55 S. NAZ 2. 12. 1919: Instrumentalunterricht für Streicher, Bläser, Zither, Gitarre sowie Gesang. Vgl. Teil 3, S. 380 ff. Zum Sport s. Teil 3, S. 383 ff. Musik und Sport werden später wieder regelmäßig in den Vereinsanzeigen genannt.

56 Die letzten Belege für Sparkassen sind jeweils: NAZ 17. 1. 1920 (Oberhausen); 14. 1. 1922 (St. Anton); 14. 1. 1922 (Lechhausen); 11. 2. 1922 (St. Ulrich).

57 JL 1927, H. 11.

58 NAZ 26. 1. 24.

59 StAA, V 1, Nr. 1050. Antrag vom 17. 10. 1923.

60 Berichte zum Schicksal der Landesstiftung s. JL 1928, H. 9, 10, 11; 1929, H. 8, S. 57 ff; 1930, H. 2, S. 9 ff.

zumal Diözesanpräses Johann Baptist Gernlein noch einen Ausbau auf 100 Heimplätze begonnen hatte, der am 8. 10. 1922 abgeschlossen wurde⁶¹. Offenbar konnten nun aber die steigenden Unterhaltskosten nicht mehr bewältigt werden. Da half es wenig, wenn „St. Jörgens Kompanei“ den Reinerlös einer Theater- und Turnaufführung „dem durch die Teuerung schwerbedrängten Lehrlingsheim“ zufließen ließ⁶². Auch der Verzicht Gernleins auf sein persönliches Gehalt reichte nicht. Zudem ruinierte der Druck der übermächtigen Probleme seine Gesundheit, und am 12. 4. 1923 – am Ostermontag – verstarb der „Lehrlingsvater“. Anlässlich der Beerdigung wurde gebeten, statt Kränzen etwas für den Unterhalt des Heims zu spenden, Geld, Lebensmittel oder Brennmaterial⁶³.

Umgekehrt gab es einen Fall, in dem die Inflation zur Erleichterung eines Heimbaus beitrug. Dies gelang in Schongau, wo unter Federführung von Präses Adalbert Städele 1920 mit dem Heimbau begonnen worden war. Benefiziat Städele war ein findiger Organisator: Unmittelbar nach dem Krieg hatte er durch Beiträge von Ehrenmitgliedern und Theaterspieleinnahmen ein geeignetes Grundstück erworben. Den Aushub besorgten Mitglieder des Gesellen- und des Jugendvereins in Eigenarbeit. Von der Stadt Schongau ließ er sich die Steine eines Abbruchhauses schenken, die von JV-Mitgliedern abgeklopft wurden. Für Bauholz und anderes Material fand er weitere Spender, u. a. die Papierfabrik Haindl. Doch ganz ohne bezahlte Arbeit von Fachleuten ging es nicht, und so war der Rest des angesparten Geldes im Frühjahr 1920 verbraucht. Daraufhin veranstaltete Städele eine feierliche Grundsteinlegung. Er lud dazu nicht nur auswärtige Jugendvereine ein sowie als Festredner Jugendsekretär Nar, der über die „Pflichten der Gegenwart gegenüber der heutigen Jugend“ sprach, sondern geistliche und weltliche Honoratioren. Auf diese Weise kam er zu neuen Spenden, die den Weiterbau und die Vollendung des Heims ermöglichten. Die aufgenommenen Schulden konnten dann infolge der Inflation bald getilgt werden⁶⁴.

61 NAZ 6. 4. 1923. Die reinen Baukosten betragen anscheinend (nur) 220 000 Mark.

62 NAZ 21. 1. 1922.

63 NAZ 6. 4. 1923: Bericht über die Beerdigung mit einem Bild Gernleins, was damals sehr selten war. Von den Lehrlingsvereinen waren alle aus Augsburg mit Abordnungen vertreten sowie Dillingen, Kaufbeuren, Mering u. Türkheim, dazu mehrere Gesellen-, Arbeiter- und Soldatenvereine, die Lätitia u. die Ludovicia (= Studenten). Einer der Trauerredner war der Generalsekretär des KJMV, Carl Mosters aus Düsseldorf. Über das Ergebnis der sog. „Gernlein-Spende“ berichtet die NAZ vom 21. 4. 1923.

64 NAZ 2. 6. 20: Bericht über die Grundsteinlegung am 30. 5. 1920. JL 1927, H. 4: Bericht über das Schongauer Heim, zu dem nach der Inflationskrise noch ein gepachteter Spielplatz gehörte. Zu Städeles Aktivitäten s. a. JL 1929, H. 5, S. 39.

Unter der Krise litten freilich nicht nur die einzelnen Vereine, sondern auch die Zusammenarbeit auf Verbandsebene ging zurück, so daß es Vereinsjubiläen, Fahnenweihen oder gemeinsame Sportfeste angesichts des Geldwertverlustes kaum mehr gab. Belegt ist, daß der Bezug der Mitgliederzeitschrift „Der treue Kamerad“ sowie der „Präsides und Vorständezeitschriften“ weitgehend eingestellt wurde⁶⁵. Sicher spielte es auch eine Rolle, daß Diözesanpräses Gernlein verstarb und Jugendsekretär Johannes Nar durch sein zweites Amt, als Caritasdirektor stark beansprucht wurde⁶⁶. Auch die Kontakte zwischen benachbarten Vereinen dürften zurückgegangen sein. Ein Indiz dafür ist, daß der Augsburgischer Jungführerkurs eingestellt⁶⁷, und in dieser Form nicht wieder aufgenommen wurde. Die regelmäßigen Zusammenkünfte der Vertrauensmänner wurden aber bei einigen Vereinen fortgeführt⁶⁸, d. h. die Jungmänner spielten ihre vorläufig noch bescheidene Rolle weiterhin.⁶⁹

Neuanfang nach der Krise:

Diözesanpräses Friesenegger und die jüngere Präsidsgeneration

Das Amt des Diözesanpräses war nach Gernleins Tod ein volles Jahr verwaist. Im März 1924 wurde dann der Senior der Vereinspräsid, Dompfarrer Friesenegger, offiziell zum Diözesanpräses ernannt⁷⁰. Diözesansekretär war nominell noch Johannes Nar, mit dem Friesenegger in den vergangenen Jahren im Verein Dom-St. Moritz zusammengearbeitet hatte⁷¹. Da Nar als Caritasdirektor voll beansprucht wurde, bat Friesenegger im Sommer 1924 den General-

65 ABLDA 1924, Nr. 4 (13. 2.), S. 19f. Vgl. Teil 1, S. 252.

66 Laut Schematismus war Nar seit 15. 12. 1920 auch Caritasdirektor.

67 Vgl. Teil 3, S. 377ff. Nach Auskunft Otto Freihalters wurde der Jungführerkurs in der Inflationszeit eingestellt. Letzter Beleg im Vereinsanzeiger: NAZ 10. 2. 1923.

68 Letzter Aufruf zur Vertrauensmännersitzung bei St. Georg: NAZ 28. 4. 1923. Die nächsten Belege erscheinen 1926.

69 Typisches Beispiel ist Otto Freihalter, der seit 1921 Mitglied bei St. Georg war (Gespräch am 23. 10. 1923). Sobald es wieder datierte Vereinsbelege gibt, erscheint Freihalter gelegentlich, z. B. Mitglied der Delegation des Diözesanverbands beim Verbandstag in Essen: JL 1926, H. 4. NAZ 5. 1. 1927: Unterzeichnung eines Aufrufs zum Wolker-Vortrag im Ludwigsbau als Bezirksleiter (zusammen mit Bez.präses Weber). Vortrag eines „selbstverfaßten poetischen Willkommensgrußes“ für Wolker: JL 1927, H. 2. Bericht von einer Pfingsfahrt der Georger: JL 1927, H. 7/8; vgl. unten S. ... mit Anm. 200.

70 ABA GV 1656: Schreiben vom 15. 3. 1924. Zu Frieseneggers Rolle innerhalb der Diözesanorganisation s. vor allem Teil 1 des Aufsatzes, in Jahrbuch 1997, S. 251 ff.

71 Z. B. NAZ 30. 12. 1919.

vikar um Bestellung eines Nachfolgers als Diözesansekretär⁷². Er erhielt den Bescheid, daß Richard Herb für dieses Amt vorgesehen sei⁷³. Herb trat sein neues Amt am 1. 9. 1924 an. Gleichzeitig übernahm er die Heimleitung im erweiterten Ulrichsheim⁷⁴ sowie die Leitung des Vereins Jung-Kolping, dessen Mitglieder Lehrlinge des Heims waren. Fortan diente Herbs Heimleiterbüro auch als Dienststelle des Diözesansekretariats⁷⁵.

Für das Funktionieren als Verband waren die Verbandszeitschriften von Bedeutung. Anfang 1924 erschien im Amtsblatt eine Mahnung, deren Bezug, soweit er „aus finanziellen Schwierigkeiten“ eingestellt worden war, wieder aufzunehmen. Die Zeitschriften – für die Mitglieder war es noch immer „Der treue Kamerad“ – seien wegen ihrer „Gedanken und Anregungen für die Vereinsarbeit“ wichtig, und deswegen sollten sie gesammelt werden und im Besitz des jeweiligen Vereins verbleiben⁷⁶. Ein verändertes Bild bietet sich nach dem Wiederaufschwung 1927: Nun bezogen nicht weniger als 2252 Mitglieder die beiden Verbandszeitschriften, die „Wacht“ und die „Jungwacht“, die unter Wolkers Verbandsführung in Düsseldorf voll auf der Höhe der Zeit waren⁷⁷.

Die entscheidende Rolle bei der Neubelebung der Vereine und des Verbands spielten aber zweifellos die Präsidés. Um nach den Krisenjahren einen Überblick über deren Namen zu erhalten, verlangte das Ordinariat eine Meldung, damit es die Präsidés offiziell bestätigen konnte⁷⁸. Auch der Diözesanpräses war um Klarheit bemüht. Ende 1925 reichte er drei Listen mit insgesamt 20 Namen neuer Präsidés beim Generalvikar ein, der alle bestätigte⁷⁹. Bei 55 bestehenden Vereinen handelte es sich um ein gutes Drittel. Zumindest im Fall von Bene-

72 ABA GV 1656, Schreiben vom 31. 5. 1924.

73 Ebd., Antwort-Vermerk vom 4. 6. 24.

74 Datum nach Schematismus 1928. Zum Ulrichsheim s. oben S. 155 mit Anm. 46.

75 Nach NAZ 18. 10. 1919 war die Adresse des Jugendsekretariats vorher das Augsburgger Gesellenhaus.

76 ABIDA 1924, Nr. 4, 13. 2., S. 19 f. Daß die Wiederbelebung des Verbands nicht so schnell gelang, zeigt ein weiterer Aufruf im Amtsblatt, die satzungsgemäßen Beitragszahlungen wieder aufzunehmen: ABIDA 1925, Nr. 29, 8. 10., S. 123 f.

77 JL 1929, H. 11, S. 82 (= Erläuterungen zur Statistik). 1929 waren es sogar 3120 Bezieher, davon 293 für die „Wacht“, die Zeitschrift für die Jungmänner. S. ebd. JL 1926, H. 7: Hinweise, daß „Der treue Kamerad“ als Verbandsorgan offiziell durch „Die Jungwacht“ ersetzt wurde; ohne genaues Datum.

78 ABIDA 1925, Nr. 29, 8. 10., S. 123 f.

79 BO 8554: Schreiben Frieseneggers vom 30. 10. 1925, bez. 7 Präsidés, bestätigt am 6. 11. 1925 (u. a. Alphons Satzger, Kaufbeuren, u. Anton Heinle, Friedberg). Schreiben vom 7. 11. 1925: bez. 10 Präsidés, bestätigt 13. 11. 1925 (u. a. Benefiziat Joseph Weber, Pfersee, u. Richard Herb, Augsburg-Jungkolping). Schreiben vom 28. 11. 1925, bez. 3 Präsidés, bestätigt 7. 1. 1926.

fiziat Weber aus Augsburg-Pfersee ist jedoch nachweisbar, daß dieser schon seit 1921 seinen Verein betreute⁸⁰. Es handelte sich also teilweise um rückwirkende „Legalisierungen“. Noch einmal wurden im Herbst 1926 17 Präsides neu ernannt, wobei mehrere mit dem Wechsel der Pfarrei auch den Wechsel von einem Verein zu einem anderen vollzogen⁸¹. Im Herbst 1927 waren es noch fünf Präsides, die neu in die Vereinsarbeit einstiegen bzw. den Verein wechselten⁸². Für 1928 sind insgesamt nur zwei Neubesetzungen festzustellen⁸³. 1929 hingegen sind im Frühjahr sechs Wechsel und im Herbst noch einmal sieben belegt, bei nunmehr 77 Vereinen⁸⁴. Diese häufigen Präsideswechsel waren sicherlich ein Problem für die kontinuierliche Entwicklung in den Vereinen, andererseits bedeuteten sie eine Chance für eine einheitlichere Verbandsentwicklung, wenn der scheidende Präses wieder einen neuen Verein übernahm.

Ebenfalls kurz nach Frieseneggers Amtsantritt als Diözesanpräses sind auch die Bemühungen um die Wiederbelebung der Bezirke festzustellen. Faßbar wird dies zuerst für Augsburg: Im selben Schreiben, in dem Friesenegger um die Ernennung eines neuen Diözesansekretärs bat, teilte er dem Ordinariat mit, daß er „den sehr rührigen Präses, H. H. Benefiziaten Weber, Augsburg-Pfersee, zum Bezirkspräses von Augsburg und Umgebung aufgestellt“ habe und um die Bestätigung dieser Ernennung bitte. Der positive Bescheid folgte wenig später⁸⁵. Im Frühjahr 1926 unterbreitete die Diözesanleitung den Vorschlag einer Bezirksgliederung für das ganze Bistum, der bei einer Präsidestagung im September 1926 mit wenigen Änderungen beschlossen wurde⁸⁶. Die Bezirksgliederung sollte vor allem die Kontakte zwischen benachbarten Vereinen fördern und auf diese Weise die einheitliche Weiterentwicklung des gesamten Diözesanverbands unterstützen⁸⁷. Jeder Bezirk hatte zwar einen „Hauptort“,

80 NAZ 15. 7. 1921.

81 JL 1926, H. 8 (Oktober).

82 JL 1927, H. 10.

83 JL 1928, H. 5 u. 9.

84 JL 1929, H. 2; H. 3; H. 10 + Verbandsstatistik JL 1929, H. 11.

85 ABA GV 1656: Schreiben vom 31. 5. 1924; Antwort-Vermerk vom 11. 6. 1924. Die Existenz zumindest eines Bezirks Augsburg ist bestätigt durch die Bezirkskonferenz für Vertrauensleute, s. NAZ 26. 11. u. 30. 11. (Bericht) 1921; vgl. T. 3, S. 376 f. Ins Vereinsregister aufgenommen wurde der Bezirksverband 1926 (ohne genaues Datum): StAA V 1, Nr. 1359.

86 JL 1926, H. 2 (= Vorschlag); JL 1926, H. 8 (= endgültige Liste).

87 ebd. Die Bezirke und ihre Hauptorte (in Klammern) waren: Augsburg, Paargau (Aichach), Ries (Dinkelsbühl), Donaugau (Lauingen), Günztalgau (Günzburg), Illergau (Weißenhorn), Mittelschwaben (Mindelheim), Würmgau (Weilheim), Ostallgäu (Kaufbeuren), Westallgäu (Kempten), Seegau (Lindau).

entscheidender war aber als zentrale Instanz die Person des Bezirkspräses, der jeweils ein erfahrener Vereinspräses sein sollte⁸⁸. Bei der Präsidestagung vom September 1926 ging es aber bereits auch um die Vereinheitlichung des Jugendvereinswesens über die Diözese hinaus. Deshalb erschien auch Ludwig Wolker, damals noch als bayerischer Landespräses, der wenige Wochen später als Generalpräses an die Zentrale des „Katholischen Jungmänner Verbandes Deutschlands“ (KJMVD) nach Düsseldorf berufen wurde⁸⁹.

Friesenegger, der die Lehrlingsvereine seit ihren Anfängen begleitet hatte, ebnete ihnen als Diözesanpräses den Weg hin zur Jugendbewegung. Der entscheidende Schwung für den Übergang kam aber wohl von den jüngeren Präses im Verband und von den führenden Jungmännern. Wenige Monate nach seinem Goldenen Priesterjubiläum bat Friesenegger um Ablösung und übergab im Frühjahr 1929 das Amt⁹⁰ an seinen Nachfolger Anton Heinle, der in kollegialer Zusammenarbeit mit seinen Präses-Mitbrüdern⁹¹ das gesteckte Ziel erreichte: die weitgehende Verwirklichung jugendbewegter Vorstellungen – trotz der Größe des Verbands und trotz der engen Einbindung in die Pfarreien und in die gesamte Diözese.

Anton Heinle, der neue Diözesanpräses, war schon vom Alter her noch kein Mann der Jugendbewegung⁹². Seine erste Stelle als Kaplan war von 1920 bis 1925 in Kaufbeuren, wo er vermutlich im dortigen LV mitarbeitete⁹³. 1925 wurde er Benefiziat in Friedberg, 1927 auch Stadtprediger, und übernahm den dortigen LV als Präses. Er war offen für Anregungen, die der Weiterentwicklung des Verbands dienten, und setzte diese zielstrebig um. Zunächst gründete er das „Diözesanblatt“ (s. nächstes Kap.), daneben publizierte er so manchen werbenden Artikel für die allgemeine Presse, insbesondere anlässlich der

88 Mit dem Bezirkspräses wechselte faktisch häufig auch der „Hauptort“.

89 Zu Wolker s. Hastenteufel, a. a. O., S. 380–384 sowie S. 604 (Register mit weiteren Fundstellen).

90 JL 1928, H. 8 u. JL 1929, H. 4, S. 25 ff. Vgl. NAZ 11. 4. 1925: Frieseneggers Abschied vom Amt des Domdekans im Alter von 70 Jahren.

91 Aus Platzgründen – und aufgrund der Quellenlage – können hier nur wenige Präses vorgestellt werden. Die allgemeinen Personendaten sind den entsprechenden Bänden des Schematismus entnommen und werden nicht eigens belegt.

92 Heinle, geb. 1892, war Kriegsteilnehmer. Nach: Börst: Die Theologen der Diözese Augsburg im Weltkrieg 1914–1918. Speyer 1938. S. 80 ff. Er schloss nach Kriegsende sein Studium ab. Zum Priester geweiht wurde er 1920.

93 Ob Heinle in Kaufbeuren schon Präses war, ist nicht belegt. Auffallend ist, daß er die Geschichte des Kaufbeurer Vereins gut kannte und darüber im „Diözesanblatt“ schrieb. Vgl. Anm. 60. Heinle berichtete auch über die Kaufbeurer Kontakte zu den Salesianern in München: JL 1927, H. 5.

Jugendsonntage⁹⁴. Er setzte aber auch sog. ‚Stehfilme‘ zur Propagierung des neuen Jugendlebens ein, desgl. organisierte er eine Ausstellung, in der die Vereine ihre Errungenschaften vorstellen konnten⁹⁵. Als Diözesanpräses resignierte er 1935, weil er sich dem NS-Druck nicht mehr gewachsen fühlte. Für seinen geschrumpften Friedberger Verein blieb er aber Präses bis zum bitteren Ende.

Annähernd gleichaltrig war Joseph Weber. 1920 kam er als Kaplan nach Pfersee, 1921 wurde er dort Benefiziat von St. Michael⁹⁶. In den Quellen tritt er häufig so in Erscheinung, daß man an eine Nähe zur Jugendbewegung im Sinne des Vorkriegs-Wandervogels oder des Quickborn denken muß⁹⁷. So studierte er zu Weihnachten 1921 mit seinem LV Pfersee ein Krippenspiel nach mittelalterlichen Vorlagen ein und „wich (damit) erstmals von den althergebrachten Weihnachtsfeiern ab“⁹⁸. Als Gast erwähnt die NAZ Weber bei einer „Kundgebung der katholischen Eltern Augsburgs“, durch die das Interesse für die katholische Jugendarbeit geweckt werden sollte. Die Akteure waren hierbei vor allem Quickborn-Mitglieder, die u. a. einen Reigen und ein mittelalterliches Osterspiel aufführten⁹⁹. Als Bezirkspräses veranstaltete er innerhalb einer „Werbewoche für alkoholfreie Jugenderziehung“ einen Abend, an dem ein Dr. Robert Steidle über „Gesundheit und Enthaltbarkeit“ sprach. Der Vortrag wurde von „kräftigen Landsknechtsliedern“, einem „frischen Landsknechtsreigen“, einem „Schwank von Hans Sachs“ und „frohem Singsang“ umrahmt. Leider wird nicht angegeben, welche Gruppierung die jugendbewegten Akteure stellte¹⁰⁰. 1926 nahmen die Pferseer an einer Fahnenweihe beim LV Ottobeuren teil. Diesmal ist eindeutig belegt, daß Webers Jungen

94 JL 1928, H. 1: Heinle Stadtprediger in Friedberg. Neuer Bezirk A.-Land unter Heinle: JL 1929, H. 3, S. 24. JL 1929, H. 4, S. 25 ff.: Abschied Frieseneggers, neuer DPr Heinle.

95 Zunächst wurde der Stehfilm über Jungmünchen bei verschiedenen Gelegenheiten innerhalb der Diözese vorgeführt. S. z. B. JL 1928, H. 7 u. 1929, H. 2 (mehrere Aufführungen). Dann produzierte Heinle einen eigenen Stehfilm mit Hilfe der fortgeschrittensten Vereine der eigenen Diözese: JL 1929, H. 1, S. 5 f. Einen weiteren Stehfilm erstellte er über die Heime der Diözese: JL 1929, H. 5, S. 45. Zur Ausstellung in Friedberg: JL 1929, H. 10, S. 75 f.

96 geb. 1891, Priesterweihe 1915; nach seiner Priesterweihe war er Feldgeistlicher bis zum Ende des Kriegs. Nach: Börst: a. a. O., S. 70 f.

97 NAZ 15. 7. 1921; vgl. oben S. 151 mit Anm. 18.

98 NAZ 2. 1. 1922. Weber hatte hierbei die Unterstützung mehrerer Lehrer. Ein Lehrer namens Niederwieser hielt zur Einführung einen Vortrag über die Entwicklung des mittelalterlichen Weihnachtsspiels, der in der NAZ weitgehend wiedergegeben ist. Dazu wurden Krippen gezeigt, die unter Leitung des Lehrers Käufer von den Lehrlingen gebastelt worden waren.

99 NAZ 30. 4. 1924.

100 NAZ 21. 3. 1925: Aufruf für die Veranstaltung am 26.3.1925. Bericht dazu: NAZ 31. 3. 1925.

selbst durch „ein kleines Abendkonzert nach Art der Quickborner (Geigenspiel und Gesang)“ hervortraten – selbstverständlich in Wanderkluft¹⁰¹. Möglicherweise wurde dies dadurch begünstigt, daß Weber früh auch Schüler weiterführender Schulen in seinen Verein aufnahm¹⁰². Ebenfalls an der Art der Quickborner scheint die Gruppe „Gralsritter“ ihren äußeren Habitus orientiert zu haben, wobei diese Gruppe speziell für die „Studenten“ im Verein gebildet worden war¹⁰³. Weber nahm für den Diözesanverband auch am Treffen in Neißa (s. u.) teil¹⁰⁴.

Deutlich jünger als Heinle und Weber war Alphons Satzger¹⁰⁵, der 1925 als Kaplan nach Kaufbeuren kam und den dortigen LV als Präses übernahm. Er begeisterte nicht nur seine Buben durch seinen jugendlichen Schwung – u. a. war er einer der ersten Präses, die auf Wanderungen und Bergtouren kurze Hosen trugen¹⁰⁶ – sondern er organisierte auch den Bau des großen Lehrlingsheims in Kaufbeuren, das er von 1930 bis 1935 leitete¹⁰⁷. 1935 wurde er zum letzten Diözesanpräses des Verbands berufen und widersetzte sich nach Kräften den Pressionen des NS-Staats¹⁰⁸. Joseph Hirschvogel¹⁰⁹ wurde 1928 Kaplan und Präses in Lindau. Als sich 1930 auf Initiative des gebürtigen Lindauers Hans Dischinger die Sturmchar der Diözese konstituierte, wählte sich diese jugendbewegte Gruppierung Hirschvogel als ihren Diözesankurat¹¹⁰. Besonders dynamisch und wohl auch ehrgeizig war Georg Pfister¹¹¹. Bereits als Alumnus suchte er anscheinend Kontakt zu Jugendvereinen. Belegt ist ein Vortrag im Jungmännerverein St. Anton im April 1928 über den Pfarrer von Ars¹¹². Seine erste Präsesstelle übernahm er als Kaplan in Krumbach, wo er den Jugendlichen zu einem Heim verhalf¹¹³. Eineinhalb Jahre später kam er nach

101 JL 1926, H. 5/6.

102 Gespräch mit Dr. Georg Mair am 12. 3. 1994.

103 S. Bild der „Gralsritter“.

104 JL 1928, H. 8. Vgl. unten S. 186 mit Anm. 234. Weber war auch im Spielausschuß des DJK-Bezirks Augsburg; JL 1929, H. 4, S. 30f.

105 geb. 1899, Priesterweihe 1925; s. auch Teil 2, S. 162 ff.

106 Gespräch mit Josef (Sepp) Lang im September 1993.

107 JL 1930, S. 47.

108 S. Mors, Hermann: Alphons Satzger 1899–1978. Weissenhorn 1985. S. 12–20.

109 geb. 1903, Priesterweihe 1927; s. zu ihm auch Teil 2, S. 162 ff.

110 Gespräch mit Hans Dischinger, der betonte, daß die Sturmchar es als ihr Recht ansah, sich ihren Kurat selbst auszusuchen. Hirschvogel in Lindau: JL 1928, H. 5 u. 1930, S. 43f. + S. 72.

111 geb. 1903, Priesterweihe 1927. s. a. Teil 2, S. 162 ff.

112 NAZ 24. 4. 26: Gesellen- u. Jungmännerverein St. Anton: Mi. 28. 4. Vortrag von Alumnus Pfister über Pfarrer Ars.

113 JL 1927, H. 10; JL 1929, H. 3, S. 24; JL 1929, S. 83f. + 91.

Augsburg-St. Moritz und übernahm die Präsidesstelle des Vereins Dom-St. Moritz. Schon 1930 löste er Joseph Weber als Bezirkspräses für Augsburg-Stadt ab¹¹⁴. Unter seiner Regie wurde 1931/2 die Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) in der Diözese gegründet. Allerdings reizte sein ausgesprochener Führungsanspruch auch manche Jungführer zur Opposition¹¹⁵, was zur Spaltung des Vereins Dom-St. Moritz und zur Gründung eines eigenen Vereins für die Dompfarrei führte.

Die Einführung des „Diözesanblatts“

Ein wesentliches Hilfsmittel bei der Modernisierung und Vereinheitlichung des Diözesanverbands wurde das „Diözesanblatt der kath. männl. Jugendvereine der Diözese Augsburg“, das ab März 1926 monatlich erschien. Vorbild war in gewissem Sinn die Zeitschrift „Jungmünchen“, die Ludwig Wolker zusammen mit anderen Präses, darunter dem Priester-Dichter Hugin, für die Jugendvereine im Münchener Stadtgebiet herausgab¹¹⁶. „Jungmünchen“ weitete seinerseits etwas später das Berichts- und Verbreitungsgebiet nach dem Vorbild des Augsburger „Diözesanblatts“ auf die gesamte Erzdiözese aus¹¹⁷. Schriftleiter war Präses Anton Heinle aus Friedberg. Als Herausgeber und Geschäftsstelle fungierte das Jugendsekretariat im Ulrichsheim unter Richard Herb. Von Anfang an sollte das „Diözesanblatt“ ein nützliches Verbandsorgan für Mitteilungen aller Art sein, aber es wollte auch mithelfen, den Diözesanverband inhaltlich und programmatisch weiter zu entwickeln.

Und so wurde das erste ‚Heft‘ mit dem Abdruck des sog. „Fuldaer Bekenntnisses“¹¹⁸ auf dem Titelblatt eingeleitet:

„Unser Bekenntnis“

Wir katholischen Jungen und Jungmänner wollen katholisch sein bis ins Mark, darum sei unser ganzes Tagewerk katholische Tat.

114 JL 1930, H. 1, S. 7f. + S. 45f. Nach JL 1930, S. 70, nahm Pfister zusammen mit Präses Gabriel Ott (St. Moritz, später Lauingen) an einem Kurs bei Wolker teil.

115 Gespräch mit Edl Peter am 15. 9. 1992.

116 „Jungmünchen“ war Mitteilungsblatt, brachte aber auch lehrhafte Unterhaltungstexte, vor allem aus der Feder Ludwig Hochs, der sich als Dichter Hugin nannte.

117 JL 1928, H. 2. Auch die Diözesen Regensburg u. Würzburg folgten dem Augsburger Beispiel: Ebd.

118 Zum sog. Fuldaer Bekenntnis, das auf dem Verbandstag 1924 in Fulda verabschiedet wurde, s. Hastenteufel, a. a. O., S. 362 ff. Ob in Fulda Vertreter aus der Diözese Augsburg beteiligt waren, läßt sich nicht feststellen.

Wir wollen katholisch sein, Streiter des Heilandes der Welt, darum geht uns Christi Reich über jegliches Erdenreich.

Wir wollen katholisch sein, Christi junge Gemeinde, darum trennt unsern Bund nicht Klasse noch Rang.

Wir wollen jung sein, heilig und rein, darum grüßen wir Maria als unsere Mutter und Königin.

Wir wollen jung sein, demütig und wahr, darum achten wir berufener Führer Wort.

Wir wollen jung sein, frisch und froh, darum schreiten wir vorwärts im treuen Bruderbund.

Wir wollen Männer werden, christlichen Herdes Hort, darum gilt uns Frauenehre und Familienglück.

Wir wollen Männer werden, ernst und stark, darum ist die Arbeit uns heiliger Beruf,

Wir wollen Männer werden, deutsch und frei, darum stehen wir opferbereit im Dienst von Heimat, Volk und Staat.

Um dieses unser Ziel wollen wir katholischen Jungen und Jungmänner ringen Seit' an Seit', darum unserm Bund der Papstgarden Wort:

„Tapfer und treu!“

Damit ist von vornherein klar, daß man sich nun – stärker als bis dahin – am Jungmännerverband und seiner Zentrale in Düsseldorf orientieren wollte. Das anschließende Geleitwort der Schriftleitung läßt erkennen, daß man vor allem auch das Verbandsleben, die Kommunikation und die wechselseitige, anregende Information innerhalb der Diözese fördern wollte. Primär angesprochen wurden zunächst die Präsidies, wobei der Ton noch etwas treuherzig klingt: „Ihr lieben Präsidies draußen, helft mit, das Blättchen lebendig zu machen ... Schreibt uns herein, was ihr denkt ... wir wollen, daß die Berichte aus der Diözese neues Leben schaffen.“¹¹⁹

Nachdem das Diözesanblatt ein halbes Jahr lang erschienen war, wurde auf dem Diözesantrag der Präsidies im September 1926 beschlossen, daß es als Verbandsorgan von allen Vereinen bezogen werden müsse¹²⁰. Ein Jahr später findet sich freilich die Klage, daß die Zahl der Bezieher mancherorts zu gering sei. Jetzt sollte es jedes Vereinsmitglied (!) persönlich beziehen. Um dem Nach-

119 JL 1926, H. 1.

120 JL 1926, H. 8.

druck zu verleihen, wurde angedroht, daß die Zuschüsse des Diözesanverbands an die Vereine künftig von der Zahl der Bezieher abhängig gemacht würden¹²¹. Faktisch war dieser Zwang insofern gerechtfertigt, als wichtige Informationen, die für die Jugendlichen selbst von Interesse waren, nur den Bezieher des „Diözesanblatts“ rechtzeitig erreichen konnten. Wenn sich der ganze Verein ein Exemplar teilte, dann kamen z. B. Terminankündigungen¹²² zu spät an die eigentlichen Adressaten. Es wurden aber auch die wichtigen Beschlüsse der Diözesanvertreterversammlungen, des sog. „Jugend-Parlaments“¹²³, und von Präsidestagungen veröffentlicht. Insofern wurde auch die demokratische Entwicklung im Verband gefördert.

Lebendig wurde das „Diözesanblatt“ durch die Art der organisatorischen Hilfen und Tipps für das Vereinsleben, nämlich häufig im Stil von Erlebnisberichten über Vereinsereignisse und Aktionen, die zur Nachahmung und zur attraktiveren Gestaltung des Jugendlebens anregen sollten. Ein wachsender Teil dieser Berichte wurde von den Jugendlichen bzw. Jungmännern selbst geschrieben. Die offiziellen Mitteilungen, teilweise auch programmatische Impulse wurden zunächst ausschließlich von der (geistlichen) Diözesanleitung und anderen Präsidis verfaßt. Ab etwa 1930 nehmen aber auch die Beiträge der Laienföhrung zu¹²⁴. Nicht zuletzt erschienen immer wieder Artikel zur Verbandsgeschichte, die meisten davon aus der Feder von Schriftleiter Heinle selbst.

Anfangs beschränkte sich der Umfang auf 4 Seiten im DIN-A 5-Format. Bis zum Jahr 1928 wuchs der regelmäßige Umfang auf 8 Seiten, mitunter waren es sogar 10. Auch der Anteil der Fotos nahm gegen 1930 zu. So förderte das „Diözesanblatt“ ganz entscheidend den Wandel der traditionellen Lehrlingsvereine, ihre Emanzipation aus dem starren System der Standesvereine und schließlich ihren Übergang zur Jugendbewegung. Folgerichtig erhielt das „Diözesanblatt“ im Jahr 1930 den Titel „Jugendland“, der von Präses Alphons Satzger aus Kaufbeuren vorgeschlagen wurde: der graphische Entwurf für das neue Titelblatt stammt von Satzgers eigener Hand¹²⁵. Typisch für die Zusammenarbeit zwischen den Präsidis ist, daß Heinle den unverändert über-

121 J.L. 1927, H. 12.

122 Das „Diözesanblatt“ bringt fast in jedem Heft DJK-Meldungen und bietet somit einen guten Überblick über die Entwicklung des DJK-Sportbetriebs im Raum der Diözese.

123 Zur Verwendung des Begriffs „Parlament“ im Verband s. a. Teil 3, S. 379.

124 Mehrfach schreiben z. B. der Diözesanleiter Gustl Hausler sowie der Augsburgsburger Bezirksleiter Anton Ott.

125 J.L. 1930, H. 1, S. 1. Die Urheberschaft Satzgers bestätigt auch Sepp Lang: Gespräch im September 1993.

nommenen Entwurf für die Leser interpretierte: Das „Christusmonogramm (steht) in überragender Größe über dem Werkgetrieb der Welt, das durch die rauchenden Schlote angedeutet ist, über der Feierstunde der Jugend, die die Berge rechts symbolisieren. Christkönig im Jugendreich der Augsburger Diözese soll jedesmal grüßen, wenn Ihr das Blatt in die Hand bekommt. Dem Herrn Bezirkspräses recht herzlichen Dank für das feine Werk!“¹²⁶

Die Integration des Diözesanverbands in den Katholischen Jungmännerverband Deutschlands (KJMVD) unter Generalpräses Wolker

Gleichzeitig mit den organisatorischen Neuerungen innerhalb der Diözese erfolgte in mehreren Schritten die volle Integration in den reichsweiten Katholischen Jungmännerverband. Bis dahin waren die überregionalen Kontakte – auf Präsidesebene – vor allem auf den Bereich des Süddeutschen Verbands bezogen gewesen¹²⁷, wobei die Verbindungen zur rheinischen Zentrale in Düsseldorf unter Generalpräses Mosters zunehmend enger geworden waren¹²⁸. Im Sommer 1926 wurde bei einem Präsidestreffen der bayerischen Diözesanverbände Ludwig Wolker, der bisherige Diözesanpräses von München-Freising zum bayerischen Landespräses gewählt¹²⁹. Wolker hatte sich damals bereits reichsweit einen Namen gemacht¹³⁰. Im September 1926 nahm Wolker

126 JL 1930, H. 1, S. 1.

127 Besuchskontakte im Rahmen des süddeutschen Verbands gab es z. B. schon beim Katholikentag von 1910. S. Teil 1, S. 265 mit Anm. 242. Mehrmals belegt sind Besuche des Münchner Verbandspräses Dr. Ludwig Schiela, z. B. anlässlich des 25. Priesterjubiläums Gernleins: NAZ 13. 9. 1919. Vgl. Teil 1, S. 251–256 u. Teil 3, S. 379 f. Vom Besuch eines Verbandstags in Stuttgart – wohl des süddeutschen Verbands – berichtete der Senior Gerlach von St. Georg beim Augsburger Bezirksvertretertag 1921: NAZ 30. 11. 1921.

128 Beim 2. „Katholischen Jugend- und Jungmännertag“ in Nürnberg – des Gesamtverbands – waren unter den 5000 Delegierten wohl auch welche aus Augsburg. In der NAZ erschienen ein Aufruf Nars zur Teilnahme und ein abschließender Bericht: NAZ 15. 5. 1922 u. NAZ 8. 6. 1922.

Spätestens 1925 wurden den einschlägigen Stellen in Augsburg Rundbriefe u. ä. der Zentrale in Düss. zugestellt: S. ABA BO 8554: Zeitungsdienst des KJMVD vom 23. 2. 1925. Ebd. 20. 5. 1925: Aufruf Mosters' an die Bezirkspräses zur 1. Verbandsfahrt nach Rom 10.–24. 9. 1925. Hier wird auch erstmals das neue Verbandserholungsheim in Altenberg erwähnt. Zu Mosters' Tod erschien ein Nachruf von C. Noppel S. J., einem der führenden Münchner Präses, in der NAZ vom 1. 9. 1926.

129 Zu Wolkers Aufstieg im Jahr 1926 S.: Jungmünchen, 8. Jahrgang 1926, Juli-August-Heft: Ernennung zum Diözesanpräses von München-Freising. Ebd. Sept.-Heft: Landeskonferenz der bayer. Diözesen in Regensburg: Wolker Landespräses. Vgl. Hastenteufel, S. 380–384.

130 Das Fuldaer Bekenntnis wurde von Wolkers Münchenern angeregt. Vgl. Anm. 118. Auch in dem unter Anm. 128 erwähnten Rundbrief vom 23. 2. 1925 ist ein Beitrag Wolkers abgedruckt. S. ABA BO 8554.

als Gast auch am Präsidestreffen der Diözese Augsburg teil, bei dem die folgende Satzung für den Diözesanverband beschlossen wurde:

„Diözesanstatut des Verbands der kath. männl. Jugendvereine

§ 1

Die katholischen männlichen Jugendvereine im Gebiete der Diözese Augsburg bilden zwecks gegenseitiger Förderung, einheitlicher Leitung und geschlossener Vertretung der katholischen männlichen Jugend den Diözesanverband katholischer männlicher Jugendvereine der Diözese Augsburg, welcher wiederum dem bayerischen Landesverband (Sitz München) und damit auch dem Verband der katholischen Jugend- und Jungmännervereine Deutschlands (Sitz Düsseldorf) angeschlossen ist.

§ 2

Aufnahme eines Vereins in den Diözesanverband erfolgt durch den Diözesanvorstand unter Verpflichtung auf die Diözesansatzungen nach vorheriger Genehmigung der Verbandsatzungen. Die Aufnahme verpflichtet den Verein zur getreuen Ausführung der Verbandsbeschlüsse.

§ 3

Als Verbandsorgane gelten: der Diözesanvorstand, der Diözesanausschuß und der Diözesantag.

§ 4

Der Diözesanvorstand besteht aus:

1. dem Diözesanpräses und seinem Stellvertreter,
2. dem Diözesansekretär,
3. einem weiteren Präses außerhalb Augsburgs,
4. dem Diözesanleiter und 2 Jungmännern.

§ 5

Der Diözesanausschuß besteht aus dem Diözesanvorstand, sämtlichen Bezirkspräses und Bezirksleitern, er ist die beschlußfassende Körperschaft des Diözesanverbands. Seine Aufgabe ist die Vorbereitung der Vorlagen an den Diözesantag, Beschlußfassung über Rechte und Pflichten der Mitglieder. Der Diözesanausschuß wird von der Diözesanleitung nach Bedarf einberufen, muß aber auch zusammenkommen, wenn mindestens 3 Bezirksverbände seine Einberufung mit begründeter Tagesordnung fordern.

§ 6

Der Diözesantag ist die alljährlich zu berufende Versammlung der Präses und Vereinsvertreter der angeschlossenen Vereine zum Zwecke der gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassung über das innere Leben und die äußere Form des Verbandes im Sinne des Reichsverbandsgrundgesetzes. Er tagt entweder in der Form einer gemeinsamen Sitzung der Präses und Vereinsvertreter oder getrennt als Präses- und Vertretertag. Doch haben die Präses im letzteren Falle beim Vertretertag Zutritt und Stimmrecht.

§ 7

(regelt Einzelheiten der Bezirksverbände weitgehend entsprechend den Regelungen für den Diözesanverband)

§ 8

Größere Veranstaltungen unter Zuziehung auswärtiger Vereine dürfen von einzelnen Vereinen nur mit Genehmigung der Bezirksleitung gehalten werden. Veranstaltungen, zu denen mehrere Bezirke geladen werden, bedürfen der Zustimmung der Diözesanleitung.

§ 9

(Regelung für den Ausschluß von Vereinen aus dem Verband)

§ 10

Als verpflichtendes Verbandsblatt gilt für die jüngeren Mitglieder die „Jungwacht“, für die älteren die „Wacht“. Für die Vorstände ist der „Jugendverein“, für die Präsidies die „Jugendführung mit Korrespondenzblatt“ auf Vereinskosten zu halten und im Vereinsarchiv aufzubewahren. Erscheinungsort ist Jugendhaus Düsseldorf.

Außerdem wird vom Diözesanverband ein monatlich erscheinendes „Diözesanblatt“ herausgegeben. Das Diözesanblatt ist von allen Mitgliedern zu halten und wird beim Jugendsekretariat verlegt.

§ 11

Der Diözesanverband kann nur durch die oberhirtliche Stelle aufgelöst werden. Vorhandenes Vermögen geht an diese über und ist für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden.

Beschlossen vom Diözesanrat der Präsidies in Augsburg am 22. September 1926.¹³¹

Wesentliche Neuerungen dieser Satzung sind neben der festen Verankerung der Jungmänner in den Leitungsgremien – wenn auch deutlich mit nachgeordnetem Rang – die Einbindung des Diözesanverbands in den Landesverband und den Gesamtverband. Der süddeutsche Verband existiert bereits nicht mehr. Ob Wolker auf die Formulierungen des Statuts Einfluß genommen hat, ist unklar, da er erst nach der Verabschiedung persönlich auf dem Diözesanrat erschien¹³². Es ist jedoch anzunehmen, daß es Vorabgespräche auf der Ebene des Landesverbands gegeben hat, was wiederum nicht ohne Wolkers Mitwirken denkbar ist. Wenige Wochen später wurde Wolker zum Nachfolger des überraschend verstorbenen Prälaten Mosters und damit zum Generalpräses des Gesamtverbands gewählt. Damit übernahm er endgültig die übergeordnete Regie auch für den Bereich der Diözese Augsburg¹³³.

131 JL 1926, H. 9.

132 Bericht in: JL 1926, H. 8.

133 S. Jungmünchen 1926, November-Heft. Vgl. Hastenteufel, S. 382 ff. u. Register S. 604.

Daß ausgerechnet Wolker der neue „General“ wurde, war für die Vereine der ‚schwäbischen‘ Diözese ein außerordentlicher Glücksfall; man hatte hier das Gefühl, daß Wolker zur Diözese besonders enge Bindungen habe. Nachweisbar ist, daß er bereits 1919 mit einer Abordnung seines Münchener Jugendvereins „Kolping“ dem Verein von St. Georg einen Besuch abgestattet hatte¹³⁴. Für die folgenden Jahre sind ähnliche Begegnungen nicht belegbar. Doch als im Januar 1926 das erweiterte Ulrichsheim eingeweiht wurde, erschien wiederum eine Delegation von „Jung-München“, wie Wolkers Organisation nunmehr hieß¹³⁵. Seit dem Präsidestreffen im Herbst 1926 kam Wolker jährlich mindestens einmal nach Augsburg oder in andere Orte der Diözese (s. die folgenden Kapitel). Er entfaltete seine Wirkung als Redner und Prediger, als Organisator und charismatische Führernatur. Nicht zu unterschätzen ist daneben seine indirekte Wirkung durch das Beispiel der jungen Leute, die aus seiner Schule hervorgingen und wichtige Funktionen im Verband einnahmen.

Wolkers Impulse im Diözesanverband

Das erste Auftreten Wolkers als Verbandsleiter fand beim Diözesanrat der Präsidat im September 1926 statt. Wolker traf am zweiten Tag während eines Vortrags über die „Exerzitienbewegung innerhalb der Jugendvereine“ ein und beteiligte sich sogleich an der anschließenden Diskussion. Hierbei regte er an, „Jungens unter 15 Jahren (nicht) in Exerzitien zu schicken“. Offenbar bremste er damit den Überreifer anderer Gesprächsteilnehmer. Er empfahl jedoch „zweitägige Einkehrtage der Entlaßschüler (= 8. Klasse Volksschule), die wieder besonders aufgebaut sein müssen“¹³⁶. Etwas später ging er in einem eigenen Referat auf „die Entwicklung der Dinge innerhalb des Landesverbands in den letzten Wochen“ ein. Dabei betonte er vor allem die Notwendigkeit, die „älteren Jahrgänge zu erfassen ... bis zu 18 Jahren“. Besonders in der Stadt brauche man neben den Gesellenvereinen „Jugendbewegung, Jungmänner und Jungmännergruppen“ ... „sonst gehen sie unter im Naturalismus des Sports und des Sozialismus“. Der „einzige und beste Weg zur Jugendrettung (sei) das Vorwärtsbringen zu Christus hin“. In seinen weiteren Ausführungen unterbreitete Wolker u. a. das Angebot, daß erholungsbedürftige Jugendliche aus der

134 NAZ 17. 3. 1919.

135 JL 1926, H. 3. NAZ 1. 2. 1926.

136 JL 1926, H. 8. Den Vortrag hielt Benefiziat Bußigel, der Präses des JV Weißenhorn. Ein weitgehend identischer Bericht erschien in: NAZ 30. 9. 26. Unterzeichnet ist er mit „A. H. F.“ = wohl Anton Heinle Friedberg.

Diözese im Jugendheim Ellhofen bei Röttenbach im Allgäu Unterkunft finden könnten. Dieses Heim war im Besitz des Jugend- und Jungmännerverbands München¹³⁷.

Bei seinem nächsten Besuch in Augsburg war Wolker bereits Generalpräses und trat bei zwei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen auf. Zunächst war am Dreikönigstag 1927 ein gemeinsamer Elternabend der Augsburger Vereine im Ludwigsbau, bei dem Wolker sprach¹³⁸. Am 9. Januar schloß sich ein Bezirksvertretertag für die Vereine des Bezirks Augsburg im Antoniushaus an, zu dem jedoch ausdrücklich die Vertreter sämtlicher Vereine der Diözese eingeladen wurden¹³⁹. Der Einladung folgten insgesamt „gegen 100 jugendliche Vertreter“ des Augsburger Bezirks (incl. Friedberg), zuzüglich einiger Jungmänner aus Aichach, Donauwörth, Günzburg, Mindelheim, Neuburg und Neu-Ulm sowie eine Anzahl Präses, unter ihnen Diözesanpräses Friesenegger, Jugendsekretär Herb, Bezirkspräses Weber und wohl auch Heinle. Die Tagung begann mit einem Gemeinschaftsgottesdienst. Es folgte ein Vortrag Wolkers über die „religiöse Arbeit im Jugendverein“, ein weiterer über „Vereinsleben und Vereinsführung“, wobei u. a. die Führungsstruktur und der Vereinsaufbau erläutert wurden: „Der Präses ist der geistige Führer und Erzieher, der seelsorgliche Berater. Dem Vorstand, der ja von allen gewählt wird, ordnen sich alle Mitglieder unter. Der erste Schriftführer führt die Chronik; der zweite Schriftführer besorgt die Listenführung. Der Kassier sammelt die Vereinsbeiträge von den Vertrauensleuten und überbringt sie dem Präses. In einem großen Verein gibt es dann noch Arbeit für Bücherwart, Spielwart usw. Der Vertrauensmann (Obmann) sammelt nicht bloß die Beiträge ein von den Mitgliedern, er soll auch auf die Seinen achten. Der Gruppenführer geht den Seinen mit dem guten Beispiel voran.“ Für die Vorstandschaft sollten möglichst Schulungssitzungen in 14tägigem Turnus abgehalten werden. Besonders am Herzen lag Wolker, daß – über die Vorstandschaft hinaus – die älteren Mitglieder in wöchentlichen Gruppenabenden beim Präses zusammenkommen sollten. Dafür lieferte er ein Schema: „Ein Lied wird gesungen, eine kurze Lesung aus der heiligen Schrift mit erklärenden Worten. Über eine Frage, die die Jugend beschäftigt, wird gesprochen. Dafür ein ander Mal ein frohes Spiel. Das gemeinsame Nachtgebet

137 Ebd.

138 Kurzankündigung dazu in: NAZ 31. 12. 1926. Ausführlicher Aufruf in: NAZ 5. 1. 1927, unterzeichnet von Bezirkspräses Joseph Weber und Bezirksleiter Otto Freihalter. Weiterer Aufruf in: JL 1927, H. 1. Bericht u. Redeauszüge in JL 1927, H. 2.

139 JL ebd.

beschließt den Gruppenabend. Ein solcher Gruppenabend darf keine Sitzung sein.“ Am Abend „saß man mit dem Generalpräses zusammen zu einem Nestabend“, was wohl als praktische Vorführung eines Gruppenabendes zu verstehen ist¹⁴⁰.

Exakt ein Jahr später erschien er wieder zu einer Führertagung vom Abend des 5. 1. bis Spätnachmittag 8. 1. 1928 im Augsburger Antoniushaus, der ein Präsideskurs vom 9.–12. 1. folgte¹⁴¹. Anschließend hielt er den Alumnen im Dillinger Priesterseminar Vorträge über die Jugendarbeit¹⁴². Zur Führertagung hatte Diözesanpräses Friesenegger von jedem Verein mindestens einen Jungmann eingeladen, der die Absicht haben sollte, „noch wenigstens 2 Jahre in unserem Verband mitarbeiten (zu) wollen.“¹⁴³ In den Berichten über die Tagung wurden die Vereine, von denen niemand erschienen war, namentlich genannt, also gewissermaßen gebrandmarkt¹⁴⁴. Das Programm enthielt zunächst Führerexerzitien, anschließend die programmatischen Vorträge „Jugendreich der Gotteskinder“ und „Führergeist und Führerkraft“. Zwischen diesen beiden Vorträgen wurden Lieder gesungen, anschließend eine Aussprache in Form eines Heimabends durchgeführt¹⁴⁵. Alles in allem hielt Wolker während seines Aufenthalts in der Diözese 31 Vorträge, die Aussprachen und die Einzelgespräche nicht gezählt¹⁴⁶. Rechtzeitig für die nächste Nummer des „Diözesanblatts“ schrieb Wolker einen Brief, der einen Eindruck von seiner Diktion vermittelt:

„Ihr lieben ‚Schwababube‘ alle!

Nun bin ich wieder zurück, am Sitz des Generalstabs katholischer Jugend, in Düsseldorf. Das waren schöne Tage, die ich zu Beginn des Jahres unter Euch erlebt. Freilich auch Tage fester Arbeit! ... Aber durchgehalten haben wir; ... Und fein ist's geworden in den Führerexerzitien, im Vorständekurs, im Präsideskurs und bei den ‚Lehrbuben der heiligen Theologie‘ in Dillingen. Freilich; das sage ich Euch offen: Es fehlt noch viel und braucht noch viel, daß es komme

140 JL ebd.

141 Ankündigung „diesen Termin ... entsprechend freizuhalten“ in: JL 1927, H. 12. Offizielle Einladung in: JL 1928, H. 1. Berichte in: JL 1928, H. 2 u. 3.

142 Ankündigung in: JL 1928, H. 1.

143 JL 1928, H. 1.

144 JL 1928, H. 2. 26 Vereine waren nicht vertreten.

145 JL 1928, H. 1.

146 Nach Wolkers Brief „Ihr lieben ‚Schwababuben‘ alle!“, aus dem nachfolgend zitiert wird. In: JL 1928, H. 2.

und werde, was wir suchen und bauen: Das Jugendreich der Gotteskinder. Es bedarf noch vieler Führerarbeit, vieler Schwabentreue, vieles Gottessegens.

Mehr müßt Ihr werden! Groß an Zahl und an Wuchs! Die Vereine in eurer Diözese sind noch zu wenig. Es müssen mehr werden in Stadt und Land. Das Jahr 1928 muß ein Jahr der Neugründungen sein. Und ihr müßt größer werden an Wuchs: Der Altersdurchschnitt ist noch zu klein. Jungmänner müssen wachsen! ... Und der Zusammenhalt muß besser werden! In Augsburg selber – die Stadt reich an Vergangenheit soll auch reich an Zukunft werden. Und draußen in den Bezirksverbänden des Landes, im Allgäu droben wie im Donaumoos, am Lechfeld wie am See – ein einig Volk von Brüdern!

Die Leute, die ich sah, die über hundert Mann stark nach Augsburg zum Kurs gekommen waren – bravo! Das waren schneidige Burschen, das war Freude und Hoffnung. Jawohl, es muß und es wird vorwärts gehen im Schwabenland. Jugend komme herauf!

Hätt ich Euch doch alle dagehabt, Ihr jungen Schwaben! Hätten wir doch alle einander ins Auge blicken und die Hände drücken können! Hättet Ihr doch alle mit einstimmen können in das „Großer Gott wir loben dich“ – und das donnernde „Heil“ am Schluß der Tagung. – So will ich Euch von der Ferne, vom deutschen Rhein, deutsche Grüße senden und Euch ein herzliches „Heil“ zurufen!

Gott segene die Schwabenjugend!

Euer Generalpräses.¹⁴⁷

Wolkers Wirkung war offenbar überwältigend. „Einer ... der zu Wolkers Füßen saß in diesen Tagen“, schrieb einen begeisterten Bericht mit dem Titel: „General-Führer! / Vom Erleben bei der Führertagung.“¹⁴⁸ In weiteren Artikeln des „Diözesanblatts“ wurde etwas nüchterner über den Ablauf der Veranstaltungen und die „Leitsätze“ Wolkers referiert, die in allen Vereinen besprochen werden sollten¹⁴⁹. Und noch 65 Jahre später galt für die ehemaligen Vereinsmitglieder: „Durch Generalpräses Wolker ist damals von Düsseldorf aus die Wandlung gekommen vom Lehrlingsverein zum Jugendverein, vom Jugendverein zum Jungmännerverein.“¹⁵⁰

147 JL 1928, H. 2.

148 Ebd.

149 JL 1928, H. 2 u. 3.

150 Zitat: Gespräch mit Anton Ott am 17. 9. 1992. Auch Otto Freihalter und Hans Dischinger bewerteten die Rolle Wolkers ähnlich.

Schulung und Anregungen durch persönliche Kontakte

Zur Umsetzung der Anregungen hätten freilich der alljährliche Besuch des „Generals“ und schriftliche Erläuterungen im „Diözesanblatt“ kaum ausgereicht. Wichtig war hierfür wohl auch der Anschauungsunterricht, der durch Kontakte auf persönlicher und auf Vereinsebene genossen wurde.

Wiederum spielen hier München bzw. Wolkers Schule eine erhebliche Rolle. So trat zur Einweihung des erweiterten Ulrichsheims im Februar 1926 eine Delegation von Jung-München in Augsburg auf, die durch ihre Kluft, ihre Lieder, die Marschformation und ihren brüderlichen Geist beeindruckte. Möglicherweise fand kurz darauf noch eine weitere Begegnung mit Münchener Vereinsmitgliedern in Augsburg statt¹⁵¹. Eine ähnliche Wirkung hatte der Besuch einer Gruppe des Jugendvereins München-St. Peter – Wolkers ehemaligem Verein – an Ostern 1928. Wieder machten die Münchener nicht nur Diözesanpräses Friesenegger und dem Friedberger Präses Heinle ihre Aufwartung, sondern sie führten auch praktisch vor, wie sie ihr Jugendleben im Gottesdienst und im Kreis der Gruppen gestalteten¹⁵². Der Bericht im „Diözesanblatt“ zeigt, daß die Münchener ihrerseits Anregungen des Quickborn übernommen hatten, denn die Gemeinschaftsmesse feierten sie nach einem nicht genauer definierten „Quickbornbüchlein“¹⁵³. Der Quickborn-Einfluß ist aber auch innerhalb der Diözese nachweisbar. Bezeichnend dafür ist, daß man neu erlernte Lieder nach dem Quickborn-Liederbuch „Der Spielmann“ begleitete, das somit eine gewisse Bekanntheit gehabt haben muß. Desgleichen wurden die Begleitinstrumente Geige, Blockflöte und Klampfe nach Quickbornvorbild empfohlen¹⁵⁴. Auch wurden zum geplanten Pfingsttreffen 1926 in Günzburg die Quickborner eingeladen – offenbar um diese als jugendbewegtes Vorbild zu präsentieren¹⁵⁵. Persönliche Kontakte zum Quickborn hatten nachweislich Bezirkspräses Weber aus Augsburg-Pfersee¹⁵⁶ sowie Präses Heinle und seine Friedberger, wo laut einem Vereinsbericht einmal ein Quick-

151 NAZ 1. 2. 1926. Nicht absolut sicher ist, ob sich auch der Bericht in JL 1926, H. 3, auf diesen Auftritt bezieht. Möglicherweise war bald darauf eine weitere Münchener Gruppe in Augsburg.

152 JL 1928, H. 5.

153 Ebd. Es gab in München aber Vorbehalte gegen die „Nachäffung“ des Quickborn hinsichtlich Liedgut usw. S. den Artikel „Quickbornentzündung“ von „L. H.“ (= vermutlich Ludwig Hugin) in: Jungmünchen 1926, Februarheft.

154 JL 1926, H. 1 u. JL 1928, H. 8.

155 Ebd. Das Treffen fand allerdings nicht statt.

156 Vgl. oben S. 163 mit Anm. 97–100.

borner als Gast auftrat¹⁵⁷. D.h. gerade die führenden Präses dieser Jahre kannten den Quickborn aus eigener Anschauung. Aber auch einer der bedeutendsten Jungmänner, nämlich Johannes Dischinger, der 1929 aus Lindau nach Augsburg kam, wo er ein Jahr an der Philosophischen Hochschule von St. Stephan studierte, nahm während dieser Zeit am Gemeinschaftsleben einer Augsburger Quickborngruppe teil, mit der er auch „auf Spielmannsfahrt“ ging¹⁵⁸. Dischinger blieb jedoch im Jungmännerverband und gründete kurz darauf die erste Sturmschlaggruppe der Diözese¹⁵⁹.

Einen anderen Weg beschritt der Verein von Neu-Ulm, der an Ostern 1928 eine Gruppe von Mitgliedern nach München schickte, um das neuartige Jugendleben kennenzulernen. Die Neu-Ulmer besuchten die Pfarreien St. Peter und St. Benno, wo sie u. a. mit dem dichtenden Präses Hugin zusammentrafen. Die beiden Gruppenabende, die sie in München erlebten, schilderten sie anschließend im „Diözesanblatt“¹⁶⁰. Bereits seit 1924 hatte auch der JV Kaufbeuren freundschaftliche Beziehungen nach München, nämlich zum Salesianum in der Pfarrei München-St. Wolfgang¹⁶¹.

Verbindungen über die Diözesangrenzen hinaus sind auch im Umkreis des Pfaffenwinkels belegt. So kamen im Sommer 1927 zum 15. Stiftungsfest des JV Penzberg nicht nur mehrere Vereine aus dem Bistum Augsburg, nämlich aus Peißenberg, Füssen, Starnberg und Feldafing, sondern auch Abordnungen aus Oberammergau und München-St. Bonifaz¹⁶². Ähnliche Nachbarschaftskontakte bestanden zwischen dem JV Lindau und Vereinen der Diözese Rottenburg. Dadurch lernte Johannes Dischinger die dortigen „Wanderer“ kennen, die Vorstufe der späteren „Sturmschar“¹⁶³.

Das „Diözesanblatt“ berichtet aber auch von Exerzitien und Führerschul-

157 JL 1927, H. 1.

158 Gespräch mit H. Dischinger; Gespräch mit dem Quickborner Gottfried Unmann am 18. 3. 1994.

159 zu Disch. s. unten mit Anm. 163.

160 JL 1928, H. 5.

161 JL 1926, H. 9. Möglicherweise wurden diese Kontakte unter Präses Satzger nicht fortgesetzt, denn dessen engster Mitarbeiter, Sepp Lang, wußte nichts mehr davon: Gespräch mit Sepp Lang. Vgl. Anm. 93.

162 JL 1927, H. 8.

163 Gespräch H. Dischinger. Die Entstehung der Sturmschar in der Augsburger Diözese wird im letzten Teil des Aufsatzes behandelt werden. Zur Sturmschar s.: Bernd Böger/Hans Schroer (Hrsg.): Sie hielten stand. Sturmschar im Katholischen Jungmännerverband Deutschlands. 2. Aufl., Altenberg 1990. Hofmann, Karl: Eine katholische Generation zwischen Kirche und Welt. Studien zur Sturmschar. Augsburg 1992.

lungen im Umkreis Münchens, an denen sich Jugendliche bzw. Jungmänner aus der Diözese Augsburg beteiligen konnten. So nahmen Gustl Hausler, der Präfekt des JV Dom-St. Moritz (später Diözesanführer) und ein Jungmann aus Neu-Ulm im Februar 1927 an einem Exerzitien- und Vorständekurs in Fürstenried teil, den Wolker persönlich hielt¹⁶⁴.

Ein Jahr später wurde für einen Diözesan- und Jungführerkurs in der Nachbardiözese damit geworben, daß „die Gelegenheit, die bedeutendsten Präsidés Münchens zu hören über ihre Jugendarbeit, recht zahlreich genützt werden möge. Sind diese Männer doch alle in Wolkers Schule gegangen.“¹⁶⁵ Nach Abschluß des Kurses berichtete Ludwig Mayr vom JV Friedberg über Kursprogramm und -verlauf. Demnach wurden auch Vorträge über „Geist und Technik des Wanderns“ und über „Ausbildung im Zeltbau und Spiel“ gehalten¹⁶⁶. Propagiert wurde die Übernahme der Münchener Errungenschaften auch durch einen sog. Stehfilm mit dem Titel „Jung-München“, den das Jugendsekretariat verlieh. Nachweislich vorgeführt wurde er von Präses Heinle am 17. 6. 1928 in Friedberg. Unter dem begeisterten Publikum befanden sich u. a. Gruppen aus den Augsburger Vereinen Dom-St. Moritz und St. Ulrich¹⁶⁷. Typisch für Heinle war, daß er alsbald einen ähnlichen Film über die führenden Vereine in der eigenen Diözese herstellte¹⁶⁸. Nicht zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, daß den Jugendvereinen der Diözese Augsburg die Übernahme des Münchener Liederbuchs „Heissa Juchhei“ empfohlen wurde¹⁶⁹.

Jugendbewegte Formen und neues Jugendleben

Die Einführung der jugendbewegten Elemente erfolgte schrittweise. Der erste Nachweis für die Existenz von Gruppen innerhalb eines Vereins dürfte die Ankündigung von Gruppenabenden im LV St. Georg im Mai 1925 sein¹⁷⁰. Ein Jahr später gibt es solche Belege für die Vereine von St. Joseph und Dom-

164 JL 1927, H. 4.

165 JL 1928, H. 10.

166 JL 1929, H. 1, S. 3.

167 JL 1928, H. 7.

168 Vgl. Anm. 95.

169 JL 1926, H. 1. Das Liederbuch erschien im Frühjahr 1925. S. Jungmünchen 1925, April-H. Von den befragten ehemaligen Mitgliedern aus der Augsburger Diözese konnte sich allerdings niemand an dieses Liederbuch erinnern. Hingegen war das Quickborn-Liederbuch „Der Spielmann“ den Befragten bekannt.

170 NAZ 16. 5. 1925: Gruppenabende am Mittwoch und Freitag.

St. Moritz¹⁷¹. 1927 hat man auch bei St. Ulrich Gruppen¹⁷². Die Entwicklung hatte also bereits begonnen, bevor der Einfluß von außerhalb der Diözese bestärkend hinzukam. Anton Ott berichtet darüber: „Das waren Gruppen von 10 bis 20 Leuten, die haben normalerweise wöchentlich einen Gruppenabend gehabt. Und die Gruppenführer zusammen haben vom Präses damals insgesamt Informationen, Belehrungen gekriegt usw.“¹⁷³ Für die Mitglieder der Gruppen wurde dadurch der Jungführer – neben dem Präses – die zentrale Bezugsperson. Einer der maßgeblichen Jungführer, Hans Dischinger, sieht das 65 Jahre später so: „Ja das hat in Neißa schon angefangen, darauf hat Wolker sehr stark insistiert ... und hat natürlich nicht bei allen Präses Zustimmung gefunden, daß da jetzt diese jungen Leute stärker mithereingekommen sind in die Führung. Aber große Schwierigkeiten hat's bei uns, im Bistum, in der Richtung nicht gegeben.“¹⁷⁴ In einem Vereinsbericht, den St. Ulrich fürs „Diözesanblatt“ schrieb, wird auch das Schema eines Gruppenabends aus dieser Zeit überliefert: Wesentliche Bestandteile waren ein religiöser und ein weltlicher Teil mit je einem Lied, dazu eine Diskussion, die Besprechung von geplanten Wanderfahrten o. ä.¹⁷⁵ Das „Diözesanblatt“ brachte öfters Themenvorschläge für die Gruppenstunden¹⁷⁶. Eine Differenzierung in mehrere Altersgruppen läßt sich erstmals für St. Max ab Anfang 1928 belegen. Einschließlich einer Schülergruppe gab es anscheinend vier Altersstufen¹⁷⁷. Dabei ist anzunehmen, daß anfangs nur jeweils ein Teil der Jugendlichen einer Gruppe angehörte, denn die Sonntagsversammlungen wurden fortgeführt, und die Mitgliederzahlen der Vereine betragen ein Vielfaches der Gruppen. Auf die Befürchtung mancher Vereinspräses, die Gruppen könnten die Vereine spalten, antwortete ein Bei-

171 NAZ 19. 6. 1926: Beginn der regelmäßigen Nennung von Gruppenabenden bei St. Joseph. NAZ 24. 7. 1926: Gruppenausflüge von 2 Gruppen bei Dom-St. Moritz. Vgl. hierzu Teil 3, S. 392.

172 JL 1927, H. 9.

173 Gespräch mit Anton Ott am 17. 9. 1992.

174 Gespräch mit Msgr. Dischinger am 17. 8. 1992.

175 S. Anm. 82. In Düsseldorf erschien seit 1928 auch die Führerzeitschrift „Jugendführung“, später „Der Jungführer“. Ab welchem Zeitpunkt diese auch in der Diözese Augsburg Verwendung fand, läßt sich vorläufig nicht belegen. Vgl. Hastenteufel, a. a. O., S. 403.

176 z. B. JL 1927, H. 6 u. 9; 1928, H. 5.

177 Erste Erwähnung bei St. Max: NAZ 5. 2. 1927: „Diese Woche keine Gruppenabende“, d. h. die Einführung ist früher anzusetzen. NAZ 28. 1. 1928: Erstmals erscheint ein „Gruppenabend der Aelteren“. NAZ 4. 2. 1928: Gruppenabend für „Schüler“. NAZ 11. 2. 1928: „Jüngere und Aeltere“. NAZ 4. 2. 1928: Gruppenabend der „mittleren Gruppe“. Diese Differenzierung in 4 Altersgruppen findet sich aber nicht regelmäßig.

trag des „Diözesanblatts“, der betonte, daß auch weiterhin eine Vereinsversammlung abgehalten werden müsse, in der sich die Gruppen als „Glieder einer größeren Gemeinschaft“ erfahren sollten. Diese „Pflichtversammlung“ sollte allerdings in größeren Zeitabständen und in einem zeitgemäßen Stil durchgeführt werden. Vorgeschlagen wurde ein monatlicher Turnus, eine Versammlungsdauer von etwa 1½ Stunden sowie als feste Bestandteile ein Lied und ein Vortrag, dazu die Besprechung aktueller Themen, die den Verband oder die Mitglieder betrafen¹⁷⁸. Im Sommer 1928 – also wenige Monate vor dem Verbandstag in Neißة, der die Gruppengliederung endgültig für verbindlich erklärte – gab es laut Diözesanstatistik „22 Vereine, ... die zur ‚Gruppenarbeit‘ übergegangen sind“¹⁷⁹.

Etwas später erscheinen die ersten Gruppennamen in den Unterlagen: Bei St. Max hießen die Jüngeren „Flibustier“¹⁸⁰, die Älteren „Teutonen“¹⁸¹. Aus Kaufbeuren sind vier verschiedene Gruppen namentlich bekannt, nämlich „Schwalben, Falken, Wikinger und endlich eine Konradingruppe“¹⁸². In Neu-Ulm gab es die „Siegfriedsgruppe“¹⁸³, in Schwabmünchen eine „Finkenschar“¹⁸⁴, in Ottobeuren „Stare“, „Adler“ sowie eine „Roland“-Gruppe¹⁸⁵, in Lindau die „Seeadler“¹⁸⁶, und beim Verein von St. Moritz machten kurz nach der Abspaltung des Dom-Vereins die „Sturmvogelgruppe“ von sich reden sowie die „Schwarzen Falken“, aus denen wenig später der erste Pfadfinderstamm hervorging¹⁸⁷.

Zur Durchführung der Gruppenabende brauchte man allerdings auch das entsprechende „Stübchen“, in dem sich die Gruppen gemütlich treffen und zumindest ansatzweise jugendgemäß einrichten konnten. Die Nebenzimmer von Gastwirtschaften waren hierfür der falsche Raum. Hier bewährte sich wiederum das „Diözesanblatt“ bzw. „Jugendland“, das laufend berichtete, wie und wo die Vereine dieses Problem gelöst hatten. Es wurde eine regelrechte Ideenbörse daraus: In Lindenberg konnte der Präses in seinem Haus einen

178 JL 28, H. 5.

179 JL 1928, H. 8+9: Diözesanstatistik für 1928 u. Erläuterungen.

180 NAZ 11. 2. u. 12. 5. 1928.

181 NAZ 12. 5. 1928.

182 JL 1929, H. 3.

183 JL 1927, H. 6.

184 JL 1929, S. 60.

185 JL 1929, S. 69 ff.

186 JL 1929, S. 77 f.

187 KiZA 1931, Nr. 25 (21. 6.).

Raum frei machen¹⁸⁸, in Kaufbeuren bekam man einen kleinen Saal im Kollegengebäude, den Präses Satzger zusammen mit seinen „malerischen Lehrbuben“ durch ein „Christusbild in moderner Formensprache“ ausschmückte¹⁸⁹. Haunstetten kaufte eine Holzbaracke, die als Straßenbahndstation ausgedient hatte¹⁹⁰, Neu-Ulm mietete einen Raum in der „Friedenskaserne“¹⁹¹, und die Friedberger erhielten mit Unterstützung des Stadtrats die ehemalige Faßhalle einer Bierbrauerei¹⁹². Den originellsten Raum bekamen wohl die Gersthofener, die nach dem Umbau des Kirchturms in die ehemalige Glockenstube einzogen¹⁹³. In fast allen Fällen führten die Vereinsmitglieder die nötigen Arbeiten zur Umgestaltung der Räume selbst aus¹⁹⁴.

Neben dem Heimabend war die jugendbewegte Wanderung die wesentliche Betätigung für die Gruppe. Ein Unterschied zu den traditionellen Vereinsausflügen war der Aufbruch am frühen Morgen¹⁹⁵. In aller Regel zog man singend aus der Stadt und kehrte am Abend singend zurück, was damals anscheinend nicht Anstoß erregte¹⁹⁶. Der Radius für die Wanderungen war auf die engere Heimat beschränkt, sofern man nicht ein Stück mit dem Zug fuhr¹⁹⁷. Empfehlungen gab es wiederum im „Diözesanblatt“. So sollten die Augsburger Gruppen etwa Gustav Euringers Heftreihe „Auf nahen Pfaden“ benutzen, die Kaufbeurer sollten sich von Franks „Deutsche Gauen“ anregen lassen¹⁹⁸. Edl Peter berichtet über die Wanderungen bei Dom-St. Moritz: „Ich war damals 14/15 Jahre alt. Der Ulmer Sepp, der hat mit uns das gemacht – ohne es zu wissen – was die wandernde Jugend gemacht hat, ohne Zelt natürlich, denn zum Zelten

188 JL 1927, H. 3.

189 J. ebd.

190 JL 1929, H. 1, S. 5 f.

191 JL 1930, H. 5, S. 36 f.

192 JL 1930, H. 7, S. 53.

193 JL 1930, H. 2, S. 13.

194 Das „Diözesanblatt“ bzw. „Jugendland“ nennt noch weit mehr „Gruppenstübchen“, hier sind nur einzelne Beispiele aufgeführt.

195 z. B. NAZ 24. 7. 1926: Vom Verein Dom-St. Moritz starteten 2 Gruppen um 1/26 und 1/27, Treffpunkt war für beide am Dom.

196 Gespräche mit den Teilnehmern O. Freihalter und Edl Peter. Bestätigt wird dies auch von „Zuhörern“, die als Kinder den Auszug der Wandergruppen beobachteten, z. B. Franz Hirschbeck und Fritz Hintersberger.

197 Vgl. unten die von Edl Peter genannten Fahrtziele. Mit Anm. 199. Weitere Hinweise auf Bahnfahrten s. die Fahrtberichte im „Diözesanblatt“ sowie die Aufforderung an die Gruppenführer, Antragsformulare für verbilligte Gruppenfahrten zu besorgen, in: JL 1926, H. 3; 1927, H. 3 u. weitere.

198 Euringer: JL 1926, H. 3; Deutsche Gauen: JL 1928, H. 5.

haben wir kein Geld gehabt. Und ein Zelt hat uns niemand gekauft, kein Domkapitular (gemeint ist Friesenegger). Wir haben für damalige Verhältnisse größere Fahrten mit ihm (= U. Sepp) gemacht – wir sind nach Garmisch gefahren, und an den Ammersee und ins Haspelmoor und da in der Gegend ... und das war sehr schön.“¹⁹⁹ Auffallend ist, daß nun auch die Pfingsttage wieder rege für Fahrten genutzt wurden. Über zwei Pfingstfahrten wurde im „Diözesanblatt“ 1927 berichtet: Die Lindauer fuhren und stiegen zusammen mit einigen Kameraden des LV Lindau-Reutin in die Berge Vorarlbergs, von Augsburg-St. Georg fuhr eine 20köpfige Gruppe ins Ries. Übernachtet wurde in Heustadeln. Die Georger trafen unterwegs einmal eine „Mädchenschar“ des Vereins St. Scholastika von St. Max mit ihrem Präses, bei der Rückfahrt stießen sie auf „Verbandsbrüder“ von Dom-St. Moritz²⁰⁰. Weitere Berichte von Pfingstfahrten erschienen in den folgenden Jahren, u. a. vom JV Neu-Ulm und Augsburg Dom-St. Moritz²⁰¹. Eine größere Wanderfahrt unternahm im August 1927 eine Gruppe von Augsburg-St. Ulrich²⁰²; die Dauer von neun Tagen war aber angesichts der damaligen Urlaubszeiten für Lehrlinge die absolute Ausnahme. Bei den mehrtägigen Fahrten gab es das Problem der Übernachtungsmöglichkeiten. In einer der ersten Nummern des „Diözesanblatts“ wurden einige „Jugendherbergen“ in katholischen Häusern vorgestellt, darunter das Knabenseminar in Dillingen, die St. Josephskongregation in Ursberg und das Benediktinerkloster in St. Ottilien. Inwieweit davon Gebrauch gemacht wurde, ist nicht vermerkt²⁰³. Nachweislich nur selten benützt wurden zunächst die ersten allgemeinen Jugendherbergen, die von verschiedenen Trägern bereitgestellt wurden²⁰⁴. Ein erster Hinweis auf die Vorzüge „dieser neuen Einrichtung“ er-

199 Gespräch mit Edl Peter.

200 JL 1927, H. 7/8. Den Bericht von St. Georg schrieb Otto Freihalter.

201 Nachweisbare Pfingstfahrten:

NAZ 22. 5. 1926: Dom-St. Moritz, Treffpunkt 4¼ bei St. Moritz, Zugabfahrt Hauptbahnhof 5.05. NAZ 4. 6. 1927: Dom-St. Moritz, ab ¼ Südportal Dom, Zugfahrt (Fahrpreis 3,80 Mark), Ziel Ettal, dort Übernachtung, Proviant mitnehmen, Rückkehr Pfingstmontagabend (NAZ 21. 5. 1927: St. Max Ausflug am Himmelfahrtstag). NAZ 19. 5. 1928: St. Joseph, am Sonntag Versammlung wegen Pfingstfahrt, Abfahrt Pfingstsonntag ½8 Oberhauser Bahnhof, Rückkehr Montagabend, Fahrpreis 80 Pf; dazu nochmal am 26. 5. 1928 mit Kostenangabe: 1.10 Mark u. der Aufforderung, Proviant mitnehmen. JL 1928, H. 6. JL 1929, H. 7.

202 JL 1928, H. 4.

203 JL 1926, H. 5/6.

204 Vgl. NAZ 28. 5. 1926: Es handelte sich noch nicht um Jugendherbergen im späteren Sinn, sondern um einfache Unterkunftsmöglichkeiten in Dörfern. Üblicherweise war der Schlüssel beim Dorfbürgermeister zu holen.

schien im Sommer 1928 in einem Bericht der Friedberger, die auf dem Weg zum regionalen Katholikentag in Weißenhorn in der Ulmer Jugendherberge übernachtet hatten²⁰⁵. Wenige Wochen vorher war der Diözesanverband offiziell dem „Landesverband der Jungwanderer“ beigetreten, der sich u. a. um die Einrichtung von Jugendherbergen bemühte. Man wollte damit die „ungezählten Gefahren von unseren Brüdern bannen“²⁰⁶. 1929 fand eine „Landesversammlung des Verbands für Jugendherbergen“ in Lindau statt, zu dem der Diözesanverband zwei Jungmänner als Delegierte schickte, einer von ihnen war der frischgebackene Abiturient Hans Dischinger²⁰⁷. Auffallend ist, daß zunächst nirgends die Rede vom Zelten ist. Dieses Abenteuer sollte erst die nächste Jugend-„Generation“ nach 1930 entdecken²⁰⁸. Ein besonderes Erlebnis aber war es, wenn an gemeinsam gebauten Feuerstellen einfache Speisen, meist Suppen, „abgekocht“ wurden (s. Bild)²⁰⁹.

Zum Stil dieser Wanderfahrten gehörten der Gruppenwimpel und die Wanderkittel. Einen Bericht über ihre unkonventionelle Wimpelweihe an Pfingsten 1927 schrieben Vereinsmitglieder von Augsburg-St. Max: „Das waren die Pfingsttage, als Jung-Max von Augsburg über Schongau kommend den Peißenberg erstürmte. ... Auf hohem Bergesgipfel in der heiligen Umfriedung des Kirchhofes, an den Mauern des Gotteshauses schwang unser Fähnrich den Wimpel hoch in die Lüfte und rief aus Leibeskräften: ‚Lant net luck!‘ Da schrien wir alle, daß es übers Land hin schallte: ‚Halts zamm!‘ Und er rief wie ein Sieger ‚Lant net luck! und noch mächtiger klang das zweitemal ‚Halts zamm!‘. Da rief er wie ein Herold das drittemal ‚Lant net luck!‘ und das Schwabenland und das Bayernland hörten die Antwort ‚Halts zamm!‘ Darauf sagte der Präses: So jetzt ist er geweiht. Dann gingen wir zum Festschmaus und waren alle froh.“²¹⁰ Richtig kirchlich geweiht wurde hingegen der Wimpel mit dem Bild des hl. Aloysius und der kunstvoll gestickten Aufschrift „Tapfer und

205 JL 1928, H. 8.

206 JL 1928, H. 5/6.

207 JL 1929, H. 11, S. 86.

208 Die erste Gruppe des Diözesanverbands, die – noch als Gast der Württemberger (Diözese Rottenburg) – an einem Zeltlager teilnahm, waren die „Seedler“ aus Lindau: JL 1929, H. 10, S. 77 f. Seit ca. 1925 übernachteten hingegen die Augsburger Quickborner auf Fahrten in recht primitiven Zelten: Gespräch mit Gottfried Unmann.

209 Auch im Sonntagsblatt wurden Fotos abgedruckt, die das Abkochen als besondere Errungenschaft zeigen: SoBl 1927, Nr. 18, S. 277 f. SoBl 1929, Nr. 25, S. 438 ff. In beiden Fällen handelt es sich um Beiträge zum ‚Jugendsonntag‘, die teilweise von Anton Heinle verfaßt wurden.

210 JL 1926, H. 10.

treu“, den der neu gegründete Verein von Scheidegg im Allgäu im dortigen Schulkloster anfertigen ließ. Anschließend wurde er beim Pfingstausflug an den Bodensee mitgetragen. Die Herausgeber des „Diözesanblatts“ ergänzten den Bericht aus Scheidegg durch den Kommentar: „Wichtig ist und schön, was auf dem Wimpel steht, wichtiger und bedeutungsvoller, was unter dem Wimpel steht und aushält“²¹¹. Welche Bedeutung die Wimpel für ihre Gruppen hatten, zeigt auch die Tatsache, daß bei St. Georg im Juli 1926 mehrere Wimpel „mit kleinem Festspiel“ an die Gruppen übergeben wurden²¹². Selbstverständlich wurden die Wimpel – neben den traditionellen Vereinsfahnen – auch bei Fronleichnamsprozessionen und bei anderen feierlichen Anlässen mitgetragen. Und bald kamen die neuen Vereinsbanner, die sog. Düsseldorfer Banner, hinzu (s. Teil 5).

Das andere Element war die einheitliche Kleidung, die Kluft. Auf den frühesten Bildern von St. Georg erscheinen alle Teilnehmer an der Wanderung in weißen Hemden. Wenig später kamen dann die sog. Wanderkittel auf. Hans Dischinger erinnert sich, daß zunächst innerhalb seines Lindauer Vereins nur die gleiche Form getragen wurde, die Farben waren aber noch unterschiedlich: „Die einen hatten einen blauen, andere hatten einen grünen, manche einen roten usw. – das hatten die Quickborner auch, und vielleicht hat man’s daher abgeschaut.“²¹³ Sehr bald wurde innerhalb des Vereins eine einheitliche Farbe eingeführt. Im Verein Dom-St. Moritz trugen Edl Peter und seine Freunde „einen Kittel mit einem Gürtel rum, alles blau. Und am Hals waren Bändel mit Ösen.“²¹⁴ Das Vorbild dürften aber nicht nur die Quickborner gewesen sein, wie die folgende Begebenheit belegt: „Wir ham übrigens das Gleiche angehabt wie die ‚Roten Falken‘ damals. Einmal waren wir bei einer Dichterlesung von dem Heinrich Lersch, dem Arbeiterdichter, und da waren die (= die Roten Falken) auch da. Und da sind wir um den Lersch rumgestanden, alle in den gleichen Kitteln, bloß wir ham gelbe Bändel gehabt und die rote. Das war für mich ein Erlebnis damals.“²¹⁵ Die Begebenheit zeigt, daß die Jugendvereine faktisch ein Teil der umfassenden Jugendbewegung geworden waren – und daß sich die unterschiedlichen Organisationen gegenseitig respektierten. Daß die Wanderkittel nicht nur von den Augsburgern getragen wurden, bele-

211 JL 1927, H. 7/8.

212 NAZ 24. 7. 1926.

213 Gespräch H. Dischinger.

214 Gespräch mit Edl Peter.

215 Ebd.

gen wiederum Hinweise im „Diözesanblatt“ – und die Bilder aus Kaufbeuren. Und im Aufruf zum Diözesantag in Memmingen – im September 1930 – steht die ausdrückliche Aufforderung, in einheitlicher Kleidung zu erscheinen, jedoch mit dem Zusatz: „Dem feinen Kleide muß freilich auch der Bub entsprechen ...!“²¹⁶

Älter als die einheitliche Kleidung war der Brauch ein Vereinszeichen zu tragen. Dies war bereits vor dem Ersten Weltkrieg üblich gewesen²¹⁷. In der Mitte der Zwanziger Jahre war es ein kleiner Schild mit der Losung „Tapfer und treu!“ Johannes Dischinger trug dies in seinen ersten Jahren in Lindau. Und dann kam „und da war sicherlich Wolker dran beteiligt – das Christuszeichen in der einfachen Form mit dem Querbalken“²¹⁸. Dieses Zeichen wurde dann in der NS-Zeit zeitweilig zum Symbol der „Christusjugend“ – als Gegenorganisation zur Hitlerjugend.

Jugendkundgebungen, Verbandstagen und Feste

Nach der vorläufigen Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurden die Jugendsonntage alljährlich lebendiger gestaltet²¹⁹, sie entwickelten sich zu Demonstrationstagen des neuen Jugendlebens. Unterstützt wurde dies von dem 1927 bistumswweit eingeführten „Sonntagsblatt“, das anlässlich des Jugendsonntags Sonderseiten brachte und mit Bildern über die Entwicklung der katholischen Jugendverbände berichtete²²⁰. Auch bei den regionalen Katholikentagen traten die Vereine der jeweiligen Region in Erscheinung. Die Jugendlichen erschienen in ihrer Wanderkluft, führten ihre Wimpel und Banner in den Festzügen mit und versammelten sich in eigenen Jugendkundgebungen im Rahmen des Gesamtprogramms, z.B. bei den Katholikentagen in Weißenhorn 1928 und Kaufbeuren 1929²²¹.

Nicht zuletzt sang man dabei die neuen Lieder. Eines der beliebtesten war: „Wann wir schreiten Seit an Seit.“ Es endete mit dem Refrain „Mit uns zieht die neue Zeit“²²². Diese Worte drückten aus, was man fühlte: Man war die junge

216 JL 1930, H. 8, S. 57f.

217 Vgl. Teil 1, S. 245.

218 Gespräch mit H. Dischinger.

219 NAZ 20. 6. 1925 (Ankündigung mit Programmdetails); NAZ 19. 6. u. 26. 6. 1926 (desgl.). ABIDA 1926, Nr. 16 (15. 6.), S. 118f.

220 SoBl 1927, Nr. 18, S. 276–278. SoBl 1928, Nr. 24, S. 409. SoBl 1929, Nr. 25, S. 438–441. SoBl 1930, Nr. 26, S. 543–547.

221 JL 1928, H. 8 (Weißenhorn). Kaufbeuren: JL 1929, H.10, S. 73f. (Kaufbeuren). Bei weiteren Katholikentagen gab es kleinere Auftritte der Jugendvereine.

222 JL 1929, H. 11, S. 84f. SoBl 1929, Nr. 22, S. 383. Vgl. Hastenteufel S. 282.

Generation – auch in der Kirche – die ihr Leben anders gestalten wollte, als es die Älteren vorgelebt hatten²²³. Zum neuen Stil gehörte auch, daß die Vereins- und Verbandsfeste alkohol- und nikotinfrei sein sollten – die Zeiten der „Schoppenklubs“ lagen weit zurück²²⁴. Selbstverständlich führte man das neue Jugendleben auch bei den kleineren Vereinstreffen vor²²⁵. Daß nicht alles überall auf Anhieb gelang, zeigt die mehrmalige Klage im „Diözesanblatt“, daß man bei den Treffen nur wenige Lieder gemeinsam singen könne.²²⁶

Festähnlichen Charakter hatten für die Teilnehmer ebenfalls die Diösanvertretertreffen, auch wenn es sich dabei um Arbeitstagungen handelte. Zum wichtigsten Tagungsort dieser und der folgenden Jahre wurde das Antoniushaus in Augsburg²²⁷. Hier tagte das „Jugendparlament“, in dem die Vertreter der Jugendvereine „mit raten und taten konnten am Aufbau des Jugendreichs“²²⁸. Bei den beiden noch unter Friesenegger einberufenen Diözesan tagen²²⁹ wurden die Kosten für die Bahnfahrt von jeweils zwei Vereinsvertretern, die ja je nach Entfernung unterschiedlich hoch waren, vom Diözesanverband übernommen. Für Verpflegung und Übernachtung im Antoniushaus – zusammen 3 Mark – sollten die Vereine bzw. die Teilnehmer selbst aufkommen²³⁰. Trotz der somit gegebenen Kostengleichheit schickten 1928 nur 40 der 70 Vereine ihre Vertreter, insgesamt „128 Mann ... aus allen Bezirken“. Eines der Hauptreferate hielt 1928 „Diözesanleiter Assistent“ Walk aus Neu-Ulm zum Thema „Schaffen im Gottesreich.“²³¹ Er sprach u. a. von den Auf-

223 Gespräch mit H. Dischinger.

224 Z. B. zum Diözesanfest in Memmingen: JL 1930, S. 69.

225 Z. B. Bannerweihe in Aichach: JL 1929, H. 11, S. 85 f.

226 JL 1927, H. 4. JL 1928, H. 1.

227 JL 1927, H. 1 u. 2: Augsburger Bezirkstag. JL 1928, H. 1 u. 2: Diözesanführer- u. Präsidestagung; vgl. Anm. 141-149 u. 229. Diözesanführertagung am 29./30. 9. 1928: JL 1928, H. 11; vgl. Anm. 229. Diözesanführer- u. Präsideskurs vom 24.–26. 1. 1930: JL 1930, H. 1, S. 3; H. 3, S. 17–20; H. 5, 33 ff.

Diözesanausschußsitzungen u. Präsidestagungen fanden auch im Ulrichsheim statt: 27. 10. 1927 D.ausschußsitzung: JL 1927, H. 12. Bezirkspräsidestagung am 10. 4. 1928: JL 1928, H. 5. Bezirkspräsidestagung am 28. 4. 1930: JL 1930, H. 6, S. 41 f. Bezirkspräsidestagung am 13. 11. 1930: JL 1930, H. 12, S. 90 ff.

Die Bezirkspräsidestagung vom 13.–16. 5. 1929 war in Neresheim: JL 1929, H. 6, S. 41 f. Tagungen ohne Ortsangabe: Versammlung der Bezirkspräsidestagung am 22. 10. 1928: JL 1929, H. 1. Bezirkspräsidestagung am 24. 10. 1929: JL 1929, H. 12, S. 89 f.

228 JL 1928, H. 10. Zur erstmaligen Verwendung des Begriffs „Jugendparlament“ s. Teil 3, S. 379.

229 Termine am: 13./14. 11. 1926: JL 1926, H. 8. Und: 29./30. 9. 1928: JL 1928, H. 2.

230 Ebd.

231 Auftritte von Jungmännern als Referenten hatte es ebenfalls beim ersten „Jugendparlament“ gegeben. S. Teil 3, S. 379.

gabengebieten „Missionierung der Proletarierjugend“, und „Sorge um die Landjugend“. Präses Heinle stellte „Vorschläge für die Winterarbeit“ in den Gruppen und für einen „Monatsplan“ vor. Bezirkspräses Weber ging auf das Jungführerproblem und auf die „Forderung nach der Ausbildung von Jungführern“ ein, wobei er sich ausdrücklich auf Wolkers Ausführungen beim Verbandstag in Neiße berief (s. u.). „Der Nachmittag stand im Zeichen des goldenen Priesterjubiläums des Hochwürdigsten Herrn Diözesanpräses Friesenegger.“ Zum Abschluß wurde – einmal mehr – der Film „Jung-München“ vorgeführt, „der in seiner Vielgestaltigkeit und seiner echt jugendlichen Art begeisterten Beifall bei allen Teilnehmern auslöste.“²³² Einzelne Vertreter aus der Diözese nahmen gelegentlich auch an Verbandstreffen in den Nachbardiözesen teil²³³.

Ein besonders großartiges Treffen war der 5. Verbandstag des KJMVD vom 27. – 29. 6. 1928 in Neiße/Schlesien. Zwar konnten aus der Augsburger Diözese nur Bezirkspräses Weber sowie die Jungmänner H. Wiedemann aus Friedberg und Menz aus Lauingen teilnehmen, doch ihr Bericht im „Diözesanblatt“ wurde sicherlich eifrig gelesen²³⁴. Das dreitägige Programm umfaßte neben den Gottesdiensten – den eigentlichen Festgottesdienst zelebrierte Kardinal Bertram von Breslau, der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz – und der gemeinsam betriebenen Morgengymnastik, einem abendlichen „Münsterspiel“ und der Abschlußkundgebung im Stadion, an die sich ein Festzug von „3000 Jungmännern mit hunderten von Fahnen und Wimpeln und Musikkapellen“ anschloß, vor allem zahlreiche Arbeitskreise. Themen waren u. a. „Gemeinschaftsformen der Jungen“ sowie „der Jungmänner“, „Feste und Feiern“, „Lied und Musik“ und „Wanderbewegung“. Wolkers Hauptreferat behandelte das Thema „Jungführerdienst und -Bildung“, Generalsekretär Clemens referierte über „Die Formen unseres Gemeinschaftslebens“. Am Rande der Tagung wurde mit dem Verband der Gesellenvereine, vertreten durch deren

232 JL 1928, H. 11.

233 Erzdiözese München-Freising: Diözesantreffen in Kolbermoor 13. 5. 1928: JL 1928, H. 6. Diözesanjungführerkurs in München 7.–9. 12. 1928: JL 1928, H. 12 u. 1929, H. 1, S. 3 ff. Landeskongress für Diözesanpräses und Diözesanleiter in München Ende Juli 1928: JL 1928, H. 10.

234 Bayerisches Jungmännertreffen in Nürnberg 21. 10. 1928: JL 1928, H. 12. Bay. Jungmännertreffen München 18./19. 10. 1930: JL 1930, H. 12, S. 93 f. Jungführertreffen der Diözese Rotenburg in Untermarchtal 19.–21. 10. 1929: JL 1929, H. 12, S. 94.

234 JL 1928, H. 8. Wiedemann, der den Bericht für das „Diözesanblatt“ verfaßte, vertrat den unabhkömmlichen Diözesanleiter Gustl Hausler vom JV Dom-St. Moritz.

Generalsekretär Hürth, ein Vertrag abgeschlossen, der die beiden Verbände zu gleichberechtigten Bruderverbänden deklarierte²³⁵. Damit akzeptierten die Gesellenvereine, daß ein Teil der ehemaligen Lehrlinge in den Jugendvereinen blieb. Ein Teil trat aber weiterhin in die Gesellenvereine über. Die so gebildeten Jugend- und Jungmännervereine standen fortan als gleichberechtigte Organisation neben Gesellen- und Arbeitervereinen im System der katholischen Standesvereine. Für die Jugendlichen war das entscheidende Ergebnis, daß in Neißة endgültig die Gruppen als wesentliches Strukturelement der Vereine verbindlich festgelegt wurden. Damit wichen sie vom traditionellen Organisationsmuster der Standesvereine ab und näherten sich den jugendbewegten Bündeln an. Für die Umsetzung entscheidend war jedoch, daß es genügend viele Jungmänner gab, die die Rolle des Gruppenführers übernehmen konnten²³⁶.

Diözesanfeste, wie es sie in dieser Form früher nicht gegeben hatte, fanden 1928 in Landsberg und 1930 in Memmingen statt. Beide folgten demselben Muster, das in Landsberg – am 8. 7. 1928 – erprobt wurde: Es begann mit einem Marsch durch die Stadt, hinauf zum Gottesdienst in der Malteserkirche. In der Predigt sprach Bezirkspräses Weber „von der Eroberung des Jugendreichs der Gotteskinder“. Nach dem Mittagstisch zog „die frohgemute Schar zum Marktplatz, zur Huldigung der Gottesmutter“. Hier hielten Diözesanpräses Friesenegger und Diözesanleiter Hausler Ansprachen. Der ganze Nachmittag war mit Spielen und Sportwettkämpfen auf dem Landsberger Exerzierplatz ausgefüllt. Insgesamt 14 Vereine traten mit ihren Mannschaften im Schlagball, im Faustball und im Fußball an. Der Bericht im „Diözesanblatt“ würdigt vor allem die Leistungen der Jugendvereine Augsburg-Pfersee, Kaufbeuren und Heimenkirch. Es war das erste Treffen, bei dem die schiere Zahl der Teilnehmer eine Rolle spielte: diesmal waren es 400²³⁷.

In Memmingen 1930 war alles eine Dimension größer: Nun waren es beim Festzug 1000 Teilnehmer. Auch die jugendbewegte Note kam deutlicher zum Tragen. Nicht nur das neue Element eines Sprechchors und die Lieder zeugten davon, sondern auch die Graphik eines bannerschwingenden Jugendlichen auf dem Titelblatt des „Jugendlands“, das zur Teilnahme aufrief²³⁸. Unübersehbar

235 Ebd.

236 Vgl. Hastenteufel, S. 384 ff.

237 JL 1928, H. 8.

238 JL 1930, H. 10 = Bericht; H. 9 = Einladung (s. Abb. 23).

ist in dem Bericht aber auch die beginnende Politisierung. Das drückt sich nicht nur in der großen Zahl von Grußadressen der politischen Prominenz aus. Es gab auch einen Vortrag des NAZ-Redakteurs Johann Wilhelm Naumann zum Thema „Stellung der Jugend zum Staat“²³⁹.

Beide Tendenzen sollten in den folgenden Jahren noch zunehmen – in den wenigen Jahren der freien Entwicklung, die den Vereinen noch blieben.

239 JL1930, H. 10, S. 76.

Hans Reichle oder Adam Baklauf

Beobachtungen zur Altstatue des Diözesanmuseums

III.

BEITRÄGE ZUR
KUNST-, MUSIK- UND
LITERATUR-
GESCHICHTE

1. Dem. B. Chevaley, *Der Dom zu Augsburg (Die Kunstdenkmäler von Bayern, Neue Folge 1)*, München 1994, S. 131f., Abb. 250; *Vel. Jahrb. XX (1996)*, Abb. 5.

2. D. A. Chevaley (wie Anm. 1), S. 212f.

3. Friedrich Kriegbaum, *Hans Reichle. Ein deutscher Bildhauer-Architekt des 16. Jahrhunderts*, Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien N. F. 3, 1931, S. 165f.

4. *Wie Anm. 3*.

5. *Wie Anm. 3*.

6. F. Kriegbaum (wie Anm. 3), S. 128, Abb. 256.

7. D. A. Chevaley (wie Anm. 1), S. 198.

8. F. Kriegbaum (wie Anm. 3), S. 165.

Hans Reichle oder Adam Baldauf

(/ Beobachtungen zur Afrastatue des Diözesanmuseums

Karl Kosel

Das Gemälde mit der Darstellung der Diözesansynode von 1610, das sich in der Chorsakristei des Augsburger Domes befindet, zeigt vor dem Ostchorletten den Kreuzaltar, darüber die Orgel (Abb. 27)¹. Der Kreuzaltar wurde bereits im Jahre 1567 durch Paulus Mair geschaffen und blieb bis 1695 bestehen². Im Dezember 1602 erscheint Hans Reichle in Augsburg und wohnt mit seiner Frau bei seinem Onkel, dem Vierherrn Michael Hölderich³. Im Jahre 1603 beauftragt das Domkapitel Hans Reichle, drei Entwürfe für den Hochaltar im vorderen Chor anzufertigen, wofür ihm am 24. Dezember 1603 fünfzehn Dukaten verehrt werden⁴. Friedrich Kriegbaum identifiziert diesen Altar mit dem Kreuzaltar⁵, was aber zum Quellentext in offenkundigem Widerspruch steht. Hier sind nun die Interpretationen sehr gegensätzlich. Kriegbaum stellt fest, der Kreuzaltar müßte zwischen 1603 und 1607 tatsächlich aufgeführt worden sein, d. h. nach den Entwürfen Reichles⁶. Chevalley betont im Domininventar, übereinstimmend mit dem Quellentext, daß 1603 die Absicht zur Erneuerung des Hochaltars bestand, die aber nicht ausgeführt worden sei⁷. Dies scheint das erwähnte Domkapitelsprotokoll vom 24. Dezember 1603 mit folgendem Text zu bestätigen: „... mit erbietung, da mit erbauung sonderlich des altars halber soll was fürgenommen werden, wölle man ine vor einen anderen gebrauchen⁸.“

1 Denis A. Chevalley, *Der Dom zu Augsburg (Die Kunstdenkmäler von Bayern, Neue Folge 1)*, München 1995, S. 353 f., Abb. 250. Vgl. JAB 6 XX (1986) Abb. 5.

2 D. A. Chevalley (wie Anm. 1), S. 213 f.

3 Friedrich Kriegbaum, Hans Reichle. Ein deutscher Bildhauer-Architekt des Frühbarock: *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien N. F. 5*, 1931, S. 195 f.

4 Wie Anm. 3.

5 Wie Anm. 3.

6 F. Kriegbaum (wie Anm. 3), S. 226, Abb. 246.

7 D. A. Chevalley (wie Anm. 1), S. 198.

8 F. Kriegbaum (wie Anm. 3), S. 195.

Also war für den Fall der Nichtausführung Reichle zugesichert, ihn mit einem anderen Auftrag zu betrauen. Bruno Bushart stellt fest, der Kreuzaltar sei kein Skulpturenaltar aus Holz, Stein oder Metall gewesen, sondern mit einem Mittelbild der Kreuzigung und in den Seitennischen mit den Figuren der Diözesanpatrone Ulrich und Afra⁹. Das Mittelbild ist, nach dem Gemälde von Thomas Maurer in der Chorsakristei zu schließen, sehr wahrscheinlich das Kreuzigungsgemälde von Friedrich Sustris, das sich heute im Treppenhaus des Bischöflichen Ordinariats befindet¹⁰.

Hinsichtlich der Afrafigur, die lange Zeit im Sitzungssaal des Bischöflichen Ordinariats stand, erhebt sich die bereits von Chevalley gestellte Frage, ob sie mit dem Kreuzaltar in Verbindung gebracht werden kann (Abb. 28)¹¹. Damit verknüpft sich die Frage, ob die Afrafigur bereits mit dem Kreuzaltar von 1567 entstand oder erst um 1603 von Hans Reichle geschaffen wurde. Die nicht ganz klare Formulierung vom 24. Dezember 1603, man wolle ihn für einen anderen gebrauchen, läßt offen, ob sich das Prädikat „ine“ auf Reichle oder die Entwürfe bezieht.

Die Datierung und stilistische Zuordnung der Afrafigur läßt sich ziemlich eindeutig bestimmen, wenn man zwei Altarfiguren der Hoffnung und des Glaubens in der Kirche „Unsere Liebe Frau im Kreuzgang“ in Brixen zum Vergleich heranzieht (Abb. 29, 30)¹². Beide Figuren werden in die Zeit um 1620–30 datiert und neuerdings dem Adam Baldauf zugeschrieben¹³. Kriegbaum schreibt die Figur der Fides mit dem berechtigten Hinweis auf ihre enge Verwandtschaft mit der Muttergottes der Kreuzigungsgruppe in St. Ulrich und Afra zu Augsburg (1605) dem Hans Reichle zu¹⁴. Die Figur der Spes bezeichnet Kriegbaum als Werk eines „ungeschulten Gehilfen des Adam Baldauf“¹⁵. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Spes in ihrer Gesichtsform und Gewanddrapierung (Abb. 31) erhebliche Parallelen mit der Augsburger Afrafigur aufweist. Auch die physiognomischen Charakteristika der Fides (Abb. 32) sind mit derjenigen der hl. Afra durchaus vergleichbar. Der stilistische und qualitative Unterschied zwischen beiden Brixener Figuren ist allerdings, wie Krieg-

-
- 9 Bruno Bushart, Die Barockisierung des Augsburger Domes: JVAB 3, 1969, S. 113.
 10 D. A. Chevalley (wie Anm. 1), S. 523, Abb. 774.
 11 D. A. Chevalley (wie Anm. 1), S. 536, Abb. 797.
 12 F. Kriegbaum (wie Anm. 3), S. 249 f., Abb. 278. – Josef Weingartner, Die Kunstdenkmäler Südtirols, Band 1: Eisacktal, Pustertal, Ladinien. Bozen – Innsbruck – Wien 1985, S. 248.
 13 J. Weingartner (wie Anm. 12).
 14 F. Kriegbaum (wie Anm. 3), S. 250.
 15 F. Kriegbaum (wie Anm. 3), S. 250 Anm. 147.

baum mit Recht betont, ziemlich groß. Von Reichles frühen Brixener Arbeiten, den Tonfiguren in der Hofburg (1596–1601)¹⁶, besitzt die Maria von Burgund (Abb. 33) im Physiognomischen mehr allgemeine, in der ornamentalen, typisch manieristischen Zierlichkeit der Gewandbehandlung um Hals und Schultern eine deutliche Verwandtschaft mit der Augsburger Afrafigur. Noch eindeutiger stellt sich die stilistische Verwandtschaft beim Vergleich mit Reichles erstem gesicherten Werk dar, der hl. Maria Magdalena vom Grabmal Herzog Wilhelms V. in der Michaelskirche zu München (1595/96)¹⁷. Die strenge Geschlossenheit des figürlichen Aufbaus, die zurückhaltende Körperlichkeit und vor allem der Reichtum der ornamentalen Gewandbehandlung, die ausgesprochen flächig gestaltet ist, erweist die Münchener Maria Magdalena als die unmittelbare Vorstufe der Augsburger Afrafigur. Ganz unmittelbar sind die Parallelen in den Details der Gewandbehandlung, z. B. in der Fältelung des Stoffes und den Schlängelornamenten auf den Säumen¹⁸. All dies spricht eindeutig für die Zuschreibung der Afrafigur an Hans Reichle. Denkbar wäre, daß Reichle die hl. Afra und den verschollenen hl. Ulrich als Probestücke für das Hochaltarprojekt geschaffen hat, bevor sie dann endgültig am Kreuzaltar aufgestellt wurden.

Bezüglich Adam Baldauf, der um 1580–85 in Meran geboren wurde, ist seine Heirat als Bildhauergeselle im Jahre 1604 in Weilheim belegt¹⁹. Seine Heirat fällt genau in die Zeit, als Hans Degler 1604–07 die Altarausstattung für die Reichsabteikirche St. Ulrich und Afra in Augsburg schuf, an der Bartholomäus Steinle beteiligt war²⁰. Steinle war der Lehrer von Adam Baldauf²¹. Der Umfang des Auftrages erforderte selbstverständlich einen erheblichen personellen Aufwand in der Werkstatt von Hans Degler und so dürfte Adam Baldauf nach Augsburg gekommen sein. Von 1615 bis 1628 ist Baldauf in Brixen nachgewiesen²², d. h. gleichzeitig mit Hans Reichle. Unter den Brixener Arbeiten, die Baldauf mit Sicherheit zugeschrieben werden können, besitzt die Figur der Stifterin Christina von Säben in der Vorhalle der Klosterkirche von Neustift

16 F. Kriegbaum (wie Anm. 3), S. 215, Abb. 231.

17 F. Kriegbaum (wie Anm. 3), S. 205 ff., Abb. 202.

18 F. Kriegbaum (wie Anm. 3), Abb. 203.

19 Ausstellungskatalog „Die Bildhauerfamilie Zürn 1585–1724“, Braunau am Inn 1979, S. 256.

20 Wilhelm Zohner, Bartholomäus Steinle. Um 1580–1628/29. Bildhauer und „Director über den Kirchenbau zu Weilheim“, Weiffenhorn 1993, S. 524. – Herrn Dr. Zohner, München, danke ich herzlich für freundliche Auskünfte.

21 Eva Groß, Die Bildhauerstadt Weilheim, in: Ausstellungskatalog Zürn, S. 88.

22 Wie Anm. 19.

(um 1620) erhebliche stilistische Gemeinsamkeiten mit der Fides in der Brixener Kirche „Unsere Liebe Frau im Kreuzgang (Abb. 34)²³. Dies gilt vor allem für die Gewandbehandlung und die Geste der rechten Hand, die mit derjenigen der Brixener Figur identisch ist. Trotzdem bleibt in der Auffassung der Körperlichkeit bei der Neustifter Figur ein deutlicher Unterschied zur Brixener Fides.

Mit der Afracfigur, der Taufpatin des Augsburger Diözesanmuseums, ist erstmals die Tätigkeit Hans Reichles als Holzbildhauer ins Blickfeld gerückt.

23 J. Weingartner (wie Anm. 12), S. 197

„Item 1 Processional ...“

1 Eine Handschrift in der Bibliothek des Dominikanerinnen-Konvents Wettenhausen

Karlheinz Schlager und Theodor Wohnhaas

#1200

#1201

I. Die Handschrift

„Du mußt han 1 Psalter, item 1 Diurnal, item 1 Zitbuch, item 1 Processional, item 1 Exiquial oder 16 fl dafür. So will ich sy dir gut bestellen. Es wird dir tröstlich werden, wan du gutte bücher hast ...“

Das Zitat ist einem Brief entnommen, den eine Priorin an eine Frau geschrieben hat, die sich zum Eintritt in ein observantes Frauenkloster entschlossen hat. H. Tüchle¹ entnimmt diesen Text der Handschrift M. ch. o. 16 aus der Universitätsbibliothek Würzburg, einem Regelbuch aus den letzten Jahrzehnten des Ulmer Dominikanerklosters, geschrieben ab 1470. Die kleine Handbibliothek, die einer Klosterfrau, neben der nachfolgend angeführten warmen Garderobe und dem Bettzeug, zugestanden wird und für 16 fl beschafft werden kann, enthält auch ein Prozessionale, ein kleinformatiges Buch für die Gesänge und Gebete auf den Prozessionswegen.

Das 14. und 15. Jahrhundert war die hohe Zeit der Prozessionare, die seit dem 13. Jahrhundert als selbständige Handschriftengattung geführt werden können. Die im hohen Mittelalter noch oft mit Eigengesängen regionaler Tradition ausgestatteten Prozessionen sind in dieser Zeit erheblich eingeschränkt worden; das Choralrepertoire wurde dem Offizium entnommen. Die Dominikaner folgten ab 1254, nach der Choralrevision des Ordensmeisters Humbertus de Romanis (1254–1263), den Zisterziensern in der Begrenzung auf wenige Feste des Kirchenjahres und weitere besondere Anlässe.

Das Prozessionar, das zu den tröstlichen Büchern der künftigen Klosterfrau zählte, könnte nach Format und Inhalt einer Handschrift gleichen, die sich

1 Hermann Tüchle, Beiträge zur Geschichte des Ulmer Dominikanerklosters, in: Aus Archiv und Bibliothek. Studien aus Ulm und Oberschwaben. Max Huber zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Alice Rössler, Weißenhorn 1969, S. 194–207, hier: S. 200.

zeitlich und örtlich im Umfeld der Ulmer Dominikaner ansiedeln läßt und deshalb sicher geeignet ist, das Briefzitat zu illustrieren und die Gelegenheit bietet, gleichsam im Prozeßionar der Nonne zu blättern. Das Manuskript liegt heute in der Bibliothek des Dominikanerinnen-Konvents Wettenhausen im Ostschwäbischen, ein ehemaliges Augustiner-Chorherren-Stift, das nach der Säkularisation von 1802 verfiel, bevor 1865, „nach langwierigen Verhandlungen mit den Dominikanerinnen von St. Ursula (Augsburg)“² die klösterliche Tradition neu belebt werden konnte. Im Zusammenhang mit diesem Neubeginn könnte die Handschrift nach Wettenhausen gekommen sein.

Aus dem Kolophon, fol. [65v], gehen die Datierung, der Schreiber und seine Herkunft hervor. Frater Johannes Dillinger vom Dominikaner-Konvent in Ulm hat dieses kleine Büchlein (libellulum) am Martinstag des Jahres 1497 beendet. Da Dillinger in der Liste der 40 Konventsmitglieder, die 1526 auf Befehl des Rates der Stadt Ulm erstellt wurde, nicht mehr erwähnt ist³, verliert sich seine Spur über die Jahrhundertwende hinweg⁴. Das vor der Verdrängung der Dominikaner aus der reformierten Stadt zusammengestellte Inventar der Bibliothek des Konvents zählt nur Drucke auf, so daß auch in diesem Zusammenhang keine weiteren Nachrichten über das Wirken des Schreibers Dillinger vorliegen.

Die Handschrift setzt sich aus 66 Blättern in 7 Lagen zusammen, von denen die ersten sechs Lagen aus fünf Doppelblättern, die siebente und letzte Lage aus drei Doppelblättern bestehen. Die Lagen sind auf drei Bünde geheftet. Die Pergamentblätter sind im Format 12,4 x 17,2 cm beschnitten. Der wenig größere Holzdeckel des Einbands, der noch mit einer Originalschließe versehen ist, zeigt auf dem Ziegenleder-Überzug Prägestempel, die möglicherweise auf eine Ulmer Werkstatt verweisen⁵ (Abb. 35).

2 Vgl. Anton Schneider (Hrsg.), Christus Nachfolge. Die Ordensgemeinschaften im Bistum Augsburg, Augsburg 1992, S. 225 f.

3 H. Tüchle, a. a. O. (Anm. 1), S. 202 f.

4 Nach freundlicher Mitteilung von Prof. Dr. Specker, dem leitenden Archivdirektor des Stadtarchivs Ulm, ist Johannes Dillinger auch nicht in dem Sammelband „Kirchen und Klöster in Ulm“ (1979) des Mainzer Kirchenhistorikers Isnard Wilhelm Frank OP aufgeführt. Auch die 1734 im Bereich des ehemaligen Klosters aufgefundenen Grabsteine würden keinen Hinweis auf Dillinger bieten (StA Ulm, U 42).

5 Dazu wäre die Arbeit von E. Kyriß heranzuziehen (vgl. Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 1950, S. 118–146). Aus dem Dominikanerkloster Ulm haben sich 68 Einbände erhalten. Eine zu vermutende Buchbinderei des Klosters war während der Fertigstellung des Prozeßionars in den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts nicht tätig. Die erkennbaren Muster stimmen auch mit den für die Buchbinderei nachgewiesenen Stempeln nicht überein. Vgl. Bernd Breitenbruch, Die Inkunabeln der Stadtbibliothek Ulm, Weissenhorn 1987, S. 32 ff.

Das Prozessionar ist in spätgotischer Fraktur und mit quadratischen Choralnoten geschrieben und war für ein Frauenkloster bestimmt, wie aus mehreren Rubriken hervorgeht⁶. Für die Ermittlung des Konvents von Bedeutung wären die Verweise auf Altäre zu Ehren von Maria Magdalena, Nicolaus, Augustinus („in choro sororum“) und eine Heilig-Kreuz-Kapelle. Fol. [55v] steht die Antiphon „O lumen ecclesie“ für Dominicus. Vorher wird auf die Marien-Antiphonen „Salve regina vel Ave regina“ beim feierlichen Empfang des Konvents verwiesen. Die Passion nimmt in den Gesängen und Gebeten breiten Raum ein. Ein Dominikanerinnen-Konvent wäre deshalb nicht auszuschließen.

II. Das Inventar

Wie aus dem nachfolgenden Inventar ersichtlich wird, enthält das Prozessionar Formulare für die „liturgischen“ Prozessionen am Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag und Ostern, an Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und zur Kirchweihe, für die beiden Marienfeste Maria Reinigung und Maria Himmelfahrt, und Formulare für die „rituellen“ Prozessionen bei den Empfangsfeierlichkeiten des Konvents, der Legaten und der weltlichen Fürsten, und für die Einkleidung der Schwestern. Am Schluß der Handschrift stehen weitere Gesänge für die Kartage und ein Hymnus für die Terz innerhalb der Pfingstwoche.

Die Gesangsgattungen sind überwiegend als Antiphonen (= A.) und Responsorien (= R.) gekennzeichnet. Die eigentlichen Prozessions-Antiphonen sind mit einem Vers oder mit mehreren Versen versehen, denen die Antiphon als Refrain dient. Daneben gibt es auch umfangreichere selbständige Antiphonen ohne Vers und am Schluß der Handschrift Psalm- und Canticum (Benedictus)-Antiphonen, die an der „differentia“ erkennbar sind, der flexiblen Schlußwendung des Psalmtons, bezeichnet mit den Vokalen des letzten Doxologie-Gliedes „... seculorum amen“. Die Responsorien werden mit Vers und der aus dem Responsorium abgeteilten Repetenda (= Rep.) gesungen. Die Verse und die jeweilige Repetenda nach dem Vers werden im Inventar doku-

6 Auf dem Vorsatzblatt steht von späterer Hand auch der Hinweis, das Buch wäre „nach der Mutter Subprioris Corrigiert“. Diese Korrekturen beziehen sich auf mehrere Alleluia-Melismen, die am unteren Rand einiger Blätter nachgetragen wurden und als Zusätze für die Gesänge in der nachösterlichen Zeit gelten.

mentiert, weil sich speziell in der Versauswahl und in der Ausgliederung der Repetenda regionale Eigenarten oder Ordenstraditionen ergeben können. Das Inventar enthält auch die Anfänge der Versikel (= Vk.) und der Gebete (= Or.).

Eine Besonderheit, die im Abschnitt III ausführlicher beschrieben wird, ist eine Kyrie-Paraphrase (fol. [62 – 63]), die zur Liturgie am Gründonnerstag gehört und mit deutschen Rubriken auf einzelne Gruppen von Schwestern verteilt wird, die unterschiedliche Standorte um den Altar herum einnehmen. Auch die drei zweizeiligen Verse (fol. [64–64v]), die einer gleichbleibenden Melodie unterlegt sind und ohne nähere Bezeichnung zwischen zwei Benedictus-Antiphonen stehen, sind im Abschnitt III übertragen und zugeordnet.

Die Folio-Zählung ist hinzugefügt, ebenso die Bezeichnungen für die nicht rubrizierten Gesänge oder Gesangsteile.

Inventar

- [1] *Dominica in ramis palmarum*
 A. Pueri hebreorum tollentes
 A. Pueri hebreorum vestimenta
- lv *Ad processionem*
 A. Cum appropinquaret dominus
- 4 (alia antijphona) A. Collegerunt pontifices et pharisei
 V. Unus autem ex ipsis
 [Rep.] Quid [facimus]
- 5v A. Ave rex noster fili david
- 7 [Hy.] Gloria laus et honor
 (Chorus respondit) Gloria
 V. Israhel es tu rex davidis
- 7v (Chorus versum) Gloria
 V. Cetus in excelsis laudant
- 8 (chorus versum) Gloria
 V. Plebs hebraea tibi cum palmis
 (Chorus versum) Gloria
- Ad introitum chori*
 R. Ingrediente domino in sanctam civitatem
- 8v V. Cumque audissent quia venit ihesus

- 9 Rep. Cum [ramis]
 Vk. De ore leonis libera me domine
- 9v Or. Omnipotens sempiterne deus qui humano generi
Feria quinta in cena domini ad ablucionem
 R. In monte oliveti oravi ad patrem
- 10 V. Verumtamen non sicut ego volo
- 10v Rep. Fiat [voluntas tua]
 A. Regali ex progenie maria
 Vk. Ora pro nobis sancta dei genitrix [n.n.]
- 11 Or. Protege domine famulos tuos (Abb. 37)
Ad altare sancte marie magdalene
 R. Tristis est anima mea
- 11v V. Ecce approbinquabit hora
- 12 Rep. Vos [fugam]
 A. Intercede supplicans assidue
 Vk. Dimissa sunt ei peccata [n.n.]
 Or. Largire nobis clementissime
- 12v *Ad altare sancti nicolai confessoris*
 R. Ecce vidimus eum
- 13v V. Vere languores nostros
 Rep. Cuius [livore]
 A. Amicus dei nicolaus
- 14 Vk. Amavit eum dominus [n.n.]
 Or. Deus qui beatum nicolaum pontificem
Ad altare sancti augustini in choro sororum
 R. Amicus meus osculi me
- 15 V. Filius quidem hominis
 Rep. Infelix
- 15v A. Letare mater nostra
- 16 Vk. Ora pro nobis beate augustine [n.n.]
 Or. Adesto supplicatoribus nostris

- R. Unus ex vobis tradet me
 16v V. Qui intingit mecum manum
 17 Rep. Melius [illi]
 R. Eram quasi agnus innocens
 17v V. Omnes inimici mei
 18 Rep. Venite [mittamus]
 R. Una hora non potuistis vigilare
 19 V. Dormite iam et requiescite
 Rep. Vel [iudam]
 R. Seniores populi consilium fecerunt
 19v V. Collegerunt ergo pontifices
 Rep. Ut [ihesum]
 R. Revelabunt celi iniquitatem
 20v V. In diem perdicionis servabitur
 Rep. Cum [eis]
 21 *In capella sancte crucis*
 R. Circumdederunt me viri mendaces
 21v V. Quoniam tribulacio proxima
 Rep. Sed [tu domine]
 A. Crucem sanctam subijt
 22 Vk. Dicite in nacionibus [n.n.]
 Or. Deus qui pro nobis filium tuum
Ad mandatum peragendum
 Or. Acciones nostras
 A. Dominus ihesus postquam cenavit
 23 V. Deus misereatur nostri
 A. Dominus
 A. Postquam surrexit dominus a cena
 23v V. Audite hec omnes gentes
 A. Postquam
 A. Si ego dominus et magister
 24 V. Exemplum enim dedi vobis
 24v A. Si ego

- 25 A. Vos vocatis me magister
 V. Dixit ihesus discipulis suis
 A. Vos
- 25v A. Mandatum novum do vobis
 V. Beati immaculati in via
 A. Mandatum
 A. In hoc cognoscent omnes
 V. Pacem meam do vobis
 A. In hoc
- 27 A. In diebus illis mulier
 V. Maria optimam partem elegit
 A. In diebus
 A. Maria ergo unxit pedes
 V. Dimissa sunt ei peccata multa
- 27v A. Maria
 A. Domine tu michi lavas pedes
 28 V. Domine non tantum pedes meos
 A. Domine
 A. Diligamus nos invicem
- 28v V. Et hoc mandatum habemus
 A. Diligamus
 A. Ubi est caritas et dileccio
- 29v A. Congregavit nos in unum
 V. Ecce quam bonum et quam iocundum
- 30 A. Congregavit
 A. Maneant in vobis fides
 V. Nunc autem maneant fides
- 30v A. Maneant
 Or. Adesto domine nostre officio
In parasceve sacerdotes cantant
 V. Popule meus quid feci tibi
- 31 (Duo diaconi) A. Agijos o theos
 31v (Chorus respondit) Sanctus deus
 (Sacerdotes) V. Quia eduxi te per desertum
- 32 (Diaconi versum) V. Agijos

- 32v (Chorus respondit) Sanctus
(Sacerdotes versum) V. Quid ultra debui facere
- 33 (Dijaconi versum) V. Agijos
(Chorus respondit) Sanctus
- In die pasche et duobus diebus sequentibus*
- A. Cristus resurgens ex mortuis
- 33v V. Dicant nunc iudei
- 34 Rep. Quod [enim]
Vk. Dicite in nacionibus alleluia [n.n.]
Or. Deus qui pro nobis filium tuum
A. Regina celi letare alleluia
- 35 Vk. Ora pro nobis sancta dei genitrix alleluia [n.n.]
- 35v Or. Gratiam tuam quesumus domine
- In ascensione domini*
- R. Viri galilei quid admiramini
- 36 V. Cumque intuerentur in celum euntem
- 36v Rep. Quem [admodum]
R. Omnis pulchritudo domini exaltata est
- 37 V. A summo celo egressio eius
- 37v Rep. Et [nomen/eius]
R. Non conturbetur cor vestrum
- 38 V. Ego rogabo patrem
- 38v Rep. Et [gaudebit]
- Ad introitum chori*
- A. O rex glorie domine
- 39 Vk. Ascendit deus in iubilatione [n.n.]
Or. Deus cuius filius in alta celorum
- In festo corporis cristi*
- R. Immolabit hedum multitudo filiorum
- 39v V. Pascha nostrum immolatus est christus
- 40 Rep. Et [edent]
R. Panis quem ego dabo

- 40v V. Locutus est populus
- 41 Rep. Quo [modo] potest
R. Accepit ihesus calicem
- 41v V. Memoria memor ero
Rep. Hoc [facite]
V. Gloria patri et filio
Rep. Hoc fa[cite] [gestrichen, dafür am unteren Rand 41v/42 von
späterer Hand: alleluia]
- 42 A. O quam suavis est domine
- 42v Vk. Panem de celo prestitisti eis [n.n.]
Or. Deus qui nobis sub sacramento
- 43 *In dedicacione ecclesie*
R. In dedicacione templi
V. Obtulerunt sacrificium super altare domini (Abb. 38)
- 43 Rep. Et [in ore]
R. Benedic domine domum istam
- 44 V. Domine si conversus fuerit
- 44v Rep. Exau[di preces]
R. Terribilis est locus iste
- 45 V. Cumque evigilasset iacob
- 45v Rep. Ve[re etenim]
V. Gloria patri et filio
Rep. Et [ego]
A. O quam metuendus est
- 46 Vk. Domum tuam dominus [n.n.]
Or. Deus qui nobis per singulos annos
- In purificatione beate marie virginis*
- 46v A. Lumen ad revelacionem gencium
- 46v V. Nunc dimittis servum tuum
A. Lumen
V. Quia viderunt oculi mei
A. Lumen
V. Quod parasti ante faciem

- 47 A. Lumen
V. Gloria patri et filio
- 48 A. Lumen
V. Sicut erat in principio
A. Lumen
- Ad processionem*
- 47v A. Ave gracia plena dei genitrix
- 48 A. Adorna thalamum tuum sijn
- 49v A. Responsum accepit sijmeon
- 50 Ad introitum chori
A. Hodie beata virgo maria
- 50v (Nunc [dimittis]: aus der Antiphon: Responsum accepit sijmeon)
- 51 Vk. Post partum virgo inviolata [n.n.]
Or. Erudi quesumus domine plebem tuam
- In festo assumptionis sancte marie virginis*
- R. Felix namque es sacra
- 51v V. Ora pro populo interveni
- 52 Rep. Quia [ex te]
R. Sicut cedrus exaltata sum
- 52v V. Sicut cijnamomum et balsamum
Rep. De[di suavitatem]
- 53 R. Que est ista que processit
- 53v V. Et sicut dies verni circumdabant
Rep. Et [regine]
R. Ibo michi ad montem mirre
- 54v V. Pulchre gene tue ut turturis
- 55 Rep. A [cubilibus]
Vk. Exaltata es sancta dei genitrix [n.n.]
Or. Veneranda nobis domine huius diei festivitas
- In solempni recepcione conventus dicatur de beata virgine
antiphona Salve regina vel ave regina*
- 55v Item de beato dominico antiphona O lumen ecclesie. Item de

- sancto cuius est ecclesia cum versus et oracionibus suis
 R. Benedic domine domum istam
 56 (tempore resurrectionis) Alleluia
 V. Domine si conversus fuerit
 56v Rep. Exau [di preces]
 Vk. Gloria in excelsis
*In recepcione legatorum ultra prelatorem*⁷
 R. Cives apostolorum et domestici dei
 57 V. Audite preces supplicum vite
 57v Rep. Portan [tes]
 V. Gloria
 Rep. Dare [pacem]
 Vk. Salvum fac servum tuum [n.n.]
 58 Or. Omnipotens sempiternus deus qui facis
In recepcione secularium principum
 R. Tua est potencia tuum regnum
 58v V. Creator omnium deus
 Rep. Da [pacem]
 V. Gloria
 59 Rep. In diebus
 Vk. Domine salvum fac regem [n.n.]
 Or. Famulum tuum regem nostrum
In induicione sororum
 R. Regnum mundi et omnem ornatum
 59v V. Eructavit cor meum
 60 Rep. Quem [vidi]
 V. Gloria patri et filio
 Rep. In [quem credidi]
Per totam ebdomadam penthecostes ad tertiam iijmpnus
 Hy. Veni creator spiritus

7 Die Auflösung „... ultra prelatorem“ erscheint nicht als eindeutige Lesart.

- 61 *Feria quinta in cena domini. versus. antiphona in laudibus*
 A. Oblatus est quia ipse voluit
 61v Ps. Laudate [dominum quoniam bonus est psalmus.] Euouae
Ad benedictus antiphona
 A. Traditor autem dedit eis signum
 Benedictus. Euouae
- 62 (die zwii schwester vor dem altar) Kirieleijson
 (der chor hinwider) Kirieleijson
 (die in der mitti sten) Domine miserere
 (der chor) Cristus dominus factus est obediens usque ad mortem
 (die ersten zwii schwester vor dem altar) V. Qui passurus advenisti
 propter nos
- 62v (der chor) Criste eleijson
 (die ersten zwii schwester vor dem altar) V. Qui expansis manibus
 traxisti omnia ad te secula
 (der chor) Criste eleijson
 (die ersten zwii schwester vor dem chor altar) V. Qui propheticè
 prompsisti ero mors tua o mors
- 63 (der chor) Criste eleijson
 (die in der mitti sten) Domine miserere
 (der chor) Cristus dominus
 (die erste zwii schwester vor dem altar) Kirieleijson
 (der chor) Kirieleijson
 (die ersten zwii schwester vor dem altar) Kirieleijson
 (die zwii in der mitte) Domine miserere
 (der chor) Cristus dominus
 (die ersten zwii schwester vor dem chor altar mit hoher stimm)
 Mortem autem crucis
- Feria VI in parascheve. versus. antiphona in laudibus*
 A. Memento mei domine deus.
 Ps Laudate do[minus]. Euouae
- 63v *Ad benedictus antiphona*
 A. Posuerunt super caput eius
 Benedictus. Euouae

- 64 V. Agno miti basia / cui lupus dedit venenosa
 V. Vita in ligno moritur / infernus et mors lugens spoliatur
 64v V. Te qui vinciri voluisti / nosque a mortis vinculis eripuisti

Sabato sancto quinta antiphona in laudibus

A. O vos omnes qui transitis per viam
 Ps. Laudate. Euouae

Ad benedictus antiphona

- A. Mulieres sedentes ad monumentum lamentabantur
 (Canticum) Benedictus
 65v Euouae
 (Kolophon) (Abb. 36) Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo
 septimo ego frater iohannes dillinger ordinis predicatorum
 conventus ulmensis finivi hunc libellulum ...

III. *Kyrie mit Tropen*

Im Zusammenhang mit der Rubrik „Feria quinta in cena domini“ ist nach der Benedictus-Antiphon „Traditor autem dedit eis signum“ ein tropiertes Kyrie aufgezeichnet (fol. [62–63]), das aus mehreren Gründen Aufmerksamkeit verdient. Es ist der einzige Gesang, der mit deutschen Rubriken in Verbindung steht. Die Rubriken enthalten genaue Anweisungen für die Verteilung des Kyrie und seiner Zusätze auf zwei Schwestern, die vor dem Altar stehen, zwei Schwestern „in der Mitte“ des Chorraumes und den Chor. Das Kyrie, über dessen Verbreitung in der vorliegenden, mit Tropenzeilen erweiterten Form noch nichts ausgesagt werden kann, gehört sicher nicht zum geläufigen Standard-Repertoire; im weiteren Sinne dürfte es eine Tradition der Tropen vertreten, die im hohen und späten Mittelalter als cento-artige Form beschrieben werden kann und vor allem auch Ordinariumsgesänge mit entsprechenden Zusätzen auf eine bestimmte liturgische Zeit, hier: die Kartage, abstimmt. Obwohl sich die Bedingungen für das Neuschaffen im Bereich der geistlichen Monodie zur Neuzeit hin in vieler Hinsicht verändert haben, erscheint es doch bemerkenswert, daß hier Tropen – eine Gattung, die ursprünglich der festlichen Erhöhung freudiger Anlässe im Kirchenjahr diente – mit der

In cena domini

Kyrie

Zwei Schwestern vor dem Altar
Ki-ri-e-le-ij-son.

Chor
Ki-ri-e-le-ij-son.

Zwei Schwestern in der Mitte
Domine mi-se-re-re.

Chor
Cristus dominus factus est o-be-di-ens
usque ad mortem.

Zwei Schwestern vor dem Altar
Qui passurus adve-nisti propter nos.

Chor
Criste e-lei-ij-son.

Christe

Zwei Schwestern vor dem Altar
Qui expansis in cruce mani-bus traxisti omni-a
ad te secu-la.

Chor
Criste e-lei-ij-son.

In cena domini

Zwei Schwestern vor dem Altar
 Qui propheticè prompsisti ero mors tu-a o mors.
 Chor
 Criste e-leij-son.
 Zwei Schwestern in der Mitte
 Chor
 Domi-ne mise-re-re.
 Cristus dominus factus est o-be-di-ens
 usque ad mortem.

Zwei Schwestern vor dem Altar
 Ki-ri-e-le-ij-son.
 Chor
 Ki-ri-e-le-ij-son.

Zwei Schwestern vor dem Altar
 Ki-ri-e-le-ij-son.
 Zwei Schwestern in der Mitte
 Chor
 Domi-ne mise-re-re.
 Cristus dominus factus est o-be-di-ens
 us-que ad mortem.

Zwei Schwestern vor dem Altar mit hoher Stimme
 mortem autem crucis.

kyrie

In parascheve

Agnō miti basia / cui lupus dedit vānenosa .

(Christe)
Vita in lignō moritur / infernus et mors lugens spoliatur .

Te qui vinciri voluisti nosque a mortis vinculis eripuisti .

Karwochen-Liturgie in Verbindung stehen, die Bedeutung der Passion betonen und die Passionsfrömmigkeit bezeugen.

Der Blick auf den Text zeigt, daß der Kyrie-Ruf zunächst ins Lateinische übersetzt wird; dann folgt eine Zusatzzeile, in der Christi Gehorsam bis zum Tod ausgesprochen ist. Die Übersetzung und der Zusatz bilden einen Refrain für die Abschnitte der Großform, die in der Dreiteiligkeit der vertrauten Gliederung des ersten Gesangs aus dem Ordinarium Missae entspricht: Kyrie eleison – Christe eleison – Kyrie eleison. Der Mittelteil, die drei Christe-Anrufungen, enthält, jeweils mit „qui“ eng anschließend, drei Aussagen zur Deutung der Passion, bezogen auf den Gekreuzigten, der zum Leiden auf die Welt gekommen ist, der mit offenen Händen durch die Zeiten den Glauben an sich zieht und, wie vorhergesagt, den Tod überwindet. Das abschließende Kyrie, der dritte Teil, entspricht dem Anfang, geht dann jedoch in die „mit hoher stimm“ zu singende Schlußzeile „mortem autem crucis“ über.

Für die Ausführung dieses tropierten Kyrie sind drei Gesangsgruppen vorgesehen. Im Wechsel zwischen den beiden Schwestern vor dem Altar und den Schwestern in der Mitte des Chorraumes einerseits und dem Chor andererseits entsteht eine responsoriale Aufführungspraxis, in der den beiden Schwestern vor dem Altar mit den Intonationen, den Zusätzen im Mittelteil und der erhöhten Schlußzeile die wichtigsten Aufgaben zufallen, während die in der Mitte stehenden Schwestern nur das „Domine miserere“ zu singen haben und der Chor die untropierten Kyrie- und Christe-Rufe, gleichsam das „chorale Gerüst“, wiederholt und einfügt.

Musikalisch betrachtet, erkennt man eine einfache Melodie im vierten Kirchenton im Ambitus zwischen C und a, mit mehrfach gliedernder Wendung zur Finalis hin. Die mit dem Quintsprung einsetzende Tonfolge zum Kyrie

eleison kehrt auch zum Christe eleison und – deshalb nicht noch einmal notiert – zum zweiten Kyrie eleison wieder. Auch die Melodien zu „Domine miserere“ und „Cristus dominus ...“ bleiben gleich. Man erkennt, daß der Terzraum E-C-E zu „Domine miserere“ auch den Beginn von „Cristus dominus“ kennzeichnet und sich auch am Anfang der zweiten Anrufung im Mittelteil zu den Worten „Qui expansis in cruce manibus“ wiederfindet. Die Fortsetzung des Chorteils „Cristus dominus“, die mit G Ga an der oberen Ambitusgrenze einsetzende Melodie zu den Worten „factus est obediens usque ad mortem“, wiederholt sich im ersten und dritten Zusatz des Mittelteils und in der Fortsetzung der dazwischen liegenden zweiten Erweiterung. Mit dem ersten Kyrie einschließlich der Übersetzung und dem Zusatz ist somit musikalisch das „Thema“ schon vollständig vorgegeben. In tonaler Hinsicht fällt die Schlußzeile auf: Die geforderte „hohe stimm“ ist auch höher notiert und führt zu einem Finalton, der eine kleine Terz über dem zu erwartenden Zielton E liegt, d. h. um der „materia“ zu entsprechen, ist das tonale Gesetz des „cantus“ an dieser Stelle gebrochen.

Die vorliegende Übertragung soll ein vollständiges Bild der dreiteiligen Großform ergeben und setzt deshalb auch den in der Handschrift nicht notierten dritten Teil (entsprechend dem ersten Teil) in Notation um.

Ebenfalls mit einer E-Melodie, die ähnlich verläuft wie der Kyrie-Tropus, sind fol. [64–64v] drei mit „Versus“ bezeichnete Zeilen notiert, die nicht näher zugewiesen sind, wahrscheinlich jedoch als Ersatz für die Zusätze im Christe-Teil des vorausgehenden tropierten Kyrie gedacht waren, das sonst unverändert auch innerhalb der Liturgie des inzwischen rubrizierten Karfreitags eingesetzt wurde. Die aus jeweils zwei, mit Assonanzen verbundenen Gliedern bestehenden Verse, in denen der Judaskuß, die Überwindung von Hölle und Tod und die Befreiung von den Fesseln des Todes angesprochen werden, sind deshalb der Übertragung des Kyrie unmittelbar nachgestellt.

Ohne die Hilfsbereitschaft und das Entgegenkommen von Frau Priorin M. Gabriele Heim OP und H. Pfarrer Johannes Kuen, Wettenhausen, wäre unsere Arbeit nicht möglich gewesen. Ihnen sei auch an dieser Stelle unser herzlicher Dank ausgesprochen. Wertvolle Hinweise verdanken wir auch Prof. Dr. Friedhelm Brusniak, Prof. Dr. Hans Eugen Specker sowie Prof. Dr. Isnard Wilhelm Frank OP (Institut zur Erforschung des Dominikanerordens im deutschen Sprachraum, Wien).

Johann Georg von Werdenstein # ein Band seiner ehemaligen Bibliothek in Friedrichshafen ^{viv}

Librorum fere omnium insatiabilis helluo¹

Andrea Bach

Im Bestand der Bodenseebibliothek Friedrichshafen findet sich unter der Signatur 1562 ein Werk, das eine eingehendere Beschäftigung lohnt.

Nach den in Band 7.1876 der „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung“ aufgeführten Neuerwerbungen für die Vereinsbibliothek wurde der vorliegende Band unter ‚Erwerbungen im Jahr 1875, Bücher & dergleichen‘ folgendermaßen vermerkt: „Coccius, H., divi Caroli V. Imp. O. A. Max. Victoriae – Magno Philippo Di Caroli – imagines. Mit vielen sehr werthvollen Kupferstichen und Tableaux. 1560.“

Da der Band einen sehr schönen, wenn auch stark mitgenommenen, Einband mit einer Wappenprägung hatte, ging von ihm eine besondere Faszination aus. Die nähere Beschäftigung damit ergab einige interessante Erkenntnisse.

Im folgenden werden alle bisher bekannten Aspekte zu diesem Werk vorgestellt:

Der Erstbesitzer

Durch das auf dem Einband aufgeprägte Wappen ließ sich relativ schnell die Familie und durch die neben dem Wappen befindlichen Initialen das bücherliebende Mitglied der Familie herausfinden.

1 Ein unersättlicher Schwelger fast aller Bücher – Johann Georg von Werdenstein über seine bibliophile Leidenschaft, Rüeger 1884, S. 29. Die Übersetzung der lateinischen Textpassagen erfolgt nach heutigem Sprachgebrauch; einige Begriffe lassen teils unterschiedliche Interpretationen zu.

Es handelt sich um Johann Georg von Werdenstein², 1542 geboren als Sohn des Lorenz Hildebrand von Werdenstein und seiner Frau Elisabeth von Grünenstein. Im Dezember 1562 erfolgte seine Immatrikulation in Padua, im Februar 1563 in Siena. Zwischen 1563 und 1565 Studien(?)aufenthalte in Venedig, Padua, Siena, Florenz, Ferrara und Bologna³, auch auf deutschen und französischen Hochschulen erhielt er seine Bildung⁴. Im Alter von 21 Jahren wurde er Kanoniker in Augsburg. Ein weiteres Kanonikat erhielt er 1567 in Eichstätt. 1602 war er Rat des Bischofs von Eichstätt – *ut iam in ecclesia nostra sim canonicus, cantor, senior et consiliarius*⁵. Als herzoglich bayerischer Rat (der Herzöge Albrecht V. und Wilhelm V.) hatte er den besten Kontakt nach München. Am 3. November 1608 verstarb er und wurde im Mortuarium des Eichstätters Doms⁶ begraben. Sein Grabstein mit seinem Bildnis ist dort heute noch zu sehen. Die Inschrift des Grabsteins lautet: A.D. 1608. 3. Nov. Obiit rev. ac nobil. D. Joannes Georgius a Werdenstain, Eystett. cantor simulque ejusdem et Augustanae ecclesiarum canonicus, cujus anima Deo vivat⁷ (Abb. 40).

Johann Georg von Werdenstein besaß eine für die damalige Zeit äußerst reichhaltige und bedeutende Bibliothek „qualis apud privatum hominem forte in Germania non repertum“⁸. Sie umfaßte in ihrem Bestand das ganze Spektrum humanistischen Wissens⁹; seine umfassende Sammlung früher Musikdrucke legte den Grundstock zur bedeutenden Musiksammlung der Bayerischen Staatsbibliothek München.

Werdensteins Bibliothek befindet sich heute verstreut in verschiedenen europäischen Städten: München – Bayerische Staatsbibliothek¹⁰, Würzburg –

2 Vgl. Braun 1991, S. 562

3 Pastoralblatt 1866

4 Baier 1969

5 Rüeger 1884 S.: 33. Übersetzung: Schon jetzt bin ich in unserer Kirche Domherr, Cantor, Ältester und Ratgeber.

6 vgl. Abb. in Mader 1924, S. 218

7 Pastoralblatt 1866, S. 221. Übersetzung: Im Jahr des Herrn 1608 am 3. November verstarb der ehrwürdige und edle Herr Johann Georg von Werdenstein, Eichstättischer Cantor, Domherr zugleich derselben Kirche und der von Augsburg. Dessen Seele soll Gott leben.

8 Rüeger 1884, S. 29 Aussage Adolf Occos (gelehrter Arzt und Altertumsforscher in Augsburg *1524 +1606). Übersetzung: Dergleichen etwa bei privaten Menschen in Deutschland nicht berichtet.

9 vgl. Kellner 1996

10 Kellner 1996

Universitätsbibliothek¹¹, Eichstätt – Diözesanarchiv/Bibliothek¹² und Universitätsbibliothek/Bestand Ehemalige Staatliche Bibliothek¹³, Studienbibliothek Dillingen/Donau¹⁴, Augsburg – Universitätsbibliothek¹⁵ und Augsburg – Staats- und Stadtbibliothek¹⁶ sowie im schwedischen Uppsala durch im Zuge des dreißigjährigen Krieges erfolgten Beutezüge¹⁷.

Der Hauptteil seiner Bibliothek (rund 4000 Bände) – *bibliothecam magnis sumtibus, laboribus, multorum annorum intervallo conquistam*¹⁸ – wurde 1592 von Herzog Wilhelm V. von Bayern um 6000 fl angekauft. In einem Brief Werdensteins vom 9. November 1592 an Johann Jakob Rüeger in Schaffhausen heißt es „Die ganze Bibliothek sei bereits nach München abgeführt, mit Ausnahme der Bücher, welche er sich zu seinem Privatgebrauche vorbehalten und neu angeschafft habe; denn ohne Bücher könne er nicht leben, gleich den Jägern, die, obgleich schon oft gebüsst, ihre Lust nicht lassen können“¹⁹. Die nicht nach Mün-

-
- 11 Hubay, Ilona: *Incunabula der Universitätsbibliothek Würzburg*, Wiesbaden 1966
- 12 Schreiben von Brun Appel vom 30. 3. 1998. 1 Werdenstein-Band in der Bibliothek des Diözesanarchivs vorhanden: Costalius, Petrus: *Pegma cum narrationibus philosophicis*, Lyon, 1555 = Stammbuch Johann Georg von Werdensteins
- 13 Schreiben von Dr. Klaus Walter Littger vom 29. 11. 1996. Mehrere Bände vorhanden, darunter eine Handschrift: Johann Georg von Werdenstein – *Bibliographische und biographische Notizen*, Cod. St. 79
- 14 Schreiben von Rüdiger May vom 8. 6. 2000. 2 Bände vorhanden. In „*Continuator temporis quinquennalis / Sebastian Brenner, Frankfurt 1599*“, Signatur VIII a 106 Exlibris von 1569 enthalten. Der zweite Band „*Catalogus arborum, fruticum ac plantarum, ... / Lorenz Scholz, Vratslava 1594*“, Signatur XXI 325,2 vezeichnet auf der Titelseite den handschriftlichen Eintrag „*Ex dono Rdi admodum ac Noblissimi Dn G. a Werdenstein – Aus dem Geschenk des sehr verehrten und noblen Herrn G. von Werdenstein*“
- 15 Schreiben von Dr. Günter Hägele vom 22. 5. 2000: 1 Band vorhanden: Meusch, Theobald: *Harmonia evangelica*, Hannover 1604, Signatur 02/XIII. 1. 4. 82
- 16 Schreiben von Dr. Brigitte Schürmann vom 13. 6. 2000. 7 Titel in 11 Bänden sowie eine Inkunabel: Cicero, Marcus T.: *Opera omnia, quae extant*, Venedig, Bände 1, 7–9 alle 1579 erschienen (Signatur LR 193). Cicero, Marcus T.: *Orationes*, Venedig, Bände 1–3 alle 1579 erschienen (Signatur 194, 1–3). Cicero, Marcus T.: *Epistolarum ad atticum libri XVI*. Venedig 1579 (Signatur LR 195). Cicero, Marcus T.: *Epistolae familiares dictae*, Venedig 1579 (Signatur LR 196). Lucidus, Johannes: *Chronicon, seu emendatio temporum*, Venedig 1575 (Signatur 4 Gs 1481a). Höschel, David: *Catalogus graecorum ... Augsburg 1595* (Signatur: 4 Aug 203). Lazius, Wolfgang: *Commentarii rerum Austriacarum*, Wien 1561 (Signatur: 2 Gs 492). Inkunabel 1935: *Statuta Synodalia Eystettensis*. Für die Hinweise von Herrn Appel, Herrn Dr. Littger, Herrn May, Herrn Dr. Hägele und Frau Dr. Schürmann möchte ich mich sehr herzlich bedanken.
- 17 Walde 1930
- 18 Rüeger 1884, S. 30. Übersetzung: Eine im Zeitraum vieler Jahre durch große Mühen und Anstrengungen geschaffene Bibliothek.
- 19 Handwerker 1904, S. 20

chen verkauften Bände sowie die nach 1592 hinzugekommenen Titel wurden 1621 vom Würzburger Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen für die Universität von Werdensteins Sohn Adam²⁰ um 3000 fl²¹ erworben.

Bände seiner Bibliothek hat er auch verschenkt, so u. a. an Johann Jakob Rüeger in Schaffhausen und an die dortige Öffentliche Bibliothek²². Auch erhielt das Augustiner-Chorherrenstift Heiligkreuz in Augsburg Geschenke²³.

Johann Georg von Werdenstein hat seine Bücher in der Regel gekennzeichnet. Seinen Besitz vermerkte er durch handschriftliche Eintragungen, Exlibris oder Supralibros. Die handschriftlichen Eintragungen lauten „Sum Joh. Georgij à Werdenstein“, teilweise mit Ankaufsjahr oder „Sum ex bibliotheca Joh. Georgij à Werdenstein“. Eine besondere Eintragung findet sich in einem Band der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg: „Sum ex bibliotheca Joh. Georgij à Werdenstein, qui me Augustae Vindellicorum comparuit“²⁴.

Werdenstein benutzte unterschiedliche Exlibrisformen: ein undatiertes Exlibris, eines aus 1569 sowie eines aus 1592²⁵.

Das von Werdenstein verwendete Supralibros ist auf dem Einband der Bodenseebibliothek eingeprägt (Abb. 47).

Häufig hat er in weitergegebenen Bänden einen Schenkungsvermerk eingetragen. Ein Beispiel dazu ist der Eintrag „D. Joannes Georgius à Werdenstein Conrado Rittershusio d.d.“. Er findet sich in Höschel, David: *Catalogus graecorum codicum qui sunt in bibliotheca reip. Augustanae Vindelicae, Augustae Vindellicorum: Ad insigne Pinus*, 1595, heute im Bestand der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg (Signatur 4 Aug 203). Bei Konrad Rittershausen handelt es sich um einen Philologen und Rechtslehrer, geboren 1560 in Braunschweig und 1613 in Altdorf verstorben.

20 Handwerker 1904, S. 20: Adam von Werdenstein *1577, Dank an Herrn Dr. Heiler, Diözesanarchiv Eichstätt, für die telefonische Auskunft vom 21. 7. 2000.

21 Handwerker 1904, S. 20

22 Rüeger 1884. Heute noch vorhanden ist *Dictionarium harmonicum biblicum* / Elias Hutter, 1598, mit Werdensteins Exlibris, Signatur ZA 459. Schreiben von Dr. René Specht, Stadtbibliothek Schaffhausen vom 31. 12. 1997. Vielen Dank auch an Herrn Dr. Specht.

23 Hubay, Ilona: *Incunabula der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg*, Wiesbaden 1974, S. 446: *Inkunabel 1935 – Statuta synodalia Eystettensis ...: „donum Joh. Georgij à Werdenstein Canonici Eystettensis“*. Es lassen sich sicher noch weitere Bände ermitteln.

24 Signatur 2 Gs 492. Lazius, Wolfgang: *Commentarii rerum Austriacarum*, Wien, 1561. Aus der Bibliothek Johann Georg von Werdenstein, der mich in Augsburg erwarb.

Alle im Text genannten handschriftlichen Eintragungen stammen aus Bänden der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg.

25 Genaue Beschreibung und Abbildung bei Pabel 1998

Johann Georg von Werdenstein hatte einen guten wissenschaftlichen Ruf, was u. a. durch Siebmachers Widmung²⁶ an ihn bezeugt wird. Auch Werdenstein selbst wurde bewundert. Nach Aussage seiner Zeitgenossen war er eine lebende Bibliothek, besonders in Geschichte und deren verwandten Wissenschaften, vor allem der Genealogie.²⁷ Zeit seines Leben stand er in persönlichem wie brieflichem Kontakt zu bedeutenden Personen seiner Zeit, so u. a. Marcus Welser, Adolf Occo, David Hoeschel, Nikolaus Reussner, Heinrich Rantzau²⁸.

Um seinen persönlichen Ruf indessen war es nicht allzu gut bestellt – als katholischer Geistlicher hatte er eine Frau und Kinder²⁹. Seine Kinder mit Walpurga Drechsler aus Tannhausen in Schwaben (evtl. Tannhausen, im Ries) Adam *1577³⁰, Michael *1584, Johanna *1581, Walpurgis *1586 und Maria *1587 wurden von dem Hofpfalzgrafen Johann Hildebrand Meck(h)er von Balgheim³¹ 1591 legitimiert³². Ganz interessant ist, daß Michael von Werdenstein das Augsburger Jesuitengymnasium³³ besuchte, obwohl sein Vater ein „geschworener Feind der Jesuiten“³⁴ war. Seine Tochter Johanna starb plötzlich 1604³⁵. Walpurga Drechsler verstarb im

26 vgl. u. a. Johann Siebmachers Wappenbuch von 1605, Nachdr. Dortmund 1989

27 Pastoralblatt 1866

28 Handwerker 1904, S. 20: Marcus Welser (*1558 †161) Kaufmann, Stadtpfleger, Historiker; Adolf Occo (*1524 †1606) Medicus, Numismatiker; David Hoeschel (*1556 +1617) Humanist, Rektor; Nikolaus Reusner (*1545 †1602) Jurist, Dichter, Professor, Biograph; Heinrich Rantzau (*1526 †1599) Statthalter – alle Ausgaben aus DBI 1998.

29 Rüeger 1884, S. 34; Braun 1991, S. 563, nennt vier Kinder: Adam v. W., Kämmerer des FB Johann Konrad †1649; Euphrosina (Anna Maria), Nonne in Mariaburg, *1589, prof. 1606 X 22, †1649; Paula, Nonne in Mariastein, *1586 †1658; Elisabeth *1590 IX 28. Meiner Ansicht nach hatte Werdenstein mit Walpurga Drechsler sechs Kinder: Adam, Johanna, Michael, Walpurgis = Paula (Geburtsjahr 1586 stimmt bei Braun und im Hofpfalzgrafenregister überein), Maria = Anna Maria Euphrosina (Geburtsjahr bei Braun evtl. falsch. Bei Annahme von 1587 ist es eine Person), Elisabeth (vermutlich bei der 1591 erfolgten Legitimation bereits verstorben).

30 Werdensteins Sohn Adam wird teilweise mit seinem Neffen Adam verwechselt: Adamus a Werdenstein [geb. 1574? 1588 Dial. Et. Leg. Stud. Ingolstadt, 1590 Padua, Bologna, Siena. Eichstätter Rat und Oberbaumeister, gest. 1627], Baier 1969, S. 119. Adam war der Sohn von Johann Georgs Bruder Wolf Hildebrand und dessen Ehefrau Sabine von Schwendi, Baumann, S. 512 f., Ullrich, S. 75 ff.

31 Hofpfalzgrafen-Register II

32 Zimmermann o. J., S. 1189, Augsburg Stadtarchiv

33 s. Rupp 1994

34 Weitnauer 1984, S. 145. Auch Johann J. Mezger schreibt in „Johann Jakob Rüger, Chronist von Schaffhausen, Schaffhausen, 1859“, daß Werdenstein völlig gegen die Jesuiten eingestellt war (S. 45).

35 vgl. Rüeger 1884, S. 34

Frühsommer 1597 (wahrscheinlich in Augsburg³⁶) – nach über 30jähriger „Ehe“³⁷.

Sein persönlicher Lebensstil war wohl auch ausschlaggebend dafür, daß er nicht zum Bischof gewählt wurde. Mezger zitiert in ‚Johann Jakob Rüger‘ aus einem Brief von Adolf Occo an Rüger vom 8. September 1591: „Werdenstein, jener so gelehrte und edle Canonicus von Eichstädt und Augsburg, mein vertrauter und (ungeachtet der Verschiedenheit des Bekenntnisses) intimer Freund würde schon längst zum Bischof von Eichstädt und sodann zum Bischof von Augsburg gewählt worden sein, wenn er nicht eine Concubine hätte, von der er neun³⁸ Kinder hat. Diese hält er aber wie seine Ehefrau, während andere der Hurerei und allen Wollüsten sich hingeben. Denn so ists ganz gewöhnlich in diesem Collegium“³⁹.

Das Aussehen Werdensteins ist der Nachwelt ebenfalls überliefert. In seinem 50. Lebensjahr wurde ein Porträtstich (Abb. 39) von Dominicus Custos⁴⁰ angefertigt. Er zeigt Werdenstein in geistlicher Tracht mit einem Brustkreuz den Betrachter anblickend. In seinen Händen hält er ein geöffnetes Buch. Der Einband des Buches ist mit dem Supralibros Werdensteins geschmückt. Weiter zeigt der Stich auch das Werdensteinsche Wappen.

Auch eine Medaille mit Werdensteins Porträt (Abb. 41) wurde 1592 angefertigt⁴¹. Sie enthält folgende Inschrift: EFFIGIES.IOH.GEORGII.A. WERDENSTEIN.AN.ÆTATIS. SUÆ.L.M.D.XCII. Die Rückseite enthält Werdensteins Motto NON OMNIBUS OMNIA PLACENT⁴².

Es läßt sich derzeit nicht sagen, wann der vorliegende Band aus der Werdensteinschen Bibliothek in andere Hände kam. Kam er in den Wirren des dreißig-

36 Da sich Werdenstein in der Regel den Winter über in Eichstädt aufhielt und die Sommermonate in Augsburg verbrachte, kann als Sterbeort Augsburg vermutet werden. Nach Auskunft von Dr. Stefan Miedaner, Archiv des Bistums Augsburg, sind die Sterbematrikel sämtlicher Augsburger Stadtpfarreien erst für die Zeit nach 1600 vorhanden, so daß die geäußerte Vermutung nicht bestätigt werden kann.

37 Sie verstarb wohl kurz vor dem 6. Mai 1597, Rüeger 1884, S. 34

38 Vgl. Anmerkung 29. Weitere Kinder eventuell sehr früh verstorben.

39 s. Anmerkung 34.

40 Horchler 1891. Der Kupferstich ist in Dominicus Custos (*nach 1550 Antwerpen +1612 Augsburg) „36 Bildnisse geistl. u. welt. Fürsten, Fürstinnen ... des 16. Jahrhunderts“ s. I., ca 1600 enthalten (Württ. Landesbibliothek Stuttgart Signatur HBB 194).

41 s. o.

42 Übersetzung: Abbild Johann Georg Werdensteins im Alter von 50 Jahren 1592. Alles gefällt nicht allen.

jährigen Krieges aus dem Würzburger Bestand in anderen Besitz oder aber wurde er bereits zu Werdensteins Lebzeiten weitergegeben?

Ein Indiz für letzteres könnte das im Spiegel befindliche Lacksiegel der Familie von Speth⁴³ sein. Allerdings konnten bisher keine Informationen zu einer Verbindung Werdensteins zu einem Familienmitglied der Speth ermittelt werden. Weitere Recherchen dazu stehen noch aus.

Auch konnte man vor der Restaurierung im Spiegel die Umrisse eines weiteren Exlibris – diesmal aus Papier – ausmachen, das allerdings restlos abgelöst war. Diesen evtl. Besitzer des Bandes wird man nie ermitteln können. Es kann sich aber auch um eines der Exlibris von Werdenstein⁴⁴ selbst gehandelt haben, das durch einen späteren Besitzer (aus der Familie der von Speth?) abgelöst wurde. Denn das Lacksiegel der von Speth befand sich in der Mitte des noch zu erkennenden Exlibrisumrisses.

Von wem der Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1875 den Band für seine Vereinsbibliothek gekauft hat, kann sicher auch nicht mehr ermittelt werden. Aus dieser Zeit des Vereins existieren leider keine Akten mehr⁴⁵, so daß in Friedrichshafen keine Recherchen möglich sind. Sollte nicht ein glücklicher Zufall einmal Informationen in dieser Hinsicht ans Tageslicht bringen, so wird der Verkäufer auf ewig unbekannt bleiben.

Der Buchbinder

Der vorliegende Band im Quartformat quer ist aller Wahrscheinlichkeit nach von Daniel Wachtler gebunden worden.

Daniel Wachtler war Geselle bei Jakob Krause, dem bedeutendsten deutschen Buchbinder der Renaissance. Wachtler taucht in der Literatur bisher fast nur im Zusammenhang mit seinem Lebenswandel und den daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten auf⁴⁶. Über seinen Lebensweg sowie seine buchbinde-

43 Kneschke 1870: in Roth drei silberne Schlüssel nach alter Art, schräg links übereinander mit den Kämmen oder Bärten oberwärts nach der linken Seite, mit den runden Ringen aber unterwärts gekehrt.

44 vgl. Pabel 1998

45 Einmal evtl. vorhanden gewesene Unterlagen sind beim Angriff vom 28. April 1944 auf Friedrichshafen verbrannt.

46 vgl. Schmidt 1937, S. 67f.; Schunke 1932, S. 51 ff.

rischen Tätigkeiten finden sich nur spärliche Hinweise. Im folgenden sollen einige Notizen und Vermutungen vorgestellt werden:

Vermutlich wurde er zwischen 1530 und 1540 in Gengenbach⁴⁷ geboren. Um 1561 war er Buchbindergehilfe bei Jakob Krause in Augsburg⁴⁸. Um 1562 in Straßburg, dort verheiratet und Vater mehrerer Kinder⁴⁹.

1564 als Student in Tübingen⁵⁰ verzeichnet. 1566 wegen Doppelehe aus Tübingen vertrieben und kurzzeitig nach Straßburg zurückgekehrt, bis er auch dort wegen Bekanntwerdens der Doppelehe floh⁵¹. 1568 Zusammentreffen in Dinkelsbühl mit dem nun kursächsischen Hofbuchbinder Jakob Krause, danach dessen Geselle in Dresden – wohl 1568 und 1569. 1578 wird Daniel Wachtler in Augsburg als Hausmeister und Buchbinder des Domherrn Johann Georg von Werdenstein genannt⁵². 1582 noch in Augsburg wohnhaft, da eine gerichtliche Auseinandersetzung Wachtlers mit Krause 1582 im Augsburger Ratsprotokoll vermerkt ist⁵³.

Er muß auch noch 1584 in Augsburg für Werdenstein tätig gewesen sein.

Wann und wo Daniel Wachtler starb, konnte bisher noch nicht ermittelt werden.

Bei dem Band der Bodenseebibliothek handelt sich um einen weißgegerbten Schweinslederband mit Blindstempel und Blindliniendekoration und einem ursprünglich grünen Schnitt.

Beschreibung des Einbandes (restauriert 1996/97)

Höhe x Breite: 296 x 362, 5 Bünde, 2 Bandschließen

Kranzrolle (Abb. 42)

Salvatorrolle umlaufend (Abb. 43) 232 x 19 (Johannes der Täufer: ECCE

47 Schunke 1932 (Nachdr. 1968), S. 64, Nr. 16

48 Schunke 1959, S. 26; Schunke 1943, S. 96

49 Diese Angaben sind bisher eine Vermutung.

50 Schreiber 1938, S. 797; Hermelink 1906, S. 453. Schmidt 1937, S. 107 meint sogar, daß er in Tübingen tätig war; dazu konnten jedoch keine weiteren Belege in der Literatur gefunden werden. In Tübingen ist er in den Universitätsmatrikeln nachgewiesen, ob er auch Bücher band, ist nicht bekannt.

51 Schunke 1932, S. 64, Nr. 17

52 Schunke 1932, S. 52. Wann Wachtler in den Dienst Werdensteins trat, konnte bisher noch nicht ermittelt werden; aus dem Brief Wachtlers (Schunke 1932 Nr. 19) geht jedoch hervor, daß er schon eine längere Zeit vor 1578 bei Werdenstein angestellt ist. Schunke 1959 vermutet in ihrem Aufsatz, daß er direkt nach seinem Weggang 1569 aus Krauses Dienst zu Werdenstein ging.

53 Schunke 1932, S. 51 f.

AN / GNVS DE, Salvator: DATA EST / MIHI OM, David: D[E?] FRUC / TV VENT, Paulus: APPARVI / T BENIG

Rollenstempel mit Darstellung der Tugenden: SPES, FIDES, IVSTICIA, CAR(?)ITAS (Abb. 44), 195 x 16

Bandrolle oder Maureskenrolle (Abb. 45), die an der schmalen Seite dreimal, an der langen Seite zweimal aufgebracht ist.

Durch Streicheisenlinien begrenztes rechteckiges Mittelfeld. Die Ecken des Mittelfeldes sind durch je einen Einzelstempel in Erdbeerenform (Abb. 46) verziert. Im Mittelpunkt dieses Rechteckes befindet sich eine Wappenabbildung (Abb. 47) 57 x 35 der Familie von Werdenstein mit den Initialen HG VW. Dieses Wappen wurde mit schwarzer Farbe oder mit Silber oder Gold, das zwischenzeitlich schwarz oxydierte, geprägt.

Rückseite mit folgenden Abweichungen: Rechteck in der Mitte ist größer als auf Vorderseite; dieses mit Rankenrolle (Abb. 48) verziert.

Das Leder des Einbandes weist diverse Fehlstellen (mehr Fehlstellen auf der Rück- als auf der Vorderseite) auf, die vor dem Binden ergänzt wurden.

Die jüngste enthaltene Graphikfolge stammt aus dem Jahr 1584, so daß das Bindejahr nicht vor diesem Zeitpunkt angesetzt werden kann.

Wilhelm Schonath berichtet in „Bibliothecae Academiae Herbipolensis Libri“, daß zumindest ein Band in Schloß Pommersfelden aus der ehemaligen Bibliothek Werdensteins auch über einen grünen Schnitt verfügt: Du Verdier, Antoine: *La bibliothèque, contenant le catalogue de tous ceux qui on escrit, ou traduit en François ...*, Lyon, 1585. Weiter ist bemerkenswert, daß den Einband dieses Werkes ebenfalls eine Fidesrolle zierte, die der im Friedrichshafener Band benutzten Rolle entspricht. Auch ist das Werdensteinsche Supralibros auf dem vorderen Deckel angebracht. Schonath verweist weiter auf einen ähnlichen Band, der bei Ferdinand Geldner: *Bucheinbände aus elf Jahrhunderten*, München 1958 abgebildet ist.

In der Literatur gibt es unterschiedliche Äußerungen zu evtl. signierten Stempeln Wachtlers: „Alle Rollen sind unbezeichnet – Wachtler hatte kein Meisterrecht erlangt“, so Ilse Schunke in ihren ‚Krause-Studien‘ 1932. Adolf Schmidt dagegen meint 1937 in seinem Aufsatz ‚Zur Geschichte deutscher Buchbinder im sechzehnten Jahrhundert‘: „Die Justitia-Platte, bezeichnet D. W. 1564 (Haebler I, 479) könnte er [Wachtler, d. Verf.] der Jahreszahl nach schon in Tübingen benutzt haben.“

Es wäre daher zu wünschen, daß sich weitere Einbände mit seiner Signatur finden und dieser Widerspruch aufgeklärt werden könnte.

Der Inhalt

Wie bereits anfangs aufgeführt, wurde der vorliegende Band 1876 folgendermaßen katalogisiert: „Coccius, H., divi Caroli V. Imp. O. A. Max. Victoriae – Magno Philippo Di Caroli – imagines. Mit vielen sehr werthvollen Kupferstichen und Tableaux. 1560.“

Es handelt sich bei dieser Titelangabe um die Graphikfolge „Siege Karls V“. Diese stellt jedoch nur einen Teil des Sammelbandes dar; die anderen Stichfolgen wurden nicht eigens aufgeführt. Da die Graphiken (bis auf eine Folge) signiert sind, ist eine Identifizierung jedoch auf Grund der Literatur⁵⁴ zu den einzelnen Künstlern möglich.

The military achievements of Emperor Charles V. = Divi Caroli V. Imp. Opt. Max. Victoriae ex Multis Praecipue ...

Imprimé en Anvers [1556], Ausgabe in der Bodenseebibliothek: 1560

Zeichner: Maarten van Heemskerck (*1498 Heemskerck near Haarlem †1574 Haarlem)

Stecher: Dirck Volkertsz. Coornhert, Cornelis Bos (The Capture of Francis I)

Texte in lat., franz., span.

Kurtze erzeichnis wie Keyser Carolus V. in Afric dem Konig von Thunis, so von dem Barbarossen vertrieben, mit kriegsrustug zur hulfte komt, vnd was sich zuge dragn, kont ihr in diese folgende figurñ fein ordentlich nach ein ander sehen.

Zeichner: Jan Cornelisz Vermeyen (*1500 Beverwijk †1559 Brüssel)

Stecher: Franz Hogenberg (*um 1538 Mechelen † um 1590 Köln)

Mediceae familiae / rerum feliciter gestarum / victoriae et triumpho = The history of the Medici

Zeichner und Stecher: Philipp Galle (*1537 Haarlem †1612 Antwerpen)

D. Caroli V. Caesaris et illiusstriss. Cosmae Medices Florentiae ducis res ad senas anno 1553

Antverpiae 1577⁵⁵

Zeichner: Jan van der Straet (Stradanus) (*1523 Brügge †1605 Florenz)

Stecher: Philipp Galle (*1537 Haarlem †1612 Antwerpen)

⁵⁴ Angaben zu den Graphiken v. a. aus Hollstein.

⁵⁵ nicht in Hollstein

Illustrissimus Princeps D. Cosimus Medices Dux Etruie, medicus inter duos Cardinales Alsatum, & Madruicum, magna pompa Romam ingreditur⁵⁶

Zeichner: Jan van der Straet (Stradanus) (*1523 Brügge †1605 Florenz)

Stecher: Philipp Galle

1582

La magnifique et somptueuse pompe funèbre = Funeral procession of the emperor Charles V.

Zeichner: Hieronymus Cock (*um 1510 Antwerpen †1570 Antwerpen)

Stecher: Brüder Luc (Lebensdaten nicht bekannt) und Jean Doetechum (*um 1530 †1606 Deventer)

Haec Pompa funebris spectata fuit Batavorum Delphis, tertio die Augusti A 1584 = Funeral procession of William, Prince of Nassau-Orange in Delft, August 3rd 1584

Stecher: Henrick Goltzius (*1558 Muhlbrecht bei Venlo †1617 Haarlem)

Literaturverzeichnis in Auswahl

Bach, Andrea: Daniel Wachtler als Buchbinder Johann Georg von Werdensteins – ein Einband in der Bodenseebibliothek Friedrichshafen; in: Einbandforschung, Heft 5 (1999)

Baier, Hans: Das Stammbuch des Johann Georg von Werdenstein 1563–1604; in: Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt, 62.1967/68 (1969)

Baumann, Franz Ludwig: Geschichte des Allgäus. 3. Die neuere Zeit (1517–1802). Nachdr. d. Ausg. Kempten 1895, Aalen 1973

Braun, Hugo A.: Das Domkapitel zu Eichstätt. Stuttgart 1991

Deutscher Biographischer Index = DBI 1998. München 1998

Geldner, Ferdinand: Bucheinbände aus elf Jahrhunderten. München 1958

Handwerker, Otto: Geschichte der Würzburger Universitätsbibliothek bis zur Säkularisation. Würzburg 1904

Hauke, Hermann: Das Hildegard-Gebetbuch. In: Hildegard-Gebetbuch, Kommentarband, Wiesbaden 1987

Hermelink, Heinrich: Die Matrikeln der Tübinger Universität. Stuttgart 1906

Hopfzalzgrafen-Register. Neustadt/Aisch 1964–1988

Hollstein, F. W. H.: Dutch and Flemish etchings, engravings and woodcuts. Amsterdam 1.1949 ff.

Horchler, A.: Georg von Werdenstein – Medaille. In: Allgäuer Geschichtsfreund, 4.1891.

⁵⁶ nicht in Hollstein

- Im Mortuarium der Domkirche – Georg von Werdenstein; in: Pastoralblatt für das Bistum Eichstätt, 13.1866
- Johann Siebmachers Wappenbuch von 1605 / Horst Appuhn [Hrsg.]. Dortmund 1989
- Kellner, Stephan: Historische Kataloge der Bayerischen Staatsbibliothek München – Münchner Hofbibliothek und andere Provenienzen. Wiesbaden 1996
- Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines Adels-Lexikon. Leipzig 1870
- Mader, Felix: Die Kunstdenkmäler von Mittelfranken – 1. Stadt Eichstätt. München 1924
- Pabel, Angelika: „Sum ex libris Joh. Georgij à Werdenstein – nunc Bibliothecae Academicae Herbipolensis. In: Einbandforschung, Heft 3 (1998)
- Rüeger, Johann Jakob: Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Schaffhausen 1.1884
- Rupp, Paul Berthold: Die Schüler des Augsburger Jesuitengymnasiums 1582–1634. Augsburg 1994
- Schmidt, Adolf: Zur Geschichte deutscher Buchbinder im 16. Jahrhundert. In: Beiträge zum Rollen- und Platteneinband im 16. Jahrhundert, Leipzig 1937
- Schonath, Wilhelm: Bibliothecae Academicae Herbipolensis Libri. Neustadt/Aisch 1967
- Schreiber, Heinrich: Augsburger Buchbinder der Gotik und der Renaissance; in: Das deutsche Buchbinderhandwerk 2.1938
- Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Lindau 7.1876
- Schunke, Ilse: Krause-Studien. Leipzig 1932
- Schunke, Ilse: Leben und Werk Jakob Krauses. Leipzig 1943
- Schunke, Ilse: Bindings by Jacob Krause and his school in English collections. In: The book collector 8.1959
- Ullrich, August: Geschichte der Reichsritter von Werdenstein. Kempten 1927
- Walde, Otto: Bücher- und bibliotheksgeschichtliche Forschungen in ausländischen Bibliotheken. In: Nordisk tidskrift för bok- och biblioteksväsen, Uppsala 17.1930
- Walde, Otto: Neue Bücher- und bibliotheksgeschichtliche Forschungen in deutschen Bibliotheken. In: Nordisk tidskrift för bok- och biblioteksväsen, Uppsala 29.1942
- Weitnauer, Alfred: Allgäuer Chronik – 2: Von 1501 bis zum Jahr 1700. Kempten 1984
- Zimmermann, Eduard o.J.: Augsburger Wappen und Zeichen, Textband, Typoskript o. O. u. J., Stadtarchiv Augsburg

Hinweise zur bistumsgeschichtlichen Literatur

Gerhard Hölzle, Der guete Tod, vom Sterben und Tod in Bruderschaften der Diözese Augsburg und Altbaierns; Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte, Heft 4 der Sonderreihe, Augsburg 1999, 279 Seiten.

Die von Gerhard Hölzle vorgelegte Münchner Dissertation ist vom Verein für Augsburger Bistumsgeschichte dankenswerterweise als Heft 4 in die Sonderreihe historischer Publikationen des Vereins aufgenommen worden. Sie behandelt den „gueten“ resp. „guoten“ (S. 11) Tod als signifikantes Merkmal des ehemals blühenden, heute weitgehend erloschenen, vorwiegend laikalen Bruderschaftswesens in der katholischen Kirche. Die Diözese Augsburg und Altbaiern einerseits sowie die Barockzeit und der Einfluß des Jesuitenordens andererseits bilden einen gewissen Schwerpunkt einer streng wissenschaftlich angelegten Untersuchung, obwohl zeitlich wie räumlich weiter ausgegriffen wird. Hölzle geht von der oft beklagten Tabuisierung des Todes und dem anonymen Sterben in unserer heutigen Gesellschaft aus, wobei er es nicht unterläßt, mit spitzem Finger darauf hinzuweisen, daß zusätzlich zu der allgemeinen Säkularisierung auch kirchlicherseits, z.B. in der Totenliturgie, eine Verdrängung des für das Bruderschaftswesen zentralen Gedankens des Jüngsten Gerichts und des Fegfeures zu registrieren ist.

Die Arbeit will das heute inner- wie außerkirchlich weitgehend unbekanntes Bruderschaftswesen auch fächerübergreifend und somit umfassend im Wandel der Zeiten betrachten und stützt sich dabei nicht so sehr auf bereits vorliegende Literatur, sondern auf gedruckte (z. B. Bruderschaftsbücher und -zettel) und ungedruckte Quellen, die in hinreichender Zahl zu erschließen, angesichts der weit verstreuten und teilweise schwer zugänglichen Fundorte (Pfarrarchive!) ein ebenso mühsames wie verdienstvolles Geschäft war. Gelegentlich angesprochen, aber nicht näher erörtert, wird hingegen der Niederschlag des Bruderschaftswesens, der im Bildprogramm und der Ausstattung so mancher Kirche greifbar auf uns gekommen ist (z. B. Gute-Tod-Bilder wie der Marien-tod und Tod des hl. Joseph).

Die das Bruderschaftswesen prägende Lehre von den Vier letzten Dingen (Tod-Gericht-Fegfeuer-Hölle) stellte Hölzle anhand des in der Barockzeit viel gelesenen „Lehr und Exempelbuchs“ des Martin Prugger vor und untermauert diesen Katechismus durch die bis dahin in Konzilien und päpstlichen Lehrschreiben entfaltete Eschatologie.

Hölzle wendet sich dann zunächst einem geschichtlichen Abriss des Bruder-

schaftswesens zu, wobei er die Herkunft einerseits in den klösterlichen Gebetsverbrüderungen, andererseits in der Vorsorge für das eigene Seelenheil bzw. das der Familie (z. B. Jahrtage) ansiedelt.

Schließlich geht er auf die Zunftbruderschaften ein, die ab dem 13. Jhd. im Rahmen ihrer Leben und Tod umfassenden Fürsorge ihren Gliedern auch die Angst vor einem einsamen und unbußfertigen Tod nehmen und ihnen ein ewiges Totengedenken gewährleisten wollten. Im Hochmittelalter entwickelten sich sodann allgemein zugängliche Gebetsbruderschaften mit eben jener Zielsetzung. Detailliert geht der Verfasser auf die spätmittelalterlichen, vorwiegend in Norddeutschland verbreiteten Kalands-Bruderschaften ein, um sich dann der religiös überhitzten Atmosphäre am Vorabend der Reformation und in einem Exkurs dem für das Bruderschaftswesen geradezu konstitutiven Ablaß zuzuwenden. Martin Luthers heftige Kritik an Ablaß, an der Heiligenverehrung, den Seelenmessen und seine Anprangerung von tatsächlichen Mißständen im Bruderschaftswesen führten dazu, daß diese dort, wo der Protestantismus, sich durchsetzte, erloschen, aber auch in katholischen Landen an Wirksamkeit einbüßten.

Wiederbelebt oder neu begründet wurden viele Bruderschaften im Gefolge der katholischen Reformbewegung im Anschluß an das Konzil von Trient. Auf das Wirken der Gesellschaft Jesu geht der Autor näher ein, wobei er den Marianischen Kongregationen ein besonderes Augenmerk widmet. In der Tat sind diese, was die Vorbereitung auf ein christliches Sterben, die Begleitung der sterbenden Mitglieder und die Fürbitte für die Toten der jeweiligen Kongregationen anlangt, durchaus mit den Bruderschaften vergleichbar, obwohl sie anders organisiert waren als diese, und – zumindest bis zur vorübergehenden Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 – zentral von Rom aus gelenkt wurden, nur an Jesuitenniederlassungen und keinesfalls an Pfarreien eingerichtet waren und auch nicht der Aufsicht des Ortsbischofs unterstanden. Neben der im nachtridentinischen Zeitalter als dominierend herausgearbeiteten Rolle der Gesellschaft Jesu wird das Wirken der anderen Orden im Bruderschaftswesen zwar erwähnt, aber nicht näher beleuchtet. Im Zeitalter der Aufklärung wehte den Bruderschaften der Wind des Zeitgeistes kräftig ins Gesicht; vollends die Säkularisation der Klöster brachte viele Bruderschaften zum Erlöschen. In der Ära des Ministers Montgelas legte in Bayern ein strikt praktiziertes Staatskirchentum auch die Bruderschaften an die Kandare, durchaus unterstützt von den kirchlichen Oberhirten und ihren Ordinariaten, wie ein einschlägiges Regulativ des Augsburger Bischofs Ignaz Albert (von) Riegg ausweist. Die Kirche des 19. Jhdts. sei nicht unschuldig am Niedergang des in der Barockzeit

blühenden Bruderschaftswesens, befindet Hölzle. Im 20. Jhd. verwandeln sich Bruderschaften, soweit sie überleben, in religiöse Vereine mit sozial-caritativer Zielsetzung.

Einen breiten Raum nimmt in der Abhandlung ein vielschichtiger Abschnitt ein, den Hölzle mit der Überschrift „Elemente der Sterbevorbereitung und -begleitung“ umreißt. Neben mehr oder minder typischen Diensten und Zuwendungen der Bruderschaft des sterbenskranken Mitbruders (Teilnahme am Versehgang, Besuche am Krankenbett, Totenwache und schließlich Organisation des Leichenzugs und u.U. auch eines christlichen Begräbnisses) behandelt der Autor – vorwiegend anhand des Rituals der Diözese Augsburg – die Liturgie am Sterbebett (Beichte, Wegzehrung, Letzte Ölung), deren Vollzug freilich dem Priester vorbehalten ist. Der Sterbende selbst, nachdem er durch ein christliches Testament alles Zeitliche abgeschlossen hat, richtet, angeleitet durch eine lebenslange Vorbereitung, sein Denken ganz auf das Jenseits, stirbt so den „guten“ und entgeht dem „bösen“ Tod, wobei ihm die von der Bruderschaft verehrten Sterbeheiligen zur Seite stehen.

Ausführlich behandelt der Autor sodann, gestützt auf die intensiv erforschte Bruderschaftsliteratur, die Memoria, das Totengedächtnis, als die „ureigenste Aufgabe“ der Bruderschaften im allgemeinen und der Arme-Seelen- bzw. Allerseelenbruderschaften im besonderen. Durch Meßopfer, Gebete (Rosenkranz und Litaneien) sowie durch den Verstorbenen zugewendete, der Bruderschaft verliehene Ablässe wird den armen Seelen im Fegefeuer die solidarische Hilfe der lebenden Mitglieder zuteil, wofür diese auf die Fürsprache der bereits Erlösten hoffen können.

Wer gewissenhaft seine Pflichten als Bruderschaftsmitglied Tag um Tag, Jahr um Jahr erfüllt, bereitet sich selbst auf einen „guten Tod“ vor, erfährt im Sterben Fürbitte und Fürsorge seiner Bruderschaft, versichert sich der Zuwendung der Gottesmutter und der Sterbepatrone in der Todesstunde und des währenden hilfreichen Gedenkens nach seinem Tode. Ein Bruderschaftsmitglied ist beheimatet und eingebettet in einer gottgefälligen Gemeinschaft der Lebenden und der Toten.

Gesamtwürdigung: Der Untertitel „Vom Sterben und Tod in Bruderschaften der Diözese Augsburg und Altbaierns“ trifft das Anliegen der hier vorliegenden Untersuchung nicht genau. Die Diözese Augsburg, deren Sprengel seit jeher auch nach Altbaiern hineinreicht, kann nicht gut zusammen mit dem Territorialgebilde Altbaiern den räumlichen Rahmen für eine religionsgeschichtliche Abhandlung abgeben. Auch ist es dem Verfasser nicht darum zu tun, den Nachweis einer besonderen Ausprägung des Bruderschaftswesens in dem so

umschriebenen Bereich zu erbringen. Das schmälert den Wert des Bandes keineswegs. Es war sinnvoll und zweckmäßig, den zeitlich und religiös-theologisch vielschichtigen Komplex des vorreformatorischen und die nachtridentinische Kirche prägenden Bruderschaftswesens dadurch aufzubereiten, daß – pars pro toto – Schwerpunkte gesetzt wurden. Wo immer sich dies anbot, greift die Arbeit auch über den im Untertitel vorgegebenen Raum hinaus und beleuchtet durch Exkurse mittelbar zugehörige Sachverhalte.

Hölzles Untersuchung vermittelt einen tiefschürfenden Einblick in eine uns weithin verloren gegangene, genuin christkatholische Religiosität, in der sich in einem „guten“ Sterben erweist, ob der Christ im Gericht besteht und das ihm aufgetragene Lebensziel erreicht, zur unmittelbaren und vollen Anschauung Gottes zu gelangen, ob er es endgültig verfehlt bzw. erst nachdem er eine qualvolle Phase der Reinigung durchlaufen hat, in die Schar der Erlösten aufsteigt. Die Bruderschaft als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten weist dem entschiedenen Christenmenschen den Weg zum Heil. Sie sichert ihm zu Lebzeiten wie nach dem Tode wirksamen Beistand zu, verschafft ihm so Sicherheit und Geborgenheit und die Kraft, Tod und Gericht mit Zuversicht entgegenzugehen. Das Christsein heute, mehr dem Diesseits zugewandt, hat sich in kirchlichen Laienvereinigungen mehr sozialen Aufgabenzustellungen zugewandt, die den Bruderschaften früherer Zeiten nicht fremd, aber der primären Aufgabe des Christenmenschen, sein Heil zu wirken, untergeordnet waren. Erst die Hospizbewegung unserer Tage greift in Ansätzen den ehemals als Christenpflicht empfundenen Gedanken auf, den Sterbenden zu begleiten. Wer die Ausstattung unserer Kirchen nicht nur kunsthistorisch werten, sondern sich auf die in ihr zum Ausdruck kommenden Religiosität unserer Vorfahren einlassen will, wer alte Kirchenlieder, Gebete, Devotionalien etc. wirklich verstehen und sich in sie vertiefen, sie nicht zu Sammelobjekten herabstufen will, wird aus der hier vorliegenden Studie Gewinn ziehen. Wer vor Ort der Geschichte der eigenen Pfarrei nachgehen will, wird verstehen lernen, was die Menschen, die vor uns versucht haben, als Christen zu leben, religiös geprägt hat.

Theodor Rolle †

Walter Pötzl (Hg.), *Brauchtum. Von der Martinsgans zum Leonhardiritt, von der Wiege bis zur Bahre (Der Landkreis Augsburg, Bd. 7)*, Augsburg 1999, 332 Seiten mit zahlreichen Abbildungen.

Gerade in einer Zeit, die durch zunehmende Nivellierung lokale oder regionale Besonderheiten auszulöschen droht, die durch Internet und Globalisierung die Welt zu einem virtuellen Dorf zusammenschmelzen scheint, ist es

notwendig, den Blick immer wieder auch auf die den einzelnen umgebende reale Lebenswelt zu lenken, um damit auch einem drohenden Identitätsverlust vorzubeugen.

Es ist oft gerade das Brauchtum, das eine Region, einen Landstrich prägt, unverwechselbar macht und charakterisiert. Heimatpfleger Pötzl legt mit diesem Band eine Sammlung zahlreicher Bräuche aus dem Landkreis Augsburg vor, die in ihrer Aufbereitung eine Fundgrube für Historiker, Volks- und Heimatkundler und interessierte Laien ist.

Das Werk stellt in seinem ersten Teil das Brauchtum im Jahreslauf vor, wobei das Kirchenjahr als chronologische Grundlage dient, ein zweiter Teil behandelt das Brauchtum im Lebenslauf.

Einem historischen Überblick über die Entstehung und Ausprägung der einzelnen Bräuche folgt eine Übersicht über die jeweilige Verbreitung der Bräuche in den Gemeinden des Landkreises, wobei die Vielfalt lokaler Varianten von Bräuchen überrascht.

Der Vielfalt der beschriebenen Bräuche entspricht die der Quellen, die Pötzl für seine Zusammenstellung verwendet hat. Dorf- und Polizeiordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts sowie zahlreiche Chroniken wurden als frühneuzeitliche Quellen ausgewertet. Von besonderer Bedeutung sind die Physikatsberichte aus dem 19. Jahrhundert sowie der Fragebogen des Bayerischen Vereins für Volkskunst und Volkskunde in München, der unter der Überschrift „Brauchtum um die Jahrhundertwende“ im Jahr 1908 gezielt nach den Bräuchen im Landkreis Augsburg fragte. Die Fragebogen zum „Atlas der deutschen Volkskunde“ aus den Jahren 1930 bis 1935 sowie Befragungen älterer Mitbürger zum Brauchtum ihrer jeweiligen Gemeinden lassen das Quellenspektrum bis in die Gegenwart reichen.

Beeindruckend ist die Fülle der Abbildungen, mit denen Pötzl seine Brauchtumssammlung illustrieren kann. Beim Brauch des Wasservogels an Pfingsten etwa, der sich aus dem Rechtsbrauch des Flurumrittes entwickelt hat, bezeugt ein Stich von Jeremias Wolff um 1700 neben modernen Photographien aus unseren Tagen die Tradition dieses Brauches über die Jahrhunderte.

Ein wissenschaftlicher Apparat aus Quellen- und Literaturverzeichnis, Anmerkungen und Register rundet das Werk ab.

Pötzl legt mit seiner Brauchtumssammlung ein Werk vor, das der Wissenschaft wie interessierten Laien gleichermaßen nützt. Es ist ein hochinformatives Buch, das über das Brauchtum Einblicke in zahlreiche Bereiche der Lebenswelt unserer Vorfahren bis in die jüngste Zeit gibt.

Wolfgang Wallenta

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: *Kopfstück des Kupferkalenders 1697 (4. Typ 1691–1721, vgl. Abb. 3), Entwurf von P. Renatus Paulin SJ, Dillingen; Aufgestochene Radierung von Bartholomäus Kilian d. J., Augsburg; Bildgröße 35,6 × 52,2 cm. Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek.*
- Abb. 2: *Fußleiste des Kupferkalenders 1697 (4. Typ 1691–1721, vgl. Abb. 3), Entwurf und aufgestochene Radierung von Bartholomäus Kilian d. J., Augsburg; Bildgröße 11,6 × 51,9 cm. Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek.*
- Abb. 3: *Kupferkalender 1692 (4. Typ 1691–1721; einzige Ausgabe, 1. Zustand, 1. Variante mit Wappen von Fürstbischof Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg), Entwurf des Kopfstücks von P. Renatus Paulin SJ, Dillingen; Entwurf der Fußleiste und aufgestochene Radierung von Bartholomäus Kilian d. J., Augsburg; Frontispiz (4 Bogenteile) 137,9 × 54,9 cm (Bildgröße); Kalendarium: Buchdruck von Simon Utzschneider, Augsburg. London, British Library.*
- Abb. 4: *Kupferkalender 1737 (5. Typ 1722–1747, einzige Ausgabe, 2. Zustand, 1. Variante mit Porträt und Wappen von Fürstbischof Alexander Sigismund von Pfalz-Neuburg), Entwurf von Johann Georg Bergmüller, Augsburg; Aufgestochene Radierung von Johann Heinrich Störcklin, Augsburg; Frontispiz (3 Bogenteile) 137,2 × 64,5 cm (Bildgröße); Kalendarium: Buchdruck von Johann Michael Labhart, Augsburg. Nürnberg, Staatsarchiv.*
- Abb. 5: *Kopfstück des Kupferkalenders 6ten Typs (1748–1789) im 1. Zustand (1748–1762, einzige Ausgabe, 1. Variante 1748–1764 mit Wappen von Fürstbischof Joseph Landgraf von Hessen, ohne Porträt, vgl. Abb. 7), Entwurf von Johann Wolfgang Baumgartner, Augsburg; Aufgestochene Radierung der Brüder Johann und Josef Klauber, Augsburg; Blattgröße ca. 66 × 89 cm. Andechs, Benediktinerpriorat.*
- Abb. 6: *Kopfstück des Kupferkalenders 1780 (6. Typ 1748–1789, einzige Ausgabe, 4. Zustand 1769–1789, 3. Variante 1769–1789 mit Porträt und Wappen von Fürstbischof Klemens Wenzeslaus von Sachsen-Polen; vgl. Abb. 7), Entwurf von Johann Wolfgang Baumgartner, Augsburg; Aufgestochene Radierung der Brüder Johann und Josef Klauber, Augsburg; Blattgröße 69 × 96,8 cm. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum.*
- Abb. 7: *Kupferkalender 1780 (6. Typ 1748–1789, einzige Ausgabe, 4. Zustand 1769–1789, 3. Variante 1769–1789 mit Porträt und Wappen von Fürstbischof Klemens Wenzeslaus von Sachsen-Polen), Entwurf von Johann Wolfgang Baumgartner, Augsburg; Aufgestochene Radierung der Brüder Johann und Josef Klauber, Augsburg; Frontispiz (3 Bogenteile) 189,4 × 97,5 cm (Blattgröße); Kalendarium: Buchdruck von Josef Simon Huber, Augsburg. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum.*
- Abb. 8: *Kupferkalender 1790 (7. Typ 1790–1802, einzige Ausgabe, 1. Zustand, einzige Variante mit Porträt und Wappen von Fürstbischof Klemens Wenzeslaus von Sachsen-Polen; ohne Kalendarium), Entwurf von Johann Michael*

- Tenzel, Augsburg; *Delineation und aufgestochene Radierung von Ignaz Sebastian Klauber, Paris; Frontispiz (2 Bogenteile) 113,5 × 115,7 cm (Bildgröße). Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek.*
- Abb. 9: *Gedenkstein für Diözesanpräses Domkapitular Gernlein im Hof von St. Georg. Foto: Ulrich Stoll.*
- Abb. 10: *Johannes Nar, Diözesanpräses, Caritasdirektor. Foto: ABA.*
- Abb. 11: *Porträt, Generalpräses Ludwig Wolker um 1934/35. Foto: Sammlung Sepp Lang; lose Fotos undatiert.*
- Abb. 12: *Der Jugendverein Göggingen mit Trommlerkorps um 1925: So darf man sich wohl die Trommlergruppen vorstellen, die es bei zahlreichen Vereinen nach dem Ersten Weltkrieg gab. Titelbild des „Diözesanblatt“ 1928, H. 12. Repro: Stadtbildstelle Augsburg.*
- Abb. 13: *Diözesanpräses Anton Heinle zu Besuch in Kaufbeuren ca. 1929/30. Foto: Album S. Lang.*
- Abb. 14: *Faschingsfeier 1927 beim Lehlingsverein Kaufbeuren; links mit Studentenmütze Präses Alphons Satzger. Foto: Album S. Lang.*
- Abb. 15: *Wandergruppe des Lehlingsvereins St. Georg in einheitlichen weißen Hemden mit Wimpel, um 1926. Foto: Album O. Freihalter.*
- Abb. 16: *Wandergruppe des Lehlingsvereins St. Georg im Heustadel, um 1926. Foto: Album O. Freihalter.*
- Abb. 17: *Gruppe des Vereins Jung-Kolping, Augsburg, am Kochtopf, aus: „Diözesanblatt“ 1927, H. 7/8. Repro: Stadtbildstelle Augsburg.*
- Abb. 18: *Die Gruppe „Wikinger“ aus Kaufbeuren in Wanderkitteln, um 1926. Foto: Album S. Lang.*
- Abb. 19: *Gruppenabend in Kaufbeuren (vermutlich die „Wikinger“), hinten in der Mitte der Jungführer Sepp Lang, um 1929. Foto: Album S. Lang.*
- Abb. 20: *Kaufbeurer Lehlings beim Abkochen. Foto: Album S. Lang.*
- Abb. 21: *Ältere Vereinsmitglieder aus Kaufbeuren bei einer Bergwanderung, ca. 1930. Foto: Album S. Lang.*
- Abb. 22: *Präses Satzger in „Wanderkluft“, ca. 1930. Foto: Sammlung S. Lang.*
- Abb. 23: *Titelblatt „Aus dem Jugendland“ in der von A. Satzger entworfenen Form mit der Einladung zum Diözesanfest in Memmingen (JL 1930, H. 9). Repro: Stadtbildstelle Augsburg.*
- Abb. 24: *Die Gruppe „Gralsritter“, vom Jugendverein Augsburg-Pfersee, um 1931. Foto: Album Familie Krauß/Kuchta.*
- Abb. 25: *Die Teilnehmer des Diözesanvertretertags am 27. 1. 1930 im Garten des Antonius-Hauses. Viele Teilnehmer tragen den Schillerkragen. Foto: Album S. Lang.*
- Abb. 26: *Festzug beim Diözesanfest in Memmingen: Trommler- und Pfeifergruppe eines Jugendvereins, dahinter ein Vereinsbanner der „neuen“ Form, sog. „Düsseldorfer Banner“. Foto: Album S. Lang.*
- Abb. 27: *Thomas Maurer, Gemälde der Synode von 1610. Dom zu Augsburg, Chorsakristei. Foto: Dr. Karl Kosel, Biberbach.*
- Abb. 28: *Hans Reichle, Skulptur hl. Afra. Augsburg, Diözesanmuseum St. Afra. Foto: Diözesanmuseum Augsburg.*

- Abb. 29: *Hans Reichle oder Adam Baldauf, Altarfigur „Hoffnung“. Brixen, Unsere Liebe Frau im Kreuzgang. Foto: Dr. Karl Kosel, Biberbach.*
- Abb. 30: *Hans Reichle oder Adam Baldauf, Altarfigur „Glaube“. Brixen, Unsere Liebe Frau im Kreuzgang. Foto: Dr. Karl Kosel, Biberbach.*
- Abb. 31: *Hans Reichle oder Adam Baldauf, Altarfigur „Hoffnung“, Detail. Brixen, Unsere Liebe Frau im Kreuzgang. Foto: Dr. Karl Kosel, Biberbach.*
- Abb. 32: *Hans Reichle oder Adam Baldauf, Altarfigur „Glaube“, Detail. Brixen, Unsere Liebe Frau im Kreuzgang. Foto: Dr. Karl Kosel, Biberbach.*
- Abb. 33: *Hans Reichle, Terrakottafigur „Maria von Burgund“. Brixen, Fürstbischöfliche Hofburg. Foto: Dr. Karl Kosel, Biberbach.*
- Abb. 34: *Adam Baldauf, Stifterfigur „Christina von Säben“. Neustift, Klosterkirche. Foto: Dr. Karl Kosel, Biberbach.*
- Abb. 35: *Wettenhausen, Dominikanerinnenkloster, ohne Signatur. Prozessionar 1497, vorderer Einbanddeckel. Foto: Schuller, Donauwörth.*
- Abb. 36: *Wettenhausen, Dominikanerinnenkloster, ohne Signatur, Prozessionar 1497. fol. (65v): Kolophon mit Datierung und Schreiber der Handschrift. Foto: Schuller, Donauwörth.*
- Abb. 37: *Wettenhausen, Dominikanerinnenkloster, ohne Signatur, Prozessionar 1497. fol. (10v): Antiphon „Regali ex progenie“; Versikel „Ora pro nobis sancta dei genitrix“. fol. (11): Oratio „Protege domine famulos tuos“, Rubrik „ad altare sancte marie magdalene“; Responsorium „Tristis est anima mea“ – aus der Liturgie zum Gründonnerstag. Foto: Schuller, Donauwörth.*
- Abb. 38: *Wettenhausen, Dominikanerinnenkloster, ohne Signatur, Prozessionar 1497. fol. (42v): Schluß der Antiphon „O quam suavis est domine“ zum Fest Fronleichnam, mit nachgetragendem Alleluja am unteren Rand; Versikel „Panem de celo prestitisti“; Oratio „Deus qui nobis sub sacramento mirabili“; Rubrik „In dedicacione ecclesie“. fol. (43): Responsorium „In dedicacione templi“, mit Repetenda „Et in ore eorum dulcis resonabat sonus“, und mit Beginn des Verses „Obtulerunt“. Foto: Schuller, Donauwörth.*
- Abb. 39: *Porträt des Augsburger Domherrn Johann Georg von Werdenstein. Foto: Württemb. Landesbibliothek Stuttgart.*
- Abb. 40: *Grabstein des Johann Georg von Werdenstein. Foto: Diözesanarchiv Eichstätt.*
- Abb. 41: *Medaille mit Porträt des Johann Georg von Werdenstein. Foto: Bodenseebibliothek Friedrichshafen.*
- Abb. 42: *Kranzrolle*
- Abb. 43: *Salvatorrolle*
- Abb. 44: *Tugend- oder Fidesrolle*
- Abb. 45: *Band- oder Maureskenrolle*
- Abb. 46: *Einzelstempel in Erdbeerenform*
- Abb. 47: *Wappenstempel*
- Abb. 48: *Rankenrolle*

Mitarbeiter

Bach Andrea, Dipl.-Bibliothekarin, Katharinenstr. 55, 88045 Friedrichshafen

Biller Josef H., Ismaninger Str. 78/1, 81675 München

Binder Josef, D'Rechtsdirektor, Fronhof 4, 86152 Augsburg

Dr. Jesse Horst, Berlstraße 6a, 81375 München

Dr. Kleindienst Eugen, Bischöfl. Finanzdirektor, Fronhof 4, 86152 Augsburg

Dr. Kosel Karl, Am Kirchberg 24, 86485 Biberbach

Rolle Theodor, Ltd. Ministerialrat a. D., Franzensbader Str. 1, 86356 Neusäß †

Prof. Dr. Schlager Karlheinz, Kath. Universität, 85072 Eichstätt

Stoll Ulrich, Carl-Maria-von-Weber-Str. 19, 86157 Augsburg

Wallenta Wolfgang M. A., Rischgauer Str. 1a, 86450 Altenmünster

Wellano Hedwig, Goethestr. 2, 89407 Dillingen

Wenck Renate, Auholzweg 2, 89407 Dillingen

Dr. Wohnhaas Theodor, Hermannstädter Str. 20, 90480 Nürnberg

Verstorbene Mitglieder

H. H. Alfred Lohmüller, Landensberg	21. 12. 98
H. H. Alois Demmeler, Kreuzthal	29. 01. 99
Herr Magnus Stadler, Kempten	16. 02. 99
Herr Hubert Baur, Augsburg	17. 04. 99
Herr Dieter Götz, Donauwörth	22. 07. 99
H. H. Prälat Dr. Paul Wirth, Welden	05. 11. 99
Herr Alfred Hofmann, Augsburg	24. 11. 99
Herr Anton Schneider, Augsburg	07. 02. 00
Herr Dr. Norbert Hörberg, Augsburg	25. 04. 00
H. H. Prälat Alfons Roth, Augsburg	20. 05. 00
H. H. GR Ludwig Tausend, Neusäß	27. 05. 00
Herr Hubert Erben, Wehringen	02. 06. 00
Herr Theodor Rolle, Neusäß	05. 08. 00

Vorstandschaft

des Vereins für Augsburgs Bistumsgeschichte e. V.

Fronhof 4, 86152 Augsburg, Telefon (08 21) 31 66-4 77 oder 4 78

1. Vorsitzender: Prälat Dr. Peter Rummel, Professor, 89407 Dillingen
2. Vorsitzender: Dr. Theodor Wohnhaas, Akademischer Direktor,
90480 Nürnberg

Dr. Hans Frei, Professor, Museumsdirektor des Bezirks Schwaben,
86459 Gessertshausen

Dr. Pankraz Fried, Universitätsprofessor em., 86492 Heinrichshofen

Pater DDr. Leo Weber SDB, Professor, 83671 Benediktbeuern

Prälat Dr. Eugen Kleindienst, Finanzdirektor, 86152 Augsburg

Dr. Peter Fassel, Bezirksheimatpfleger, 86486 Bonstetten

Dr. Stefan Miedaner, Bistumsarchivar, 86150 Augsburg

Dr. Norbert Leudemann, Diözesankonservator, 86830 Schwabmünchen

Dr. Walter Ansbacher, wissenschaftl. Mitarbeiter, 89407 Dillingen

Mitgliederstand

am 15. September 2000: 963, davon 57 Tauschpartner

Register

Erstellt von Renate Wenck und Hedwig Wellano

- Aachen 100
 Abendmahlsfeier, christliche 88
 Abteien, reichsunmittelbare 63
 Aderlaßmann 124
 Afer, hl. 114, 125, 137
 Afra, hl. 114, 125, 137, 192
 Agape 125, 137
 Aichach 172
 – Jugendverein, Bannerweihe von 1929 185
 – Lehrlingsverein Paargau 161
 Ailly, Pierre d' 81
 Ainau, Lkr. Pfaffenhofen/Ilm, Ulrichs-
 kirche 115
 Alberthal, Johann, Baumeister 114
 Albrecht V., Herzog von Bayern 213
 Alexander Sigismund von Pfalz-Neu-
 burg, Bischof von Augsburg 109, 111,
 114, 125, 128
 Allgäu 109, 139, 174
 Allgäuer Alpen 139
 Aloysius, hl., Jugendpatron 148, 182
 Alpenvorland 138, 139
 Altdorf 215
 Altenberg, Katholischer Jungmänner-
 verband Deutschlands, Verbands-
 erholungsheim 168
 Altstadt, Lkr. Weilheim-Schongau,
 Basilika St. Michael 50
 Altomonte, Bartholomäus 116
 Ammersee 181
 Andechs, Lkr. Starnberg, Benediktiner-
 kloster 64, 140, 143
 Anstaltsseelsorge 28, 31
 Antwerpen 221, 222
 Appiani, Josef 147
 Argyros, Isaak 81
 Aschhausen, Johann Gottfried von,
 Fürstbischof von Würzburg 215
 Aufklärung 40
 Augsburg 21, 22, 64, 86, 87, 91, 93, 94,
 98, 100, 103, 105, 165, 171, 172,
 174–176, 191, 193, 111, 112, 114, 115,
 117, 118, 120, 123, 124, 129, 132,
 134–137, 140, 143, 213, 217, 219
 – Antoniushaus 172, 173
 – – Jugendparlament 185
 – Architekturmuseum von Schwaben
 143
 – Berufungsrecht für Prädikanten 106
 – Bevölkerung 104
 – Bischöfe 95
 – Bischöfliche Residenz 115
 – Bischöfliches Ordinariat 62, 192
 – – Sitzungssaal, Afrafigur 192–194
 – Bischof 59, 61
 – – Dienstwohnung 59
 – Bistum 23, 25, 27, 35, 36, 39, 49, 50–52,
 55–60, 63, 64, 69–71, 73, 165, 168, 170,
 176, 177, 186
 – – Bischöfliche Finanzkammer 25, 62,
 70
 – – Knaben- und Studienseminare 58
 – – Caritasverband 25, 26
 – – Diözesanausschußsitzungen 185
 – – Diözesanblatt später Jugendland
 162, 166, 167, 175, 176, 178–181,
 183–186
 – – Diözesanblatt der katholischen
 männlichen Jugendvereine 165

- Dominikus-Ringeisen-Werk 25
- Domkapitel 60, 61, 71, 72
- Emeritenanstalt 73–75
- Gregorianische Kalenderreform von 1582, 81–108
- Grundstockvermögen 58
- Jugendsonntag von 1918, 148
- von 1919, 149
- von 1920, 149
- von 1921, 151
- von 1923, 152
- Jugendvereine 177
- Katholischer Jungmännerverband 148–188
- Kirchensteueraufkommen 75
- Kirchensteuermittel 58
- Klösterliches Schulwesen 22
- Kollegiatstifte 56
- Lehrlingsvereine, Bezirksgliederung von 1926, 161
- Männliche Jugendvereine 148–188
- Niederstifte 56
- Priesterseminare 58
- Schulwerk 22, 23
- Sonntagsblatt 184
- Sturmschar 176
- Vereine 155
- Vereinsjugendarbeit von 1919–1923, 148–153
- Bistumspatrone 125
- Bürger 85
- Bürgerfreiheit 87
- Caritasverbandsheim 155
- Diözesanmuseum 194
- Diözesansynode von 1610, 191
- Diözesantage 185
- Dom 110
 - Chorsakristei 191, 192
 - Hochaltar 191
 - Kreuzaltar 191–193
 - Orgel 191
- Ostchorlettnr 191
- Zu Unserer Lieben Frau, Kathedralfonds 61
- Dombezirk 115, 126, 139, 143
- Domdechant 131, 132
- Domherren, Wappenreihen 134
- Domherrenkalender von 1748, 147
- Domherrenwappen 145
- Domininventar 191
- Domkapitel 110, 113, 118, 121, 122, 127, 129–131, 133, 134, 144, 145, 191
 - Auszeichnung durch päpstliches Indult vom 1. April 1743, 138, 139
 - Bursamt 117, 133
 - Burschner 127
 - Kalenderverkauf 121
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts 61
 - Protokoll vom 24. Dezember 1603, 191
 - Siegler 127
 - Vermögenserträge 71, 72
 - Wahl des Diözesanadministrators 61
- Domkapitelswappen 115
- Domkirchengebäude 61
- Dompfarrei 165
- Domstiftshof 129
- Domstiftskalender 131–133
- Eberle, Firma 153
- Eberle-Kantine 154
- Englische Fräulein 65
- Evangelische Bürger 94, 99, 104
 - ausgewiesene 106
- Kirche 88
- Pfarrer 99
- Prädikanten 106
- Evangelisches Kirchenwesen 105
- Filibustier, Jugendgruppe 179
- Franziskaner 146
- Frauentor 124, 136
- Fronhof 115

- Fronleichnamsprozession, keine 1919, 149
- Fürstbistum 55
- Geistliche Räte 146
- Goldener Anker 154
- Heilig Kreuz, Augustiner-Chorherrenstift 64, 215
- Herbergsheime 153
- Hochstift 55–57, 125, 135, 147
 - – Alpenregion, Hoch- und Niederwild 138
 - – Geschichte 138
 - – Wappen 133
 - – Wappenwandkalender 109–147
- Hochstiftskalender von 1738/1745, 128, 147
- Hochstiftsverwaltung 121
- Jesuiten 95
- Jesuitengasse 155
- Jesuitengymnasium 216
- Jesuitenkolleg 95, 106
- Jugendsonntag für die Vereine 152
- Jugendverein Dom-St. Moritz 152, 155, 159, 165, 177–181, 183, 186
- Jugendvereine 183
- Jung-Kolping-Verein 160
- Kapuziner 146
- Kapuzinerkloster 65
- Katholische Studienstiftung 155
 - – Vereine, Vereinsprogramme 156
- Katholischer Jungmännerverband Deutschlands, Bezirksvertretertag 1921, 168
 - – – Präsidestreffen des Bistums 1926, 169
- Kaufmännisches Lehrlingsheim 153
- Kirchenkalender von 1783, 143
- Kirchenministerium 92
- Kirchenpäpste 86
- Kleiner Goldener Saal 155
- Künstler 135
 - – Kunstakademie 124
 - – Kupferstecher 111
- Lehrlingsvereine 161
 - – Bezirkspräses 161
 - – Pflingtfahrten 156
- Ludwigsbau, Elternabend der Vereine 172
- Magistrat, Kommunale Verwaltung der Kirchenstiftungen 67
- Maria Stern, Franziskanerinnen 65
- Patriziat 86
- Philosophisch-theologische Lehranstalt St. Salvator 62
- Prälaten 146
- Priesterseminaranwesen 63
- Priesterseminarstiftung St. Hieronymus 62, 63
- Quickborngruppe 176, 182
- Rat der Stadt 84, 91–93
- Rat, katholischer 106
- Regimentsordnung von 1548, 87, 92
- Reichstag von 1582, 89
- Rokoko 135, 147
- Rokokographik 136
- St. Anna 87, 94, 112
 - – Kollegium 105, 106
- St. Anton 154
 - – Jugendverein 152
 - – Jungmännerverein 164
- St. Georg 151, 152, 159, 181, 183
 - – Herbergsheim 153
 - – Jugendverein 171
 - – Kloster 64
 - – Lehrlingsheim 155, 157
 - – Lehrlingsverein 177
 - – Pfadfinderschaft 165
 - – Theaterspiel des Vereins 157
- St. Gertrud 56
- „St. Jörgens Kompanei“ 158
- St. Joseph, Lehrlingsverein 177
- St. Max 179, 182

- - Lehrlingsverein 151, 178
- - Verein St. Scholastika 181
- St. Michael 163
- St. Moritz 56, 165
- - Kollegiatstiftskirche 132
- - Sturmvogelgruppe 179
- St. Peter 56
- St. Stephan, Benediktiner 56, 65
- - Marianische Kongregation 153
- - Philosophische Hochschule 176
- St. Ulrich und Afra, hl., Diözesan-
patrone 192, 193
- - Basilika 50, 63
- - Jugendverein 152, 177, 178
- - Pfarrei 151, 181
- St. Ursula, Dominikanerinnen 65, 196
- Schwarze Falken, Jugendgruppe 179
- Spicherer Schule 154
- Staats- und Stadtbibliothek 119, 143,
214, 215
- Stadtrat, Wappenkalender 127
- Stadtre Regiment 90
- Teutonen, Jugendgruppe 179
- Ulrichsheim 153, 155, 160, 165, 171,
175, 185
- Universität, Katholisch-theologischer
Fachbereich 62
- Universitätsbibliothek 214
- Weißenburger Hof, katholisches
Vereinshaus 153, 154
- Zeichner und Stecher 147
- Zünfte 86
- Augsburg-Haunstetten, Jugendvereins-
raum 180
- Katholische Kirchenstiftung St. Pius 21
- Augsburg-Lechhausen Grüner Kranz,
Lehrlingsvereinsheim 154
- Lehrlingsverein 157
- Vereine 154
- Augsburg-Oberhausen 120, 154
- - „Abel“ 154
- - „Grauer Wolf“ 154
- - „Holland“ 154
- - Jugendverein 152
- - Pfarrhof 154
- - „Stötter(Häußlein)“ 154
- Augsburg-Pfersee 160, 161, 163, 175
- Jugendverein 151, 153, 187
- Katholische Vereine 154
- Lehrlingsverein 163
- Vereinssparkassen 157
- Wanderbewegung 156
- Augsburger Apologie 93
- Geschmack 136, 147
- Kalender von 1690/1692, 111, 113
- Augsburgische Konfession 93, 99, 101
- August, Kurfürst von Sachsen 89
- Augustinerchorherren 63
- Augustinus, hl. 197
- Bacon, Roger, Theologe und Philosoph
81
- Bad Wörishofen, Dominikanerinnen 65
- Baden-Württemberg 48
- Baldauf, Adam 191-194
- Bamberg 82
- Domkapitel 60
- Hochstift 55
- Hochstiftskalender von 1769, 147
- Wappenkalender von 1769, 147
- Bannholz b. Waldshut 142
- Barbarossa Cheiredin, König von
Algier 221
- Bartholomäusnacht 85
- Basel, Domherrenkalender von 1756,
147
- Hochstiftskalender von 1665, 113
- - von 1695-1721, 115
- Konzil von 1436, 81
- Baumeister, Johann 120
- Johann Wolfgang 135, 136, 143, 147
- Maria Theresia, geb. Riedhauser 120

- Bayerische Landesstiftung 51
 - Pfalz 57
 - Verfassung 27, 41
- Bayerischer Landesdenkmalrat 51
 - Landtag 43
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz 50
 - Landesamt für Denkmalpflege 51, 52
 - Staatsministerium für Unterricht und Kultus 24, 75
- Bayern 23, 27, 32, 39, 41, 42, 44, 48, 54–58, 60–62, 64, 66, 69, 71–76, 182
 - Bistümer, Erzbistümer 34, 58
 - Bund für Geistesfreiheit 34
 - Domkapitelverwaltungen 56
 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche 34
 - Gemeindeedikt von 1834, 76
 - Gemeindeordnung 76
 - Gesetzgeber 70
 - Gläubige 68
 - Hochstiftsverwaltungen 56
 - Katholische Kirche 19
 - Kircheneinkommen 31
 - Kirchengemeindeordnung von 1912, 77
 - Kirchengrundsteuer 31
 - Kirchensteuergesetz von 1954, 77
 - Kirchensteuerwesen 75–78
 - Linksrheinisches 70
 - Konkordat vom 5. Juni 1817, 57, 58, 60, 62, 74
 - vom 29. März 1924, 29, 57, 58, 73, 75
 - Landesverband der Jungwanderer 182
 - Ministerium des Innern 66
 - Pfarrliches Vermögen 36
 - Reichsdeputationshauptschluß 53–55
 - Säkularisation 19, 57
 - Verfassung 30
- Beer, Franz Heinrich von, Geheimer Rat 122
- Belgien, Religions- und korporative Kirchenfreiheit 18
- Bellot, Josef 138
- Benediktbeuern, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen 64
- Benediktiner 63
- Benefiziatenhäuser 49, 50
- Berg, Marquard vom, Bischof von Augsburg 92
- Bergmüller, Hugo 124
 - Johann Baptist, Kistler 124
 - Johann Baptist Konrad, Maler 124
 - Johann Georg 124, 129, 134
 - Magdalena 124
- Berlin 48
- Bernried, Lkr. Weilheim-Schongau 64
- Bertram, Adolf Johannes, Erzbischof von Breslau, Kardinal 186
- Beverwijk 221
- Bischöfliche Klerikalseminarien, Erhalt 62
- Bismarckzeit 40
- Bodendenkmäler 44
 - bewegliche 44
- Bodensee 183
- Böhmen 54
- Bologna 213
- Boxler, Horst 142
- Brahe, Tycho, Astronom 82, 108
- Brandenburg 48, 54
 - Bundesland 29
 - Kurfürst 106
- Brandenstein-Zeppelin, Graf von 142
- Braun, Katharina 120
- Braunschweig 215
- Breitenbrunn, Lkr. Unterallgäu 123
- Bremen 47
- Breslau 186
- Bretzenheim, Fürst 57
- Brixen 193, 194

- Kirche Unsere Liebe Frau im Kreuzgang, Figuren der Fides und Spes 192, 194
- Brügge 221, 222
- Brüssel 221
- Brusniak, Friedhelm 211
- Burgheim, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen 124
- Burkhart, Martin, Bürgermeister der 7 Gemeinden 94, 103
- Busaenus, Johann SJ 84
- Bushart, Bruno 192
- Bußigel, Ernst, Benefiziat 171
- Butz, Anna Katharina 111
 - Hans 111
 - Johann 111
 - Johann David 111
- Buxheim, Lkr. Unterallgäu, Reichsabtei 63

- Caesar, Gaius Julius 81
- Calvinismus 89
- Canticum, (Benedictus-)Antiphone 197
- Ceres, Fruchtbarkeitsgöttin 138
- Cham/Schweiz 123
- Chemnitius, Martinus, Theologe 84
- Chevalley, Denis A. 129, 191, 192
- Chonrad, Magister 81
- Christ, Josef 147
- Christi Himmelfahrt, liturgische Prozessionen 197
- Christusjugend 184
- Chur 147
- Clavius, Christoph SJ 82–84, 89
 - Explicatio 83
- Clemens IV., Papst 81
- Clemens VIII., Papst 83
- Clemens, Generalsekretär der Jugendvereine 186
- Cock, Hieronymus 221, 222

- Consalvi, Ercole, Kardinalstaatssekretär 57
- Custos, Dominicus 217

- Dänemark 17
- Dalberg, Wolfgang von, Kurfürst von Mainz, Erzkanzler 89
- Dammertz, Viktor Josef, Bischof von Augsburg 22, 24
- Daniel, Prophet 85
- Danti, Ignazio, Mathematiker 82
- Degler, Hans 193
- Delft 222
- Deller, Johann Evangelist, Domkapitular 152
- Denkmäler, Bewahrung kirchlicher 46–52
- Denkmalfähigkeit 43
- Denkmalpflege 39–52
- Denkmalschutz 39–52
- Denkmalwürdigkeit 43
- Deutschland 19, 27, 28, 40, 54, 74, 83, 89, 213
 - Bistümer 18
 - Grundgesetz 27
 - Katholischer Jungmännerverband 168–171
 - – Präsidestreffen der bayerischen Diözesanverbände 168
 - – Süddeutscher Verband 168
 - kirchliche Macht- und Besitzverhältnisse 57
 - konfessionelles 89
 - Religions- und korporative Kirchenfreiheit 18
- Deventer 222
- Diana, Jagdgöttin 137
- Dießen, Lkr. Landsberg 64
- Digna, hl. 114, 125, 137
- Dillingen 109, 110, 120, 135, 139, 143, 173
 - Bischöfliche Universität 62

- Franziskanerinnen 65
- Jesuiten 119
- Kapuzinerkloster 65
- Knabenseminar als Jugendherberge 181
- Lehrlingsverein 158
- Lyzeum 62
- Philosophisch-Theologische Hochschule 62
- Priesterseminar St. Hieronymus 62, 63, 173
- St. Peter, Kollegiatstift 56
 - – Stadtpfarrkirche 114
- Stadt- und Hochstiftmuseum 142
- Studienbibliothek 214
- Studienseminar Haus St. Stanislaus 58
 - – Haus St. Ulrich 58
- Dillinger, Johannes OP 196, 207
- Dinkelsbühl 219
 - Lehrlingsverein Ries 161
- Dionysius, hl. 114, 125, 137
- Dischinger, Johannes 164, 174, 176, 178, 182–185
- Doetechum, Jean 222
- Dominicus, hl. 197
- Domkapitel 73
- Donaumoos 174
- Donauwörth, Lkr. Donau-Ries 172
 - Abtei 64
 - St. Ursula, Dominikanerinnen 65
- Drechsler, Walburga 216, 217
- Dreißigjähriger Krieg 106
- Dresden 219
- Drugulin, Wilhelm Eduard 113
- Düsseldorf 158, 160, 162, 173, 174, 178
 - Katholischer Jungmännerverband 155
 - Verbandszentrale der katholischen Jugendvereine Deutschlands 152, 166, 168
- Düsseldorfer Banner 183
- Du Verdier, Antoine 220
- Ebenfurth a. d. Leitha, St. Ulrich 116
- Edelstetten, Lkr. Günzburg, gefürstetes Damenstift 56, 57
- Ehinger, Johann 100
- Eichler, Gottfried 147
- Eichstätt 110, 116, 117, 213, 217
 - Bischof 213
 - Diözesanarchiv, Bibliothek 214
 - Dom, Mortuarium 213
 - Domkapitel 60
 - Hochstift 55
 - Katholische Universität 30
 - Universitätsbibliothek 214
 - Wappenkalender von 1759, 147
- Einzelbaudenkmal 43
- Elchingen, Lkr. Neu-Ulm 63
- Elisabethinerinnen 64
- Ellhofen, Lkr. Lindau, Jugendheim 172
- Ellwangen, gefürstete Reichspropstei 56
- Ellwanger Wappenkalender 111
- Elsaß-Burgund, Deutschordensballei, Wappenkalender von 1761, 147
- Elsaß-Lothringen 17
- Endorfer, Stephan 90
- Endriß, Susanne 112
- Englische Fräulein 64
- Ensemble 43
- Erfurt, Bistum 59
- Essen, Bistum 59
- Eumonia, hl. 125, 137
- Euringer, Gustav, Auf nahen Pfaden 180
- Europarat 15
- Europäische Union 15, 16, 34
- Eutropia, hl. 125, 137
- Eyb, Johann Martin von, Dompropst von Augsburg, Fürstbischof von Eichstätt 117

- Fabricius, Dr. 84
 Fassion = Steuerklärung 72
 Feldafing, Lkr. Starnberg 176
 Ferdinand II., Kaiser 100
 Ferrara 213
 Finnland 17
 Fisches, Johann 115
 Florenz 213, 221, 222
 Forstrecht 72
 Frank, Christian, Deutsche Gaue 180
 – Isnard Wilhelm OP 196, 211
 Franken, Deutschordensballei 147
 – – Wappenkalender von 1718 und 1737, 127
 Frankreich 53–55, 57, 88
 – aufgeklärtes Staatskirchentum 75
 – Département Bas-Rhin 17
 – Département Haut-Rhin 17
 – Département Moselle 17
 – Laizismus 18
 – Trennung von Staat und Kirche 18
 Franziskaner 64
 Franzosen 107
 Frauenklöster 197
 Freihalter, Otto 159, 172, 174, 180
 Freising, Domkapitel 60
 – Hochstift 55
 Fremdingen, Lkr. Donau-Ries, Domini-
 kanerinnen 65
 Freyberg, Erbkämmerer 115, 126, 137
 – Johann Christoph von, Fürstpropst
 von Ellwangen, Bischof von Augsburg
 109
 Friedberg, Lkr. Aichach-Friedberg 160,
 165, 172, 177, 186
 – Jugendverein 177
 – Jugendvereinsraum 180
 – Lehrlingsverein 162
 Friedberger 182
 Friedrich II., König von Preußen
 108
 Friedrich, Jakob Andreas d. Ä. 134
 – Jakob Andreas 147
 – Johann Andreas 134
 Friedrichshafen, Bodenseebibliothek
 212
 Friesenegger, Josef Maria, Dompfarrer,
 Diözesanpräses 155, 159, 161, 162, 172,
 173, 175, 181, 185, 187
 – Goldenes Priesterjubiläum 186
 Fronden (Hand- und Spanndienste) 76
 Fronleichnam, liturgische Prozessionen
 197
 Fronmi(ü)ller, Johann (Hans), Bürger-
 meister 103, 104
 Frühlingsnachtgleiche, Regulierung des
 Osterfests 83
 Frühlingsvollmond, Regulierung des
 Osterfests 83
 Fürstenkollegium, Deputierte der
 Reichsdeputation 54
 Füssen, Lkr. Ostallgäu 139, 143, 176
 – Benediktinerkloster 64
 – Franziskanerkloster 65
 Fugger, Familie 86, 87, 90, 94, 95, 101,
 102, 104
 – Marx 90, 105
 Fulda, Fürstabtei, Wappenkalender 127
 Fuldaer Bekenntnis von 1924, 165
 – Bischofskonferenz 186
 Fultenbach, Lkr. Dillingen 64
 Gabler, Maria Anna 136
 Gailkircher, Johann, Jurist 90, 103
 Galle, Philipp 221, 222
 Garmisch 181
 Gehrenspitze im Allgäu 139
 Geiger, Anna Maria, geb. Wagenknecht
 134
 – Hans Georg 134
 Geißler-Petermann, Anette 136
 Geldner, Ferdinand 220

- Gemeinderecht 72
 Gengenbach, Ortenaukreis 219
 Gerlach, Senior 168
 Gernlein, Johann Baptist, Diözesan-
 präses 151, 152, 158, 159, 168
 Gersthofen, Lkr. Augsburg, Glocken-
 stube, Jugendvereinsraum 180
 Gesellenvereine 187
 Gilten 69
 Görlitz, Bistum 59
 Göttweig, Graphisches Kabinett des
 Benediktinerstifts 119
 Götz (Göz), Gottfried Bernhard 132,
 135, 136, 147
 Goltzius, Henrick 222
 Grafrath, Lkr. Fürstenfeldbruck, Kapu-
 zinerkloster 65
 Gralsritter 164
 Gregor XIII., Papst 81–85, 88, 105
 – Bulle Inter Gravissimas 83
 Gregorianischer Kalender 84, 85, 107
 Gregorianische Kalenderreform 2, 105,
 107
 Griechenland 17
 Grönenbach, Lkr. Unterallgäu, Kolle-
 giatstift Hll. Philipp und Jakob 56
 Großaich, Niederbayern, Ulrichskapelle
 116
 Großbritannien, Vereinigtes Königreich
 17
 Gründonnerstag, Liturgie 198
 – liturgische Prozessionen 197
 Grundgefälle 72
 Grundholde 69
 Gruppenbach, Georg 84
 Gualfardus, hl. 114, 125, 134, 137
 Günzburg 172, 175
 – Englische Fräulein 65
 – Lehrlingsverein Günstalgau 161
 Guetter, Maria Theresia 120, 130
 – Simon 120
 Haarlem 221, 222
 Habach, Lkr. Weilheim-Schongau,
 Kollegiatstift St. Ulrich 56
 Habsburger Hof 100
 Haindl, Papierfabrik in Augsburg 158
 Haintzel, Familie in Augsburg 88, 90
 – Johann Baptist 90
 – Johann Heinrich, Kirchenpfleger in
 Augsburg 90–94, 99
 – Paul 90
 Haitzendorf bei Krems, Ulrichskirche
 116
 Hamburg 47
 – Erzbistum 59
 Hand- und Spanndienste 69
 Haspelmoor, Lkr. Fürstenfeldbruck
 181
 Hausler, Gustl, Diözesanleiter der
 Jugendvereine 167, 177, 187
 Heckenauer, Leonhard 115
 Heerbrand, Jakob 84, 94
 Heilbronn, Städtetag vom 16. April 1583,
 93, 94, 99
 Heiliger Stuhl 26, 27
 Heiliges Römisches Reich Deutscher
 Nation 107
 Heilig-Kreuz-Kapelle 197
 Heim, Gabriele OP 211
 Heimenkirch, Lkr. Lindau, Jugendverein
 187
 Heinle, Anton, Diözesanpräses 160, 162,
 164, 165, 167, 171, 172, 175, 177, 182,
 186
 Helmschrott, Joseph 153
 Henisch (Heinischius), Georg, Mathema-
 tiker 88
 Herb, Richard, Diözesansekretär 160,
 165, 172
 Herbrodt, Familie in Augsburg 86, 87, 91
 Heristal, Kapitulare von 779, 68
 Hermann, Franz Georg 147

- Herwart, Hans 104
 – Ulrich, Kirchenpfleger in Augsburg 92, 93
 Hersen 47
 Hessen-Kassel 54
 Hilaria, hl., Mutter der hl. Afra 114, 125, 137
 Hildesheim, Hochstift, Wappenkalender 127
 Hindelang (Hindenlang), Lkr. Oberallgäu 139
 Hintersberger, Fritz 180
 Hirschbeck, Franz 180
 Hirschvogel, Joseph, Kaplan 164
 Historismus 39
 Hitlerjugend 184
 Hoch (Hugin), Ludwig, Priester – Dichter 165, 175, 176
 Hoch- und Deutschmeister 54
 Hochdorf, Lkr. Aichach-Friedberg, Pfarrhaus 51
 Hochstifte 73
 Hochstiftische Güter 74
 Hölderich, Michael 191
 Hoeschel, David 216
 Hogenberg, Franz 221
 Hohenwart, Lkr. Pfaffenhofen 64
 Hohenzollern-Sigmaringen, Fürst 64
 Holzen, Lkr. Augsburg, Kloster 64
 Hornstein, M. Jakob 98
 Hospitalstiftungen 71
 Huber, Josef Anton 136
 Huber (Hueber), Josef Simon, Buchdrucker 136, 144
 Hueber, Anna Barbara 136
 – Johann Georg 136
 Hürth, Generalsekretär der Jugendvereine 187
 Hugin s. Hoch, Ludwig
 Humbertus de Romanis OP 195
 Ilsung, Familie 94
 Imhof, Familie 88
 Immenstadt, Lkr. Oberallgäu, Kapuzinerkloster 65
 Ineich, Johann 130
 – Maria Apollonia, geb. Kempter 130
 – Maria Barbara 130
 Inflation 155
 Ingolstadt 110
 – Universität 110
 Innsbruck 110
 Irland, Trennung von Staat und Kirche 18
 Irsee, Lkr. Unterallgäu 63, 136
 Italien 26, 27
 – Einkommensteuer 27
 – Religions- und korporative Kirchenfreiheit 18
 Italienische Staatsbürger 26
 Jäger, Johann Leonhard 135
 – Maria Franziska 135
 – Maria Johanna 135
 Jagdrecht 72
 Jesuiten 62, 94, 101, 216
 – Kirchenbau 114
 Johann Georg, Kurfürst von Brandenburg 89
 Johannes, Apostel, Apokalypse 85
 Johannes de Sacro Bosco 81
 Joseph, Landgraf von Hessen-Darmstadt, Fürstbischof von Augsburg 128, 133, 134, 136, 140, 142
 Jugendbewegung 183
 – katholische 149, 150, 167
 Jugendführung, Zeitschrift 178
 Jugendherbergen 182
 Jugendparlament der Jugendvereine 167
 Jugendpflege 151
 Jugendsonntage 150, 153

- Jugendvereine 174
 - katholische 150
- Juliana 125, 137
- Julianischer Kalender 81, 84, 88, 107
- Julianisches Kalenderjahr 82
- Jungführer, Zeitschrift 178
- Jungmännervereine 174
- Jungmünchen, Stehfilm 177
- Jungmünchen, Zeitschrift 165
- Jungwacht, Verbandszeitschrift 160

- Kaisheim, Lkr. Donau-Ries 63
- Kalenderreform, Reichsdeputation 90
- Kalenderreformgegner 94
- Kapuziner 64
- Karfreitag, liturgische Prozessionen 197
- Karfreitagsliturgie 208
- Karl d. Gr., Kaiser 68
- Karl V., Kaiser 87, 91, 92, 102, 221, 222
 - Wahlordnung für Augsburg von 1548, 97, 104, 105
- Kartage 207
- Karwochenliturgie 207
- Katholikentag von 1910, 168
- Katholische Kirche als privatrechtliche Vereinigung 17
- Katholischer Jungmännerverband
 - Deutschlands, Bayerischer Landesverband 169
- Kaufbeuren 160, 164, 167, 179, 180, 184
 - Falken, Jugendgruppe 179
 - Jugendverein 176, 187
 - Kollegengebäude, Jugendvereinsraum 180
 - Konradingruppe der Jugend 179
 - Lehrlingsheim 164
 - Lehrlingsverein 157, 158, 162
 - Lehrlingsverein Ostallgäu 161
 - Neudeutschland, Verbandstag von 1927, 153
 - Schwalben, Jugendgruppe 179
 - Wikinger, Jugendgruppe 179
- Kaufer, Lehrer 163
- Kellenspitze im Allgäu 139
- Kempten 135, 147
 - Englische Fräulein 65
 - Lehrlingsverein Westallgäu 161
 - Studienseminar Haus St. Magnus 58
 - Wappenkalender von 1762, 147
- Kempter, Tobias 135
- Kepler, Johannes 106
 - Rudolphinische Tafeln 108
- Kilian, Balthasar 113
 - Bartholomäus 119
 - Jeremias d. Ä. 112
 - Philipp, Kupferstecher 111, 112, 115, 116, 119, 121
 - Wolfgang d. Ä. 112, 121
 - Wolfgang Philipp 111, 112
- Kirchen, Schutz und Pflege 50
- Kirchenfinanzierung im 19. Jahrhundert 77
- Kirchenfreiheit 28
- Kirchengutssäkularisation 54
- Kirchenlohnsteuer 32, 33
- Kirchensteuer 27, 28, 53, 77, 78
- Kirchenstiftungen 70, 75
 - Nutzeigentum 69
 - Obereigentum 69
- Kirchgeld 32
- Kirchheim am Ries, Ostalbkreis, Kloster 64
- Kirchliches Besteuerungsrecht 34
- Kirchweihe, liturgische Prozessionen 197
- Klauber, Brüder, Kupferstecher 131–134, 136, 140–142, 144–147
 - Anna Maria, geb. Kempter 135
 - Franz Christoph, Kramer 135
 - Ignaz Sebastian 135
 - Joachim 144
 - Johann Baptist 123, 135, 136, 144

- Josef Sebastian 144
- Josef Wolfgang Xaver 135, 136, 144
- Klemens Wenzeslaus, Herzog von Sachsen-Polen, Erzbischof und Kurfürst von Trier, Fürstbischof von Augsburg 55, 56, 137, 140–143, 146
- Klöster, reichsunmittelbare 63
- säkularisierte 74
- Klosterlechfeld, Lkr. Augsburg, Kapuzinerkloster 65
- Klosterpfarrer, Altersversorgung 74
- Klosterwald, Lkr. Unterallgäu, Englische Fräulein 65
- Köln 127, 221
- Bischof 89
- Kölner Wirren 1583, 90
- Königsberg/Ostpr. 111
- Kolbermoor, Diözesantreffen von 1928 des Erzbistums München-Freising 186
- Koneberg (Conenberg) b. Waal, Schloß 139
- Konkordate 15
- über Bistumserrichtungen 59
- Konstantin d. Gr., Kaiser 85, 88
- Konstanz 118, 120, 129
- Hochstiftskalender von 1747, 147
- Konzil von 1414, 81
- St. Stephan, Taufbücher 120
- Kopernikus, Nikolaus, Astronom 82
- Krause, Jakob 218, 219
- Kreta 83
- Kreuzerer, Anna Maria, geb. Aibl 124
- Dominik 124
- Katharina 111
- Maria Barbara 124
- Kriegbaum, Friedrich 191–193
- Krumbach, Lkr. Günzburg 164
- Kühbach, Lkr. Aichach-Friedberg 64
- Kuen, Johannes, Pfarrer in Wettenhausen 211
- Küsell, Melchior 109, 111
- Kufstein/Tirol 136
- Gerichtsbezirk 136
- Kurbayern 63
- Kurfürsten, sieben 89
- drei geistliche 89
- Kurfürstenrat der Reichsdeputation 54
- Kyrie-Paraphrase 198
- Tropus 207, 208
- Kyriß, E. 196
- Labhart, Johann Jakob, Buchdrucker 120
- Johann Michael, Buchdrucker 120, 124, 129, 130
- Josef Anton 120, 130, 144, 146
- Maria Anna 120, 130
- Maria Barbara 144
- Maria Katharina 129
- Laienabgabe an die Kirche 68
- Landes, Joseph, Stadtpfarrer in Kaufbeuren, Dekan 157
- Landsberg a. L. 132
- Diözesanfest der Jugendvereine von 1928, 187
- Dominikanerinnen 65
- Exerzierplatz 187
- Jesuiten 132
- Jugendsonntag 151
- Malteserkirche 187
- Landshut, Georgianum 62
- Lang, Sepp 167, 176
- Laudemium 69
- Lauginger (Lauinger), Familie 90
- Hans Anton 93
- Otto 93, 104
- Lauingen, Lkr. Dillingen 64, 165, 186
- Lehrlingsverein Donaugau 161
- Lausitz 98
- Laymann, Matthäus, Jurist 90
- Lech 139, 140
- als Allegorie des Fischfangs 126, 137, 138

- Lechfeld 174
 Leeder (Leder) b. Landsberg, Schloß
 139
 Lehrlingsvereine 162
 – Bezirkspräses 162
 Leitershofen, Lkr. Augsburg, Exerziti-
 enhaus St. Paulus 58
 Lersch, Heinrich 183
 Lidl, Anna Maria 112
 Ligne, Fürst von 57
 Lilius, Aloysius (Aloigi Ligli), Astronom
 82
 Lindau 164, 176, 182, 184
 – Englische Fräulein 65
 – gefürstetes Damenstift 57
 – Jugendverein 176, 183
 – Lehrlingsverein Seegau 161
 – Seeadler, Jugendgruppe 179, 182
 Lindauer 181
 Lindau-Reutin 181
 Lindenberg i. Allgäu 179
 Link, Ulrich 93
 Linksrheinisches Gebiet 55
 London, British Library 113
 Lotter, Elias d. J. 112
 – Susanne 112
 Luc, Brüder 222
 Lucius, hl. 114, 125
 Ludwig I., König von Bayern 40, 65
 Ludwig, Kurfürst von der Pfalz 89, 94,
 99
 Ludwig, Herzog von Württemberg 85,
 93, 100
 Lüttich 89
 Lunéville, Frieden von 1801, 53
 Luther, Martin 82–84
 Luxemburg, Religions- und korporative
 Kirchenfreiheit 18
 Luzern 147
 – Wappenkalender von 1751, 147
 Lyon 220
 Maestlin, Michael, Astronom 83, 84, 88
 Magdeburg, Bistum 59
 Magirus, Johann 85
 Maihingen, Lkr. Donau-Ries, Minori-
 tenkloster 64
 Mainz 54, 84, 89, 147
 – Erzbischof 89
 Mair, Familie in Augsburg 90
 – Paulus 191
 Malteserritterorden, Wappenkalender 147
 Maria Himmelfahrt, liturgische Prozes-
 sionen 197
 Maria Magdalena 197
 Maria Reinigung, liturgische Prozessio-
 nen 197
 Maria Steinbach, Lkr. Unterallgäu, Wall-
 fahrtskirche Mariä Schmerzen und
 St. Ulrich 50
 Marianische Kongregationen 153
 Marktoberdorf (Oberndorff),
 Lkr. Ostallgäu 139
 Martinstag 1497, 196
 Marwinski 143
 Marx, Michael 90
 Maurer, Thomas 192
 Maximilian I. Joseph, König von Bayern
 64
 Mayer, Anna Katharina 136
 Mayr, Ludwig 177
 Mechelen 221
 Meckart, Johann 100
 Meck(h)er von Balgheim, Hofpfalzgraf
 216
 Mecklenburg-Vorpommern 48
 Medici, Familie 221
 – Cosimo, Herzog von Etrurien 221, 222
 Memmingen 187
 – Diözesanfest des Jugendvereins 1930,
 187
 – Diözesantag im September 1930, 184,
 185

- Kreuzherrenkloster 64
- Menz, Jungmann aus Lauingen 186
- Meran 193
- Mering, Lkr. Aichach-Friedberg, Lehrlingsverein 158
- Merz, Josef Anton 116
- Mesnerhäuser 49, 50
- Meßstipendien 72
- Metz, Bistum 17
- Militärseelsorge 28, 31
- Mindelheim, Lkr. Unterallgäu 135, 172
 - Englische Fräulein 65
 - Franziskanerinnenkloster 65
 - Lehrlingsverein Mittelschwaben 161
- Missio canonica 29
- Mittelbiberach, Lkr. Biberach 142
- Mönchsdeggingen, Lkr. Donau-Ries, Benediktinerkloster 64
- Monarchie, Abschaffung 75
- Montgelas, Maximilian Graf von 55, 57, 64, 66
- Moosburg, Lkr. Freising, Münster, Kastulusaltar 116
- Mosters, Carl, Generalpräses 158, 168, 170
- Mühlbrecht b. Venlo 222
- Müller, Johannes = Regiomontanus, Astronom 82, 84
- München 175–177, 213, 214
 - Bayerische Staatsbibliothek 213
 - Bayerisches Jungmännertreffen von 1930, 186
 - Erzbischöfliche Finanzkammer 32
 - Jugend- und Jungmännerverband 172
 - Jugendverein Kolping, später Jung-München 171, 175
 - Jugendvereine 165
 - Oberfinanzdirektion 32
 - St. Benno, Pfarrei 176
 - St. Bonifaz, Jugendverein 176
 - St.-Michaelskirche, Grabmal Herzog Wilhelms V., hl. Maria Magdalena 193
 - St. Peter, Pfarrei 176
 - – Jugendverein 175
 - St. Wolfgang, Pfarrei, Salesianum 176
 - Umkreis 177
 - Münchener Liederbuch „Heissa Juchhei“ 177
 - Münster/Westfalen 107
 - Munningen, Lkr. Donau-Ries, Pfarrhaus 51
 - Myglius (Müller), Georg, Pfarrer von St. Anna 87, 94, 96, 98, 100, 101, 103, 105
 - Nar, Johannes, Diözesansekretär, Caritasdirektor 149, 150, 153, 155, 158, 159, 168
 - Narziß, hl. 114, 125, 137
 - Nationalsozialistischer Staat 164
 - Naumann, Johann Wilhelm, NAZ-Redakteur 188
 - Neiße/Schlesien 164, 178, 186
 - Jugendvereinsverbandstag 1928, 179
 - Neresheim, Ostalbkreis 63
 - Bezirkspräsidestagung der Jugendvereine 1929, 185
 - Neubreisach/Oberelsaß 110
 - Neuburg a. d. Donau 172
 - Barmherzige Brüder 65
 - – Kloster 65
 - Elisabethinerinnenkloster 65
 - Englische Fräulein 65
 - Kollegiatstift St. Peter 56
 - Neudeutschland-Gruppen 153
 - Neustift, Klosterkirche, Figur der Stifterin Christina von Säben 193, 194
 - Neu-Ulm 172, 176, 177, 185
 - Friedenskaserne, Jugendvereinsraum 180
 - Jugendverein 181
 - Siegfriedsgruppe der Jugend 179

- Nicaea, Konzil von 325, 82, 84, 85, 88
 Nicolaus 197
 Niederlande, Trennung von Staat und Kirche 18
 Niederösterreich 116, 119
 Niedersachsen 47
 Niederschönenfeld, Lkr. Donau-Ries 64
 Niederwieser, Lehrer 163
 Nikolaus von Cues 81
 Nordrhein-Westfalen 48
 Nürnberg 111, 134
 – Bayerisches Jungmännertreffen von 1928, 186
 – Germanisches Nationalmuseum 134, 143
 – Katholischer Jungmännerverband Deutschlands, 2. Katholischer Jugend- und Jungmännertag 1922, 168
 – Oberfinanzdirektion 32

 Oberammergau, Lkr. Garmisch 176
 Oberschönenfeld, Lkr. Augsburg, Zisterzienserinnen 64, 65
 Occo, Adolf, Arzt 213, 216, 217
 Ölenberg/Oberelsaß, Jesuitenresidenz 110
 Österreich 55, 57
 – Kaiser 55
 – Religions- und korporative Kirchenfreiheit 18
 Österreichischer Erbfolgekrieg 131
 Oettingen, Wilhelm Graf von 100
 Oettingen-Wallerstein, Fürsten 64
 Olmütz, Bistum 147
 Ordensschwwestern 25
 Ordinarium Missae 207
 Ordinariumsgesänge 207
 Orthodoxe Kirche 108
 Osiander, Lukas 84, 85, 88, 98
 Osnabrück, Domherrenkalender von 1756, 147

 – Westfälischer Frieden von 1648, 107
 Ostein, Grafen 63
 Osterfest 108
 Osterhuber, (Anna) Maria Genofeva 123
 Ostern, liturgische Prozessionen 197
 Ostkirche 83
 Ott, Anton 167, 178
 – Gabriel 165
 Ottobeuren, Lkr. Unterallgäu 63
 – Adler, Jugendgruppe 179
 – Benediktinerkloster 65
 – Lehrlingsverein 163
 – Roland-Gruppe, Jugendgruppe 179
 – Stare, Jugendgruppe 179
 Ow-Wachendorf, Freiherren von 142

 Paderborn, Hochstift, Wappenkalender 127
 Padua 213
 Palmsonntag, Prozessionen 197
 Papst als Antichrist 94
 Paris 89
 Passahfest, jüdisches 88
 Passau, Dom 116
 – Domkapitel 60
 – Hochstift 55
 Passion 207
 Paulin, Rhenatus SJ, Prediger 109, 113–115, 119
 Peißenberg, Lkr. Weilheim-Schongau 176, 182
 Penzberg, Lkr. Weilheim-Schongau, Jugendverein 176
 Peter, Edl 183
 – Wanderungen bei Dom-St. Moritz 180
 Pfaffenhausen, Lkr. Unterallgäu, Priesterseminar St. Hieronymus 62, 139
 – Schloß 139
 Pfaffenwinkel 176
 Pfalz 98, 135
 Pfalz-Bayern, Kurfürstentum 55

- Pfarrhäuser 49–51
 Pfarrstädel 49, 50
 Pfeffel, Johann Andreas, Verleger 136
 Pfister, Georg, Kaplan, Präses 164, 165
 Pfründeinhaber 72
 Pfründestiftungen 71–73, 75
 Philipp Ludwig, Pfalzgraf zu Neuburg 88
 Pippin, König 68
 Plieninger, Lambert Floridus 84, 85
 Polen 55
 Polling, Lkr. Weilheim-Schongau 64
 Pommersfelden, Schloß Weißenstein, Bibliothek Werdenstein 220
 Popp, Johann 105
 Portugal, Religions- und korporative Kirchenfreiheit 18
 Prädikanten, Berufungsrecht 100
 Prämonstratenser 63
 Prästationen 69
 Prag 103
 Preußen, Land 55
 Probst, Ulrich SJ 132, 135
 Prozessionar 195–197
 – Verweise auf Altäre zu Ehren von Maria Magdalena, Nicolaus, Augustinus 197
 Psalm-Antiphone 197
 Quickborn 153, 163, 175
 – Einfluß 175
 – Liederbuch „Der Spielmann“ 175, 177
 – Mitglieder 163, 164
 Quickborner 183
 Raasch (Rasch), Johann 84, 98
 Rantzau, Heinrich 216
 Rationalismus 39
 Rechtsrheinisches Reichsgebiet 53, 54
 Reformation 87, 106
 Regensburg 54
 – Bistum 165
 – Reichstag von 1802, 54
 Regiomontanus s. Müller, Johannes
 Rehlinger, Familie 94
 – Anton Christoph, Stadtpfleger in Augsburg 90, 105
 Rehm (Rem), Adam, Kirchenpfleger in Augsburg 90, 92, 94, 104
 – Daniel 93
 Reichle, Hans 191–194
 – Maria von Burgund, Tonfigur in Brixen, Hofburg 193
 – Tonfiguren in Brixen, Hofburg 193
 Reichnispflichtige 71
 Reichnisse 70
 Reichsdeputation 54
 Reichsdeputationshauptschluß von 1803, 54, 57, 66
 Reichskonkordat von 1933, Weitergeltung 31
 Reichsstädte 54
 Reifstock, Christof 93
 Reinhold, Erasmus 82
 Religionsfreiheit 15, 16, 28
 Religionsunterricht 28, 29
 Renaissance 138
 Renner, Firma 121
 – Christoph 111
 – Jeremias d. J., Kupferstecher in Augsburg 111
 Reth, J. V., Generalvikar 152, 153
 Reussner, Nikolaus 216
 Reyhing, Carl, Ratsherr 104
 Rhein 174
 Rheinland-Pfalz 48
 Ried, Vertrag von 1813, 57
 Riedhauser, Maria s. Baumeister
 Riherl, Josia 85
 Rittershausen, Konrad 215
 Rivander, Zacharias 98
 Roeck, Bernd 86

- Römisches Reich 83
 Roggenburg, Lkr. Neu-Ulm 63
 Rokoko 138
 Rom 57, 82, 97, 222
 Romantik 39
 Rote Falken 183
 Rottenburg/Württemberg, Bistum 176,
 182
 Rudolf II., Kaiser 89–91, 93, 103
 Rudolf, Johann Anton Andreas 123
 Rücker, Wilhelm Christian 147
 Rüeiger, Johann Jakob 214, 215, 217
 Rußland 54, 55

 Saarland 48
 Sachsen 48, 54
 – Kurfürst 106
 Sachsen-Anhalt 48
 Säben, Christina von 193
 Säkularisation, karolingische 68
 – pippinidische 68
 – von 1803, 19, 40, 53–78
 – – Einkommen 71
 – – Verlust wirtschaftlicher Eigen-
 ständigkeit 77
 Säuling, Berg im Allgäu 139
 St. Ottilien, Lkr. Landsberg, Missions-
 benediktiner 65
 – – Kloster als Jugendherberge 181
 Satzger, Alphons, Präses des Lehrlings-
 vereins 160, 164, 167, 176, 180
 Scaliger, Josef Justus, Philologe 84, 89
 Schaffhausen 214, 215
 Schauer, Johann Georg, Kupferstecher
 Augsburg 120
 – Maria Anna 120
 Schefold, Konrad 129, 143
 Scheidegg, Lkr. Lindau, Schulkloster 183
 Schiela, Ludwig 168
 Schlesischer Krieg, Zweiter von 1745,
 131
 Schleswig-Holstein 47
 Schlicke, Berg im Allgäu 139
 Schlösser, fürstbischöfliche 139
 Schmalkaldischer Krieg von 1548, 87
 Schmidt, Adolf 220
 – Johann Georg 116
 Schönbächler, Franz Xaver 147
 Schonath, Wilhelm 220
 Schongau, Lkr. Weilheim-Schongau 158,
 182
 – Heimbau 158
 Schrobenhausen, Lkr. Neuburg-Schro-
 benhausen, Englische Fräulein 65
 Schule, konfessionslose 148
 Schunke, Ilse 220
 Schwaben 174, 182
 Schwabmünchen, Lkr. Augsburg,
 Finkenschar, Jugendgruppe 179
 Schwäbisch Gmünd, Unsere Liebe Frau
 56
 Schwarzenberg, Ottheinrich von 100
 Schweden 17
 – evangelische 107
 Schweiz 129
 Seitz, Familie in Augsburg 86, 87, 91, 94
 – Wolfgang 143
 Selnecker, Nicolaus 105
 Siebenjähriger Krieg von 1756–1763, 141
 Siebmacher, Johann 216
 Sieh-Burens, Katarina 86
 Siena 213
 Simpert, hl. 114, 125, 137
 Sing, Johann Kaspar 116
 Sixt, Euphrosyna 111
 Sixtus IV., Papst 82
 Skandinavien, Evangelisch-lutherische
 (Staats-)kirche 17
 Solothurn, Domherrenkalender von
 1758, 147
 Sondermayer, Anna 129
 – Georg 129

- Simon Thaddäus, Hofkupferstecher in Köln, Kupferstecher und Kunstverleger in Augsburg 127, 129–131
- Spanien 26, 27, 88
 - Einkommensteuer 27
 - Religions- und korporative Kirchenfreiheit 18
- Spanische Staatsbürger 26
- Specker, Hans Eugen 211
- Spenden 153
- Speth, Familie 218
- Speyer, Reichskammergericht 42
 - Reichstag von 1595, 107
 - Städtetag von 1584, 99
- Staat-Kirche-Verhältnis 16–19
- Staatskirchenrecht 15
- Stadion, Erbtruchsesse 126, 137
 - Christoph von, Bischof von Augsburg 115
- Städele, Adalbert 158
- Stammler, Hans Sigmund 93
 - Johann Matthäus, Kirchenpfleger in Augsburg 90, 92–94, 104
- Starnberg 176
- Stauder, Jakob Karl 147
- Stauffenberg, Johann Franz Schenk von, Fürstbischof von Augsburg und Konstanz, Koadjutor in Augsburg 118, 128
- Steidle, Robert 163
- Steiermark 86
- Steinberger, Johann Christoph 123
- Steingaden, Lkr. Weilheim-Schongau 64
- Steinle, Bartholomäus 193
- Stetten, Albrecht von 98, 104
 - Christoph von, Kirchenpfleger 93, 104
- Stiften 69
- Stiftungen 76
- Störcklin, Anna, geb. Holtzmann 123
 - Johann Heinrich, Kupferstecher 123, 124, 127, 129, 130
 - Johann Rudolf 132
- Nikolaus 123
- Stolgefälle 72
- Storer, Johann Christoph 113
- Straet, Jan von der 221, 222
- Straßburg 84, 85, 219
 - Bistum 17
- Straubing, St. Veit 116
- Stuhlgeld 70
- Stuttgart, Katholischer Jungmännerverband Deutschlands, Verbandstag von 1921, 168
- Sustris, Friedrich 192
- Temperer, Maria Ursula 144
- Thannhausen, Lkr. Günzburg 216
- Theologische Fakultäten 28
- Thierhaupten, Lkr. Augsburg 64
- Thüringen 48
- Thurn und Taxis, Fürsten 63
- Tischtitel 74
 - staatliche 74
- Tradel, Georg, Jurist 90
- Trennung von Staat und Kirche 148
- Trient, Konzil von 1545–1563, 74, 82
- Trier, Bischof 89
- Tropen 207
- Tübingen 84, 219
 - Professoren 98
 - Universität 94, 99
- Tüchle, Hermann 195
- Türkheim, Lkr. Unterallgäu 124
 - Kapuzinerkloster 65
 - Lehrlingsverein 158
- Tunis, König von 221
- Überlingen 98
- Ulm 93, 98, 100
 - Dominikaner 196
 - – Kloster 195, 196, 207
 - Jugendherberge 182
 - Rat der Stadt 196

- Ulmer, Sepp 180, 181
 Ulrich, hl. 114–116, 125, 137, 193
 Ungarnschlachtbild 115
 Unmann, Gottfried 176, 182
 Untermarchtal/Alb-Donaukreis, Jung-
 fühlertreffen der Diözese Rottenburg
 186
 Uppsala 214
 Uraniborg/Insel Hveen, Sternwarte 108
 Ursberg, Lkr. Günzburg 63
 – Dominikus-Ringeisen-Werk 24
 – St. Josephskongregation 24, 65
 – – – als Jugendherberge 181
 Ursulinen 64
 Utzschneider, Druckerei 120
 – Maria Magdalena 120
 – Simon 113
 Venedig 213
 Verein für Geschichte des Bodensees 218
 Vereinte Nationen 15
 Verhelst, Ägid d. J. 123
 Vermeyen, Jan Cornelisz 221
 Vermögenssäkularisation 54
 Vesenmayr, Maria Barbara 123
 Vianney, Jean-Baptiste-Marie, Pfarrer
 von Ars 164
 Vogt von Altensumerau und Prasberg,
 Franz Johann, Fürstbischof von Kon-
 stanz 126
 Vorarlberg 181
 Vorarlberger Bauschule 114

 Wachendorf, Lkr. Tübingen 142
 Wacht, Verbandszeitschrift der Jugend-
 vereine 160
 Wachtler, Daniel 218, 219
 Walk, Diözesanleiter-Assistent 185
 Wallerstein, Lkr. Donau-Ries, Englische
 Fräulein 65
 Walt(h)er, Bernhard 104
 Wandervogel 163
 Wappenkalender 127
 Wappenwandkalender 109–147
 Weber, Joseph, Benefiziat, Bezirkspräses
 der Jugendvereine 151, 160, 161,
 163–165, 172, 175, 186, 187
 – Werner 60
 Weiderecht 72
 Weigel, Erhard 108
 Weilheim, Lkr. Weilheim-Schongau 193
 – Lehrlingsverein Würmgau 161
 Weimar, Herzogin-Anna-Amalia-Biblio-
 thek 143
 Weimarer Verfassung 40
 Weißenhorn, Lkr. Neu-Ulm 184
 – Jugendverein 171
 – Katholikentag von 1928, 182
 – Lehrlingsverein Illergau 161
 Welden, Erbschenke 115, 126, 137
 Welser, Familie 86, 87, 90, 94
 – Bartholomäus 90
 – Bernhard Walt(h)er 90, 93
 – Johann (Hans) Friedrich, Bürgermei-
 ster von Augsburg 90, 93, 104
 – Marcus 216
 – Ulrich III. Walt(h)er, Bürgermeister
 von Augsburg 90
 Weltkrieg, Erster von 1914–1918, 73, 155,
 184
 – Zweiter von 1939–1945, 73, 75
 Werdenstein, Adam von, Neffe 215
 – Adam von, Sohn 216
 – Elisabeth, geb. von Grünenstein 213
 – Exlibrisformen 215
 – – Schenkungsvermerk 215
 – – Supralibros 215, 217
 – – Wappen 217, 220
 – Johanna von 216
 – Johann Georg von, Domherr in Augs-
 burg, Herzoglich bayerischer Rat
 212–223

- Lorenz Hildebrand von 213
- Maria von 216
- Michael von 216
- Sabine von, geb. von Schwendi 216
- Walpurgis von 216
- Wolf Hildebrand von 216
- Wertach (Fluß) als Allegorie der Ähren
der Ceres 126, 137, 138
- Wessobrunn, Lkr. Weilheim-Schongau 64
- Westernach, Erbmarschalle 115, 126, 137
- Westeuropa 88
- Wettenhausen, Lkr. Günzburg 63, 211
- chem. Augustinerchorherrenstift, jetzt
Dominikanerinnenkonvent 195–211
- Wetzlar, Reichskammergericht 108
- Wiedemann, H. 186
- Wien 98
- Wiener Kongreß von 1814–1815, 57
- Wil, Kanton St. Gallen, Stadtmuseum
142
- Wilhelm, Herzog von Bayern 92, 93
- Wilhelm V., Herzog von Bayern 213, 214
- Grabmal München, St. Michael 193
- Wilhelm IV., Landgraf von Hessen-Kas-
sel 89
- William, Prinz von Nassau-Oranien 222
- Winterbach, Lkr. Günzburg, Pfarrhaus
51
- Wittelsbacher Hof 100
- Wittenberg 82
- Stiftskirche 98
- Universität 98
- Wolker, Ludwig, Generalpräses der
Katholischen Jungmännervereine
Deutschlands 149, 150, 160, 162, 165,
168, 170, 172–175, 177, 178, 184, 186
- Vortrag im Ludwigsbau 159
- Worms, Domherrenkalender von 1751,
147
- Württemberg 54, 98
- Herzog 56
- Würzburg 215
- Bistum 165
- Domkapitel 60
- Hochstift 55
- Ritterstift St. Burkart 147
- Stift Haug, Domherrenkalender von
1751, 147
- Universitätsbibliothek 195, 213, 214
- Zabuesnig, Johann Sigmund von 144
- Maria Walburga Margarethe von 144
- Zacharias, Prophet 85
- Zech, Adam, Jurist 90
- Zehnt 68
- Zentralklöster 64
- Zimmermann, Josef Anton 123
- Zisterzienser 63, 195

